

KIS**KONSTANZER INVENTAR SANKTIONSFORSCHUNG**
im Internet: <http://www.ki.uni-konstanz.de/kis/>

**„Blindflug“?!
Normsetzung und Normanwendung in der
Jugendkriminalrechtspflege im Lichte der empirischen
Sanktions- und Wirkungsforschung**

Wolfgang Heinz

**Vortrag auf dem 32. Deutschen Jugendgerichtstag 2023 in Berlin
„Recht auf Jugend — 100 Jahre Jugendgerichtsgesetz“
16. September 2023**

Stand: Berichtsjahr 2021; Version: 1/2024

Originalpublikation im Konstanzer Inventar Sanktionsforschung 2023

<http://www.ki.uni-konstanz.de/kis/>

Dieser Text konnte aus Raumgründen nur in stark gekürzter Form in den Tagungsband zum 32. Deutschen Jugendgerichtstag aufgenommen werden (DVJJ Hrsg.: Recht auf Jugend – 100 Jahre Jugendgerichtsgesetz, Mönchengladbach 2024, S. 111 ff.). Insbesondere musste auf den Abdruck der Schaubilder und der Auszüge aus den Datenblättern verzichtet werden. Mit den Herausgebern des Tagungsbandes zum 32. DJGT wurde deshalb vereinbart, den vollständigen Text im Konstanzer Inventar Sanktionsforschung zum download zur Verfügung zu stellen.

Im vorliegenden Text wird im Sinne der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet.

Die in diesem Text enthaltenen **Tabellen** und **Schaubilder** werden auf Anfrage vom Verfasser zur Verfügung gestellt. Anfragen sind zu richten an Wolfgang Heinz (wolfgang.heinz@uni-konstanz.de)

Datenquellen für die Angaben im Text, die Schaubilder und Tabellen sind, soweit nichts anderes angegeben ist, die amtlichen Strafrechtspflegestatistiken.

Zitierhinweis:

Heinz, Wolfgang: „Blindflug“?! Normsetzung und Normanwendung in der Jugendkriminalrechtspflege im Lichte der empirischen Sanktions- und Wirkungsforschung

Internet-Publikation: Konstanzer Inventar Sanktionsforschung

<www.ki.uni-konstanz.de/kis/>

Version 1/2024

Aktualisierte Fassungen jeweils unter <www.ki.uni-konstanz.de/kis/>

Die im **KONSTANZER INVENTAR** veröffentlichten Texte, **Schaubilder** und Tabellen werden von Zeit zu Zeit aktualisiert. Deshalb sollte mit der Quellenangabe jeweils das Versionsdatum angegeben werden. **Links** auf den hier veröffentlichten Artikel vorzugsweise über die übergeordnete Index-Seite <www.ki.uni-konstanz.de/kis/>, die jeweils die aktuell verfügbaren Veröffentlichungen nachweist.

Konstanz 2024



Dieser Text ist unter [Creative Commons-Lizenz](https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/4.0/) lizenziert: Unveränderte Weiterverwendung / Weitergabe gestattet unter Nennung des Autors sowie Link auf die Quelle <www.ki.uni-konstanz.de/kis/>.

Kommerzielle Nutzung bedarf besonderer Genehmigung.
Nutzung von **Tabellen** und **Schaubildern** für wissenschaftliche und Lehrzwecke gegen Belegexemplar gestattet.

Bezug einzelner Schaubilder zum Abdruck: Bei Anfragen nach reproduktionsfähigen Vorlagen der verwendeten **Schaubilder** bitte die Nummer des **Schaubildes** ("**Schaubild 12**") angeben.

Inhaltsverzeichnis

I.	Verpflichtung aller staatlichen Organe zu evidenzbasiertem Handeln.....	9
II.	Evidenzbasierte Grundlagen von Jugendkriminalität und zu Wirkungen strafrechtlicher Sanktionen.....	12
	1. Straffällig gewordene Jugendliche und Heranwachsenden als ‚Bezugspunkte‘ der Jugendkriminalrechtspflege	12
	2. Befunde der deskriptiven Rückfallforschung.....	16
	3. Befunde der Sanktionswirkungsforschung.....	23
	3.1 Voraussetzungen valider Sanktionswirkungsforschung.....	23
	3.2 Befunde der Sanktionswirkungsforschung im Überblick.....	23
	3.2.1 Generalprävention	23
	3.2.2 Spezialprävention	23
III.	Normsetzung im Lichte der Sanktions- und Wirkungsforschung.....	27
	1. Vorläufer und die Jugendgerichtsgesetze von 1923, 1943 und 1953	27
	1.1 Der Weg zum JGG 1923	27
	1.2 Überblick zu den materiellrechtlichen Regelungen des JGG 1923.....	29
	1.3 Überblick zu den materiellrechtlichen Regelungen des JGG 1943.....	29
	1.4 Überblick zu den materiellrechtlichen Regelungen des JGG 1953.....	31
	2. Zielsetzungen der Jugendgerichtsgesetze.....	32
IV.	Normanwendung in Übereinstimmung mit den evidenzbasierten Zielen des Gesetzgebers.....	36
	1. Überblick über die Entwicklung der Sanktionierungspraxis im Allgemeinen Strafrecht und im Jugendstrafrecht	36
	2. Normanwendung im Jugendstrafrecht in Übereinstimmung mit evidenzbasierten Wirkungsannahmen	43
	2.1 Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht.....	43
	2.2 Zunehmender Gebrauch von informellen Sanktionen	47
	2.3 Zurückdrängung freiheitsentziehender Sanktionen	54
	2.3.1 Veränderte Struktur der Verurteilten infolge von Diversion und vermehrter Einbeziehung von Heranwachsenden	54
	2.3.2 Zurückdrängung des Jugendarrestes	58
	2.3.3 Zurückdrängung unbedingter Jugendstrafen durch Ausbau und vermehrten Gebrauch von Strafaussetzung zur Bewährung.....	62
V.	Normanwendung in Abweichung von den jugendkriminalpolitischen Zielsetzungen des Gesetzgebers.....	76
	1. Prüfkriterium – mehr taterorientierte oder mehr tatorientierte Sanktionierungspraxis.....	76
	2. Die Diversionspraxis ist orientiert an der Schwere der Tat	76
	3. Ahndende Sanktionen dominieren im ‚Sanktionencocktail‘	84
	4. Die ‚neuen ambulanten Maßnahmen‘ fristen ein ‚Nischendasein‘	86

5. Der Jugendarrest gem. § 16a JGG dient nicht der Erweiterung der Strafaussetzung zur Bewährung, sondern wird als eine zusätzliche stationäre Sanktion eingesetzt.....	87
6. Von stationären Sanktionen wird im Jugendstrafrecht häufiger Gebrauch gemacht als im Allgemeinen Strafrecht.....	90
6.1 Die Datengrundlage erlaubt – wie so oft - nur einen ungefähren Vergleich.....	90
6.2 Der Gebrauch freiheitsentziehender Sanktionen im Vergleich	90
6.3 Die Dauer freiheitsentziehender Sanktionen im Vergleich.....	95
7. Die Vollstreckung einer Jugendstrafe wird nicht so häufig zur Bewährung ausgesetzt wie die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe	108
8. Der Anteil der nicht aussetzungsfähigen Jugendstrafen ist höher als der Anteil der nicht aussetzungsfähigen Freiheitsstrafen.....	110
9. Härtere Bestrafung der 20-Jährigen im Vergleich mit den 21-Jährigen?	111
10. Dominanz tatstrafrechtlicher Faktoren bei der ‚Sanktionsbemessung‘	115
10.1 Prägnanztendenz bei Verurteilung zu Jugendstrafe	115
11.2 Tatstrafrechtliche Faktoren erklären weitgehend die jugendstrafrechtliche Sanktionsentscheidung — Ergebnisse von Aktenanalysen	119
VI. Divergente Normanwendung infolge unterschiedlicher Auffassungen hinsichtlich der spezialpräventiven Eignung von Sanktionen	120
1. Regional divergierende U-Haftpraxis	120
2. Regional divergierende Diversionspraxis.....	124
3. Regional divergierende Einbeziehung von Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht	128
4. Regional divergierender Gebrauch stationärer Sanktionen.....	131
VII. Folgerungen aus dem defizitären Stand unseres Wissens	138
1. Adressaten von Defizitfeststellungen und Handlungsempfehlungen	138
2. Was sollte getan werden?.....	138
2.1 Förderung von Wirkungsforschung.....	138
2.2 Transparenz der Sanktionierungspraxis durch Verbreiterung der Wissensbasis.....	139
2.3 Reform des Sanktionrechts des JGG im Spiegel der Wirkungsforschung — eine Auswahl von Empfehlungen.....	139
2.4 Förderung von und Verpflichtung zu Fortbildung.....	140
2.5 Bereitstellung ausreichender personeller und sachlicher Ressourcen	141
2.6 Prävention hat Vorrang vor Repression.....	141
2.7 Eine Praxisreform ist nur durch die Praxis selbst möglich, erforderlich ist eine ‚Jugendgerichtsbewegung 2.0‘	142
2.8 Reformen sind leichter, wenn sie auf gesellschaftliche Akzeptanz stoßen .	142
Literaturverzeichnis.....	144

Schaubilder

Schaubild 1:	Täteranteile selbst berichteter Delinquenz. Kumulierte Jahresprävalenzraten, 13. bis 18. Lebensjahr (ohne Internetdelikte und Drogenkonsum), Duisburg 2002 bis 2007; N = 1.307.....	13
Schaubild 2:	Selbst berichtete Delinquenz von Jugendlichen der Jahrgangsstufe 9 in Niedersachsen. 12-Monatsprävalenzen nach Delikt und Geschlecht (männlich n = 6.147, weiblich n = 5.983). Niedersachsensurvey 2019.....	14
Schaubild 3:	Jahresprävalenzraten für Diebstahls- und Sachbeschädigungsdelikte nach Geschlecht, 13. bis 22. Lebensjahr, Panelbefragung. Duisburg 2002 bis 2013.....	15
Schaubild 4:	12-Monats-Prävalenzraten für Intensivtäter (5 und mehr Delikte im letzten Jahr) nach Altersklassen und Geschlecht. 13.-24. Lebensjahr. Panelbefragung. Duisburg 2002 bis 2013	16
Schaubild 5:	Rückfall nach Allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht — Bezugsjahr 2013 (dargestellt werden die Rückfallraten insgesamt, sowie die auf die Arten der Folgeentscheidungen entfallenden Anteile) — Rückfallzeitraum: 3 Jahre	19
Schaubild 6:	Rückfall nach Allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht — Bezugsjahr 2004 (dargestellt werden die Rückfallraten insgesamt, sowie die auf die Arten der Folgeentscheidungen entfallenden Anteile) — Rückfallzeitraum: 12 Jahre	21
Schaubild 7:	Entwicklung der Sanktionierungspraxis, aber ohne informelle Sanktionen. Deutsches Reich bzw. früheres Bundesgebiet, ab 2007 Deutschland. Anteile, bezogen auf Verurteilte insgesamt	38
Schaubild 8:	Entwicklung der Sanktionierungspraxis mit informellen Sanktionen. Früheres Bundesgebiet, ab 2007 Deutschland. Anteile, bezogen auf Sanktionierte insgesamt.....	41
Schaubild 9:	Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht. In % der nach JGG verurteilten Heranwachsenden. Früheres Bundesgebiet, ab 2007 Deutschland.....	44
Schaubild 10:	Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht, nach Hauptdeliktgruppen, 2021. Anteile der nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden; nach Hauptdeliktgruppen. Deutschland.....	46
Schaubild 11:	Diversion und formelle Sanktionen im Jugendstrafrecht in %. Früheres Bundesgebiet, ab 2007 Deutschland.....	48
Schaubild 12:	Nach Allgemeinem Strafrecht informell und formell Sanktionierte. Früheres Bundesgebiet	50
Schaubild 13:	Diversion und formelle Sanktionen im Jugendstrafrecht. Absolute Zahlen (in Tausend). Früheres Bundesgebiet	52
Schaubild 14:	Diversionsrate im JGG sowie Anteil der Heranwachsenden an den Verurteilungen nach Jugendstrafrecht. Früheres Bundesgebiet, ab 2007 auch Deutschland.....	54
Schaubild 15:	Deliktsstruktur der Verurteilungen nach Jugendstrafrecht (Jugendliche und Heranwachsende). Früheres Bundesgebiet	56

Schaubild 16: Stationäre Sanktionen. Anteile, bezogen auf Verurteilte bzw. auf Sanktionierte. Früheres Bundesgebiet, ab 2007 Deutschland	57
Schaubild 17: Jugendarrest und Jugendstrafe. Anteile, bezogen auf Verurteilungen nach Jugendstrafrecht. Früheres Bundesgebiet, ab 2007 Deutschland ...	59
Schaubild 18: Jugendarrest und Jugendstrafe. Anteile, bezogen auf nach Jugendstrafrecht Sanktionierte. Früheres Bundesgebiet, ab 2007 Deutschland..	60
Schaubild 19: Jugendarrest gem. § 16 JGG nach Dauer-, Kurz- und Freizeitarrest. Anteile, bezogen auf Verurteilungen nach Jugendstrafrecht. Früheres Bundesgebiet, seit 2007 auch Deutschland	61
Schaubild 20: Nach Jugendstrafrecht zu Jugendstrafe Verurteilte mit und ohne Strafaussetzung zur Bewährung. Anteile, bezogen auf Verurteilte. Früheres Bundesgebiet, ab 2007 Deutschland	63
Schaubild 21: Nach Jugendstrafrecht zu Jugendstrafe Verurteilte mit und ohne Strafaussetzung zur Bewährung. Anteile, bezogen auf (informell und formell) Sanktionierte. Früheres Bundesgebiet, ab 2007 Deutschland.....	64
Schaubild 22: Nach Jugendstrafrecht zu Jugendstrafe Verurteilte nach der Dauer der insgesamt verhängten Jugendstrafe. Anteile, bezogen auf nach JGG Verurteilte. Früheres Bundesgebiet, ab 2007 Deutschland	65
Schaubild 23: Nach Jugendstrafrecht verhängte, aussetzungsfähige Jugendstrafen mit Strafaussetzung zur Bewährung. Anteile, bezogen auf aussetzungsfähige Jugendstrafen der jeweiligen Kategorie (Aussetzungsraten). Früheres Bundesgebiet, ab 2007 Deutschland	67
Schaubild 24: Nach Jugendstrafrecht erfolgte Unterstellungen unter einen hauptamtlichen Bewährungshelfer — beendete Unterstellungen nach früherer Verurteilung der Probanden. Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet, seit 1992 ohne Hamburg	69
Schaubild 25: Nach Jugendstrafrecht durch Bewährung beendete Unterstellungen nach Vorbelastung der Probanden. Früheres Bundesgebiet, seit 1992 ohne Hamburg.....	70
Schaubild 26: Nach Jugendstrafrecht beendete Unterstellungen nach Ländern und nach Bewährung oder Widerruf (einschl. Verhängung der Jugendstrafe nach § 30 I JGG). Früheres Bundesgebiet, seit 1992 ohne Hamburg	72
Schaubild 27: Nach Jugendstrafrecht beendete Unterstellungen nach Beendigungsgründen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin, seit 1992 ohne Hamburg.....	74
Schaubild 28: Diversionsraten im Jugendstrafrecht und im Allgemeinem Strafrecht. Früheres Bundesgebiet, ab 2007 Deutschland	77
Schaubild 29: Sanktionierungspraxis nach JGG und nach Allgemeinem Strafrecht im Vergleich. Anteile, bezogen auf (informell oder formell) Sanktionierte insgesamt. Deutschland 2021	78
Schaubild 30: Beschuldigte mit staatsanwaltschaftlichen Verfahrenseinstellungen gem. § 45 JGG bzw. §§ 153 I, 153a I, 153b I StPO. Anteile, bezogen auf Beschuldigte in anklagefähigen Ermittlungsverfahren. Deutschland 2021	79

Schaubild 31: Diversionsentscheidungen nach JGG nach ausgewählten Delikten und nach Altersgruppen. Totalerhebung der Eintragungen im Zentralregister, Bezugsjahr 2010	81
Schaubild 32: Diversionsentscheidungen nach JGG bei Jugendlichen nach ausgewählten Delikten. Totalerhebung der Eintragungen im Zentralregister, Bezugsjahr 2010	83
Schaubild 33: Insgesamt und schwerste nach Jugendstrafrecht verhängte Sanktionsart. Deutschland 2021	85
Schaubild 34: Verurteilungen wegen Verbrechen und Vergehen insgesamt zu Jugendstrafe und Jugendarrest. Anteile, bezogen auf Verurteilungen. Früheres Bundesgebiet, ab 2007 Deutschland	88
Schaubild 35: Jugendarrest sowie //ausgesetzte / nicht ausgesetzte / nicht aussetzungsfähige Jugendstrafen im Vergleich mit Freiheitsstrafen. Anteile bezogen auf Verurteilte insgesamt. Deutschland 2021	91
Schaubild 36: Jugendarrest sowie (nicht) aussetzungsfähige und ausgesetzte Jugendstrafen im Vergleich mit Freiheitsstrafen. Anteile bezogen auf Sanktionierte insgesamt. Deutschland 2021.	92
Schaubild 37: Jugendarrest sowie bedingte und unbedingte Jugendstrafen im Vergleich mit Freiheitsstrafen bei ausgewählten Delikten. Anteile, bezogen auf Verurteilte. Deutschland 2021	93
Schaubild 38: Jugendarrest sowie bedingte und unbedingte Jugendstrafen im Vergleich mit Freiheitsstrafen bei ausgewählten Delikten. Anteile, bezogen auf Verurteilte. Deutschland 2021	95
Schaubild 39: Jugendarrest sowie Jugendstrafen nach Strafdauer im Vergleich mit Freiheitsstrafen nach Strafdauer. Straftaten insgesamt. Deutschland 2021	96
Schaubild 40: Jugendarrest sowie Jugendstrafen nach Strafdauer im Vergleich mit Freiheitsstrafen nach Strafdauer. Körperverletzung (§ 223 StGB). Deutschland 2021	98
Schaubild 41: Jugendarrest sowie Jugendstrafen nach Strafdauer im Vergleich mit Freiheitsstrafen nach Strafdauer. Gefährliche Körperverletzung (§ 224 StGB). Deutschland 2021.....	99
Schaubild 42: Jugendarrest sowie Jugendstrafen nach Strafdauer im Vergleich mit Freiheitsstrafen nach Strafdauer. Diebstahl (§ 242 StGB). Deutschland 2021	101
Schaubild 43: Jugendarrest sowie Jugendstrafen nach Strafdauer im Vergleich mit Freiheitsstrafen nach Strafdauer. Einbruchdiebstahl einschließlich Wohnungseinbruchdiebstahl (§ 243 Abs.1 Satz 2 Nr.1, 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB). Deutschland 2021	102
Schaubild 44: Jugendarrest sowie Jugendstrafen nach Strafdauer im Vergleich mit Freiheitsstrafen nach Strafdauer. Raub und Erpressung, räuber. Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-255, 316a StGB). Deutschland 2021	104
Schaubild 45: Jugendarrest sowie Jugendstrafen nach Strafdauer im Vergleich mit Freiheitsstrafen nach Strafdauer. Betrug (§ 263 StGB). Deutschland 2021	106

Schaubild 46: Jugendarrest sowie Jugendstrafen nach Strafdauer im Vergleich mit Freiheitsstrafen nach Strafdauer. Erschleichen von Leistungen (§ 265a StGB). Deutschland 2021.....	107
Schaubild 47: Aussetzungsraten bei aussetzungsfähigen Jugend- und Freiheitsstrafen im Vergleich. Anteile bezogen auf die jeweils aussetzungsfähige Gruppe. Früheres Bundesgebiet, ab 2007 Deutschland	109
Schaubild 48 Jugendarrest sowie aussetzungsfähige und nicht-aussetzungsfähige Jugendstrafen im Vergleich mit Freiheitsstrafen bei ausgewählten Delikten. Anteile, bezogen auf Verurteilte. Deutschland 2021.....	110
Schaubild 49: Sanktionierungspraxis bei Einbruchsdiebstahl (§§ 243 Abs. 1 Nr. 1, 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB) nach vollendeten Altersjahren im Vergleich. Deutschland 2009	112
Schaubild 50: Sanktionierungspraxis bei gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB) nach vollendeten Altersjahren im Vergleich. Deutschland 2009.....	114
Schaubild 51: Verurteilungen zu aussetzungsfähiger Jugendstrafe nach der Strafdauer. (Rückfallstatistik 1994).....	116
Schaubild 52: Verurteilungen zu aussetzungsfähiger Freiheitsstrafe nach der Strafdauer. (Rückfallstatistik 1994).....	118
Schaubild 53: Nach Jugendstrafrecht wegen Raubes (§§ 249, 250 StGB) Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft. Länder 2012-2021 (zusammengefasst).....	121
Schaubild 54: Nach Jugendstrafrecht wegen gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB) Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft. Länder 2012-2021 (zusammengefasst).....	123
Schaubild 55: Diversionsraten (§§ 45, 47 JGG) bei deutschen Jugendlichen wegen einfachen Diebstahls (§§ 242, 248a StGB als einziges oder schwerstes Delikt) in Abhängigkeit von der Vorbelastung, nach Ländern. Totalerhebung der Eintragungen im Bundeszentralregister 2004	124
Schaubild 56: Diversionsraten nach § 45 Abs. 1 JGG bei deutschen Jugendlichen wegen einfachen Diebstahls (§§ 242, 248a StGB als einziges oder schwerstes Delikt) in Abhängigkeit von der Vorbelastung, nach Ländern. Totalerhebung der Eintragungen im Bundeszentralregister 2004	126
Schaubild 57: Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht nach Ländern. Anteile der im Jahr 2021 nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden; nach Ländern — Diebstahl und Unterschlagung (§§ 242 bis 248 c StGB).....	128
Schaubild 58: Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht, nach Ländern 2021. Anteile der nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden — Hauptdeliktsgruppe VIII. Straftaten im Straßenverkehr (§§ 142, 315b, 315c, 316, 222, 229, 323a StGB i.V. mit Verkehrsunfall, außerdem nach dem StVG).....	130
Schaubild 59: Wegen Raubes (§§ 249, 250 StGB) nach Jugendstrafrecht verurteilte Jugendliche nach Art der verhängten Sanktion. Länder 2012-2021 (zusammengefasst).....	132

- Schaubild 60:** Wegen Einbruchsdiebstahls (§§ 243 I S. 2 Nr. 1, 244 I Nr. 3, 244 IV StGB) nach Jugendstrafrecht verurteilte Jugendliche nach Art der verhängten Sanktion. Länder 2012-2021 (zusammengefasst) 134
- Schaubild 61:** Wegen gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB) nach Jugendstrafrecht verurteilte Jugendliche nach Art der verhängten Sanktion. Länder 2012-2021 (zusammengefasst)..... 136

Abstract

Jugendkriminalrecht ist — im Unterschied zum Allgemeinen Strafrecht — weitestgehend taterorientiert. Die Sanktionen sollen gem. § 2 Abs. 1 JGG den jungen Menschen befähigen, künftig ein straftatenfreies Leben zu führen. Ob die zur Verfügung stehenden Sanktionen sowie ihre konkrete Anwendung hierzu geeignet und erforderlich sind, ist eine empirisch zu klärende Frage. Es genügt nicht, dies zu hoffen oder zu glauben, es bedarf der empirischen Prüfung und Bestätigung.

Die Sanktionsforschung zeigt, dass die Praxis grundsätzlich die evidenzbasierten gesetzgeberischen Annahmen hinsichtlich der Normanwendung umsetzt. Dies zeigt insbesondere der Gebrauch der Diversionen sowie die Zurückdrängung von Jugendarrest und Jugendstrafe.

Allerdings gibt es auch eine ganze Reihe von Feldern, in denen die Normanwendung abweicht von den gesetzgeberischen Annahmen. Dies ist zum einen die Nähe der Sanktionspraxis zum Allgemeinen Strafrecht, vor allem durch tatstrafrechtliche Sanktionsbemessung und durch die Dominanz ahnender statt Chancen verbessernder, stützender oder helfender Sanktionen. Zum anderen bestehen große regionale Unterschiede, die auf divergenten Auffassungen hinsichtlich der spezialpräventiven Eignung von Sanktionen beruhen.

Die bestehenden Defizite liegen nur zum Teil in der Normsetzung. Sie liegen überwiegend im unzulänglichen Stand der Wirkungsforschung, der unzureichenden Vermittlung des Forschungsstandes sowie den zu geringen verfügbaren personellen und sächlichen Ressourcen. Daraus ergeben sich zahlreiche Handlungsempfehlungen, die sich an den Gesetzgeber im Bund und in den Ländern richten, an die Wissenschaft sowie an die in der Jugendkriminalrechtspflege Tätigen.

„Die Welt des Jugendgerichtsgesetzes und die Welt seiner Praxis sind wie zwei Planeten im Weltall, deren Laufbahnen sich gelegentlich nähern, sich aber auch immer wieder voneinander entfernen. Auf beiden Planeten herrschen eigene Regeln, die sich ähneln, gleich sind, die sich aber auch fremd sind und die sich ausschließen. Im Vorübergleiten lächeln sich die Planeten zu, zuweilen amüsiert, zuweilen erstaunt, aber nie irritiert. Nur gelegentlich belächelt ein wenig der eine den anderen oder schaut gar auf ihn herab. Über allem aber liegen tiefe Ruhe, Lautlosigkeit und grenzenlose Zufriedenheit.

Die Herauslösung des Jugendstrafrechts aus dem Strafrecht, seine Andersartigkeit und reformerische Eigenständigkeit sind eine oft, nicht selten mit einem gewissen Stolz, erzählte Geschichte. ... Bei genauerem Hinschauen erinnert manches an die Geschichte von des Kaisers neuen Kleidern. Verharrt der Blick doch allzu gern auf den Reformbemühungen des Gesetzgebers, blendet aber aus, was die jugendgerichtliche Praxis aus ihnen gemacht hat. Diese wird dem Anliegen des Gesetzgebers, ‚vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegen (zu)wirken‘, nicht gerecht.“¹

I. Verpflichtung aller staatlichen Organe zu evidenzbasiertem Handeln

Die neuere Staatslehre lehrt, der moderne Staat sei — idealtypisch — ein rationaler Staat,² ein „Wissensstaat“.³ ‚Wissen‘ sei die Grundlage staatlichen Handelns.⁴ Legislative, Exekutive und Judikative sollen sich dementsprechend nicht von „Spekulationen, Magie, Intuition, Metaphysik, Religion oder unhinterfragten Traditionen leiten lassen [...], sondern von nachvollziehbaren, ‚vernünftigen‘ Gründen.“⁵ Die Verpflichtung auf Rationalität sei rechtsstaatlich fundiert. Sie bedeute, dass alle staatlichen Organe (Legislative, Exekutive, Judikative) möglichst ‚richtige‘ Entscheidungen anzustreben hätten. Dieses Ziel könne aber „nur dann annähernd erreicht werden [...], wenn alle zugänglichen Erkenntnisse über den jeweils einschlägigen Sachbereich herangezogen und berücksichtigt werden. Im Mittelpunkt der staatlichen Entscheidungsfindung steht folglich die Gewinnung, Verarbeitung und Weitergabe von Informationen. Erst die ausreichende Verfügbarkeit von Wissen, also solcher Informationen, die in verarbeiteter, d.h. organisierter und systematisierter Form vorliegen, schafft Handlungskapazität. [...] Dieser Umstand ist in den letzten Jahrzehnten verstärkt in das allgemeine Bewusstsein getreten, und zwar aus zwei Gründen. Zum einen führt die quantitative Ausweitung und qualitative Veränderung der staatlichen Tätigkeitsfelder zu einem Mehrbedarf an Wissen. Gleichzeitig bedingt die zunehmende Ausdifferenzierung und hochgradige Technisierung der Gesellschaft eine immer schnellere Generierung von neuem Wissen.“⁶

* Im vorliegenden Text wird im Sinne der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Gemeint sind alle Geschlechter gleichermaßen

1 Frenzel 2022, S. 276.

2 Fassbender 2006; Voßkuhle 2008 jeweils m. w. N.

3 Fassbender 2006, S. 244.

4 Fassbender, 2006; Voßkuhle, 2008 jeweils m. w. N.

5 Voßkuhle 2008, S. 14; zuvor schon Voßkuhle 2005, S. 426, m. w. N. zu Rationalität als rechtsstaatliches Prinzip.

6 Voßkuhle 2005, S. 426 f.

Dem entspricht, dass noch nie so nachdrücklich eine Orientierung aller staatlichen Organe am Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis gefordert worden ist, wie in den letzten Jahrzehnten.

- Bereits 2003 hatte die Bundesregierung in ihrem 2. Periodischen Sicherheitsbericht als „notwendige Voraussetzung für eine rationale Kriminalpolitik [...] die Kenntnis nicht nur der Anwendungspraxis der strafrechtlichen Sanktionen, sondern auch ihrer Folgen im Sinne von Bewährung oder Rückfall der Sanktionierten“⁷ bezeichnet. „Eine solche Evaluation ist unverzichtbar, wenn eine Reduktion der Zahl der Straftaten auf gesicherter Grundlage erreicht und Steuermittel nicht für unwirksame Strategien eingesetzt werden sollen.“⁸
- Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) verpflichtete 2006 Gesetzgebung und Verwaltung hinsichtlich der Vollzugsgestaltung der Jugendstrafe auf die Verwendung von „möglichst realitätsgerechten Annahmen und Prognosen“, ferner auf die Orientierung „am Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse“ sowie auf die fortlaufende Beobachtung und Nachbesserung.⁹
- Das Ministerkomitee des Europarates forderte 2008: "Die Sanktionen und Maßnahmen für Jugendliche sind anhand von Forschungsstudien und auf der Grundlage einer wissenschaftlichen Evaluation zu entwickeln".¹⁰
- In den Koalitionsverträgen von 2018 und 2021 verpflichteten sich die Koalitionäre auf die Orientierung der deutschen Kriminalpolitik an ‚Evidenzen‘. 2018 hieß es: "Wir treten für eine evidenzbasierte Kriminalpolitik ein. Wir wollen, dass kriminologische Evidenzen sowohl bei der Erarbeitung von Gesetzentwürfen als auch bei deren Evaluation berücksichtigt werden".¹¹ 2021 wurde vereinbart: „Das Strafrecht ist immer nur Ultima Ratio. Unsere Kriminalpolitik orientiert sich an Evidenz und der Evaluation bisheriger Gesetzgebung im Austausch mit Wissenschaft und Praxis.“¹²

Wenn Evidenzen fehlen, befinden sich Normsetzung und Normanwendung im ‚Blindflug‘. Dies bedeutet, dass hinreichend sicheres Wissen hinsichtlich des Regelungsgegenstandes und/oder hinsichtlich der für die Problemlösung als geeignet und für erforderlich gehaltenen Maßnahmen fehlt. In einem rationalen Staat genügt es aber nicht, etwas nur zu meinen, zu erwarten, zu glauben, zu hoffen oder zu behaupten. Es muss hinreichend sichere, empirisch bestätigte Anhaltspunkte dafür geben, dass die Probleme des Regelungsgegenstandes bekannt und die ergriffenen Maßnahmen zur Problemlösung geeignet und erforderlich sind.

Noch im 19. Jahrhundert glaubte der Leiter eines Gefängnisses, es sei nicht möglich, ein Gefängnis „ohne Hilfe der Peitsche zu leiten“. ¹³ Mitte des 20. Jahrhunderts wurde von führenden Kommentatoren des JGG 1953 vertreten, die Jugendstrafe von unbestimmter Dauer sei "eine der bedeutsamsten und vor allem auch erfolgreichsten Einrichtungen des moder-

7 2. PSB, S. 641.

8 2. PSB, S. 5.

9 BVerfGE 116, 69 (S. 90 f.).

10 Rec(2008)11, Nr. 135, abgedruckt in BMJ 2009, S. 46.

11 Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode, S. 133 f.

12 Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode, S. 106.

13 Zitiert nach von Hentig 1955, S. 372.

nen Jugendstrafrechts."¹⁴ Im 21. Jahrhundert wird geglaubt, eine 23-stündige Isolation im Jugendarrest oder die Anordnung, einen Aufsatz über ein bestimmtes Thema zu verfassen, seien wirksame Mittel der Rückfallreduzierung.¹⁵ Der ehemalige Justizminister Baden-Württembergs begründete 2004 seine Forderung nach Einführung des Warnschussarrests mit dem Argument: "Wenn ein junger Täter einmal bis zu vier Wochen in einer Arrestanstalt sitzt und merkt, was Strafe bedeutet, wird ihm hoffentlich klar, dass er die Grenze bereits überschritten hat. Er muss am eigenen Leib spüren, dass sein bisheriger Weg ihn nicht weiter als ins Gefängnis führt. Nur das schreckt ab, nicht der mahnende Zeigefinger."¹⁶

Gemeinsam ist allen diesen Beispielen, dass ein ‚Erfahrungswissen‘ behauptet wird, das empirisch nicht geprüft worden ist. Niemand weiß, ob dieses Wissen richtig oder falsch ist. „Während in der Medizin die Frage nach der Evidenzbasis von Maßnahmen selbstverständlich ist, herrschen im rechtlichen Bereich oft noch Glaubensbekenntnisse vor. Wenn man bedenkt, dass z. B. eine einzige langfristige delinquente Karriere eines jungen Menschen den Staat mehrere Millionen Euro kosten kann [...], dann ist intensive Forschung zu protektiven Faktoren, Prävention und Behandlung dringend erforderlich."¹⁷

In einem rationalen Staat genügt es nicht, etwas nur zu erwarten, zu glauben oder zu hoffen. Für die Annahmen, die Entscheidungen zugrunde gelegt werden, sollten hinreichend sichere, empirisch gestützte Anhaltspunkte gegeben sein. Dies gilt in besonderem Maße für das täterorientierte, in erster Linie spezialpräventive Jugendstrafrecht. Einem tatorientierten Strafrechtssystem, das durch die Bestrafung einen Ausgleich der erfolgten Rechtsverletzung herbeiführen will (Schuldausgleich, Vergeltung, Sühne usw.), können und dürfen die Folgen einer Bestrafung gleichgültig sein.¹⁸ Ein präventives Strafrecht muss sich dagegen der empirischen Prüfung stellen. Denn die Strafe ist in einem folgenorientierten System nur dann gerechtfertigt, wenn sie zur Erreichung dieser Präventionsziele prinzipiell geeignet und erforderlich (also einer weniger eingriffsintensiven Alternative in der Wirkung überlegen) ist. Dies setzt entsprechendes Wissen voraus. Denn solange verlässliche und abgesicherte Erkenntnisse darüber fehlen, welche Sanktion für welches Problem unter welchen Bedingungen die besten Ergebnisse erzielt, ist eine rationale Entscheidung zwischen Alternativen nicht möglich, sondern nur ‚Blindflug‘.

14 Dallinger/Lackner 1955, Einführung Rdnr. 25. In der 2. Aufl., 1965, § 19, Rdnr. 18, wird durch umfangreiche Literaturnachweise belegt, dass die „erzieherische Brauchbarkeit“ dieser Strafart „positiv beurteilt“ werde.

15 Zu diesen Beispielen vgl. Heinz 2019, S. 1637 ff.

16 Pressemitteilung des Justizministeriums Baden-Württemberg vom 10.09.2004.

17 Lösel 2013, S. 158.

18 In einem tatvergeltenden Strafrecht wird Strafe dem Delinquenten auferlegt „zur Genugtuung für seinen irreparabeln schuldhaften Rechtsbruch, um die Autorität des verletzten Gesetzes aufrecht zu halten. ... Zweck der Strafe kann also nicht sein, den Rebellen gegen die Rechtsordnung in einen guten Bürger zu verwandeln. [...] (Die Strafe soll) nicht heilen, sondern dem Sträfling eine Wunde schlagen“ (Binding 1907, S. 226, 227, 230).

II. Evidenzbasierte Grundlagen von Jugendkriminalität und zu Wirkungen strafrechtlicher Sanktionen

1. Straffällig gewordene Jugendliche und Heranwachsenden als ‚Bezugspunkte‘ der Jugendkriminalrechtspflege

Bis in die 1960er Jahre ging die herrschende Meinung in der Literatur davon aus, die Jugenddelinquenz sei Indikator einer Störung oder eines Erziehungsdefizits. Der Gesetzgeber des 1. JGGÄndG 1990 hat stattdessen die jugendkriminologischen Einsichten von Ubiquität bzw. Normalität, Episodenhaftigkeit und dem (überwiegend gegebenen) Bagatellcharakter der typischen Jugendkriminalität übernommen. Sämtliche Dunkelfeldstudien bestätigen diese jugendkriminologischen Befunde.¹⁹

*Jugendkriminalität ist im statistischen Sinne ‚normal‘, ‚anormal‘ — d.h. erwartungswidrig im statistischen Sinne — ist es, erwischt und bestraft zu werden. Fast alle Jugendlichen geben in den Befragungen zur sog. selbst berichteten Delinquenz an oder zu, mindestens eines der erfragten Delikte verübt zu haben. In der Duisburger Längsschnittstudie wurden sämtliche Schüler, die im Jahr 2002 die 7. Klasse einer Duisburger Schule besuchten, bis zum 20. Lebensjahr im jährlichen, danach bis zum 26. Lebensjahr im zweijährigen Abstand befragt. 84 % der Jungen und 69 % der Mädchen gaben an, im Zeitraum vom 13. bis zum 18. Lebensjahr zumindest schon einmal ein Delikt begangen zu haben (ohne Internetdelikte und Drogenkonsum). Bei Gewaltdelikten (einschließlich Körperverletzung ohne Waffe) lagen die kumulierten Prävalenzraten bei 61 % (Jungen) bzw. 37 % (Mädchen) (**Schaubild 1**). Wenn aber Delinquenz so weit verbreitet ist, wie die Befragungen ergeben haben, dann ist „jugendliche Delinquenz ... nicht per se Indikator einer dahinterliegenden Störung oder eines Erziehungsdefizits. Im Prozess des Normlernens ist eine zeitweilige Normabweichung in Form von strafbaren Verhaltensweisen zu erwarten. Dies hängt mit zentralen Entwicklungsaufgaben des Jugendalters, nämlich der Herstellung sozialer Autonomie, sozialer Integration und Identitätsbildung, zusammen. Damit ist Normübertretung ein notwendiges Begleitphänomen im Prozess der Entwicklung einer individuellen und sozialen Identität.“²⁰ ‚Normalität‘ besteht aber nur für leichte und einige mittelschwere Delikte. Schwere Delikte werden nur von einer Minderheit der befragten Jugendlichen verübt.*

Diese Delikte verbleiben überwiegend im Dunkelfeld. Die Wahrscheinlichkeit erwischt und strafrechtlich verfolgt zu werden, wächst mit der Schwere des Delikts und der Häufigkeit der Deliktsverübung. Aber selbst bei den höchst belasteten ist — jedenfalls bei Bagatelldelikten — eine polizeiliche Registrierung die Ausnahme.²¹ Polizeilich registrierte Jugendkriminalität ist deshalb kein verkleinertes Abbild der ‚Kriminalitätswirklichkeit‘, sondern ein zu den schwereren Formen hin verschobener, mehr oder minder großer Ausschnitt des gesamten Straftatenaufkommens. Von den polizeilich ermittelten strafmündigen Tatverdächtigen wird ferner nur der kleinere Teil angeklagt, bei dem überwiegenden Teil wird ebenfalls das Verfahren eingestellt, sei es — aus Sicht der Staatsanwaltschaft (StA) — mangels hinreichenden Tatverdachts, sei es aus Opportunitätsgründen. Schließlich wird ein — allerdings nur noch geringer — Teil der Angeklagten nicht verurteilt. Von 100 polizeilich als tatverdächtig ermittelten Jugendlichen werden derzeit knapp 15 verurteilt. Verurteilungen

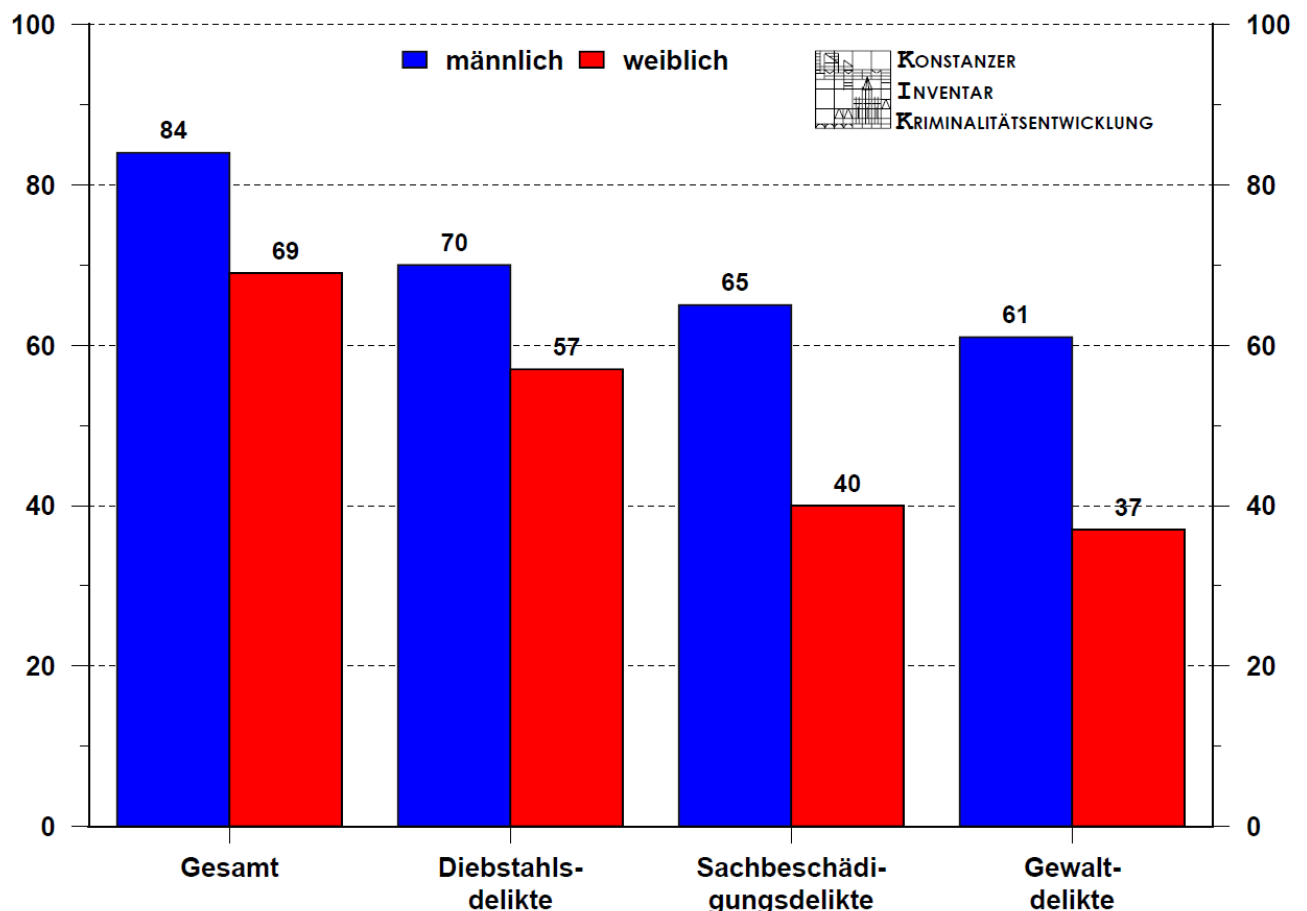
19 Zusammenfassend Heinz 2019, S. 362; Walburg/Verneuer 2019, S. 129 ff. Zu den methodischen Grenzen dieser Befragungsstudien vgl. Walburg/Verneuer 2019, S. 128.

20 2. PSB, S. 357 f.

21 Nachweise bei Heinz 2019, S. 124 ff.

sind das Ergebnis eines mehrfachen Ausfilterungsprozesses, der zu einer zunehmenden Verdichtung auf schwere Fälle führt.²² Diese Ausfilterungsprozesse finden sich bei allen Delikten und bei allen Altersstufen. Auch bei Erwachsenen werden von 100 Tatverdächtigen nur rund 30 verurteilt.²³

Schaubild 1: Täteranteile selbst berichteter Delinquenz. Kumulierte Jahresprävalenzraten, 13. bis 18. Lebensjahr (ohne Internetdelikte und Drogenkonsum), Duisburg 2002 bis 2007; N = 1.307



Legende:

Diebstahlsdelikte: Laden-, Fahrrad-, Kfz- und Automatendiebstahl, sonstiger Diebstahl, Kfz-Aufbruch, Einbruch und Hehlerei.

Sachbeschädigung: Graffiti, Scratches und Sachbeschädigung

Gewaltdelikte: (Raub, Handtaschenraub und Körperverletzung mit bzw. ohne Waffe),

Datenquelle: Walburg/Verneuer 2019, S. 131, Tab. 4

Jugendkriminalität ist überwiegend Jungenkriminalität. In der jüngsten, 2019 durchgeführten repräsentativen Schülerbefragung der 9. Jahrgangsstufe (also überwiegend 15-Jährige) in Niedersachsen hatten 22,9 % der männlichen und 12,5 % der weiblichen Schüler angegeben, in den letzten zwölf Monaten mindestens eines der erfragten Delikte begangen zu haben (**Schaubild 2**).²⁴ Werden auch illegales downloaden und Schwarzfahren berück-

22 Vgl. Heinz 2017.

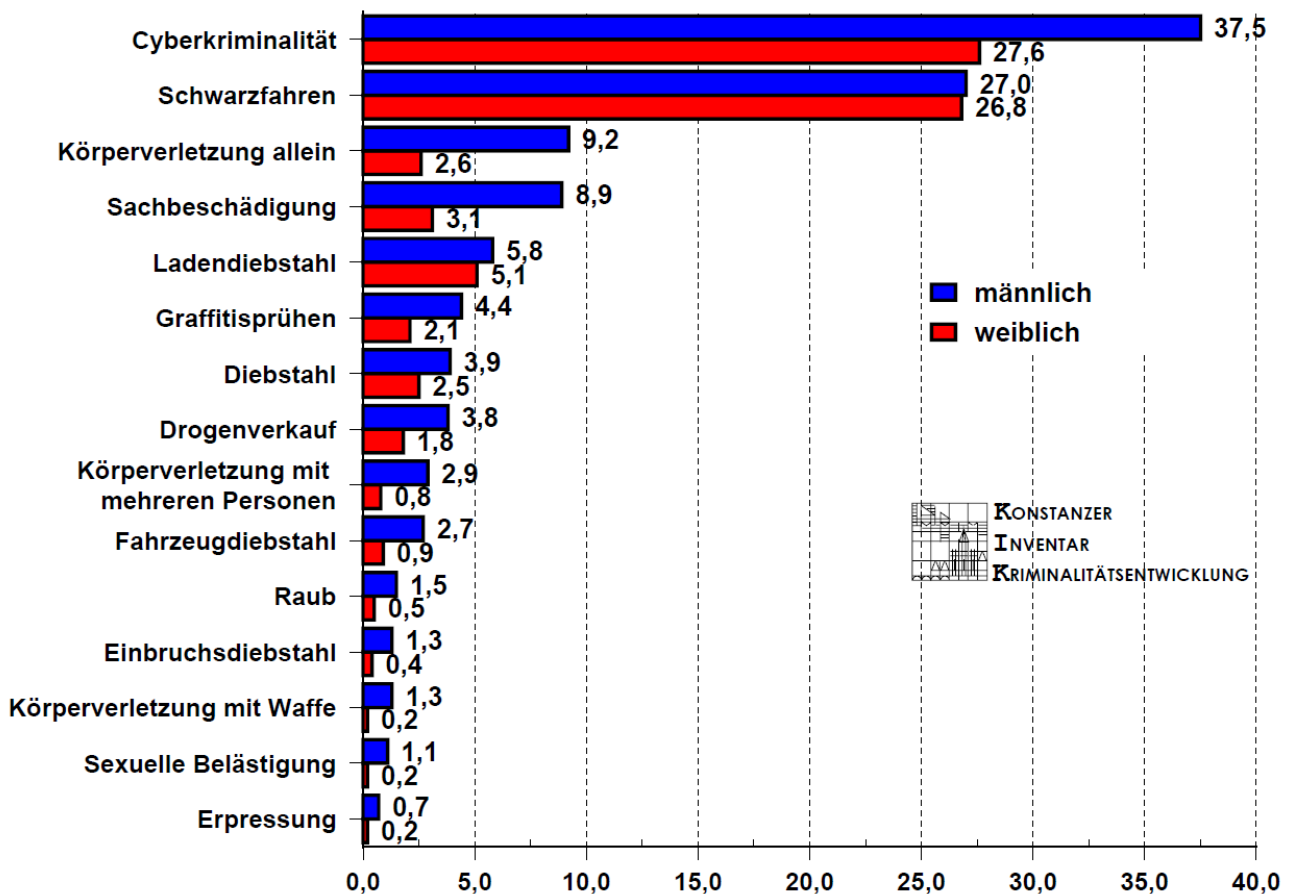
23 Heinz 2019, S. 367, S. 418 ff.

24 Zur Umschreibung der erfragten Delikte vgl. Krieg et al. 2020, S. 45, 54 f.

sichtigt, dann waren es 53,5 % der männlichen und 45,6 % der weiblichen Jugendlichen, die eine Täterschaft im letzten Jahr bejahten.²⁵ Mit Ausnahme von Ladendiebstahl und Schwarzfahren bestanden zwischen männlichen Jugendlichen und ihren Altersgenossinnen signifikante Unterschiede, wie häufig sie bestimmte Delikte begehen. Mit der Schwere des Delikts wurden die Unterschiede größer.

Jugendkriminalität ist überwiegend Bagatellkriminalität; schwere Kriminalitätsformen sind selten (Schaubild 2). Jugendkriminalität bewegt sich innerhalb eines Kontinuums, an dessen einem Ende die große Mehrzahl der Jugendlichen mit jugendtypischen, wenigen und leichten Delikten steht, und an dessen anderem Ende sich relativ wenige Jugendliche mit vielen und/oder schweren Delikten befinden.

Schaubild 2: Selbst berichtete Delinquenz von Jugendlichen der Jahrgangsstufe 9 in Niedersachsen. 12-Monatsprävalenzen nach Delikt und Geschlecht (männlich n = 6.147, weiblich n = 5.983). Niedersachsensurvey 2019



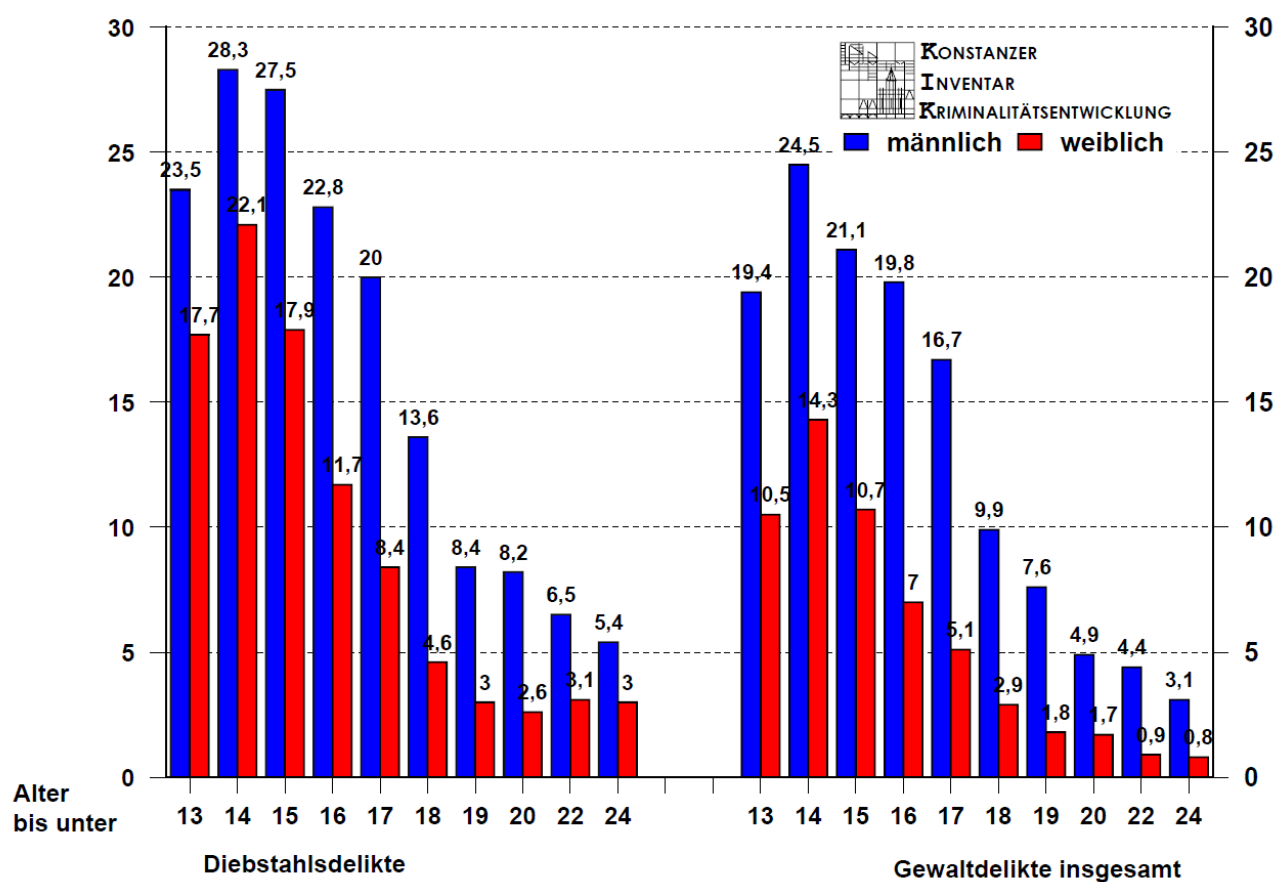
Datenquelle: Krieg et al. 2020, S. 50, Tabelle 18, S. 66, Tabelle 24.

Jugendkriminalität ist episodenhaft, d. h. auf eine vorübergehende Phase beschränkt. Delinquentes Verhalten geht zumeist im Wege einer Spontanbewährung zurück, d. h. ohne justizielles Eingreifen. Die bislang bis zum 24. Lebensjahr erfolgte Datenauswertung der Duisburger Längsschnittstudie ergab (Schaubild 3): "Die Verbreitung delinquenten Verhaltens nimmt bereits bis zum Erreichen des Strafmündigkeitsalters [...] deutlich zu [...]. Leichte

25 Krieg et al. 2020, S. 50, Tabelle 18, S. 66, Tabelle 24, sowie schriftliche Mitteilung von Frau Krieg vom 09.02.2023.

bis mittelschwere Delikte wie Ladendiebstähle, Sachbeschädigungsdelikte und einfache Körperverletzungsdelikte lassen sich als ubiquitäre Verhaltensweisen bezeichnen. Der Altersverlauf der Delinquenzverbreitung zeigt, dass das Begehen jugendtypischer Delikte bei den meisten episodenhaft verläuft. Im Sinne der Spontanbewährung gehen die Täteranteile in allen Deliktgruppen schon ab dem 15. Lebensjahr deutlich zurück, bei Mädchen zügiger als bei Jungen.²⁶ Die Bedeutung des frühen Delinquenzbeginns als Prädiktor eines persistenten Delinquenzverlaufs ist deshalb stark zu relativieren. Denn ein (deutlich) überwiegender Teil der in frühen Jahren stark Belasteten weist keinen lang andauernden Verlauf auf.²⁷

Schaubild 3: Jahresprävalenzraten für Diebstahls- und Sachbeschädigungsdelikte nach Geschlecht, 13. bis 22. Lebensjahr, Panelbefragung. Duisburg 2002 bis 2013



Legende bei Schaubild 1.

Datenquelle: Walburg/Verneuer 2019, S. 132, Tab. 5.

Mehrfach- und Intensivtäterschaft bleibt auf eine kleine Gruppe beschränkt.²⁸ Entgegen der weitverbreiteten Annahme „Einmal Verbrecher — immer Verbrecher“²⁹ gilt auch für die Tätergruppe der Mehrfachauffälligen, dass viele nur während einer begrenzten Altersphase

26 Reinecke/Boers 2019, S. 466.

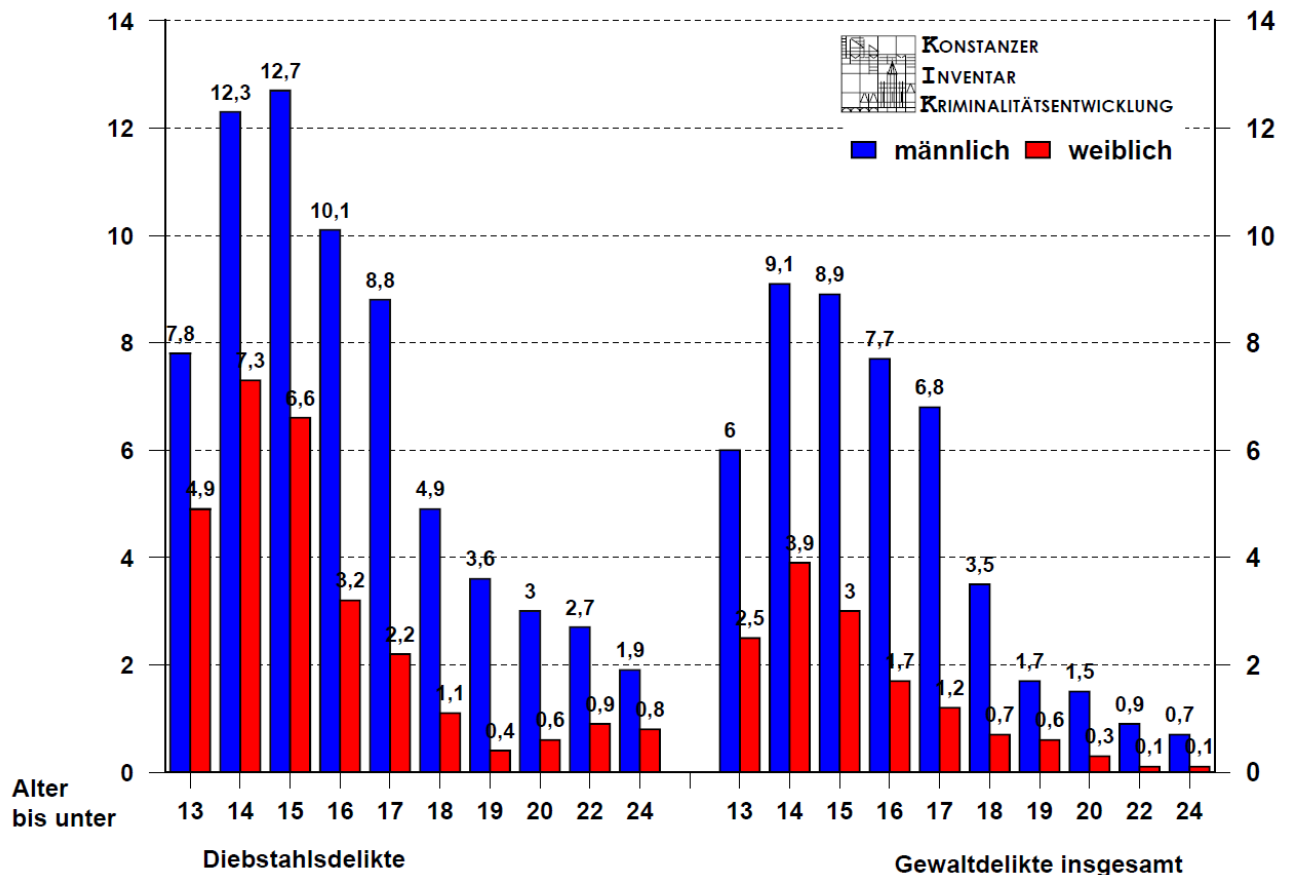
27 Vgl. Heinz 2019, S. 229 f.

28 Vgl. die Nachweise bei Heinz 2019, S. 211 ff.

29 Stelly/Thomas 2001.

mit strafjustiziell registriertem Verhalten in Erscheinung treten. Der Rückgang der Deliktsbegehung tritt zumeist auch bei ihnen ein (**Schaubild 4**).

Schaubild 4: 12-Monats-Prävalenzraten für Intensivtäter (5 und mehr Delikte im letzten Jahr) nach Altersklassen und Geschlecht. 13.-24. Lebensjahr. Panelbefragung. Duisburg 2002 bis 2013



Legende bei Schaubild 1.

Datenquelle: Walburg/Verneuer 2019, S. 138, Tab. 6.

2. Befunde der deskriptiven Rückfallforschung

Spezialpräventives Ziel des Jugendstrafrechts ist die Vermeidung, zumindest aber die Reduzierung erneuter Straffälligkeit.³⁰ Ob und inwieweit das Jugendstrafrecht hierbei erfolgreich ist, ist durch Erfolgskontrolle festzustellen.³¹ Ohne Erfolgskontrolle ist ein

30 Wirkungsziel bzw. Erfolg strafrechtlicher Sanktionen ist das Maß erreichter General- oder Spezialprävention. Mit strafrechtlichen Sanktionen werden aber häufig noch andere (Maßnahme-)Ziele verfolgt, wie etwa die Einigung zwischen Täter und Opfer, die Stärkung von Selbstvertrauen, die Wertevermittlung und -verinnerlichung (vgl. hierzu die Nachweise bei Heinz 2019, S. 1646 ff.). Derartige Erfolgskriterien sind zwar nicht weniger interessant, strafrechtlich aber nur als Nebeneffekt relevant. Denn wenn sich mehrere Sanktionen in der empirischen Prüfung als gleichermaßen geeignet erweisen, ist zu berücksichtigen, inwieweit diese anderen Ziele erreicht werden.

31 Empirisch valide und mit vertretbarem Aufwand kann nicht jede erneute Straftatbegehung gemessen werden, sondern nur Legalbewährung i.S. von erneuter justizieller Auffälligkeit (vgl. Heinz 2019, S. 1653 ff.).

präventives Strafrecht wie eine Firma ohne Buchhaltung, die "in seliger Unkenntnis vom Ausmaß ihres Gewinnes oder Verlustes arbeitet".³² Eine Erfolgskontrolle in Form einer Rückfallstatistik gab es in Deutschland zwischen 1892 und 1912.³³ Gestützt auf deren Ergebnisse verkündete Franz von Liszt seine berühmte Bankrotterklärung des klassischen, rein tatvergeltenden Strafrechts: "Wenn ein Jugendlicher oder auch ein Erwachsener ein Verbrechen begeht und wir lassen ihn laufen, so ist die Wahrscheinlichkeit, dass er wieder ein Verbrechen begeht, geringer, als wenn wir ihn bestrafen. Ist das Gesagte richtig ..., so ist damit der völlige Zusammenbruch, der Bankrott unserer ganzen heutigen Strafrechtspflege in schlagendster Weise dargetan."³⁴ Mehr als ein halbes Jahrhundert lang hat danach der Gesetzgeber auf eine (Miss-)Erfolgskontrolle durch eine Rückfallstatistik verzichtet.

Erstmals in den 1980er Jahren wurden in Deutschland wieder rückfallstatistische Erhebungen für einen Teil der im Bundeszentralregister (BZR) registrierten Sanktionen durchgeführt.³⁵ Studien, die alle im BZR registrierten Sanktionen einbeziehen, wurden allerdings erst in den sog. Legalbewährungsstudien in den 1990er und 2000er Jahren durchgeführt. Legalbewährungsstudien³⁶ liegen inzwischen vor für die Bezugsjahre 2004, 2007, 2010 und 2013.³⁷ In diesen Studien wurden anhand der pseudonymisierten Daten aller im jeweiligen Bezugsjahr strafrechtlich Sanktionierten³⁸ oder aus der Haft Entlassenen geprüft, ob während eines dreijährigen Risikozeitraums eine erneute Eintragung im Bundeszentralregister erfolgte.

Übereinstimmend wurde in diesen vier Studien³⁹ festgestellt (vgl. **Schaubild 5** zu den Ergebnissen für das Bezugsjahr 2013):

- Rückfälligkeit ist die Ausnahme und nicht die Regel. Nur ein gutes Drittel der Verurteilten (2004: 34 %; 2007: 35 %, 2010: 35 %; 2013: 34 %) wurde innerhalb des jeweiligen Rückfallzeitraums von drei Jahren erneut justiziell registriert.
- Junge Menschen weisen die quantitativ (nicht qualitativ) höchste Kriminalitätsbelastung auf.⁴⁰ Dem entspricht, dass sie auch eine höhere Rückfallwahrscheinlichkeit aufweisen als Ältere. Die Rückfallraten nach formellen Sanktionen des Jugendstrafrechts (also ohne §§ 45, 47 JGG bei Bezugs- und Folgeentscheidung) sind deutlich höher (2004:

32 Glaser 1964, S. 5, hat das Fehlen einer Rückfallstatistik mit den Worten charakterisiert: „Thus, the prisons operate like businesses that do no bookkeeping and remain in blissfull ignorance of their gains or losses.“

33 Zusammenfassung der Ergebnisse bei Heinz 2019, S. 1697.

34 von Liszt 1905, S. 339.

35 Heinz 2019, S. 1699.

36 Mit der Bezeichnung ‚Legalbewährungsstudie‘ wird zum einen zum Ausdruck gebracht, dass es sich um keine Statistik handelt, sondern um ein Forschungsprojekt. Zum anderen wird nicht ‚Rückfall‘ i.S. von erneuter Straftatbegehung gemessen, sondern nur erneute justizielle Auffälligkeit, soweit sie zu einer Eintragung in das BZR geführt hat.

37 Jehle et al. 2010; dies. 2013, dies. 2016; dies. 2020. Auf die erste Legalbewährungsstudie mit dem Bezugsjahr 1994 (Jehle et al. 2003) wird hier nicht weiter eingegangen. Sie hatte ein leicht geändertes Erhebungskonzept und wertete einen 4-jährigen Rückfallzeitraum aus.

38 Im BZR sind sämtliche Strafen und Maßregeln eingetragen, von den informellen Sanktionen allerdings nur die §§ 45, 47 JGG. Der große Bereich der informellen Sanktionen gem. §§ 153 ff. StPO ist nicht eintragungspflichtig und ist deshalb für Legalbewährungsstudien mit Daten des BZR nicht verfügbar.

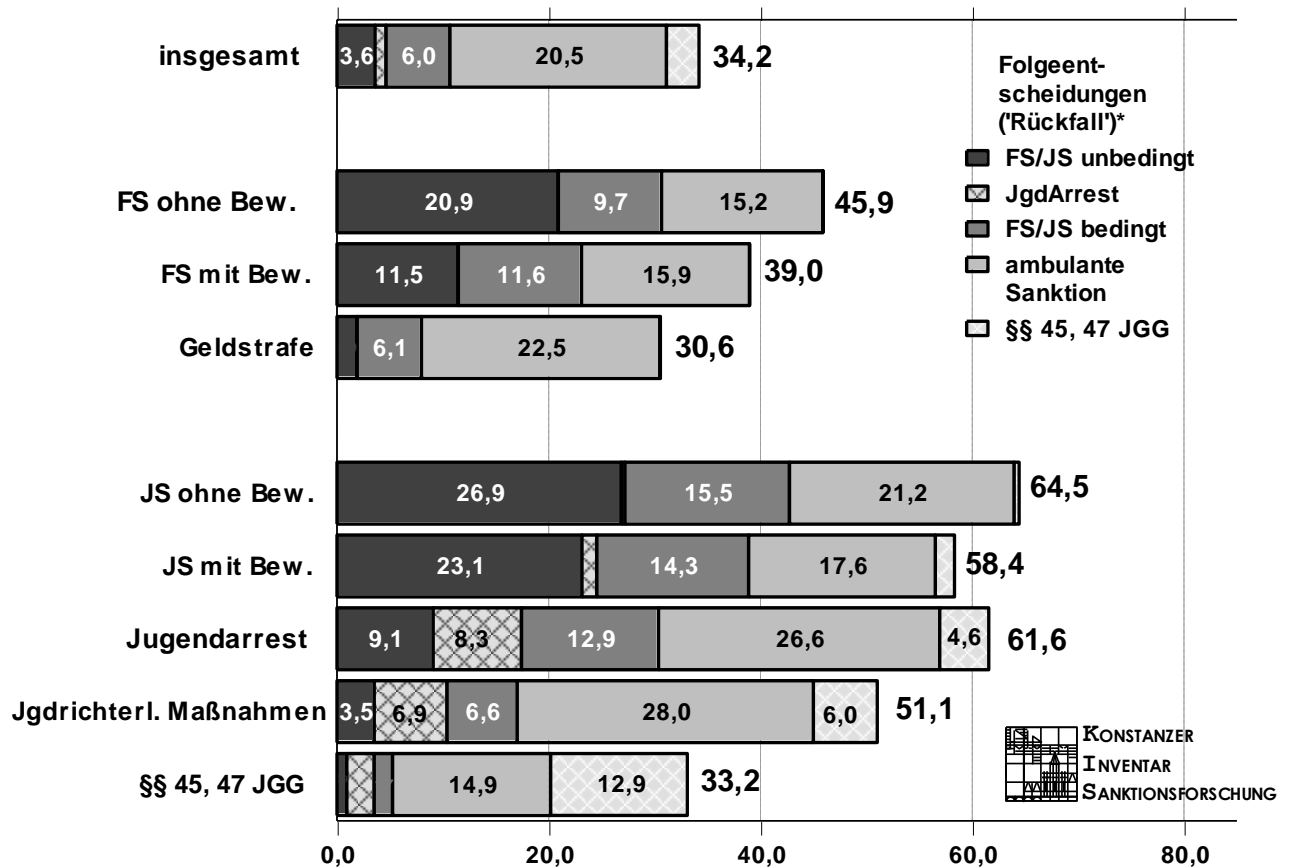
39 Zu Überblicken über die Ergebnisse der ersten drei Studien vgl. Heinz 2019, S. 1723 ff. (Bezugsjahr 2004), S. 1754 ff. (Bezugsjahr 2007), S. 1764 ff. (Bezugsjahr 2010).

40 Vgl. Heinz 2019, S. 158 ff.

55 %; 2007: 57 %; 2010: 56 %; 2013: 55 %) als die Rückfallraten nach Sanktionierung nach dem Allgemeinen Strafrecht (2004: 30 %; 2007: 31 %; 2010: 32 %; 2013: 32 %). Mit steigendem Alter wird ein immer kleiner werdender Anteil der Verurteilten wieder rückfällig.

- Die Rückfallwahrscheinlichkeit nimmt sowohl im Allgemeinen Strafrecht als auch im Jugendstrafrecht mit der Zahl der Vorverurteilungen zu.
- Die Rückfallwahrscheinlichkeit nimmt mit der Schwere der Vorsanktion zu. Die höchsten Rückfallraten weisen die zu einer freiheitsentziehenden Sanktion (einschließlich Jugendarrest) Verurteilten auf. Nach Bewährungsstrafen ist die Rückfallrate geringer als nach vollstreckten Jugend- oder Freiheitsstrafen oder nach Jugendarrest. Nach Geldstrafe oder nach ambulanten jugendrichterlichen Maßnahmen ist die Rückfallrate vergleichsweise niedrig; im Jugendstrafrecht weisen die nur informell Sanktionierten — §§ 45, 47 JGG — die mit Abstand geringsten Rückfallraten auf.
- Sofern eine Wiederverurteilung erfolgt, führt dies aber nur ausnahmsweise zu einer vollstreckten Freiheitsstrafe (2004: 11 %; 2007: 12 %; 2010: 11 %; 2013: 11 %). Die Rückfälle sind also vielfach nicht von schwerwiegender Art, m.a.W. die Schwere des Rückfalls ist rückläufig, was immerhin auch ein Erfolg ist. Selbst von den aus dem Jugend- bzw. Erwachsenenstrafvollzug Entlassenen wird bei einer Wiederverurteilung nur jeder Zweite (2004: StGB 51 %; JGG 53 %; 2007: StGB 51 %; JGG 52 %; 2010: StGB 48 %; JGG 47 %; 2013: StGB 46 %; JGG 42 %) erneut zu einer unbedingten Jugend- oder Freiheitsstrafe verurteilt.

Schaubild 5: Rückfall nach Allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht — Bezugsjahr 2013 (dargestellt werden die Rückfallraten insgesamt, sowie die auf die Arten der Folgeentscheidungen entfallenden Anteile) — Rückfallzeitraum: 3 Jahre



Datenquelle: Jehle et al. 2020, S. 50, Abb. 2.2.3 und Übersichtstabellen B 2.2.3 und 4.4.1

Auszug aus dem Datenblatt zu Schaubild 5:

Bezugsentscheidungen (BezE)		Rückfall *		Schwerste Folgeentscheidung (in % der jew. Bezugsentscheidung)				
		insgesamt	in % BezE-	Freiheits-/ Jugendstrafe		Jugend arrest	(sonst.) formelle Sank- tion ¹⁾	§§ 45, 47 JGG
				unbe- dingt	bedingt			
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
BezE insgesamt	845.565	289.528	34,2	3,6	6,0	1,0	20,5	3,1
Formelle BezE nach Allgemeinem Strafrecht	603.904	194.752	32,2	3,8	6,9	0,0	21,4	0,0
Freiheitsstrafe ohne Bew.	23.869	10.967	45,9	20,9	9,7	0,0	15,2	0,0
Freiheitsstrafe mit Bew.	76.236	29.753	39,0	11,5	11,6	0,0	15,9	0,0
Geldstrafe	503.799	154.032	30,6	1,9	6,1	0,0	22,5	0,0
BezE nach Jugendstrafrecht insgesamt (mit §§ 45, 47 JGG)	68.235	37.207	54,5	8,2	9,1	6,1	26,1	4,9
Jugendstrafe ohne Bew.	4.731	3.051	64,5	26,9	15,5	0,3	21,2	0,5
Jugendstrafe mit Bew.	7.562	4.414	58,4	23,1	14,3	1,4	17,6	1,8
Jugendarrest	10.959	6.753	61,6	9,1	12,9	8,3	26,6	4,6
Jugendrichterl. Maßnahmen	44.983	22.989	51,1	3,5	6,6	6,9	28,0	6,0
Jugendstrafrechtliche Diversion (§§ 45, 47 JGG)	173.426	57.569	33,2	0,9	1,7	2,6	14,9	12,9

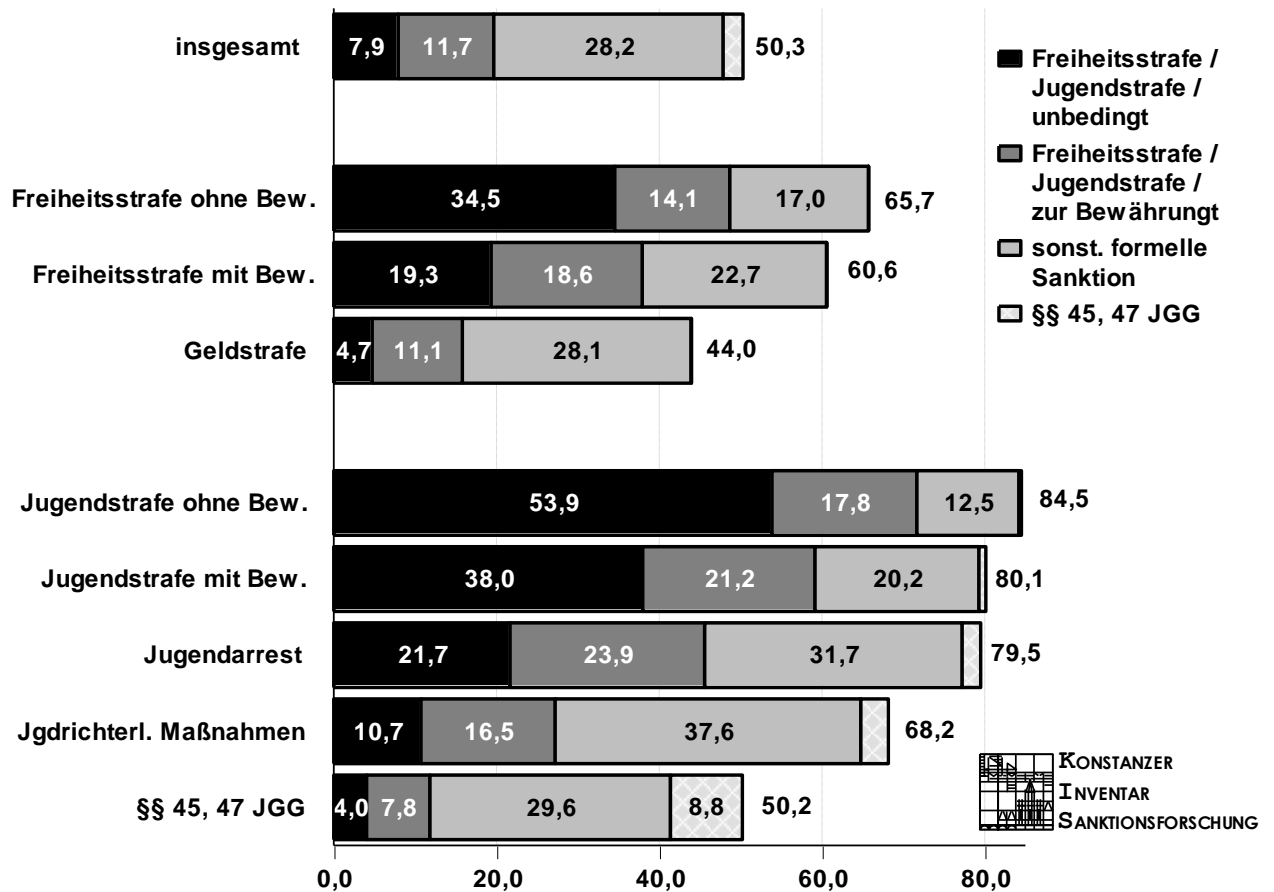
Legende:

1) Geldstrafe, Jugendarrest, Erziehungsmaßregel, Zuchtmittel, § 27 JGG und isolierte Maßregeln.

Datenquelle: Jehle et al. 2020, Abb. B 2.2.3, S. 50

Mit der Rückfallstatistik für das Bezugsjahr 2004 wurden die Grundlagen für ein Längsschnittsdesign geschaffen, das eine personenbezogene, ausfallfreie Zuordnung von späteren Erhebungswellen ermöglicht. Inzwischen liegen die Ergebnisse der 4. Ziehungswelle vor, durch die der Rückfallzeitraum auf 12 Jahre verlängert werden konnte (**Schaubild 6**). Erwartungsgemäß sind die Rückfallraten nach einem 12-jährigen Rückfallzeitraum bei allen Sanktionsarten höher als nach einem 3-jährigen Rückfallzeitraum. Statt 34 % sind nunmehr 50 % erneut im BZR registriert. Die Zunahme des Anteils der Personen mit Folgeentscheidung um 16,5 Prozentpunkte hält sich aber — angesichts der Vervierfachung des Rückfallzeitraums — in Grenzen. Sanktionsspezifisch sind die Zuwächse nach Geldstrafe und nach Diversionsentscheidungen am niedrigsten. Bemerkenswert ist weiterhin, dass sich zwar die Rückfallraten von unbedingten und bedingten Freiheits-/Jugendstrafen angenähert haben, dass aber immer noch ein großer Unterschied in der Schwere des Rückfalls besteht, gemessen über die Art der Sanktionierung der Rückfalltat. Von den 2004 zu unbedingter Jugendstrafe Verurteilten wurden nach 12 Jahren 85 % erneut registriert, davon wurden 64 % erneut zu einer unbedingten Strafe verurteilt. Von den 2004 zu einer bedingten Jugendstrafe Verurteilten wurden nach 13 Jahren 80 % erneut im BRZ registriert, zu einer unbedingten Strafe wurden hiervon aber nur 47 % verurteilt.

Schaubild 6: Rückfall nach Allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht — Bezugsjahr 2004 (dargestellt werden die Rückfallraten insgesamt, sowie die auf die Arten der Folgeentscheidungen entfallenden Anteile) — Rückfallzeitraum: 12 Jahre



Datenquelle: Jehle et al. 2020, S. 144, Tab. C 2.3.2

Auszug aus dem Datenblatt zu Schaubild 6:

	Bezugs- entschei- dungen (BezE)	Rückfall *		Schwerste Folgeentscheidung (in % der jew. Bezugsentscheidung)			
		insge- samt	in % BezE-	Freiheits-/ Jugendstrafe		(sonst.) formelle Sank- tion ¹⁾	§§ 45, 47 JGG
				unbe- dingt	bedingt		
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	
BezE insgesamt	1.071.926	539.192	50,3	7,9	11,7	28,2	2,4
Formelle BezE nach Allgemeinem Strafrecht	706.039	332.277	47,1	7,8	12,2	27,0	0,0
Freiheitsstrafe ohne Bew.	24.536	16.124	65,7	34,5	14,1	17,0	0,0
Freiheitsstrafe mit Bew.	99.397	60.213	60,6	19,3	18,6	22,7	0,0
Geldstrafe	582.106	255.940	44,0	4,7	11,1	28,1	0,0
BezE nach Jugendstrafrecht insgesamt (mit §§ 45, 47 JGG)	365.887	206.915	56,6	8,1	10,8	30,5	7,1
Jugendstrafe ohne Bew.	5.747	4.857	84,5	53,9	17,8	12,5	0,3
Jugendstrafe mit Bew.	13.532	10.844	80,1	38,0	21,2	20,2	0,8
Jugendarrest	16.805	13.360	79,5	21,7	23,9	31,7	2,3
Jugendrichterl. Maßnahmen	68.128	46.432	68,2	10,7	16,5	37,6	3,4
Jugendstrafrechtliche Diversion (§§ 45, 47 JGG)	261.675	131.422	50,2	4,0	7,8	29,6	8,8

Legende:

1) Geldstrafe, Jugendarrest, Erziehungsmaßregel, Zuchtmittel, § 27 JGG und isolierte Maßregeln.

Datenquelle: Jehle et al. 2020, Abb. C 2.3,4, S. 143

Dass die Rückfallraten nach vollstreckten freiheitsentziehenden Sanktionen am höchsten sind, darf nicht als Kausalanalyse missverstanden werden. Denn die jeweiligen Sanktioniertengruppen weisen eine unterschiedlich hohe Rückfallwahrscheinlichkeit auf. Prognostische Erwägungen des Gerichts über die Rückfallwahrscheinlichkeit sind z. B. Grundlage für die Entscheidung über Aussetzung oder Nichtaussetzung der Vollstreckung der Jugendstrafe zur Bewährung.

Die Rückfallraten besagen dagegen, dass die Erwartung nicht begründet ist, eine hohe Rückfallwahrscheinlichkeit durch harte Strafen senken zu können. Wer z. B. eine Jugendstrafe in der Annahme verhängt, den Strafgefangenen dadurch von weiteren Straftaten (genauer: von der Verurteilung wegen weiterer Straftaten) abhalten zu können, weiß nunmehr, dass diese Annahme bei jungen Menschen bereits innerhalb von drei Jahren in zwei von drei Fällen widerlegt wird.

Die Sanktionenrechtsreform (vor allem im Allgemeinen Strafrecht), die zu einer weitgehenden Ersetzung von stationären zugunsten von ambulanten Sanktionen geführt hat (vgl. unten **Schaubild 7**) hat zu keinem nachhaltigen Anstieg der Rückfallraten der

ambulanten Sanktionen geführt. Evidenzbasierte, lernfähige Kriminalpolitik würde daraus den Schluss ziehen müssen „Milde zahlt sich aus“.⁴¹

3. Befunde der Sanktionswirkungsforschung

3.1 Voraussetzungen valider Sanktionswirkungsforschung

Die kriminologische Wirkungsforschung bedient sich der in den Naturwissenschaften, insbesondere der Medizin, etablierten Vorgehensweise. Theoretisch behauptete Wirkungszusammenhänge können danach nur dann festgestellt werden, wenn durch Kontrolle sämtlicher Störvariablen sichergestellt ist, dass Untersuchungsgruppe und Kontrollgruppe gleich zusammengesetzt sind und sich nur durch Art bzw. Höhe der verhängten Sanktion unterscheiden. ‚Goldstandard‘ hierfür sind kontrollierte Zufallsexperimente.⁴² Wenn diese aus rechtlichen oder ethischen Gründen nicht durchführbar sind, kommen quasi-experimentelle Studien in Betracht. Weniger valide sind schließlich Untersuchungen mit einer vom Forscher gebildeten Vergleichsgruppe. Nicht aussagekräftig sind Untersuchungen ohne Vergleichsgruppe.⁴³

3.2 Befunde der Sanktionswirkungsforschung im Überblick

3.2.1 Generalprävention

Im Hinblick auf die generalpräventive Wirkung von Strafrecht kann nach dem derzeitigen Stand der Forschung eine Verschärfung des Strafrechts weder unter dem Gesichtspunkt der negativen noch der positiven Generalprävention als erforderlich begründet werden, weil es keinen Beleg dafür gibt, dass dadurch die Kriminalitätsraten gesenkt oder das Normbewusstsein und die Normtreue gestärkt werden könnten.⁴⁴

3.2.2 Spezialprävention

Sämtliche Überblicke über den Stand der Wirkungsforschung in Deutschland stimmen darin überein, dass die Evaluationskultur defizitär ist.⁴⁵ Insgesamt gibt es zu wenig Evaluations-

41 Heinz 1990, S. 45.

42 Zuletzt Schumann 2021.

43 Diesen methodischen Anforderungen genügt freilich ein erheblicher Teil der nationalen wie der internationalen Studien nicht. Um die erzielten Ergebnisse dennoch einordnen und bewerten zu können, wurde die „Maryland Scale of Scientific Methods“ (Sherman et al. 2002, vgl. hierzu Heinz 2019, S. 1673 ff.) erarbeitet, die mittlerweile zum Standardwerk der ‚evidence-based crime prevention‘ Bewegung geworden ist.

Als wirksam sind danach nur solche Sanktionen anzusehen, für die durch wenigstens zwei Studien (kontrollierte Zufallsexperimente, quasi-experimentelle Studien oder Untersuchungen mit einer Vergleichsgruppe) mit genügend großen Stichproben statistisch signifikante Effekte nachgewiesen werden konnten.

Als aussichtsreich sind solche Sanktionen anzusehen, die nur durch eine Studie, die methodisch mindestens eine Vergleichsgruppe aufwies, als wirksam nachgewiesen wurde und für die aus anderen, methodisch schwächeren Studien Anhaltspunkte bestehen, dass sie bei besserem Design ebenfalls Effektivität nachweisen könnten.

Alle anderen Sanktionen sind entweder unwirksam oder ihre Effekte sind unbekannt.

44 Zum Überblick vgl. Heinz 2019, S. 1811 ff.; Kaspar 2023.

45 Heinz 2019, S. 1838 ff. m. w. N.

studien; viele Projekte wurden noch nie evaluiert. Soweit es Studien gibt, entsprechen diese zumeist nicht den gegenwärtigen methodischen Standards. Für die Mehrzahl der Sanktionen gilt deshalb, dass wir an ihre rückfallmindernde Wirkung glauben, sie erhoffen oder erwarten; dass wir es aber nicht wissen. Dies ist die Situation des ‚partiellen Blindflugs‘.

Am intensivsten und besten untersucht ist die spezialpräventive Wirksamkeit von Diversion.⁴⁶ In allen empirischen Untersuchungen wurde bestätigt, und zwar unabhängig vom Design dieser Studien und unabhängig davon, ob die Legalbewährung durch selbst berichtete Delinquenz, durch erneute polizeiliche Auffälligkeit oder durch erneute Eintragung im BZR gemessen wurde, dass formelle ambulante Sanktionen bei Tätern jugendlicher Massendelinquenz keine besseren spezialpräventiven Wirkungen haben als Diversion. Untersucht wurden hierbei einfacher Diebstahl, Fahren ohne Fahrerlaubnis, einfache Körperverletzung, schwerer Diebstahl, Sachbeschädigung und Drogendelikte. Die in den letzten Jahrzehnten erfolgte Ausweitung von Diversion durch Einbeziehung von weiteren Tat- und Tätergruppen hat nicht zu dem befürchteten Anstieg der Rückfallraten geführt. Die günstigeren rückfallstatistischen Befunde bei Diversion beruhen demzufolge nicht auf einem Selektionseffekt (d.h. auf einer Beschränkung auf nur gering rückfallgefährdete Gruppen). Die Stufenfolge der Diversionsbestimmungen des JGG hat sich als kriminalpolitisch richtig erwiesen. Die Annahme, nicht-intervenierende Diversion gem. § 45 Abs. 1 JGG werde als ‚Freibrief‘ (miss-)verstanden, die Rückfallrate sei höher als nach intervenierender Diversion gem. § 45 Abs. 2, 3 oder § 47 JGG, konnte empirisch überwiegend nicht bestätigt werden. Nach intervenierender Diversion sind die Rückfallraten in der Tendenz höher als bei nicht-intervenierender Diversion. Diesem Ergebnis entsprechen die Befunde aus der Evaluationsforschung zur vorgeblich ‚besseren Diversion‘ durch konzentrierte Abschreckung und punitive Maßnahmen im Rahmen der in Nordrhein-Westfalen erprobten ‚Diversionstage‘.⁴⁷ Danach spricht nichts für eine Ersetzung der Regeldiversion gem. § 45 Abs. 1 JGG durch personalaufwendige und eingriffsintensivere ‚Diversionstage‘.

Der Täter-Opfer-Ausgleich ist, werden die vorliegenden deutschen Untersuchungen entsprechend den Kriterien des Maryland Reports bewertet, als ‚promising‘ — ‚vielversprechend‘ — einzustufen.⁴⁸ „Im empirisch ermittelten ungünstigsten Fall hat der TOA keinen messbaren Erfolg und entspricht in der präventiven Wirkung einer traditionellen Maßnahme. In der Gesamtschau ist er dennoch das vorzugswürdige Mittel, weil es sich um die klar eingriffsmildere Sanktion mit der Berücksichtigung von Opferbelangen und der Konfliktregelung handelt.“⁴⁹

Von wenigen, sehr speziellen Bereichen abgesehen, gibt es keine methodischen Standards genügenden Studien, in denen die spezialpräventive Wirksamkeit der verschiedenen formellen ambulanten Sanktionen, also Weisungen oder ambulante Zuchtmittel, geprüft worden wäre.⁵⁰ Ob eine Betreuungsweisung kriminalpräventiv geeigneter ist als eine Geldauflage, ob eine Verwarnung kriminalpräventiv ausreicht im Vergleich zu einer Arbeitsweisung, ob eine Arbeitsweisung besser wirkt als eine Arbeitsauflage, welche Wirkungen mit einer Schadenswiedergutmachung erzielt werden usw., dies alles ist schlicht nicht untersucht. Wenn das Wort von ‚Kriminalpolitik im Blindflug‘ seine Berechtigung hat, dann

46 Vgl. Heinz 2019, S. 1869 ff.

47 Heinz 2019, S. 1912 ff.

48 Heinz 2019, S. 1926 ff.

49 Kempfer/Rössner 2008, S. 10.

50 Heinz 2019, S. 1945 ff.

auf alle Fälle in diesem Teil der Sanktionierungspraxis. Vergleichende Wirkungsforschungen liegen lediglich vor für die Bereiche des Sozialen Trainingskurses und der Formen der provozierenden Konfrontation (Anti-Aggressivitäts-Training, Coolness-Training usw.), zum Trainingscamp Lothar Kannenberg, zum DENKZEIT-Training sowie zu intensivpädagogischen Auslandsmaßnahmen.

- Von den Studien zum Sozialen Trainingskurs, in denen auch die Legalbewährung der Teilnehmer geprüft wurde, konnte nur in einer Studie eine Vergleichsgruppe gebildet werden, die freilich nur bedingt mit der Experimentalgruppe vergleichbar war. Dennoch wird zumindest begründet angenommen werden dürfen, dass Soziale Trainingskurse keine ungünstigere Legalbewährung zur Folge haben als Jugendarrest.⁵¹
- Zu den Rückfall reduzierenden Wirkungen von Anti-Aggressivitäts-Training, Coolness-Training und anderen Formen provozierender Konfrontation liegen aus Deutschland lediglich vier Studien mit Kontrollgruppen vor.⁵² Eine Reduzierung der Rückfallwahrscheinlichkeit konnte entweder nicht oder lediglich tendenziell belegt werden. Eine österreichische Kontrollgruppenuntersuchung mit Bewährungshilfeprobanden ergab keinen nachweisbaren Vorteil eines Antigewalttrainings gegenüber der regulären Bewährungshilfe; werden noch (was methodisch geboten ist) die ‚Abbrecher‘ berücksichtigt, hatte das Training sogar einen negativen Effekt.
- Zum Trainingscamp Lothar Kannenberg ist die spezialpräventive Wirkung mangels Vergleichsgruppe unbekannt.⁵³ Die Evaluation des „Denkzeittrainings“ weist methodische Mängel auf, weshalb nicht gesichert ist, dass dieses Training die Rückfallwahrscheinlichkeit stärker reduziert als Soziale Trainingskurse oder Einzelbetreuung durch die Bewährungshilfe.⁵⁴

Insgesamt gibt es somit keinen Beleg dafür, dass unterschiedliche formelle, ambulante Sanktionen eine differenzierende Wirkung auf die Legalbewährung haben, insbesondere gibt es keinen Beleg dafür, dass eingriffsintensivere Sanktionen besser wirken. Die Wirkungsforschung zu Diversion hat ergeben, dass formelle ambulante Sanktionen — ohne weitere Differenzierung nach deren Art — bei Tätern jugendlicher Massendelinquenz keine besseren spezialpräventiven Wirkungen haben als Diversion „Wenn das so ist, gebietet der Rechtsstaat de lege lata, im Zweifel die weniger eingriffsintensive Maßnahme zu wählen und de lege ferenda, Reformüberlegungen nicht in die Richtung härterer Sanktionen zu orientieren.“⁵⁵

Ob durch stationäre Sanktionen die Rückfallwahrscheinlichkeit stärker gesenkt werden kann als durch ambulante Sanktionen, ist mangels einschlägiger, methodisch valider deutscher Studien nicht geklärt. Ausländische Studien ergaben entweder eine höhere Rückfälligkeit der Inhaftierten im Vergleich zu Bewährungsprobanden oder keinen signifikanten Unterschied. Als „solidestes Wissen ... , das aktuell vorliegt“, stützen die Befunde die „These von der ‚Austauschbarkeit der Sanktionen‘ ... Demnach wäre im Zweifel, also wenn rechtlich in

51 Heinz 2019, S. 1947 ff.

52 Heinz 2019, S. 1967 ff.

53 Heinz 2019, S. 1955 ff.

54 Heinz 2019, S. 1961 ff.

55 Höyneck 2009, S. 351.

einem Fall sowohl eine ambulante als auch eine stationäre Sanktion infrage kommt, ‚die eingriffsschwächere zu wählen‘⁵⁶ Im Einzelnen zeigte sich u.a.

- Die Annahme, Jugendarrest ändere die Einstellung zu Moral und Recht, konnte empirisch in einer, allerdings auf eine Jugendarrestanstalt beschränkten Studie nicht bestätigt werden. Das soziale Training im Jugendarrest zeigt nach den vorliegenden Studien keinen signifikanten Einfluss auf die Legalbewährung der Arrestanten.⁵⁷
- Auf ausländische Studien gestützte Analysen zeigen, dass durch geeignete Behandlungsprogramme die Rückfallwahrscheinlichkeit um ca. 10 %, bei Befolgung der drei RNR-Prinzipien (Risk-Needs-Responsivity = Risikoprinzip, Bedürfnisprinzip, Ansprechbarkeitsprinzip) sogar um bis zu 30 % gesenkt werden kann.⁵⁸ Die Antwort auf die Frage ‚Was wirkt gegenüber wem warum?‘ ist aber für den deutschen (Jugend-)strafvollzug mangels einschlägiger Evaluationen noch unbekannt. Einer 1998 begonnenen und über mehrere Jahre hindurch in mehreren norddeutschen Jugendstrafanstalten bei Erstinhaftierten durchgeführten Untersuchung zufolge verändern sich kriminalitätsrelevante Einstellungen und Verhaltenstendenzen im Verlauf einer Jugendstrafe insgesamt nicht nachweisbar. "Trotz äußerst heterogener Gegebenheiten in Bezug auf Klientel, Anstaltsgröße, (Personal-)Ausstattung, Behandlungsangebot und gesellschaftspolitische Rahmenbedingungen (Ost vs. West, Flächen- vs. Stadtstaaten)" unterschieden sich die Rückfallraten der aus diesen Jugendstrafanstalten Entlassenen statistisch nicht bedeutsam voneinander.⁵⁹ Das Problem wird darin gesehen, dass aufgrund der knappen Ressourcen im Jugendvollzug effektive Maßnahmen nur für einen kleinen Teil der Inhaftierten zur Verfügung stehen.
- Gefangene, die während der Haft Urlaub oder Ausgang erhalten hatten sowie Gefangene, die vorzeitig entlassen worden waren, bewährten sich besser als Vollverbüßer. Ein rückfallmindernder Effekt konnte bislang nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden; eher dürfte von einer positiven Selektion auszugehen sein. Dennoch ist die vorzeitige Entlassung kriminalpolitisch verantwortbar, weil die Rückfallraten nicht höher sind. Da der Resozialisierungseffekt der Vollverbüßung wohl kaum auf der Restzeit beruht, stellt die weitere Inhaftierung einen Übermaßvollzug dar.
- Jugendstrafvollzug in freier Form⁶⁰ weist keine schlechtere Legalbewährung auf als der klassische Jugendstrafvollzug. Ein Vollzug in freier Form ist deshalb für die Betracht kommende Gefangenenpopulation kriminalpolitisch verantwortbar und vorzugswürdig, weil damit eine "Angleichung an die Lebensverhältnisse der Realität erreicht und damit den schädlichen Folgen des herkömmlichen Jugendstrafvollzugs mit seinen subkulturellen Einflüssen entgegengewirkt"⁶¹ wird.

Für ein straftatenfreies Leben in Freiheit benötigen viele Gefangene nicht nur die Resozialisationsbemühungen im Vollzug, sondern auch Unterstützung in der Übergangsphase von einem Leben in Unfreiheit in ein Leben in Freiheit. Übergangsmanagement ist unverzichtbarer Bestandteil der Bemühungen um Resozialisierung. Mehrere Evaluationen zeigen, dass es zumindest bei einem Teil der entlassenen Strafgefangenen gelingt, die finanzielle

56 Suhling 2018, S. 564.

57 Heinz 2019, S. 2000 ff.

58 Lösel et al. 2012.

59 Hosser/Bosold 2008, S. 171.

60 Heinz 2019, S. 2035 ff.

61 Dreßel 2007, S. 121.

und berufliche Situation sowie die Wohnsituation deutlich zu verbessern. Derzeit steht zwar in Deutschland noch eine methodisch einwandfreie Kontrollgruppenstudie zur Rückfall reduzierenden Wirkung intensiver ambulanter Betreuung in der Nachentlassungszeit aus. Die bisherigen Studien zeigen aber, dass eine derartige Betreuung Erfolg versprechend ist.⁶²

Keines der Projekte zur Verfahrensbeschleunigung hat einen empirischen Beleg für eine Reduzierung der Rückfallwahrscheinlichkeit erbracht.⁶³

Dieser Stand der Forschung lässt in Verbindung mit rechtlichen Grundsätzen (Verhältnismäßigkeits- und Sozialstaatsprinzip) einige grundsätzliche Folgerungen für die Normsetzung und Normanwendung zu. Hierzu zählen:

- Vorrang des Täter-Opfer-Ausgleichs,
- Vorrang von Diversion vor formeller Sanktionierung, und zwar Vorrang der nichtintervenierenden vor der intervenierenden Verfahrenseinstellung,
- Vorrang ambulanter vor stationären Sanktionen, innerhalb der ambulanten Sanktionen Vorrang unterstützender, Chancen verbessernder, helfender Sanktionen vor ambulanten repressiven Sanktionen,
- Innerhalb stationärer Sanktionen Vorrang der Strafaussetzung zur Bewährung vor der unbedingten Jugendstrafe, Vorrang der Strafrestaussetzung vor der Vollverbüßung.
- Aus dem Verhältnismäßigkeitsprinzip folgt, dass Obergrenzen für Geld- und Arbeitsweisungen/-auflagen einzuführen und die stationären Sanktionen durch einschränkende Anordnungsvoraussetzungen auch faktisch zur Ultima Ratio auszugestalten sind.
- Aus dem Sozialstaatsprinzip folgt, dass vorrangig rehabilitative, stützende, helfende, Chancen verbessernde („erzieherisch“) und nicht punitiv gestaltete Sanktionen vorzusehen und einzusetzen sind.

III. Normsetzung im Lichte der Sanktions- und Wirkungsforschung

1. Vorläufer und die Jugendgerichtsgesetze von 1923, 1943 und 1953

1.1 Der Weg zum JGG 1923

Für straffällige Jugendliche enthielt das RStGB von 1871⁶⁴ nur drei Paragraphen: Die relative Strafmündigkeit war auf 12 Jahre festgesetzt (§ 55 RStGB), bei fehlender Unrechtseinsicht war freizusprechen (§ 56 RStGB), die Strafrahmen waren grundsätzlich gemildert, die Todesstrafe war ausgeschlossen und die Freiheitsstrafe war in besonderen Anstalten oder Räumen zu vollziehen (§ 57 RStGB). Selbst 12-Jährige konnten demnach zu Gefängnisstrafen bis zu 15 Jahren verurteilt werden.

Mit dem Jugendgerichtsgesetz vom 16.02.1923⁶⁵ fand eine jahrzehntelange Diskussion um die Behandlung junger Rechtsbrecher ihren vorläufigen Abschluss.⁶⁶ Die Grundgedanken

62 Heinz 2019, S. 2067 ff.

63 Heinz 2019, S. 2091 ff.

64 RGBI I, S.127.

65 RGBI I, S. 135.

des JGG 1923 — Heraufsetzung der Strafmündigkeitsgrenze auf 14 Jahre, Erziehungsmaßregeln neben oder anstelle der Strafe — finden sich bereits im Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch von 1909.⁶⁷ Die Durchbrechung des Legalitätsprinzips durch eine Einstellungsmöglichkeit der Staatsanwaltschaft war bereits im Entwurf einer Strafprozessordnung von 1909⁶⁸ enthalten und auch heute noch lesenswert begründet worden:

Die "Eigenart der Personen, die sich in körperlicher und geistiger Beziehung noch im Zustand der Entwicklung befinden", sollte besser als bislang berücksichtigt werden. Die in der RStPO von 1877 eingeführte Anklagepflicht der Staatsanwaltschaft trage dem Umstand keine Rechnung, "dass Straftaten Jugendlicher, auch wenn diese die vom Gesetze vorausgesetzte Einsicht besessen haben, wesentlich milder beurteilt werden müssen, als die Taten Erwachsener. Was von Personen reiferen Alters begangen, sich als schweres Vergehen oder Verbrechen darstellt, kann bei unreifen Personen sich als geringfügige Verfehlung darstellen, deren strafrechtliche Verfolgung nicht geboten erscheint. Soweit die Tat eines Jugendlichen auf mangelhafte Erziehung zurückzuführen ist und der Täter noch in erziehungsfähigem Alter steht, wird durch staatliche Einwirkung auf die Erziehung den Interessen der Allgemeinheit wie auch dem Jugendlichen selbst weit besser gedient, als durch Bestrafung. Soweit Verfehlungen harmloser Art infrage stehen, die im Wege der häuslichen Zucht oder der Schulzucht ausreichend geahndet werden können, erscheint es als grundlose Härte, den Jugendlichen einer gerichtlichen Bestrafung zu unterwerfen, die ihn für sein späteres Leben mit einem Makel behaftet, sein Fortkommen erschwert und sein Ehrgefühl abstumpft. ... Die Entwürfe verfolgen das Ziel, den Jugendlichen möglichst vor den mit einem Strafverfahren verbundenen Schäden zu bewahren. Demnach soll eine Bestrafung ganz unterbleiben, wenn nach Lage der Sache Erziehungsmaßregeln vorzuziehen sind. Soweit ein Strafverfahren unvermeidlich ist, soll es so gestaltet werden, dass es der Jugendfürsorge Rechnung trägt."⁶⁹

Weitere Zwischenschritte waren der „Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren gegen Jugendliche“ von 1912⁷⁰, der Kommissionsentwurf von 1913⁷¹ sowie der Entwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch von 1919.⁷² Im „Entwurf eines Jugendgerichtsgesetzes“ von 1920⁷³ wurden die materiell-rechtlichen Vorschriften des Abschnitts „Kinder und Jugendliche“ aus dem StGB-Entwurf von 1919 und der Entwurf über das Jugendverfahrensgesetz von 1912 miteinander verbunden; materielles Strafrecht und Strafverfahrensrecht waren erstmals vereinigt. Mit den Änderungen und der Anpassung an das zwischenzeitlich verabschiedete Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (RJWG)⁷⁴ durch Reichsrat und Reichstag wurde der Entwurf am 01.02.1923 schließlich angenommen, am 16.02.1923 verkündet und trat am 01.07.1923 in Kraft.

66 Zur Vorgeschichte vgl. Kiesow 1923, S. IX ff.; Schady 2002, S. 23 ff.; Stolp 2015, S. 25 ff.; Wolff 1986, S. 123 ff.;

67 Reichsjustizministerium 1909.

68 Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Gesetzes, betreffend die Aenderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes, und der Strafprozessordnung (abgedruckt in BMJ 1960, S. 128 ff.).

69 Begründung zu den Entwürfen eines Gesetzes, betreffend Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes, einer Strafprozessordnung und eines Einführungsgesetzes zu beiden Gesetzen, in: BMJ 1960, S. 32 f.

70 Der Entwurf ist abgedruckt bei Bleek 1912/1913, S. 490 ff.

71 Reichsjustizministerium 1920, Teil 1.

72 Reichsjustizministerium 1920, Teil 2.

73 Drucksachen zu den Verhandlungen des Reichsrats, Jahrgang 1920. Bd. 1, Drucksache Nr. 37.

74 RGBl. 1922, S. 633 ff.

1.2 Überblick zu den materiellrechtlichen Regelungen des JGG 1923

Für die damalige Zeit war das JGG 1923 in mehrfacher Hinsicht bahnbrechend:

- Anhebung der Strafmündigkeit auf 14 Jahre (§ 2),
- Einführung der Befugnis des Staatsanwalts, statt der Anklage das Verfahren einzustellen (§ 32),
- Einführung von Erziehungsmaßnahmen, die Vorrang vor der Freiheitsstrafe hatten (§ 6). Letztere konnte zur Bewährung ausgesetzt werden (§ 10). Neben den neuen Erziehungsmaßnahmen blieb aber das Erwachsenenstrafensystem, wenngleich obligatorisch gemildert, bestehen (§ 9 JGG 1923).
- Jugendgerichte, die lokal schon seit Jahren im Wege der Geschäftsverteilung eingerichtet worden waren, wurden verpflichtend (§ 17);
- die Jugendgerichtshilfe war am Verfahren zu beteiligen (§ 22).
- Ein Jugendstrafvollzug wurde eingeführt (§ 16).

Das JGG 1923 setzte damit erstmals um, was in den Grundzügen schon seit 1909 gefordert worden war: „1. Bestrafung in möglichst wenigen Fällen: Absehen von Strafe bei geringer Stärke des Strafbedürfnisses und bei Ausreichen anderer Gegenwirkungen; 2. Bestrafung mit möglichst gelinden Mitteln: Unzulässigkeit des härteren Strafmittels bei Ausreichen des gelinderen.“⁷⁵ Deshalb war es zum einen, Radbruch zufolge, „ein hocheureilicher Fortschritt“, zum anderen aber als Abschluss einer jahrzehntelangen Diskussion „seit Langem nicht mehr ein kühner Wurf“.⁷⁶

1.3 Überblick zu den materiellrechtlichen Regelungen des JGG 1943

Bereits ein Jahrzehnt nach Inkrafttreten des JGG 1923 vertraten Dahm und Schaffstein⁷⁷ die Auffassung, das liberale Strafrecht laufe auf eine „allmähliche Auflösung des Strafrechts“⁷⁸ hinaus. Im JGG 1923 wurde ein „trojanisches Pferd“⁷⁹ befürchtet bzw. ein „Ölfleck“, der „sich weiter ausbreiten und die Vergeltungsstrafe verschwinden lasse“.⁸⁰ Dennoch stand die Erneuerung des JGG zunächst nicht auf dem Programm des NS-Gesetzgebers, weil die „wertneutralen Formulierungen“ des JGG 1923 „in gewissem Umfang eine Verwirklichung neuer Gedanken und eine Ausfüllung mit neuem Inhalt gestattete.“⁸¹ Eines der zentralen Elemente der NS-Ideologie war die Gemeinschaft und die Ehre als Korrelat des Gemeinschaftsgedankens. Für das am Gemeinschaftsgedanken ausgerichtete NS-Rechtsdenken hatte Strafe auch eine Ehrenwirkung. Jugendstrafrecht sollte, wie Schaffstein mit einem Zitat von Freisler ausführte, die „negative Seite eines neu zu schaffenden

75 Francke 1926, S. 14. Zu den Neuerungen aus heutiger Zeit (Strafmündigkeitsalter, Erziehungsmaßnahmen, Strafaussetzung zur Bewährung, Verfahrenseinstellungsmöglichkeit, Jugendgerichtshilfe, Jugendgerichtsverfassung und Jugendstrafverfahren, Jugendstrafvollzug vgl. Ostendorf 2022a, S. 570 f.; Schady 2003, S. 25 ff.; Stolp 2015, S. 38 ff.

76 Radbruch 1922/1923, S.251.

77 Zu Schaffstein vgl. Dölling 2019; Schumann 2019.

78 Dahm/Schaffstein 1933, S. 11.

79 Kohlrausch 1936, S. 469.

80 Schoetensack 1935, S. 156.

81 Kümmerlein 1944, S. 4; ebenso Thierack 1944, S. 5.

Jugendstrafrechts⁸² sein.⁸³ Die rechtspolitischen Planungen im 1934 gegründeten Ausschuss für Jugendrecht der Akademie für Deutsches Recht (ADR) sowie die des 1938 gegründeten Unterausschusses für Jugendstrafrecht/Jugendpflegerecht in der ADR nahmen zwar einige der späteren Regelungen vorweg, führten aber zu keinem Entwurf.⁸⁴ Bedeutsame gesetzliche Änderungen erfolgten zunächst durch zahlreiche Einzelverordnungen,⁸⁵ durch die u.a. die Anwendung von Erwachsenenstrafrecht auf ab 16-Jährige erlaubt⁸⁶ und der Jugendarrest⁸⁷ sowie die unbestimmte Jugendstrafe⁸⁸ eingeführt wurden. 1937 wurde der Jugendstrafvollzug erstmals durch eine Verwaltungsanordnung geregelt, die 1944 durch die JVollzO erneuert wurde und die bis zum Erlass der bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug 1977 in Kraft geblieben ist.⁸⁹

Das in zahlreiche Einzelverordnungen zersplitterte Jugendstrafrecht⁹⁰ wurde durch das Reichsjugendgerichtsgesetz vom 06.11.1943⁹¹ zusammengefasst:

1. Einige Neuerungen des JGG 1923 wurden zurückgenommen. In bestimmten Fällen wurde die Strafmündigkeit auf 12 Jahre herabgesetzt⁹² bzw. konnte ein Jugendlicher nach Allgemeinem Strafrecht bestraft werden,⁹³ ferner wurde die Strafaussetzung zur Bewährung durch Urteil ersatzlos gestrichen.

82 Schaffstein 1936, S. 6.

83 Der Vollzug des Jugendarrestes sollte deshalb immer auch ein Appell an die Ehre sein, diese aber nicht, wie die Jugendstrafe, mindern. Im JGG 1943 findet sich dieser Gedanke im Vollzugsziel des Jugendarrestes, der „das Ehrgefühl des Jugendlichen aufrütteln“ soll (§ 66 I JGG 1943). Im JGG 1953 wurde diese Ideologie beibehalten und auch durch das 1. JGGÄndG 1990 nicht aufgehoben. Der Jugendarrest soll auch weiterhin das „Ehrgefühl des Jugendlichen wecken“ (§ 90 I JGG 1953).

84 Vgl. die bei Wolff 1992, S. 7 ff., zusammengefassten Diskussionen.

85 In § 2 der Jugendstrafrechtsverordnung vom 6.11.1943 (RGBl. I S. 635) wurden 17 Verordnungen aufgeführt, die durch das RJGG 1943 gegenstandslos geworden waren. Vgl. Stolp 2015, S. 53 ff.; Wolff 1992; Wolff 1986.

86 „Verordnung zum Schutz gegen jugendliche Schwerverbrecher“ vom 04.10.1939 (RGBl. I S. 2000). Bei einem 16-Jährigen sollte Erwachsenenstrafrecht, also einschließlich Todesstrafe, angewendet werden können, „wenn der Täter nach seiner geistigen und sittlichen Entwicklung einer über achtzehn Jahre alten Person gleichzuachten ist und wenn die bei der Tat gezeigte, besonders verwerfliche verbrecherische Gesinnung oder der Schutz des Volkes eine solche Bestrafung erforderlich macht“ (§ 1 Abs. 2)

87 „Verordnung zur Ergänzung des Jugendstrafrechts“ vom 04.10.1940 (RGBl. I S. 1336) sowie die „Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Ergänzung des Jugendstrafrechts“ vom 28.11.1940 (RGBl. I, S. 151). Hierzu eingehend Heinz 2019, S.; Meyer-Höger 1998, S. 58 ff.; Stolp 2015, S. 54 ff.

88 „Verordnung über die unbestimmte Verurteilung Jugendlicher“ vom 10.09.1941 (RGBl. I, S. 567).

89 Wolff 1992, S. 15.

90 Zusammenfassende Beurteilung bei Ostendorf 2022a, S. 572 f.; Stolp 2015, S. 68 ff.; Wolff 1992, S. 340 ff.

91 Das RJGG 1943 wurde als Anlage zur „Verordnung über die Vereinfachung und Vereinheitlichung des Jugendstrafrechts (Jugendstrafrechtsverordnung)“ vom 06.11. 1943 (RGBl. I, S. 635) verkündet

92 § 3 Abs. 2 S. 2: „[...] wenn der Schutz des Volkes wegen der Schwere der Verfehlung eine strafrechtliche Ahndung fordert“.

93 § 20 Abs.1: „[...] wenn das gesunde Volksempfinden es wegen der besonders verwerflichen Gesinnung des Täters und wegen der Schwere der Tat fordert“ oder – gem. § 20 Abs. 2 – „[...] wenn der Jugendliche zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung zwar einem Erwachsenen nicht gleichgestellt werden kann, aber die Gesamtwürdigung seiner Persönlichkeit und seiner Tat ergibt, daß er ein charakterlich abartiger Schwerverbrecher ist und der Schutz des Volkes diese Behandlung fordert.“

2. Es wurde einige Sanktionen neu eingeführt, u.a. das Jugendgefängnis von unbestimmter Dauer,⁹⁴ die Sanktionsart der Zuchtmittel mit dem Jugendarrest⁹⁵ sowie dem Ungehorsamsarrest, um einem drohenden Autoritätsverlust des Richters bei Nichterfüllung von Pflichten entgegenzuwirken,⁹⁶ die Strafaussetzung zur Bewährung⁹⁷, die Maßregel der Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt⁹⁸ sowie die „polizeilichen Jugendschutzlager“.⁹⁹
3. Gegenüber dem JGG 1923 enthielt es eine umfassende Regelung mit einer Dreigliederung Jugendgefängnis, Zuchtmittel, Erziehungsmaßregeln, mit den Vorschriften über die Jugendgerichtsverfassung¹⁰⁰ und das Jugendstrafverfahren,¹⁰¹ mit einer Erweiterung der Einstellungsbefugnisse¹⁰² und dem neu eingeführten „vereinfachten Jugendverfahren“¹⁰³ einschließlich von Bestimmungen über Vollstreckung und Vollzug.

Das JGG 1943 war, damaligen Kommentatoren zufolge, „auf die Grundsätze nationalsozialistischer Jugend-erziehung (ausgerichtet), deren Ziel der gemeinschaftsbewusste und gemeinschaftsverbundene Volksgenosse ist“.¹⁰⁴ Dieser Erziehungsgedanke war „untrennbar verbunden mit dem Auslesegedanken“, der seinen Niederschlag u.a. in der Berücksichtigung der Volkszugehörigkeit¹⁰⁵ fand oder in der Möglichkeit der Überweisung an die Polizei zur Unterbringung in einem sog. „Jugendschutzlager“.¹⁰⁶

1.4 Überblick zu den materiellrechtlichen Regelungen des JGG 1953

Durch das Jugendgerichtsgesetz vom 04.08.1953¹⁰⁷ sollte das Jugendstrafrecht „von allem nationalsozialistischem Beiwerk“ befreit und den „gegenwärtigen Verhältnissen“ angepasst werden.¹⁰⁸

- Die Strafbarkeitsgrenze wurde wieder auf 14 Jahre angehoben,
- die Heranwachsenden wurden partiell in das Jugendstrafrecht einbezogen,
- die Strafaussetzung zur Bewährung wurde wieder eingeführt, dieses Mal aber unter obligatorischer Unterstellung unter einen Bewährungshelfer. Durch das 1. StrRG von

94 § 6.

95 Zeitgenössische Autoren bezeichneten den Jugendarrest als den „Hauptbau“ (Kümmerlein 1942, S. 13) oder als das „Kernstück des deutschen Jugendstrafrechts“ (Kümmerlein 1943, S. 535).

96 Der Jugendarrest in Form des Ungehorsamsarrestes (§§ 19, 54) sollte einen „Autoritätsverlust“ des Richters verhindern. Denn durch den Ungehorsamsarrest werde „sichergestellt, dass der Jugendliche nicht »ungestraft« derartigen richterlichen Anordnungen zuwiderhandelt (Kümmerlein 1944, S. 22).

97 § 58.

98 § 17.

99 § 60.

100 §§ 21 ff.

101 §§ 26 ff. Die eingeschränkte Anfechtbarkeit von Entscheidungen, in der Erziehungsmaßregeln angeordnet wurden (§ 35 I JGG 1923) wurde auf die Zuchtmittel erweitert (§ 40 RJGG 1943).

102 § 30.

103 § 48.

104 Kümmerlein 1944, S. 12.

105 Das JGG 1943 galt nur für Deutsche (§ 1 II). Die Richtlinien zu § 1 II bestimmten u.a. den Ausschluss von Juden, Polen, Zigeunern aus dem Jugendstrafrecht.

106 § 60.

107 BGBl. I S. 751.

108 Begründung zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Reichsjugendgerichtsgesetzes, BT-Drs. Nr. 3264 vom 31.03.1952, S. 35.

1969 wurde der grundsätzlich aussetzungsfähige Anwendungsbereich der Jugendstrafe bis zu einem Jahr, in besonderen Fällen auf Jugendstrafen bis zu zwei Jahren erweitert.

- Neu geschaffen wurde das neue Rechtsinstitut der Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe.
- Die zulässigen Maßregeln der Besserung und Sicherung wurden um die Entziehung der Fahrerlaubnis erweitert.
- Beibehalten wurden die Zuchtmittel einschließlich des Jugendarrestes (allerdings eingeschränkt durch eine Präferenzregel hinsichtlich der Erziehungsmaßregeln) und des mit ihm verbundenen Vollzugsziels, die unbestimmte Jugendstrafe, die ‚schädlichen Neigungen‘ als eine der Voraussetzungen für die Verhängung der Jugendstrafe sowie die Rechtsmittelbeschränkung bei Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln.¹⁰⁹ Die „Befreiung von ‚nationalsozialistischem Beiwerk‘“ erfolgte demnach nur teilweise und ist bis heute noch nicht abgeschlossen.

2. Zielsetzungen der Jugendgerichtsgesetze

In der Begründung zum JGG 1923 findet sich der Hinweis, Ziel sei, den Jugendlichen an ein „gesetzmäßiges Leben“ zu gewöhnen.¹¹⁰ Im JGG 1943 wird nicht mehr um des Jugendlichen willen erzogen, sondern um den deutschen Jugendlichen für die Volksgemeinschaft zu erhalten. Das Vollzugsziel der Jugendstrafe wird dementsprechend in der „Einordnung in die Volksgemeinschaft“ gesehen.¹¹¹ Im JGG 1953 wird als Ziel von Verhängung und Vollzug der Jugendstrafe der „rechtschaffene Lebenswandel“¹¹² bestimmt, als Vollzugsziel des Jugendarrestes weiterhin die Weckung des Ehrgefühls und des Unrechtsbewusstseins. Erst die Begründung zum 1. JGGÄndG 1990 ließ erkennen, dass es nicht mehr um eine über das Strafrecht hinausgehende, umfassende ‚Erziehung‘ zu einem „rechtschaffenen Lebenswandel“ geht, sondern um „Bewältigung von Jugenddelinquenz“ und um die Verbesserung der Effizienz der Sanktionen „im Hinblick auf Prävention und Rückfallvermeidung“.¹¹³

Die Jugendgerichtsgesetze von 1923, 1943 und 1953 waren, bei allen Unterschieden im Einzelnen, der Vorstellung verpflichtet, Straffälligkeit beruhe auf einem Erziehungsdefizit, das mit den jugendstrafrechtlichen Mitteln beseitigt, zumindest aber teilweise ausgeglichen werden könnte. „Da jede Verfehlung eines jungen Menschen in erster Linie aus seiner Anlage und den Umweltbedingungen, unter denen er lebt zu erklären ist, setzte sich die Erkenntnis durch, dass eine Einwirkung auf die Persönlichkeit des Täters, die sich unmittelbar gegen seine Anlage- und Erziehungsmängel richtet, erfolgreicher sein müsse als eine

109 Zu einer Würdigung des JGG 1953 vgl. Streng 2022.

110 „Kann der Erfolg, der mit der Strafe erstrebt wird, auf andere Weise erreicht werden, so lässt es sich nicht rechtfertigen, von dem für die Entwicklung des Jugendlichen erfahrungsgemäß besonders gefährlichen Mittel der Strafe Gebrauch zu machen. [...] Da, wo Erziehungsmaßregeln genügen, um den Straffälligen an ein gesetzmäßiges Leben zu gewöhnen, muss das Gericht von Strafe absehen“ (Regierungsentwurf eines Jugendgerichtsgesetzes vom 24.10.1922, Verhandlungen des Reichstags, I. Wahlperiode 1920, Bd. 375, Anlage Nr. 5171, Begründung, S. 8).

111 Vgl. §§ 6 Abs. 1, 59 Abs. 1, 64 Abs. 1 JGG 1943; vgl. ferner § 71 Abs. 1 JGG 1943 („ordentlicher Volksgenosse“).

112 Vgl. § 19 Abs. 1, 21, 88 Abs. 1, 89 Abs. 1, 91 Abs. 1 („rechtschaffener und verantwortungsbewusster Lebenswandel“) JGG 1953; vgl. ferner § 97 Abs. 1 JGG 1953 („rechtschaffener Mensch“).

113 Entwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG) vom 27.11.1989 (BT-Drs. 11/5829), S. 1, 11.

bloße Vergeltungsstrafe, der diese Beziehung fehlt.“¹¹⁴ Hinsichtlich der Erziehung sollten, auch hier entsprechend dem Gedankengut der modernen Strafrechtsschule, gegebenenfalls mittels einer „längeren Gesamterziehung“ in einer Jugendstrafanstalt die „Mängel der Charakterbildung“ des straffälligen Jugendlichen so weit behoben werden, dass keine weitere Störung der Gemeinschaftsordnung durch Straftaten zu erwarten ist.¹¹⁵ Die Jugendstrafe sollte „Anwendung finden, wenn die Neigung des Täters zur Begehung strafbarer Handlungen offenbar nicht anders überwunden werden kann oder wenn wegen der Schwere der Schuld eine Sühne durch Strafe unumgänglich ist“¹¹⁶

Der Optimismus, durch Sanktionen, insbesondere solche stationärer Art, positive Wirkungen erzielen zu können, hat den Gesetzgeber des JGG 1953 u. a. dazu veranlasst, die Mindestdauer der Jugendstrafe auf sechs Monate anzuheben (§ 18 Abs. 1 JGG),¹¹⁷ die Obergrenze der Jugendstrafe bei Jugendlichen auf 5 Jahre herabzusetzen (§ 18 Abs. 1 JGG),¹¹⁸ die Dauer der Jugendstrafe an der „erforderlichen erzieherischen Einwirkung“ (§ 18 Abs. 2 JGG) zu bemessen und die Jugendstrafe von unbestimmter Dauer (§ 19 JGG) beizubehalten. Die Verhängung von Jugendstrafe wegen ‚schädlicher Neigungen‘ sollte von Erziehungsbedürftigkeit und Erziehungsfähigkeit abhängig sein:

Das JGG 1953 sollte nach Auffassung des damaligen Rechtsausschusses „für absehbare Zeit ausreichen ..., um das Strafrecht der Jugendlichen und Heranwachsenden entsprechend den Erkenntnissen der modernen Wissenschaft sachgemäß zu handhaben“.¹¹⁹ Diese Annahme erwies sich indes schon bald als unzutreffend. Denn bereits Ende der 1960er Jahre setzte eine lebhafte Reformdiskussion ein, namentlich mit dem Ziel, den Dualismus von Jugendhilfe und Jugendstrafrecht durch ein „erweitertes Jugendhilferecht“ oder ein „Jugendkonfliktrecht“ zu überwinden. Die im Anschluss an das Grundsatzreferat von K. Peters¹²⁰ auf dem Jugendgerichtstag in Münster 1965 und an die Vorschläge der Jugendrechtskommission der Arbeiterwohlfahrt für ein „erweitertes Jugendhilferecht“¹²¹ erarbeiteten Gesetzesvorschläge¹²² zeigten die theoretischen Schwierigkeiten dieser Konzeption

114 Dallinger/Lackner 1955, Einführung, Rdnr. 6.

115 BGHSt 11, 169 (170); BGHSt 16, 261 (262).

116 Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht (23. Ausschuss) über den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Reichsjugendgerichtsgesetzes (BT-Drs. 4437 vom 05.06.1953), S. 1.

117 Im JGG 1923 war die Mindeststrafe gem. § 9 JGG i.V.m. § 16 StGB ein Tag Gefängnis. Das JGG 1943 hatte die Mindeststrafe auf 3 Monate angehoben (§ 5 I). In den Richtlinien zu § 18 JGG 1953 wurde die Anhebung auf 6 Monate wie folgt begründet: „Das gesetzliche Mindestmaß der Jugendstrafe beruht auf der Erkenntnis, dass in einem Zeitraum von weniger als sechs Monaten eine wirksame erzieherische Einwirkung auf den verurteilten Jugendlichen im allgemeinen nicht möglich ist.“

118 Im JGG 1923 und 1943 lag die Obergrenze bei 10 Jahren (§ 9 II JGG 1923; § 5 I JGG 1943). Lediglich bei Verbrechen, bei denen im Allgemeinen Strafrecht eine Höchststrafe von mehr als 10 Jahren Zuchthaus angedroht war, sollte auch im JGG 1953 die Jugendhöchststrafe 10 Jahre betragen.

119 Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht (23. Ausschuss) über den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Reichsjugendgerichtsgesetzes (BT-Drs., 1. Wahlperiode, Nr. 4437, S. 1).

120 Peters 1966.

121 Vgl. Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. 1970.

122 Vgl. Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit (Hrsg.): Diskussionsentwurf eines Jugendhilfegesetzes, Bonn 1973; Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit (Hrsg.): Referentenentwurf eines Gesetzes für Jugendhilfe, Bonn 1974, 3. Aufl., 1978; Bundesregierung: Entwurf eines Sozialgesetzbuches (SGB) Jugendhilfe (BT-Drs. 8/2571) vom 14.02.1979; Bundesrat: Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Jugendhilfe (BT-Drs. 8/3108) vom 10.08.1979; Bundesminister

auf¹²³ und belegten, dass es an dem für die praktisch-politische Verwirklichung notwendigen Maß an Konsens fehlte.

Spätestens seit dem 1966 veröffentlichten „Alternativ-Entwurf eines Strafgesetzbuches Allgemeiner Teil“ setzt sich der Gedanke durch, dass das Strafrecht dem Rechtsgüterschutz dient und das Strafrecht diese Aufgabe am besten erfüllt, wenn der Straftäter dazu befähigt wird, künftig keine Straftaten zu begehen. Dann stellt sich aber die Frage nach Effektivität der im Gesetz vorgesehenen Sanktionen und deren Anwendung, insbesondere verstärkte sich die Kritik an den freiheitsentziehenden Sanktionen.

Da die seit 1973 vorgelegten Entwürfe zur Änderung des JGG¹²⁴ zunächst noch nicht einmal den Status eines Regierungsentwurfs erreichten, eine ‚Reform von oben‘ also ausblieb,¹²⁵ übernahm die Praxis die Initiative zur Fortentwicklung des Jugendstrafrechts im Rahmen einer ‚Reform von unten‘.¹²⁶ Neue Ambulante Maßnahmen (Täter-Opfer-Ausgleich, Betreuungsweisung, sozialer Trainingskurs, Arbeitsweisung — NAM) wurden erprobt,¹²⁷ Untersuchungshaftvermeidungsmodelle wurden entwickelt; das Konzept der Diversion, d.h. der ‚Umlenkung‘ des Straftäters um das förmliche Strafverfahren bzw. um die Verurteilung, wurde in stetig steigendem Maße evaluiert und umgesetzt. Die Normen des JGG waren für diese Reform flexibel genug. Ihren vorläufigen Abschluss fanden die Praxisreformen im Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz — KJHG) vom 26.06.1990¹²⁸ sowie im Ersten Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG) vom 30.08.1990.¹²⁹

Das 1. JGGÄndG beschränkte sich im Wesentlichen darauf, die „Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis“ zu stabilisieren, zu ihrer Vereinheitlichung sowie zum Abbau einiger offenkundiger Defizite beizutragen. Gestützt auf jugendkriminologische Erkenntnisse und praktisch erprobte Modelle wurden u.a. der Vorrang informeller Erledigungsmöglichkeiten (§§ 45, 47 JGG) sowie der NAM bekräftigt und ausgebaut. Die Voraussetzungen für eine Strafaussetzung zur Bewährung von Jugendstrafen bis zu 2 Jahren wurden behutsam erweitert. Die unbestimmte Jugendstrafe wurde abgeschafft. Die Voraussetzungen für die Untersuchungshaft wurden angehoben, insbesondere bei den 14- und 15-Jährigen.

der Justiz: Arbeitsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes, Stand: 30.08.1982; Bundesminister der Justiz: Referentenentwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG), Stand: 18.11.1983; Bundesregierung: Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Jugendwohlfahrtsgesetzes vom 29.08.1984; Bundesminister der Justiz: Referentenentwurf: Erstes Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG), Stand: Juli 1987.

123 Statt vieler Stolp 2015, S. 164 ff.

124 Vgl. Gebauer 2010, S. 192 ff.

125 Bis zum ersten Reformgesetz, dem 1. JGGÄndG von 1990, wurde das JGG zwar mehrfach geändert; überwiegend handelte es sich aber um Anpassungen, die durch Änderungen in anderen Gesetzen veranlasst worden waren. Hervorzuheben sind vor allem: das Einführungsgesetz zum Wehrstrafgesetz (EGWStG) vom 30.03.1957 (BGBl. I S. 306), das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes vom 11.08.1961 (BGBl. I S. 1193), das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts (1. StrRG) vom 25.06.1969 (BGBl. I S. 645), das Einführungsgesetz zum StGB (EGStGB) vom 02.03.1974 (BGBl. I S. 469) und das Gesetz zur Neuregelung des Volljährigkeitsalters vom 31.07.1974 (BGBl. I S. 1713).

126 Vgl. hierzu statt vieler Bundesministerium der Justiz 1989.

127 Zu einem knappen Überblick über die Entwicklung der neuen ambulanten Maßnahmen vgl. Riechert/Rother 2008, S. 120 ff.

128 BGBl. I S. 1166.

129 BGBl. I S. 1853.

In der Begründung zum 1. JGGÄndG von 1990 fasste der Gesetzgeber die inzwischen vorliegenden jugendkriminologische Einsichten und zentrale, heute noch gültige, zuletzt in den Periodischen Sicherheitsberichten der Bundesregierung¹³⁰ weiter differenzierte Erkenntnisse der Wirkungsforschung bündig zusammen:

- „Neuere kriminologische Forschungen haben erwiesen, dass Kriminalität im Jugendalter meist nicht Indiz für ein erzieherisches Defizit ist, sondern überwiegend als entwicklungsbedingte Auffälligkeit mit dem Eintritt in das Erwachsenenalter abklingt und sich nicht wiederholt. Eine förmliche Verurteilung Jugendlicher ist daher in weitaus weniger Fällen geboten, als es der Gesetzgeber von 1953 noch für erforderlich erachtete.
- Untersuchungen zu der Frage, inwieweit der Verzicht auf eine formelle Sanktion zugunsten einer informellen Erledigung kriminalpolitisch von Bedeutung ist, haben — jedenfalls für den Bereich der leichten und mittleren Jugenddelinquenz — zu der Erkenntnis geführt, dass informellen Erledigungen als kostengünstigeren, schnelleren und humaneren Möglichkeiten der Bewältigung von Jugenddelinquenz auch kriminalpolitisch im Hinblick auf Prävention und Rückfallvermeidung höhere Effizienz zukommt.
- Es hat sich weiterhin gezeigt, dass die in der Praxis vielfältig erprobten neuen ambulanten Maßnahmen (Betreuungsweisung, sozialer Trainingskurs, Täter-Opfer-Ausgleich) die traditionellen Sanktionen (Geldbuße, Jugendarrest, Jugendstrafe) weitgehend ersetzen können, ohne dass sich damit die Rückfallgefahr erhöht.
- Schließlich ist seit Langem bekannt, dass die stationären Sanktionen des Jugendstrafrechts (Jugendarrest und Jugendstrafe) sowie die Untersuchungshaft schädliche Nebenwirkungen für die jugendliche Entwicklung haben können.“¹³¹

Dass das 1. JGGÄndG nur ein erster Schritt sein sollte und dass weiterer Reformbedarf bestand, war damals allseits anerkannt. Bereits im Zusammenhang mit der Annahme des 1. JGGÄndG wurde im Deutschen Bundestag ein Entschließungsantrag des Rechtsausschusses¹³² einstimmig¹³³ angenommen, durch den die Bundesregierung aufgefordert wurde, bis zum 01.10.1992 ein 2. JGGÄndG vorzulegen, das den weiteren Reformbedarf aufgreifen sollte.¹³⁴ Diese Forderung blieb unberücksichtigt, weil ein entsprechender Entwurf infolge des zwischenzeitlichen Umschwungs des kriminalpolitischen Klimas sogar „der kontraproduktive Anstoß für eine Restauration eines repressiven Jugendstrafrechts gegeben worden wäre.“¹³⁵ Ebenso wenig aufgegriffen wurden in der Folgezeit Reformvorschläge von Fachkommissionen und Einzelwissenschaftlern.¹³⁶ Stichworte sind u.a.: obligatorische Aus- und Fortbildung aller beteiligten Berufsgruppen der Jugendkriminalrechtspflege, Jugendgerichtsakademie, volle Einbeziehung der Heranwachsenden, Neubestimmung des Verhältnisses zwischen Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln, Obergrenze für Arbeits- und Geldauflage, Einschränkung der Kombinationsmöglichkeiten gem. § 8 JGG, Abschaffung des

130 1. PSB, 2. PSB. Der 3. PSB enthält keine Aussagen zur Wirkungsforschung.

131 Entwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG) vom 27.11.1989 (BT-Drs. 11/5829), S. 1.

132 BT-Drs. 11/7421 vom 19.06.1990, S. 4, Buchstabe c.

133 Deutscher Bundestag, Plenarprotokoll 11/216 vom 20.06.1990, S. 17091.

134 Deutscher Bundestag, Plenarprotokoll 11/216 vom 20.06.1990, S. 17091. Nachweise zu den Einzelheiten bei Heinz 2019, S. 15 f.

135 Ostendorf 2002, S. 436.

136 Vgl. die Nachweise bei Heinz 2019, S. 13. Zuletzt zu einer Bilanz der Vorschläge der 2. Jugendstrafrechtsreformkommission Ostendorf 2023.

Jugendarrestes und der Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen, Einschränkung der verbleibenden Jugendstrafe.

Seit dem 1. JGGÄndG vom 30.08.1990 gab es zwar mehrere gesetzliche Änderungen des JGG.¹³⁷ Sie waren aber überwiegend dem neuen ‚Sicherheitsdenken‘ geschuldet.¹³⁸ Erinnerung sei nur an die Einführung der vorbehaltenen oder nachträglichen Sicherungsverwahrung für Jugendliche und Heranwachsende,¹³⁹ an die Anhebung der Jugendhöchststrafe für Mord, an die Einführung des sog. Warnschussarrestes (§ 16a JGG)¹⁴⁰ sowie an die Erweiterung des Fahrverbots.¹⁴¹ Es gab aber drei gewichtige Ausnahmen von diesem ‚Sicherheitsstrafrecht‘: 2007 wurde die spezialpräventive Zielsetzung des JGG in § 2 Abs. 1 JGG festgeschrieben.¹⁴² 2019 wurde die Stellung und Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe etwas verbessert.¹⁴³ 2021 wurde, nachdem ein erster Versuch¹⁴⁴ am Widerstand der Länder gescheitert war, eine umfassendere Qualifikation der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte als Sollbestimmung in § 37 JGG festgeschrieben.¹⁴⁵

Mit dem in den Jahren nach 2005 erfolgten Rückgang polizeilich registrierter Jugendkriminalität sind auch die in der Vergangenheit immer wieder erhobenen Forderungen nach einer Verschärfung des Jugendstrafrechts vorläufig etwas seltener geworden. Der 2023 nach dem Tiefstand der Corona-Jahre erfolgte Anstieg der polizeilich registrierten Kinder- und Jugendkriminalität lässt freilich erwarten, dass auch derartige Forderungen, wie unlängst jene nach Herabsetzung der Strafmündigkeitsgrenze,¹⁴⁶ wieder zunehmen werden. Bislang hat der Gesetzgeber, von den erwähnten Verschärfungen abgesehen, widerstanden.

IV. Normanwendung in Übereinstimmung mit den evidenzbasierten Zielen des Gesetzgebers

1. Überblick über die Entwicklung der Sanktionierungspraxis im Allgemeinen Strafrecht und im Jugendstrafrecht

Die Geschichte des deutschen Strafrechts kennt mehrere Wendepunkte. Mit dem Strafgesetzbuch von 1871 wurde der Übergang von den Leibes- und Lebensstrafen des Mittelalters zur Freiheitsstrafe der Aufklärungszeit vollzogen. Das JGG 1923 brach mit dem tatvergeltenden Strafrecht und machte es zum Schrittmacher für Reformen in spezialpräventiver Hinsicht. Die 1923 im JGG eingeführten Opportunitätsregeln durchbrachen den

137 Überblick bei Brunner/Dölling 2023, Einf., Rdnr. 133 ff.; Ostendorf/Drenkhahn 2023, Rdnr. 19.

138 Heinz 2019, S. 16 ff. Zusammenfassend Kölbel, 2022.

139 Nachweise bei Heinz 2019, S. 22 ff.

140 Nachweise bei Heinz 2019, S. 26.

141 Nachweise bei Heinz 2019, S. 26.

142 „Zweites Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes und anderer Gesetze (JGGuaÄndG 2)“ vom 13.12.2007 (BGBl. I S. 2894).

143 „Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren“ vom 09.12.2019 (BGBl. I S. 2146).

144 §§ 36, 37 JGG im Entwurf eines "Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG)" vom 15.04.2011 (BR-Drs. 213/11; BT-Drs. 17/6261 vom 22.06.2011).

145 „Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder“ vom 16.06.2021 (BGBl. I S. 1810).

146 Zuletzt der von Mitgliedern der AFD-Fraktion vorgelegte „Entwurf eines Gesetzes zur besseren Bekämpfung von schwerer Kinderkriminalität“ BT-Drs. 20/6194 vom 28.03.2023.

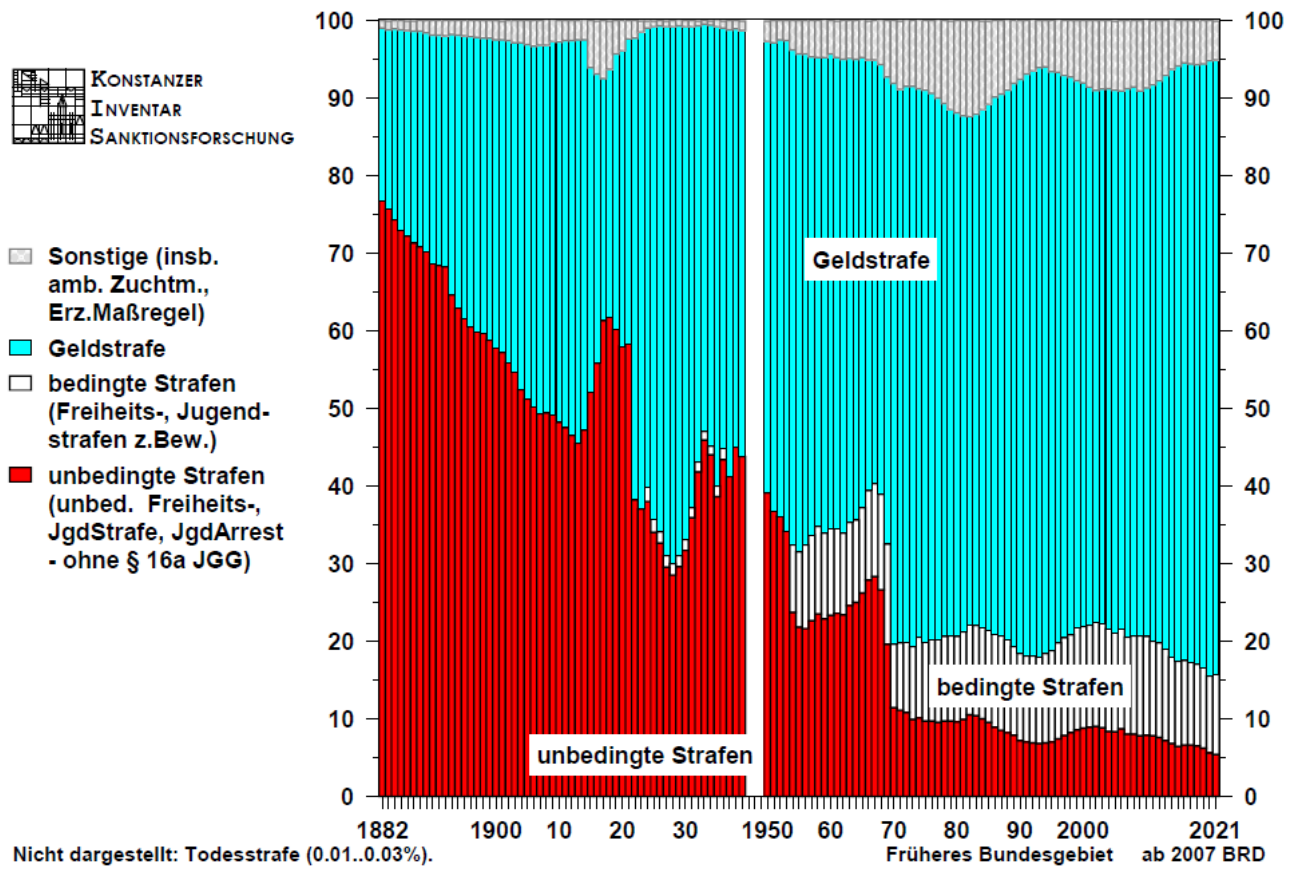
Verfolgungs- und Anklagezwang des Legalitätsprinzips. Die Strafrechtsreformgesetze von 1969 führten zum Übergang von der Freiheitsstrafe zu den ambulanten Sanktionen. Unterbliebene Reformen im JGG führten ab den 1970er Jahren zu einer ‚Reform von unten‘, also durch die Praxis, deren Ergebnisse durch das 1. JGGÄndG 1990 festgeschrieben wurde.

Die seit 1882 vorliegenden statistischen Daten hinsichtlich aller Verurteilungen¹⁴⁷ zeigen diesen Wandel (**Schaubild 7**). 1882 betrug der Anteil der unbedingt verhängten freiheitsentziehenden Sanktionen 76,8 %; 2021, dem letzten statistisch überblickbaren Jahr waren es noch 5,4 % (unbedingte Freiheits- oder Jugendstrafe, unbedingter Strafarrest, Jugendarrest).

Diese Gesamtbetrachtung verdeckt freilich die großen quantitativen und qualitativen Unterschiede, die zwischen der Sanktionierungspraxis im Allgemeinen Strafrecht und im Jugendstrafrecht bestehen. Der Vergleich für 2021 zeigt, dass der Anteil stationärer Sanktionen im Jugendstrafrecht mehr als 4mal höher ist als im Allgemeinen Strafrecht (ergänzender Auszug aus dem Datenblatt zu **Schaubild 7**). 2021 war bei 4,4% der nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilten eine unbedingte Freiheitsstrafe verhängt worden. Im gleichen Jahr wurden 5,9% der nach Jugendstrafrecht Verurteilten zu einer unbedingten Jugendstrafe verurteilt, weitere 12,7% wurden zu Jugendarrest verurteilt. Statt der 4,4% stationäre Sanktionen im Allgemeinen Strafrecht waren es im Jugendstrafrecht 18,6% (**Schaubild 35**).

147 Der Einfluss der jugendstrafrechtlichen Sanktionierungspraxis auf diese Gesamtdaten ist relativ gering. Im Schnitt entfielen zwischen 1950 und 2021 rund 12% aller Verurteilungen auf solche nach Jugendstrafrecht.

Schaubild 7: Entwicklung der Sanktionierungspraxis, aber ohne informelle Sanktionen. Deutsches Reich bzw. früheres Bundesgebiet, ab 2007 Deutschland. Anteile, bezogen auf Verurteilte insgesamt



Auszug aus dem Datenblatt zu Schaubild 7:

Jahr	Verurteilte N	Todesstrafe N %		freiheitsentziehende Sanktionen				Geldstrafe		Sonstige Sanktionen ³⁾	
				unbedingt ¹⁾		bedingt ²⁾		N	%	N	%
				N	%	N	%	N	%	N	%
1882	315.849	90	0,03	242.589	76,8			69.974	22,2	3.196	1,0
1900	456.479	38	0,01	263.866	57,8			181.195	39,7	11.380	2,5
1910	538.225	43	0,01	259.466	48,2			263.857	49,0	14.859	2,8
1920	608.563	113	0,02	353.244	58,0			231.728	38,1	23.478	3,9
1930	594.610	43	0,01	188.313	31,7	8.530	1,4	392.797	66,1	4.924	0,8
Früheres Bundesgebiet, ab 2007 Deutschland¹⁴⁸											
1950	296.356			115.950	39,1			172.575	58,2	7.831	2,6
1960	548.954			127.851	23,3	61.388	11,2	335.978	61,2	23.737	4,3
1970	643.285			73.099	11,4	53.024	8,2	464.818	72,3	52.344	8,1
1980	732.481			70.203	9,6	80.813	11,0	494.114	67,5	87.351	11,9
1990	692.363			49.921	7,2	77.743	11,2	512.343	74,0	52.356	7,6
2000	732.733			64.441	8,8	95.791	13,1	513.336	70,1	59.165	8,1
2010	813.266			63.994	7,9	102.931	12,7	575.068	70,7	71.273	8,8
2020	699.269			39.142	5,6	69.191	9,9	554.614	79,3	36.322	5,2
2021	662.100			35.997	5,4	68.074	10,3	524.643	79,2	33.386	5,0

Legende: Vgl. zu Gebiet und Strafarten vor 1969 die Legende zu Schaubild 930 bei Heinz 2019, S. 967.

ab 1969:

- 1) unbedingte verhängte Freiheitsstrafe; unbedingt verhängter Strafarrest; unbedingt verhängte Jugendstrafe, Jugendarrest (ohne § 16a JGG), Fürsorge- bzw. Heimerziehung, jeweils als schwerste Maßnahme..
- 2) Zur Bewährung ausgesetzte Freiheits- oder Jugendstrafe sowie bedingter Strafarrest.
- 3) Ambulante Erziehungsmaßnahmen (Weisungen) und ambulante Zuchtmittel nach JGG als schwerste Sanktion.

148 Früheres Bundesgebiet: Die seit 1950 vorliegenden Daten der Strafverfolgungsstatistik (StVerfStat) beziehen sich bis 2006 einschließlich auf das frühere Bundesgebiet (seit 1961 mit Saarland und mit Westberlin, seit 2000 mit Gesamtberlin). Dieser Gebietsstand ist mit „Früheres Bundesgebiet“ gemeint. Seit 2007 sind auch die neuen Länder einbezogen. Dieser Gebietsstand wird mit „Deutschland“ bzw. „BRD“ bezeichnet.

Ergänzender Auszug aus dem Datenblatt zu Schaubild 7:

	Verurteilte Allg. StrR	Freiheitsstrafe/Strafarrest				Geldstrafe	
		unbedingt		bedingt ²		n	% VU
		n	% VU	n	% VU		
1955	482.393	91.838	19,0	49.971	10,4	340.584	70,6
1960	485.661	92.458	19,0	57.225	11,8	335.978	69,2
1965	505.441	116.214	23,0	58.617	11,6	330.610	65,4
1970	553.692	41.902	7,6	46.972	8,5	464.818	83,9
1975	567.606	36.351	6,4	58.678	10,3	472.577	83,3
1980	599.832	36.097	6,0	69.621	11,6	494.114	82,4
1985	600.798	37.808	6,3	74.576	12,4	488.414	81,3
1990	615.089	32.787	5,3	69.959	11,4	512.343	83,3
1995	683.258	35.277	5,2	80.786	11,8	567.195	83,0
2000	638.893	40.794	6,4	84.763	13,3	513.336	80,3
2005	674.004	37.899	5,6	90.134	13,4	545.971	81,0
2010	704.802	37.661	5,3	92.073	13,1	575.068	81,6
2015	674.145	31.779	4,7	75.312	11,2	567.054	84,1
2020	647.794	28.906	4,5	64.274	9,9	554.614	85,6
2021	615.497	27.327	4,4	63.527	10,3	524.643	85,2

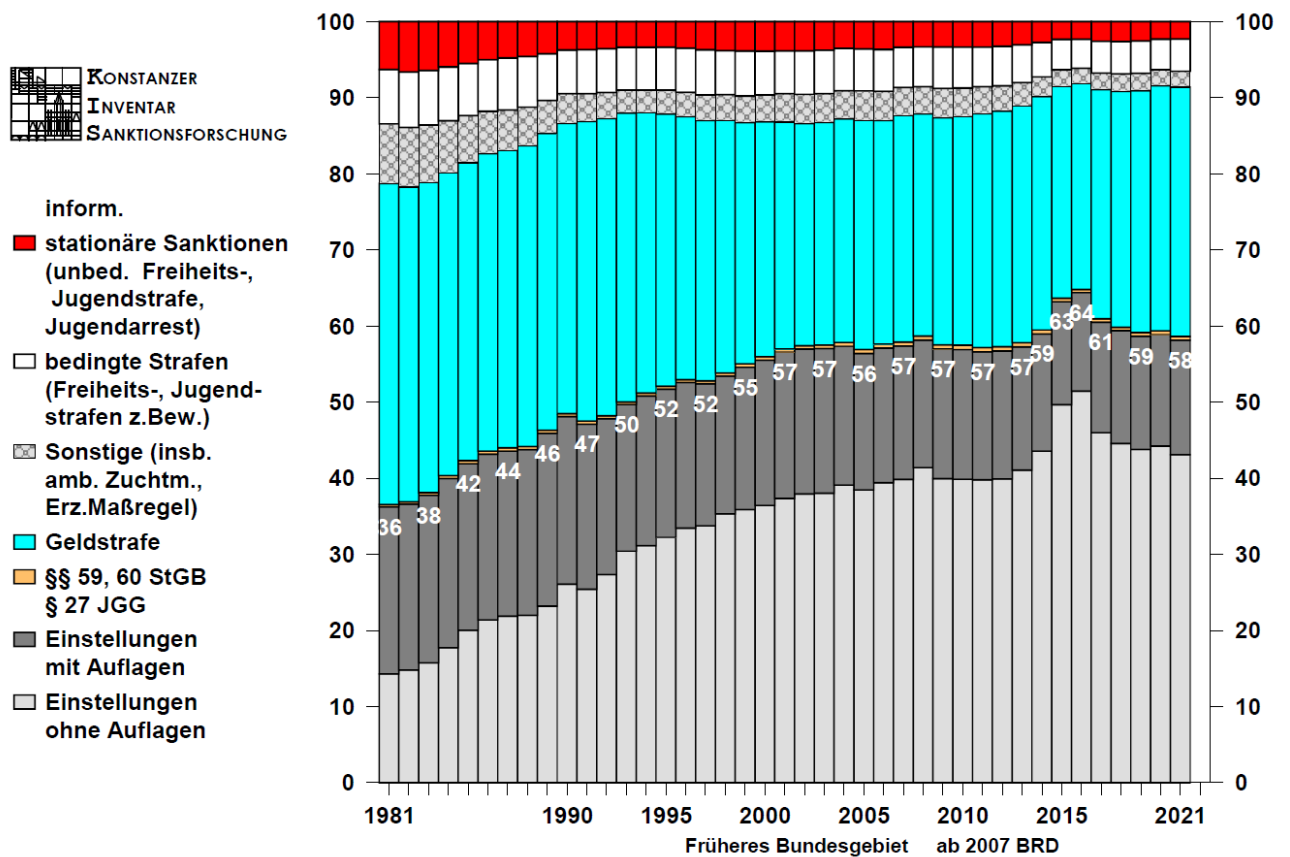
	Verurteilte Jugend- strafrecht	Jugendstrafe				Jugendarrest (ohne § 16a JGG)		Ambulante Zuchtmittel/Erzie- hungsmaßnahmen	
		unbedingt		bedingt ²		n	% VU	n	% VU
		n	% VU	n	% VU				
1955	48.262	3.417	7,1	1.637	3,4	19.863	41,2	23.345	48,4
1960	63.293	6.502	10,3	4.163	6,6	28.285	44,7	24.343	38,5
1965	64.951	4.545	7,0	3.901	6,0	27.949	43,0	28.556	44,0
1970	89.593	5.635	6,3	6.052	6,8	25.270	28,2	52.636	58,8
1975	96.931	7.051	7,3	8.932	9,2	21.092	21,8	59.856	61,8
1980	132.649	6.790	5,1	11.192	8,4	27.183	20,5	87.484	66,0
1985	119.126	6.736	5,7	10.936	9,2	23.990	20,1	77.464	65,0
1990	77.274	4.319	5,6	7.784	10,1	12.785	16,5	52.386	67,8
1995	76.731	5.005	6,5	8.875	11,6	12.953	16,9	49.898	65,0
2000	93.840	6.725	7,2	11.028	11,8	16.832	17,9	59.255	63,1
2005	106.655	6.535	6,1	10.106	9,5	20.363	19,1	69.651	65,3
2010	108.464	6.383	5,9	10.858	10,0	19.892	18,3	71.331	65,8
2015	65.342	4.167	6,4	6.383	9,8	10.808	16,5	43.984	67,3
2020	51.475	3.257	6,3	4.917	9,6	6.962	13,5	36.339	70,6
2021	46.603	2.746	5,9	4.547	9,8	5.900	12,7	33.410	71,7

Datenquellen:

"Die Entwicklung der Strafen im Deutschen Reich seit 1882", in: Kriminalstatistik für das Jahr 1928, S. 65, 69, Statistik des Deutschen Reichs. NF. Bd. 384, Kriminalstatistik für die Jahre 1929 bis 1939 (Statistik des Deutschen Reichs. NF. Bd. 398, 429, 433, 448, 478, 507, 577).
Strafverfolgungsstatistik.

Das volle Ausmaß der Zurückdrängung stationärer zugunsten ambulanter Sanktionen zeigt sich indes erst, wenn auch die Opportunitätseinstellungen berücksichtigt werden, die ja 1882 (jedenfalls in der Theorie) alle zur Verurteilung führten. Denn der Anteil der Opportunitätseinstellungen ist stetig gestiegen (**Schaubild 8**). Derzeit dürften (Stand: 2021) lediglich noch 2,2 % aller sanktionierbaren Personen zu einer unmittelbar mit Freiheitsentziehung verbundenen Sanktion verurteilt worden sein.

Schaubild 8: Entwicklung der Sanktionierungspraxis mit informellen Sanktionen. Früheres Bundesgebiet, ab 2007 Deutschland. Anteile, bezogen auf Sanktionierte insgesamt



Auszug aus dem Datenblatt zu Schaubild 8:

	Sanktionierte insgesamt	Formell Sanktionierte ¹⁾					Informell Sanktionierte		
		insgesamt	Freiheits- / Jugendstrafe			Jugend-arrest (ohne § 16a JGG)	sonstige Sanktionen ²⁾	mit Auf-lagen ³⁾	ohne Auf-lagen ⁴⁾
			insgesamt	unbe-dingt	bedingt				
Früheres Bundesgebiet, ab 2007 Deutschland									
1981	1.178.338	750.960	128.412	44.752	83.660	29.072	593.476	258.936	168.441
1985	1.247.966	724.999	129.548	44.465	85.083	23.990	571.461	272.886	250.081
1990	1.344.747	697.687	114.557	37.068	77.489	12.785	570.345	296.061	350.999
1995	1.586.442	765.898	129.647	40.256	89.391	12.953	623.298	308.918	511.626
2000	1.663.818	739.643	143.058	47.478	95.580	16.832	579.753	317.780	606.395
2005	1.812.046	790.192	144.622	44.431	100.191	20.363	625.207	324.540	697.314
2010	1.912.805	824.331	146.958	44.043	102.915	19.892	657.481	325.818	762.656
2015	2.035.961	748.750	117.639	35.946	81.693	10.808	620.303	275.795	1.011.416
2020	1.722.147	707.705	101.352	32.161	69.191	6.962	599.391	252.457	761.985
2021	1.601.460	669.982	98.135	30.071	68.064	5.900	565.947	240.889	690.589
Anteile, bezogen auf Sanktionierte									
1981	100	63,7	10,9	3,8	7,1	2,5	50,4	22,0	14,3
1985	100	58,1	10,4	3,6	6,8	1,9	45,8	21,9	20,0
1990	100	51,9	8,5	2,8	5,8	1,0	42,4	22,0	26,1
1995	100	48,3	8,2	2,5	5,6	0,8	39,3	19,5	32,2
2000	100	44,5	8,6	2,9	5,7	1,0	34,8	19,1	36,4
2005	100	43,6	8,0	2,5	5,5	1,1	34,5	17,9	38,5
2010	100	43,1	7,7	2,3	5,4	1,0	34,4	17,0	39,9
2015	100	36,8	5,8	1,8	4,0	0,5	30,5	13,5	49,7
2020	100	41,1	5,9	1,9	4,0	0,4	34,8	14,7	44,2
2021	100	41,8	6,1	1,9	4,3	0,4	35,3	15,0	43,1

Legende zum Datenblatt zu Schaubild 8:

- 1) Formell Sanktionierte: Verurteilte und Personen mit Entscheidungen gem. § 27 JGG, §§ 59, 60 StGB.
- 2) Sonstige Sanktionen: StGB = Strafarrest, Geldstrafe, §§ 59, 60 StGB; JGG: ambulante Zuchtmittel, Erziehungsmaßregel, § 27 JGG (jeweils als schwerste Sanktion).
- 3) Informell Sanktionierte mit Auflagen: Personen mit Entscheidungen gem. § 153a StPO, §§ 45 III, 47 JGG, § 37 BtMG.
- 4) Informell Sanktionierte ohne Auflagen: Personen mit Entscheidungen gem. §§ 153, 153b StPO, § 45 I, II JGG, § 31a BtMG.

Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik; Justizgeschäftsstatistik in Strafsachen, Strafverfolgungsstatistik.

2. Normanwendung im Jugendstrafrecht in Übereinstimmung mit evidenzbasierten Wirkungsannahmen

2.1 Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht

Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht war schon für das JGG 1923 gefordert worden, damals erfolglos.¹⁴⁹ Die Forderung blieb aber weiterhin auf der Tagesordnung. 1924 stimmte z.B. der 6. Deutsche Jugendgerichtstag einstimmig der Entschließung zu: „Die Erstreckung der Grundsätze des neuen Jugendstrafrechts auf die 18- bis 20jährigen muss als nächste Aufgabe bezeichnet werden. Die Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen wird mit alsbaldiger Prüfung der in dieser Richtung erforderlichen Maßnahmen beauftragt.“¹⁵⁰ Erstmals im „Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuch und zum Strafvollzugsgesetz“ von 1930¹⁵¹ war die Einbeziehung der Heranwachsenden in das JGG vorgesehen gewesen.¹⁵² Dieser Entwurf wurde aber nicht Gesetz. „Auch der nationalsozialistische Gesetzgeber hat sich nicht dazu entschließen können, für die Heranwachsenden eine Sonderregelung vorzusehen, weil ihm das ganze Problem wegen der Zugehörigkeit der meisten jungen Leute zur Wehrmacht oder zu wehrmachtähnlichen Formationen nicht besonders dringlich erschien.“¹⁵³

Erst mit dem JGG 1953 erfolgte die (allerdings nur) partielle Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht. Die höchstrichterliche Rechtsprechung hat in der Folgezeit die Einbeziehung wesentlich gefördert. Der Anteil der nach JGG verurteilten Heranwachsenden an allen verurteilten Heranwachsenden stieg von anfänglich 22 % (1955) bis auf 67 % (**Schaubild 9**). In den letzten Jahren ist sie zurückgegangen auf (2021) 61 %. Dies beruht teilweise auf einer rückläufigen Einbeziehung nicht-deutscher Heranwachsender. Bei deutschen Heranwachsenden liegt die Einbeziehungsrate weiterhin unverändert hoch bei derzeit (2021) 66 %.

149 Heinz 2019, S. 590 m. w. N.

150 DVJJ 1925, S. 56. Vgl. ferner mit Nachweisen zum Diskussionsverlauf Ackermann 2009, S. 143 ff.

151 Abgedruckt in Schubert 1999.

152 Art. 72, Ziff. 11, sah folgenden neuen § 19a JGG vor:

„Hat jemand, der achtzehn, aber noch nicht einundzwanzig Jahre alt ist, eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen, so gelten für die Strafbemessung folgende besondere Vorschriften:

Statt auf Todesstrafe ist auf lebenslanges Zuchthaus oder auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren zu erkennen, statt auf lebenslanges Zuchthaus kann auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren oder auf Gefängnis von drei bis zu fünfzehn Jahren, statt auf lebenslange Einschließung auf Einschließung von drei bis zu fünfzehn Jahren erkannt werden.

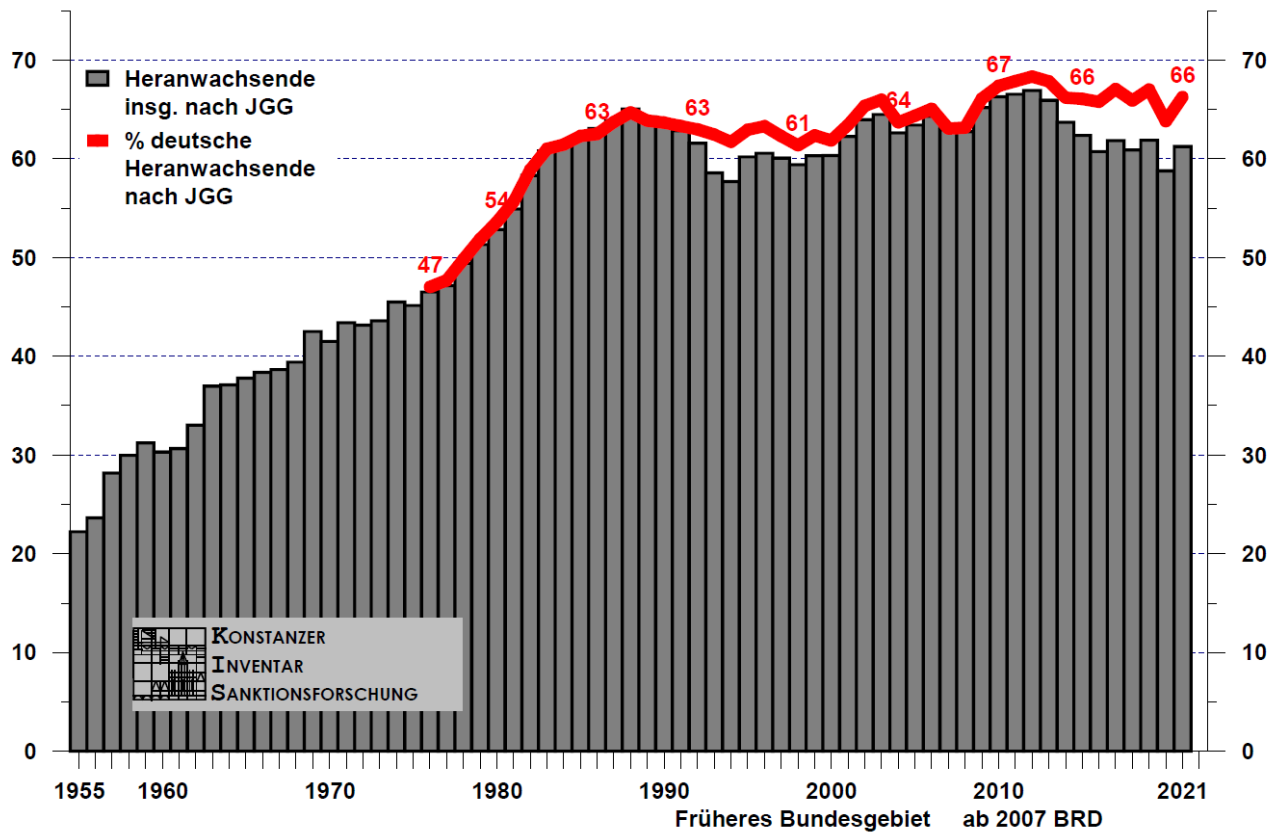
Sind zeitige Freiheitsstrafen angedroht, so können sie nach § 73 Satz 3 bis 5 des Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs auch dann gemildert werden, wenn keine besonderen Milderungsgründe vorliegen. § 10 Abs. 1, 2 gilt entsprechend.

Auf Sicherungsverwahrung darf nicht erkannt werden.

Hält das Gericht nach der Persönlichkeit des Beschuldigten Erziehungsmaßregeln für angemessen, so gelten die Vorschriften der § 5 Abs. 2, §§ 7, 8 entsprechend. Hält das Gericht die Unterbringung des Beschuldigten in einer Erziehungsanstalt für ausreichend, so kann es von Strafe absehen. § 9a gilt entsprechend.“

153 BT-Drs. 1/3264, S. 36; Nach Sieverts (1952, S. 254) ist die "Möglichkeit, die Grundsätze des Jugendstrafrechts auch auf gewisse Gruppen von 18- bis 21jährigen Tätern anzuwenden, [...] während des Krieges auf Einspruch der Wehrmacht bis auf die Zeit nach dem Kriegsende bewußt zurückgestellt worden, obwohl gerade diese Reform als besonders dringlich seit Jahrzehnten in den Fachkreisen empfunden wurde."

Schaubild 9: Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht. In % der nach JGG verurteilten Heranwachsenden. Früheres Bundesgebiet, ab 2007 Deutschland



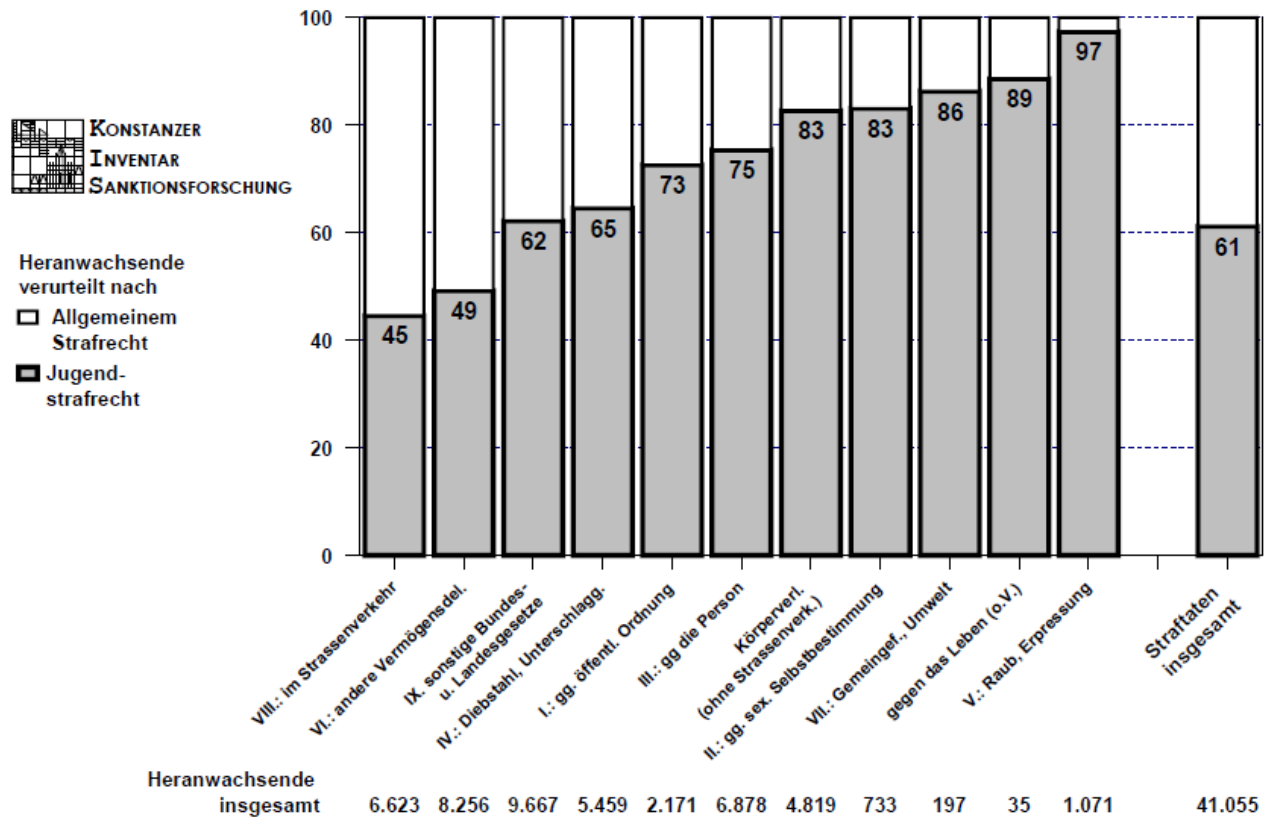
Auszüge aus dem Datenblatt von Schaubild 9:

	verurteilte Heranwach- sende insgesamt	nach JGG verurteilte Heranwachsende insgesamt		deutsche Heranwach- sende insgesamt	nach JGG verurteilte deutsche Heranwachsende		Nach JGG verurteilte nicht- deutsche Heranwachs- ende
		insgesamt	in % Hwde insg.		insgesamt	in % deutsche Hwde	
Früheres Bundesgebiet, ab 2007 Deutschland							
1955	64.665	14.380	22,2				
1960	86.471	26.204	30,3				
1965	61.161	23.105	37,8				
1970	81.768	33.936	41,5				
1975	84.599	38.181	45,1				
1980	98.845	52.225	52,8	91.702	49.142	53,6	43,2
1985	90.667	56.481	62,3	82.601	51.458	62,3	62,3
1990	66.972	42.590	63,6	55.455	35.299	63,7	63,3
1995	64.887	39.063	60,2	44.563	28.044	62,9	54,2
2000	73.487	44.330	60,3	56.194	34.751	61,8	55,4
2005	77.229	48.968	63,4	62.308	40.090	64,3	59,5
2010	80.091	53.076	66,3	66.919	45.089	67,4	60,6
2015	54.535	34.001	62,3	40.206	26.562	66,1	51,9
2021	41.055	25.140	61,2	29.342	19.440	66,3	48,7

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht nimmt, jedenfalls in der Tendenz, mit der Schwere der Straftat zu (**Schaubild 10**). Auf Delikte, die keine schweren Rechtsfolgen nach sich ziehen und in einem summarischen Verfahren behandelt werden können, findet eher Allgemeines Strafrecht Anwendung, das — im Unterschied zum Jugendstrafrecht (§§ 79 I i.V. m. § 109 II JGG) — die Verurteilung zu Geldstrafen im Strafbefehlsverfahren (§ 109 I JGG) erlaubt

Schaubild 10: Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht, nach Hauptdeliktsgruppen, 2021. Anteile der nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden; nach Hauptdeliktsgruppen. Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt von Schaubild 10:

2021	Verurteilte Heranwachsende insg.	nach JGG verurteilte Heranwachsende		nach Allgemeinem Strafrecht verurteilte Heranwachsende	
		insg.	in % Sp. (1)	insg.	in % Sp. (1)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
I. Straftaten gegen den Staat, die öffentliche Ordnung (o.V.) und im Amt (§§ 80-168, 331-357 StGB, ohne § 142 StGB)	2.171	1.577	72,6	594	27,4
II. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174-184b StGB)	733	609	83,1	124	16,9
III. Sonstige Straftaten gegen die Person (§§ 169-173, 201-206, 185-200, 211-222, 223-231, 234-241a StGB) o.V.	6.878	5.184	75,4	1.694	24,6
Straftaten gegen das Leben (o.V.) (§§ 211-222 StGB)	35	31	88,6	4	11,4
Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit (o.V.) (§§ 223-231 StGB)	4.819	3.985	82,7	834	17,3
IV. Diebstahl und Unterschlagung (§§ 242-248c StGB)	5.459	3.526	64,6	1.933	35,4
V. Raub und Erpressung, räub. Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-255, 316a StGB)	1.071	1.043	97,4	28	2,6
VI. Sonstige Straftaten gegen das Vermögen (§§ 257-261, 263-266b, 267-281, 283-305a StGB)	8.256	4.059	49,2	4.197	50,8
VII. Gemeingefährliche Straftaten (o.V.), Straftaten gegen die Umwelt (§§ 306-323c o. 316a, 324-330a StGB)	197	170	86,3	27	13,7
VIII. Straftaten im Straßenverkehr (§§ 142, 315b, 315c, 316, 222, 229, 323a StGB i.V. mit Verkehrsunfall, außerdem nach dem StVG)	6.623	2.957	44,6	3.666	55,4
IX. Straftaten nach anderen Bundes- und Landesgesetzen (außer StGB/StVG)	9.667	6.015	62,2	3.652	37,8
Straftaten insgesamt	41.055	25.140	61,2	15.915	38,8
Straftaten ohne Straftaten im Straßenverkehr	34.432	22.183	64,4	12.249	35,6

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

2.2 Zunehmender Gebrauch von informellen Sanktionen

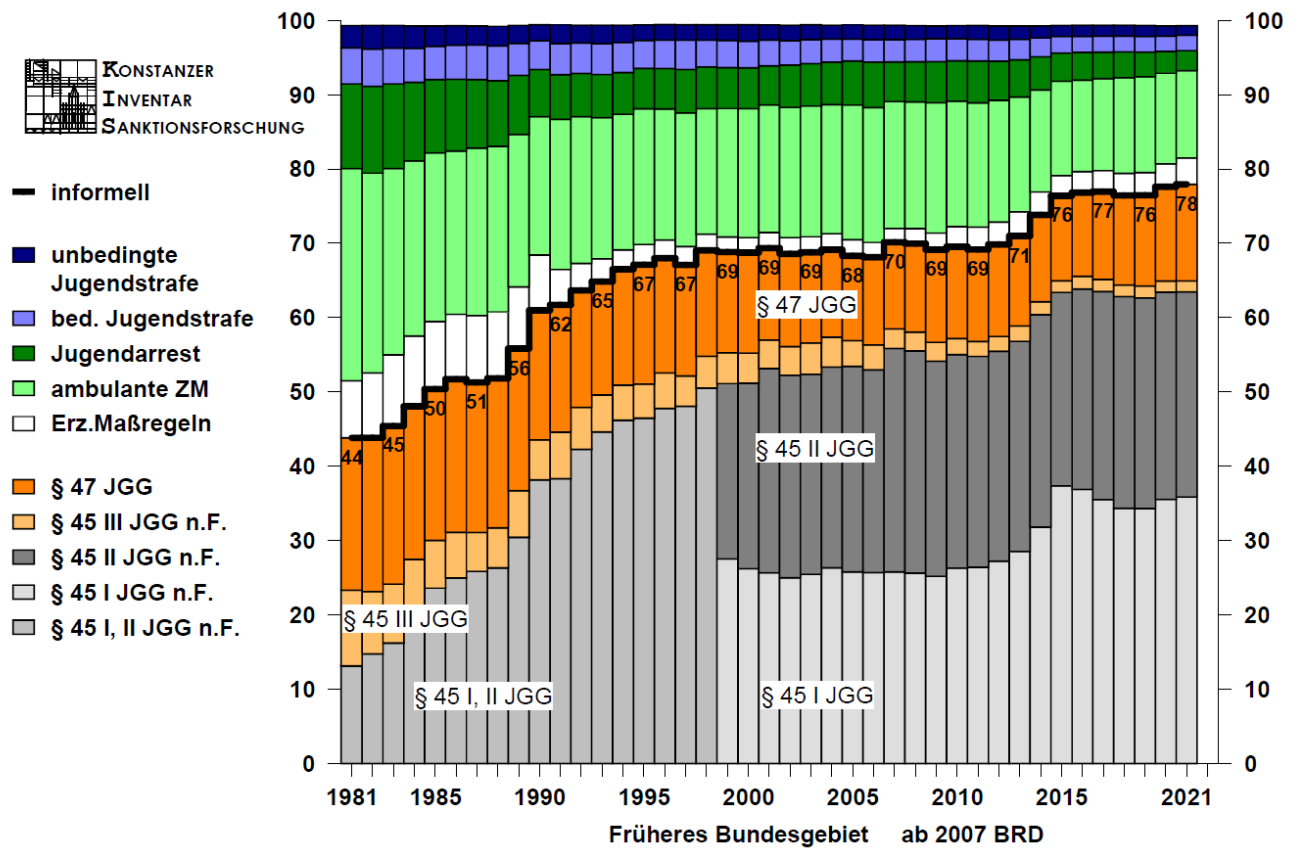
Erstmals durchbrochen wurde das einen strikten Verfolgungs- und Anklagezwang vorsehende Legalitätsprinzip durch das JGG 1923.¹⁵⁴ Den in der Folgezeit weiter ausgebauten jugendstrafverfahrensrechtlichen Einstellungsvorschriften lag und liegt primär das präventive Ziel zugrunde, stigmatisierende Effekte und soziale Diskriminierungen sowie eine zur Erreichung des jugendstrafrechtlichen Erziehungsziels — Rückfallvermeidung — nicht erforderliche Belastung der betroffenen jungen Menschen zu vermeiden. Die in den letzten Jahren — nicht nur, aber doch auch — betonten verfahrensökonomischen Aspekte — Entlastung der Strafjustiz und Verfahrensbeschleunigung durch Abbau unnötiger Sozialkontrolle sowie Verzicht auf die Verfolgung von Bagatellfällen — hatten demgegenüber Nachrang.

Entsprechend der Zielsetzung des JGG hat die Praxis von den Einstellungsmöglichkeiten der §§ 45, 47 JGG in zunehmendem Maße Gebrauch gemacht. Zwischen 1981, dem Jahr, aus dem erstmals statistische Nachweise auch zur Einstellungspraxis der Staatsanwalt-

154 Heinz 2019, S. 730 ff.

schaften¹⁵⁵ vorliegen, und 2021 dürfte sich die Diversionsrate von 44 % auf 78 % erhöht haben (**Schaubild 11**).

Schaubild 11: Diversion und formelle Sanktionen im Jugendstrafrecht in %. Früheres Bundesgebiet, ab 2007 Deutschland



155 Die Staatsanwaltschaftsstatistik (StA-Statistik) wurde erst 1981 eingeführt.

Auszüge aus dem Datenblatt von Schaubild 11:

	nach JGG Sanktionierte insgesamt	nach JGG informell Sanktionierte				nach JGG formell Sanktionierte insgesamt
		insgesamt	Einstellungen durch die Staatsanwaltschaft		Einstellungen durch das Gericht (§ 47 JGG)	
			ohne Auflagen (§ 45 I, II JGG)	mit Auflagen (§ 45 III JGG)		
Früheres Bundesgebiet, ab 2007 Deutschland						
1981	255.107	111.787	33.475	26.053	52.259	143.320
1985	243.724	122.796	57.555	15.604	49.636	120.928
1990	201.084	122.621	76.792	10.767	35.062	78.463
1995	237.742	159.570	110.529	10.858	38.183	78.172
2000	306.236	210.567	156.712	12.453	41.403	95.669
2005	343.433	234.641	183.503	11.967	39.171	108.792
2010	364.795	253.728	200.661	7.970	45.097	111.067
2015	285.175	217.846	180.793	4.454	32.599	67.329
2021	218.622	170.408	138.748	3.247	28.413	48.214
Anteile, bezogen auf Sanktionierte insgesamt						
1981	100	43,8	13,1	10,2	20,5	56,2
1985	100	50,4	23,6	6,4	20,4	49,6
1990	100	61,0	38,2	5,4	17,4	39,0
1995	100	67,1	46,5	4,6	16,1	32,9
2000	100	68,8	51,2	4,1	13,5	31,2
2005	100	68,3	53,4	3,5	11,4	31,7
2010	100	69,6	55,0	2,2	12,4	30,4
2015	100	76,4	63,4	1,6	11,4	23,6
2021	100	77,9	63,5	1,5	13,0	22,1

Legende:

Formell: Nach Jugendstrafrecht Verurteilte, einschließlich Personen mit Entscheidungen gem. § 27 JGG.

informell: Einstellungen durch StA oder Gericht gem. §§ 45, 47 JGG.

§ 45 I, II JGG n.F. (bzw. § 45 Abs. 2 JGG a.F.).

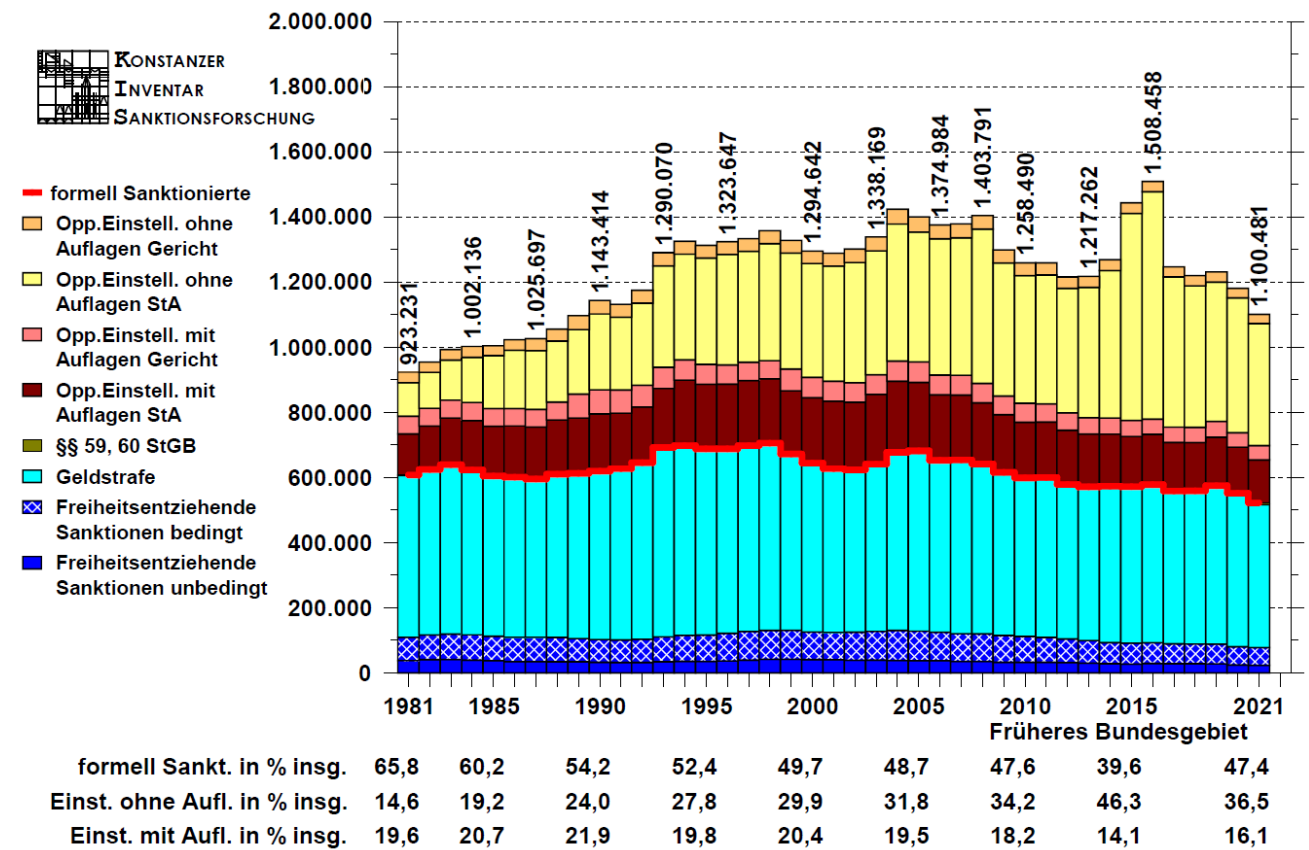
§ 45 III JGG n.F. (bzw. § 45 Abs. 1 JGG a.F.).

Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Die Einstellung des Verfahrens gem. §§ 45, 47 JGG erfolgt seit Mitte der 1980er Jahre häufiger als eine Verurteilung. Im Unterschied zum Allgemeinen Strafrecht, wo der vermehrte Gebrauch der Einstellungsmöglichkeiten dazu geführt hat, dass die Verurteiltenzahlen trotz des Anstiegs der Zahl der sanktionierbaren Personen in etwa konstant geblieben sind (**Schaubild 12**), wurde im Jugendstrafrecht trotz (bis 1991 bzw. erneut ab 2007) sinkender Fallzahlen vermehrt eingestellt (**Schaubild 13**). Dies entspricht dem kriminalpolitischen Konzept des Gesetzgebers, der eine Verfahrenseinstellung für spezialpräventiv aussichtsreich und verantwortbar hält,¹⁵⁶

156 Vgl. Begründung zum Regierungsentwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes vom 27.11.1989, BT-Drs. 11/5829, S. 1, 13.

Schaubild 12: Nach Allgemeinem Strafrecht informell und formell Sanktionierte. Früheres Bundesgebiet

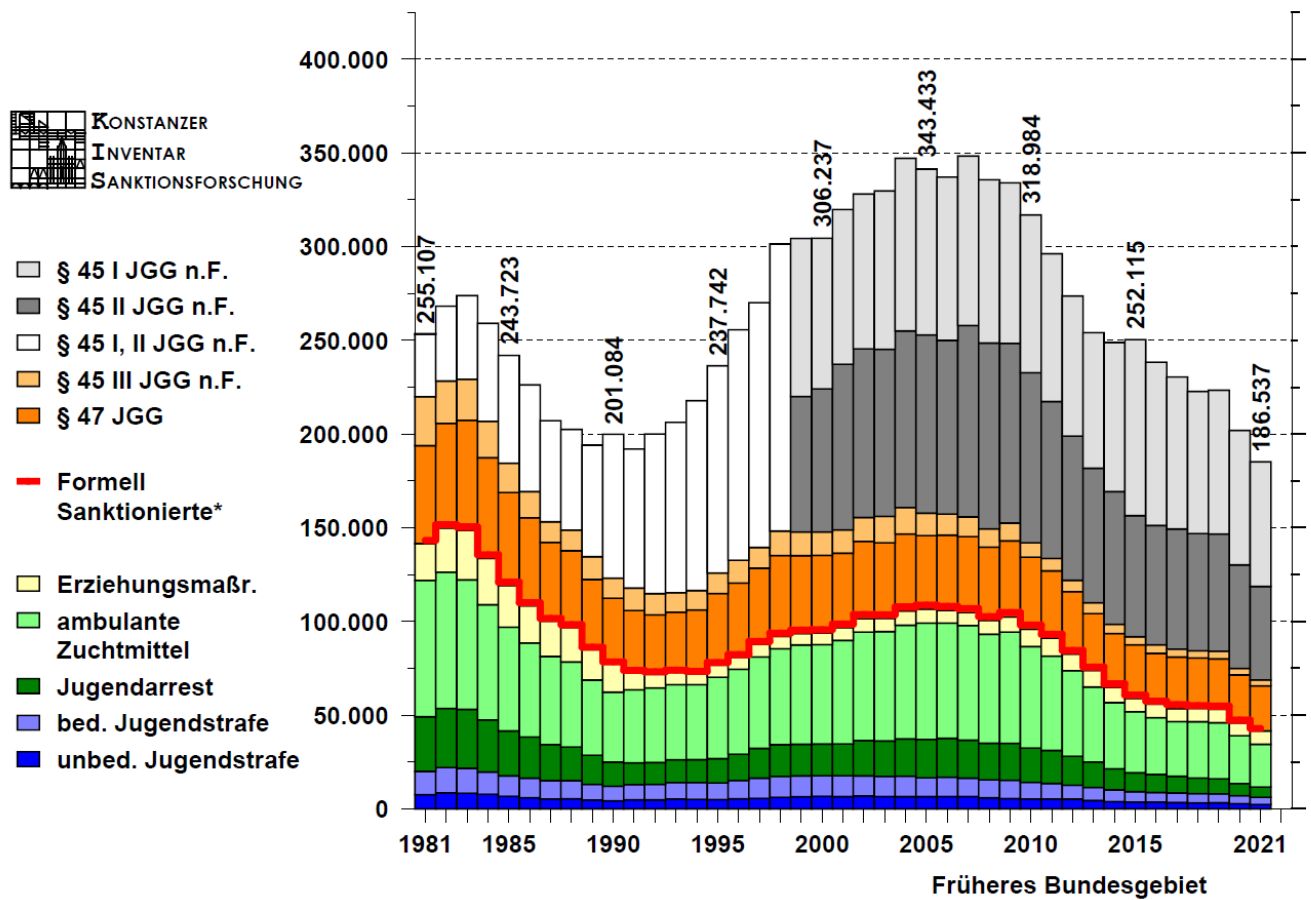


Auszüge aus dem Datenblatt von Schaubild 12:

Jahr	Sanktionierte	Formell Sanktionierte				Informell Sanktionierte			
		insges.	Freiheitsstrafe, Strafrest		Geldstrafe, §§ 59, 60 StGB	Staatsanwaltschaft		Gericht	
			unbedingt	bedingt		mit Auflagen	ohne Auflagen	mit Auflagen	ohne Auflagen
Früheres Bundesgebiet									
1981	923.231	607.640	37.282	71.871	498.487	126.020	102.527	54.604	32.440
1985	1.004.112	604.071	37.808	74.576	491.687	152.799	162.388	54.717	30.137
1990	1.143.414	619.224	32.787	69.959	516.478	175.932	233.027	74.052	41.179
1995	1.312.414	687.726	35.277	80.786	571.663	198.345	326.484	60.903	38.956
2000	1.294.642	643.974	40.794	84.763	518.417	201.057	349.163	62.406	38.042
2005	1.399.982	681.400	37.899	90.134	553.367	210.392	398.935	62.689	46.566
2010	1.258.490	598.470	32.651	78.892	486.927	171.600	391.608	57.759	39.053
2015	1.443.320	571.484	27.297	64.096	480.091	154.545	635.497	48.941	32.853
2021	1.100.481	521.432	23.554	54.346	443.532	132.374	373.537	44.499	28.639
Anteile, bezogen auf (informell und formell) Sanktionierte insgesamt									
1981	100	65,8	4,0	7,8	54,0	13,6	11,1	5,9	3,5
1985	100	60,2	3,8	7,4	49,0	15,2	16,2	5,4	3,0
1990	100	54,2	2,9	6,1	45,2	15,4	20,4	6,5	3,6
1995	100	52,4	2,7	6,2	43,6	15,1	24,9	4,6	3,0
2000	100	49,7	3,2	6,5	40,0	15,5	27,0	4,8	2,9
2005	100	48,7	2,7	6,4	39,5	15,0	28,5	4,5	3,3
2010	100	47,6	2,6	6,3	38,7	13,6	31,1	4,6	3,1
2015	100	39,6	1,9	4,4	33,3	10,7	44,0	3,4	2,3
2021	100	47,4	2,1	4,9	40,3	12,0	33,9	4,0	2,6

Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik, Justizgeschäftsstatistik in Strafsachen, Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 13: Diversion und formelle Sanktionen im Jugendstrafrecht. Absolute Zahlen (in Tausend). Früheres Bundesgebiet



Auszüge aus dem Datenblatt von Schaubild 13:

	nach JGG Sanktio- nierte insge- samt	nach JGG informell Sanktionierte		nach JGG formell Sanktionierte insgesamt					
		§ 45 JGG	§ 47 JGG	insgesamt	Ausset- zung (§ 27 JGG)	Erziehungs- maßregeln/ ambulante Zuchtmittel	Jugend- arrest	Jugendstrafe	
								bedingt	unbe- dingt
Früheres Bundesgebiet									
1981	255.107	59.528	52.259	143.320	1.803	92.423	29.072	12.437	7.585
1985	243.724	73.160	49.636	120.928	1.802	77.464	23.990	10.936	6.736
1990	201.084	87.559	35.062	78.463	1.189	52.386	12.785	7.784	4.319
1995	237.742	121.387	38.183	78.172	1.441	49.898	12.953	8.875	5.005
2000	306.236	169.164	41.403	95.669	1.829	59.255	16.832	11.028	6.725
2005	343.433	195.470	39.171	108.792	2.137	69.651	20.363	10.106	6.535
2010	318.984	182.534	38.357	98.093	2.168	63.411	18.331	8.886	5.297
2015	252.115	162.922	28.483	60.710	1.726	39.682	10.118	5.578	3.606
2021	186.537	119.482	24.086	42.969	1.398	29.835	5.444	3.939	2.353
Anteile, bezogen auf (informell und formell) Sanktionierte insgesamt									
1981	100	23,3	20,5	56,2	0,7	36,2	11,4	4,9	3,0
1985	100	30,0	20,4	49,6	0,7	31,8	9,8	4,5	2,8
1990	100	43,5	17,4	39,0	0,6	26,1	6,4	3,9	2,1
1995	100	51,1	16,1	32,9	0,6	21,0	5,4	3,7	2,1
2000	100	55,2	13,5	31,2	0,6	19,3	5,5	3,6	2,2
2005	100	56,9	11,4	31,7	0,6	20,3	5,9	2,9	1,9
2010	100	57,2	12,0	30,8	0,7	19,9	5,7	2,8	1,7
2015	100	64,6	11,3	24,1	0,7	15,7	4,0	2,2	1,4
2021	100	64,1	12,9	23,0	0,7	16,0	2,9	2,1	1,3

Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik; Strafverfolgungsstatistik

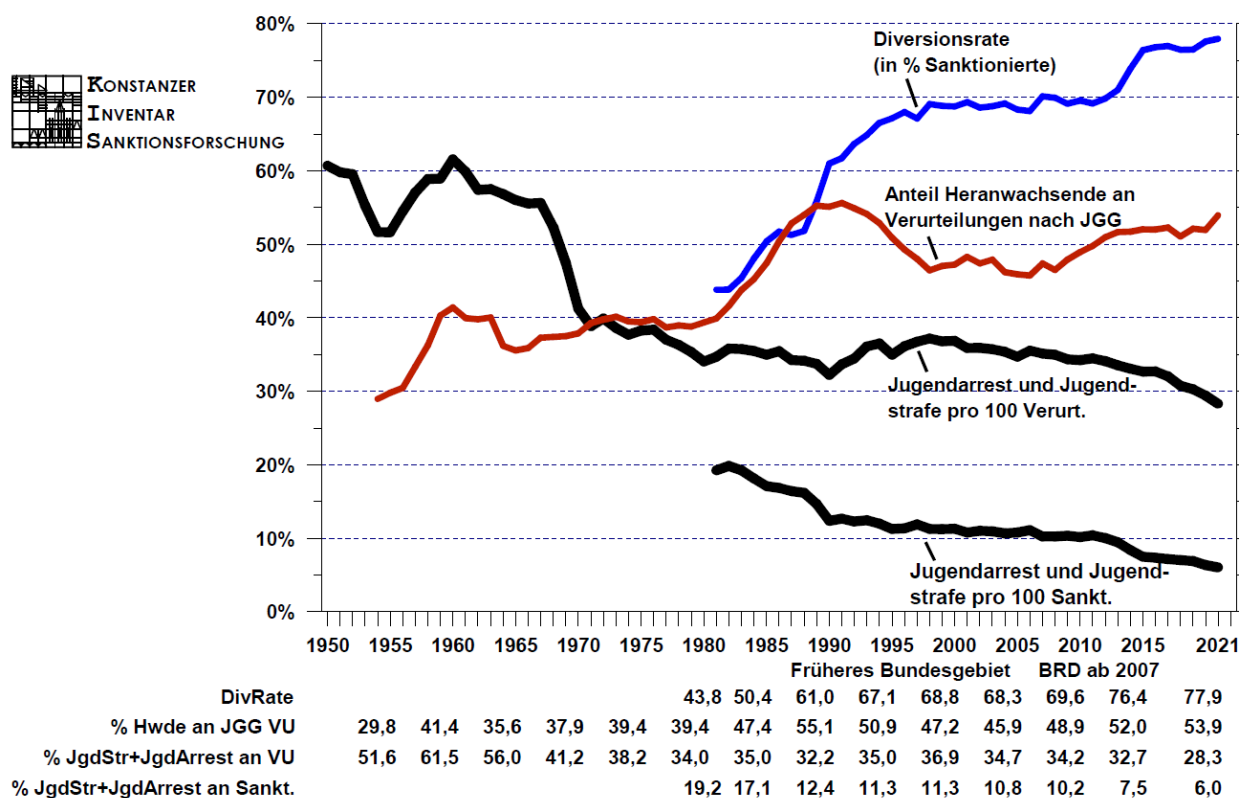
2.3 Zurückdrängung freiheitsentziehender Sanktionen

2.3.1 Veränderte Struktur der Verurteilten infolge von Diversion und vermehrter Einbeziehung von Heranwachsenden

Als Folge sowohl der vermehrten, vor allem bei schweren Delikten erfolgenden Einbeziehung der Heranwachsende in das Jugendstrafrecht als auch durch die zunehmende Ausfilterung von leichteren Kriminalitätsformen durch vermehrte Diversion (**Schaubild 14**) hat sich die Struktur der Verurteilungen zu schweren Deliktsformen hin verschoben (**Schaubild 15**). Zwischen 1980 und 2021 ging der Anteil der Verurteilungen wegen Diebstahls oder Unterschlagung von 40 % auf 18 % zurück; der Anteil der Straßenverkehrsdelikte sank von 30 % auf 9 %. Demgegenüber stieg der Anteil der Gewaltdelikte von 9 % auf 26 %, derjenige der Rauschgiftdelikte von 4 % auf 19 %.

Zu erwarten war deshalb eine Zunahme des Anteils unbedingter (Jugendarrest gem. § 16, unbedingte Jugendstrafe) und bedingter Sanktionen an den Verurteilten. Dies war indes insgesamt gesehen nicht der Fall (**Schaubild 14**). Dasselbe gilt, wenn nur die stationären Sanktionen (Jugendarrest gem. §§ 16, 16a JGG, unbedingte Jugendstrafe) betrachtet werden (**Schaubild 16**). Insgesamt betrachtet sank der Anteil stationärer Sanktionen — unbedingte Jugendstrafe und Jugendarrest (mit § 16a JGG) — an allen Verurteilungen nach JGG von 61 % (1950) auf knapp 20 % (2021).

Schaubild 14: Diversionsrate im JGG sowie Anteil der Heranwachsenden an den Verurteilungen nach Jugendstrafrecht. Früheres Bundesgebiet, ab 2007 auch Deutschland

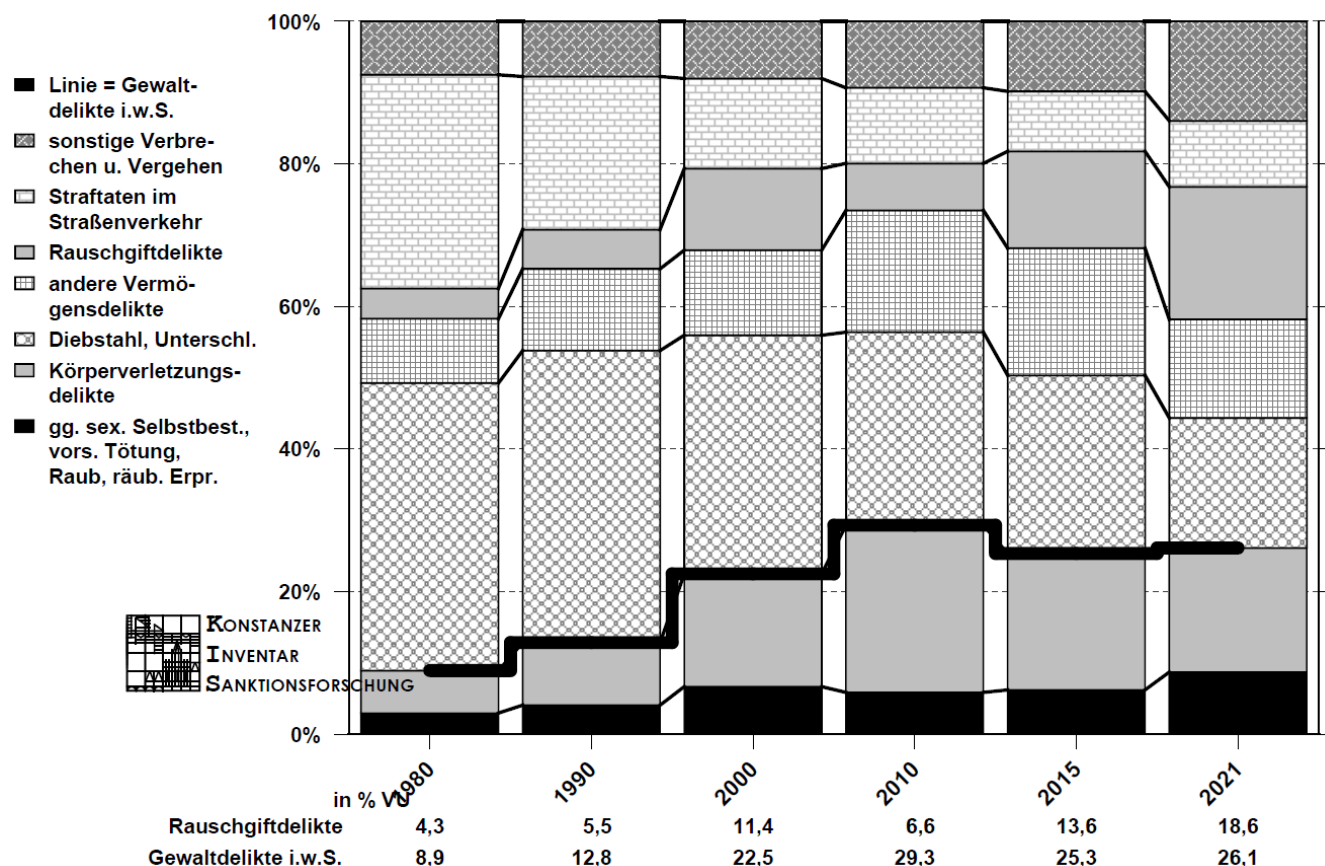


Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 14:

	nach JGG Sanktio- nierte	infor- mell Sanktio- nierte	Diver- sions- rate	nach JGG Verur- teilte insg.	nach JGG verurteilte Heranwachsende		Jugendarrest (ohne § 16a JGG), Jugendstrafe		
					insg.	% JGG Verurt.	insg.	% JGG Verurt	% Sankt.
Früheres Bundesgebiet, ab 2007 BRD									
1950				21.174			12.849	60,7	
1955				48.262	14.380	29,8	24.917	51,6	
1960				63.293	26.204	41,4	38.950	61,5	
1965				64.951	23.105	35,6	36.395	56,0	
1970				89.593	33.936	37,9	36.957	41,2	
1975				96.931	38.181	39,4	37.075	38,2	
1980				132.649	52.225	39,4	45.165	34,0	
1981	255.107	111.787	43,8	141.517	56.455	39,9	49.094	34,7	19,2
1985	243.724	122.796	50,4	119.126	56.481	47,4	41.662	35,0	17,1
1990	201.084	122.621	61,0	77.274	42.590	55,1	24.888	32,2	12,4
1995	237.742	159.570	67,1	76.731	39.063	50,9	26.833	35,0	11,3
2000	306.236	210.567	68,8	93.840	44.330	47,2	34.585	36,9	11,3
2005	343.433	234.641	68,3	106.655	48.968	45,9	37.004	34,7	10,8
2010	364.795	253.728	69,6	108.464	53.076	48,9	37.133	34,2	10,2
2015	285.175	217.846	76,4	65.342	34.001	52,0	21.358	32,7	7,5
2020	237.746	184.483	77,6	51.475	26.743	52,0	15.136	29,4	6,4
2021	218.622	170.408	77,9	46.603	25.140	53,9	13.193	28,3	6,0

Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik, Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 15: Deliktsstruktur der Verurteilungen nach Jugendstrafrecht (Jugendliche und Heranwachsende). Früheres Bundesgebiet

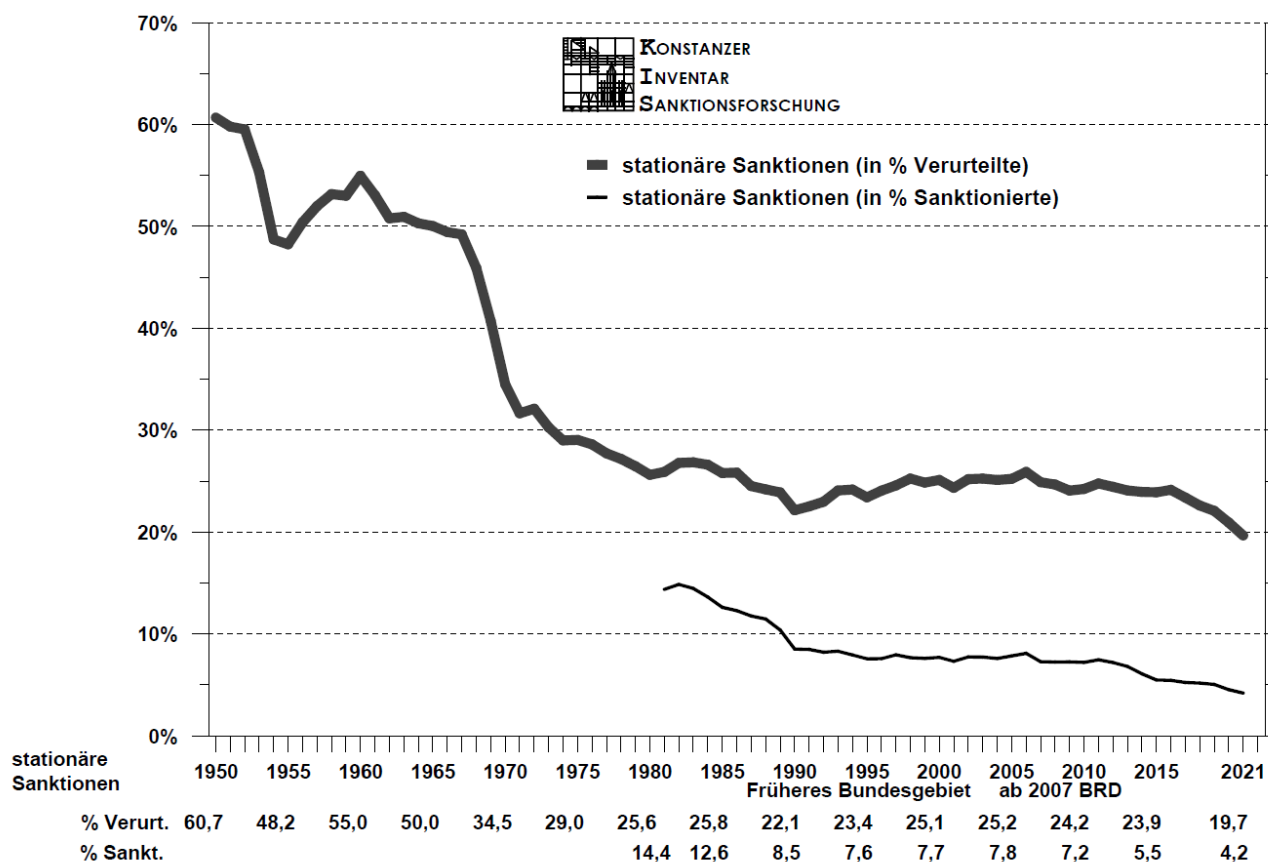


Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 15:

	1980		2021		2021-1980 Differenz %-%- Punkte
Straftaten insgesamt	132.649	100	41.571	100	
Straftaten gg. die sex. Selbstbestimmung, vorsätzliche Tötungsdelikte (§§ 211-213 StGB, Raub, Erpressung, räub. Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-256, 316a StGB))	3.928	3,0	3.620	8,7	5,7
Vorsätzliche Körperverletzungsdelikte (§§ 223-226 StGB)	7.899	6,0	7.239	17,4	11,5
Diebstahl und Unterschlagung (§ 3 242-248c StGB)	53.499	40,3	7.586	18,2	-22,1
Betrug, Untreue und andere Vermögensdelikte (§§ 263-305a StGB)	11.984	9,0	5.740	13,8	4,8
Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz	5.642	4,3	7.730	18,6	14,3
Straftaten im Straßenverkehr	39.738	30,0	3.856	9,3	-20,7
Sonstige Straftaten	9.959	7,5	5.800	14,0	6,4

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 16: Stationäre Sanktionen. Anteile, bezogen auf Verurteilte bzw. auf Sanktionierte. Früheres Bundesgebiet, ab 2007 Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 16:

	Sanktionierte	Verurteilte	Stationäre Sanktionen	unbedingte Jugendstrafe	Jugend-arrest (mit § 16a JGG)	Stationäre Sanktionen	
						in % Sank.	in % Verurt.
1950		21.174	12.849	1.835	11.014		60,7
1955		48.262	23.280	3.417	19.863		48,2
1960		63.293	34.787	6.502	28.285		55,0
1965		64.951	32.494	4.545	27.949		50,0
1970		89.593	30.905	5.635	25.270		34,5
1975		96.931	28.143	7.051	21.092		29,0
1980		132.649	33.973	6.790	27.183		25,6
1985	243.724	119.126	30.726	6.736	23.990	12,6	25,8
1990	201.084	77.274	17.104	4.319	12.785	8,5	22,1
1995	237.742	76.731	17.958	5.005	12.953	7,6	23,4
2000	306.236	93.840	23.557	6.725	16.832	7,7	25,1
2005	343.433	106.655	26.898	6.535	20.363	7,8	25,2
2010	364.795	108.464	26.275	6.383	19.892	7,2	24,2
2015	285.175	65.342	15.613	4.167	11.446	5,5	23,9
2020	237.746	51.475	10.771	3.257	7.514	4,5	20,9
2021	218.622	46.603	9.161	2.746	6.415	4,2	19,7

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Der in **Schaubild 14** und **Schaubild 16** ersichtliche Rückgang könnte freilich auch bei einer gegenläufigen Entwicklung von Jugendarrest und Jugendstrafe eingetreten sein. Deshalb sind diese beiden freiheitsentziehenden Sanktionen getrennt zu betrachten.

2.3.2 Zurückdrängung des Jugendarrestes

Der 1940 eingeführte Jugendarrest wurde bereits kurz nach seiner Einführung in hohem Maße genutzt.¹⁵⁷ An dieser Sanktionierungspraxis wurde auch nach 1945 festgehalten. Von keiner Sanktionsart des JGG wurde in den 1950er Jahren so viel Gebrauch gemacht wie vom Jugendarrest. 1950 lauteten noch 52 % aller Urteile — damals nur gegen Jugendliche — auf Jugendarrest. In der zweiten Hälfte der 1950er Jahre bis Mitte der 1960er Jahre belief sich der Jugendarrestanteil auf — im Schnitt — 42 % (**Schaubild 17**).

Aufkommen und Verbreitung der sog. neuen ambulanten Maßnahmen in den 1960er Jahren¹⁵⁸ sowie die Kritik am Jugendarrest¹⁵⁹ führten in der zweiten Hälfte der 1960er Jahre zu einem nochmaligen deutlichen Rückgang. Der Gesetzgeber des 1. JGGÄndG von 1990 ging sogar davon aus, „dass die in der Praxis vielfältig erprobten neuen ambulanten Maßnahmen (Betreuungsweisung, sozialer Trainingskurs, Täter-Opfer-Ausgleich) die traditionellen Sanktionen (Geldbuße, Jugendarrest, Jugendstrafe) weitgehend ersetzen können, ohne dass sich damit die Rückfallgefahr erhöht.“¹⁶⁰ Diese Erwartung erfüllte sich nicht. Der Anteil der Verurteilungen zu Jugendarrest (als schwerste Sanktion und deshalb ohne Arrest nach § 16a JGG)¹⁶¹ an den insgesamt erfolgten Verurteilungen nach JGG stieg vielmehr nach 1991 leicht an. Seitdem gingen die Anteile wieder zurück auf derzeit knapp 13 %.

Jugendarrest wurde — ausgenommen der Zeitraum 1991 bis 2001 — häufiger verhängt als (bedingte und unbedingte) Jugendstrafe. Wegen der zunehmend erfolgenden Strafaussetzung zur Bewährung verlief die Kurve der unbedingten Jugendstrafen allerdings wesentlich flacher und weit unterhalb der Jugendarrestkurve.

157 1942 sollen auf Jugendarrest 71,9 % aller jugendstrafgerichtlichen Urteile entfallen sein (Löffelsender 2017, S. 217):

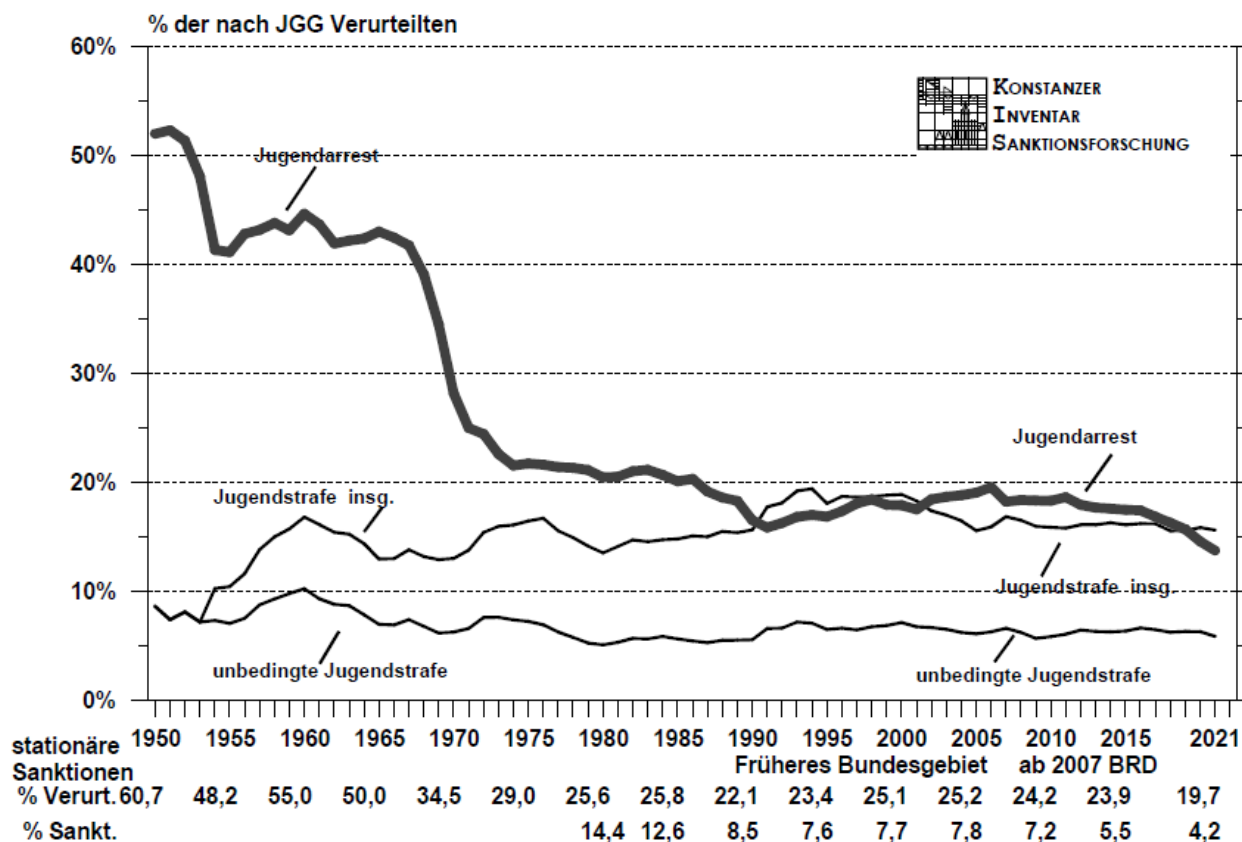
158 Heinz 2019, S. 14.

159 Vgl. die Nachweise bei Heinz 2019, S. 1073 ff.

160 Entwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (BT-Drs. 11/5829 vom 27.11.1989), S. 1.

161 Da § 16a JGG neben einer zur Bewährung ausgesetzten Verhängung oder Vollstreckung der Jugendstrafe verhängt werden kann, muss eine Verurteilung nach § 16a JGG unberücksichtigt bleiben, wenn die „schwersten Sanktionen“ analysiert werden. Denn die bedingte Jugendstrafe gilt statistisch als die schwerere Sanktion. Verurteilungen nach § 16a JGG müssen statistisch dagegen dann berücksichtigt werden, wenn „stationäre Sanktionen“ (weil dann die bedingte Jugendstrafe ausgeklammert wird) oder insgesamt verhängte Sanktionen die Grundgesamtheit bilden. Zu diesen statistischen Problemen vgl. Heinz 2019, S. 971 ff.

Schaubild 17: Jugendarrest und Jugendstrafe. Anteile, bezogen auf Verurteilungen nach Jugendstrafrecht. Früheres Bundesgebiet, ab 2007 Deutschland

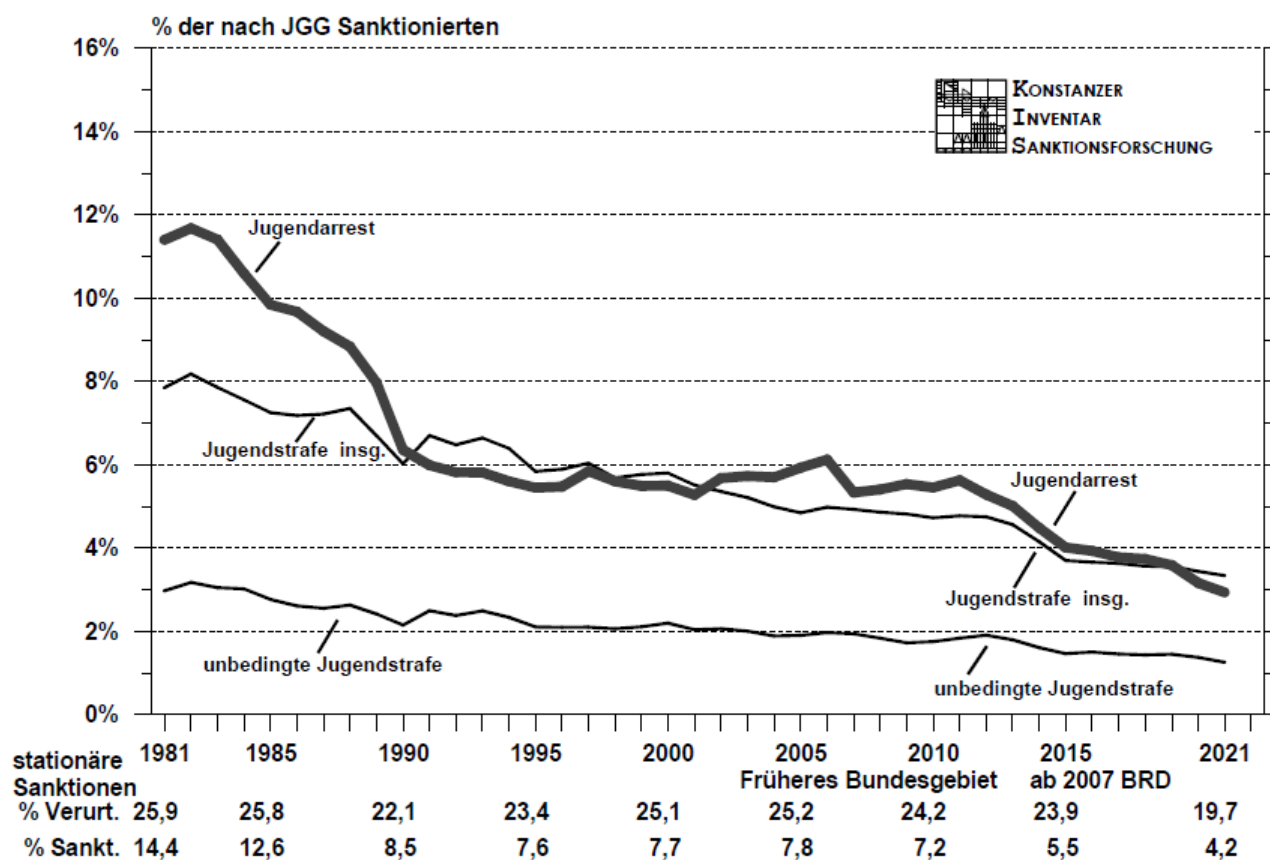


Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 17 und Schaubild 18:

	Sanktionierte	Verurteilte	Jugendarrest (mit § 16a JGG)	Jugendstrafe		Jgd-Arrest (mit § 16a JGG)		Jugendstrafe in % Verurt.		Jugendstrafe in % Sankt.	
				unbedingt	bedingt	in % Verurt.	in % Sankt.	unbedingt	bedingt	unbedingt	bedingt
Früheres Bundesgebiet, ab 2007 BRD											
1950	0	21.174	11.014	1.835		52,0		8,7			
1955	0	48.262	19.863	3.417	1.637	41,2		7,1	3,4		
1960	0	63.293	28.285	6.502	4.163	44,7		10,3	6,6		
1965	0	64.951	27.949	4.545	3.901	43,0		7,0	6,0		
1970	0	89.593	25.270	5.635	6.052	28,2		6,3	6,8		
1975	0	96.931	21.092	7.051	8.932	21,8		7,3	9,2		
1980	0	132.649	27.183	6.790	11.192	20,5		5,1	8,4		
1985	243.724	119.126	23.990	6.736	10.936	20,1	9,8	5,7	9,2	2,8	4,5
1990	201.084	77.274	12.785	4.319	7.784	16,5	6,4	5,6	10,1	2,1	3,9
1995	237.742	76.731	12.953	5.005	8.875	16,9	5,4	6,5	11,6	2,1	3,7
2000	306.236	93.840	16.832	6.725	11.028	17,9	5,5	7,2	11,8	2,2	3,6
2005	343.433	106.655	20.363	6.535	10.106	19,1	5,9	6,1	9,5	1,9	2,9
2010	364.795	108.464	19.892	6.383	10.858	18,3	5,5	5,9	10,0	1,7	3,0
2015	285.175	65.342	11.446	4.167	6.383	17,5	4,0	6,4	9,8	1,5	2,2
2020	237.746	51.475	7.514	3.257	4.917	14,6	3,2	6,3	9,6	1,4	2,1
2021	218.622	46.603	6.415	2.746	4.547	13,8	2,9	5,9	9,8	1,3	2,1

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

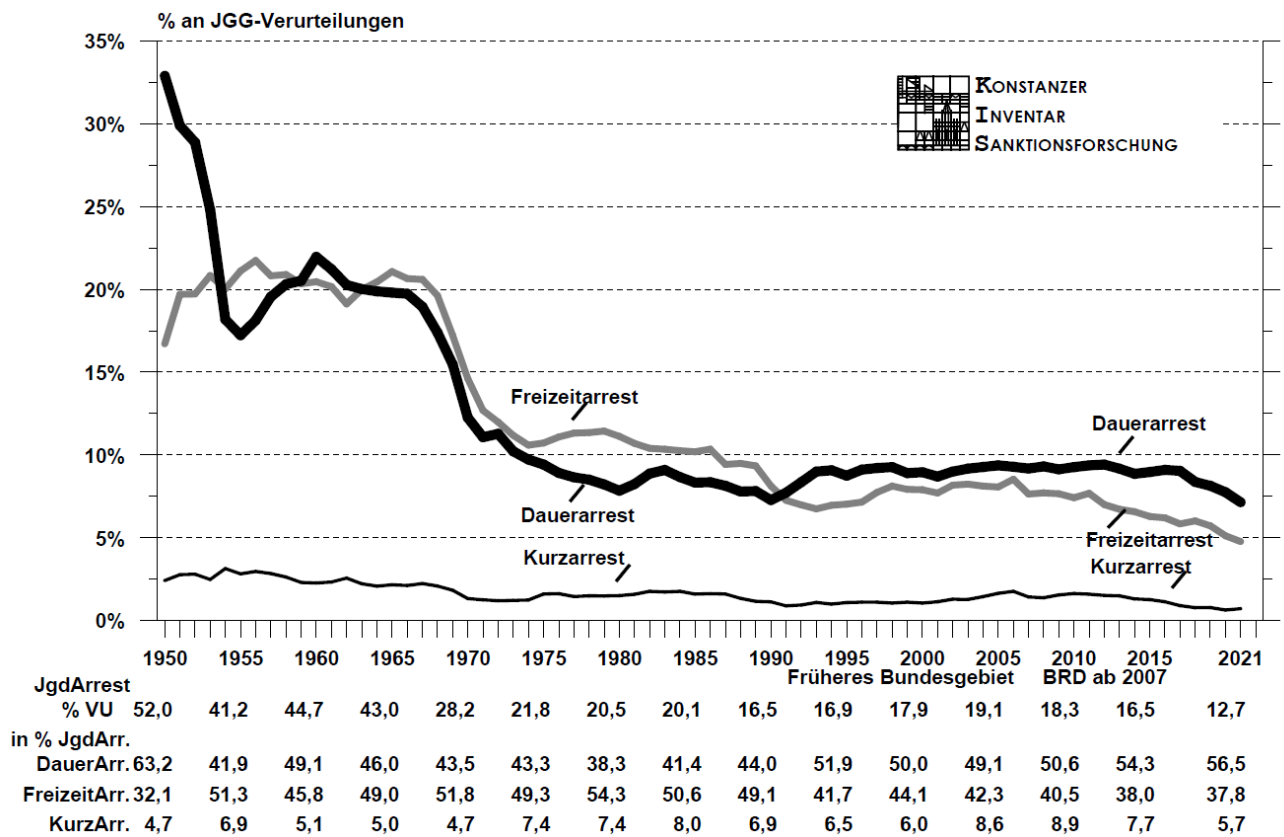
Schaubild 18: Jugendarrest und Jugendstrafe. Anteile, bezogen auf nach Jugendstrafrecht Sanktionierte. Früheres Bundesgebiet, ab 2007 Deutschland



Unter den drei Arrestformen¹⁶² blieb der Kurzarrest mit Anteilen unter 10 % an allen verhängten Jugendarresten quantitativ eher bedeutungslos. Freizeit- und Dauerarrest hielten sich bis 1990 in etwa die Waage. Zwischen 1954 und 1959 sowie 1963 und 1990 wurde etwas häufiger Freizeit-, seitdem wieder mehr Dauerarrest verhängt (**Schaubild 19**). Die durch das 1. JGGÄndG erfolgte Reduzierung der Zahl der zu verhängenden Freizeitarrreste hat möglicherweise zu einer vermehrten Verhängung von Dauerarresten geführt.

162 In der veröffentlichten StVerfStat werden die Arrestformen lediglich für Entscheidungen gem. § 16 JGG ausgewiesen. Erstmals für das Berichtsjahr 2020 werden auch für Entscheidungen gem. § 16a JGG auch die Arrestformen erhoben. Danach wird § 16a JGG zu rund 90 % als Dauerarrest verhängt. Eine Aufbereitung erfolgt allerdings derzeit nur in den nicht veröffentlichten Liefertabellen der Statistischen Landesämter.

Schaubild 19: Jugendarrest gem. § 16 JGG nach Dauer-, Kurz- und Freizeitarrest. Anteile, bezogen auf Verurteilungen nach Jugendstrafrecht. Früheres Bundesgebiet, seit 2007 auch Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt von Schaubild 19:

	Nach JGG Verur- teilte	Jugendarrest								
		insge- samt	gem. § 16 JGG	davon			gem. § 16a JGG	in % Jugendarrest gem. § 16 JGG		
				Dauer- arrest	Kurz- arrest	Freizeit- arrest		Dauer- arrest	Kurz- arrest	Freizeit- arrest
Früheres Bundesgebiet, ab 2007 BRD										
1950	21.174	11.014	11.014	6.962	514	3.538		63,2	4,7	32,1
1955	48.262	19.863	19.863	8.315	1.364	10.184		41,9	6,9	51,3
1960	63.293	28.285	28.285	13.894	1.443	12.948		49,1	5,1	45,8
1965	64.951	27.949	27.949	12.858	1.407	13.684		46,0	5,0	49,0
1970	89.593	25.270	25.270	10.983	1.196	13.091		43,5	4,7	51,8
1975	96.931	21.092	21.092	9.133	1.567	10.392		43,3	7,4	49,3
1980	132.649	27.183	27.183	10.413	2.012	14.758		38,3	7,4	54,3
1981	141.517	29.072	29.072	11.676	2.260	15.136		40,2	7,8	52,1
1985	119.126	23.990	23.990	9.931	1.914	12.145		41,4	8,0	50,6
1990	77.274	12.785	12.785	5.625	879	6.281		44,0	6,9	49,1
1995	76.731	12.953	12.953	6.717	841	5.395		51,9	6,5	41,7
2000	93.840	16.832	16.832	8.412	1.003	7.417		50,0	6,0	44,1
2005	106.655	20.363	20.363	9.995	1.761	8.607		49,1	8,6	42,3
2010	108.464	19.892	19.892	10.058	1.780	8.054		50,6	8,9	40,5
2015	65.342	11.446	10.808	5.865	834	4.109	638	54,3	7,7	38,0
2020	51.475	7.514	6.962	3.991	333	2.638	552	57,3	4,8	37,9
2021	46.603	6.415	5.900	3.333	338	2.229	515	56,5	5,7	37,8
Anteile, bezogen auf Verurteilte										
1950	100	52,0	52,0	32,9	2,4	16,7				
1955	100	41,2	41,2	17,2	2,8	21,1				
1960	100	44,7	44,7	22,0	2,3	20,5				
1965	100	43,0	43,0	19,8	2,2	21,1				
1970	100	28,2	28,2	12,3	1,3	14,6				
1975	100	21,8	21,8	9,4	1,6	10,7				
1980	100	20,5	20,5	7,9	1,5	11,1				
1981	100	20,5	20,5	8,3	1,6	10,7				
1985	100	20,1	20,1	8,3	1,6	10,2				
1990	100	16,5	16,5	7,3	1,1	8,1				
1995	100	16,9	16,9	8,8	1,1	7,0				
2000	100	17,9	17,9	9,0	1,1	7,9				
2005	100	19,1	19,1	9,4	1,7	8,1				
2010	100	18,3	18,3	9,3	1,6	7,4				
2015	100	17,5	16,5	9,0	1,3	6,3	1,0			
2020	100	14,6	13,5	7,8	0,6	5,1	1,1			
2021	100	13,8	12,7	7,2	0,7	4,8	1,1			

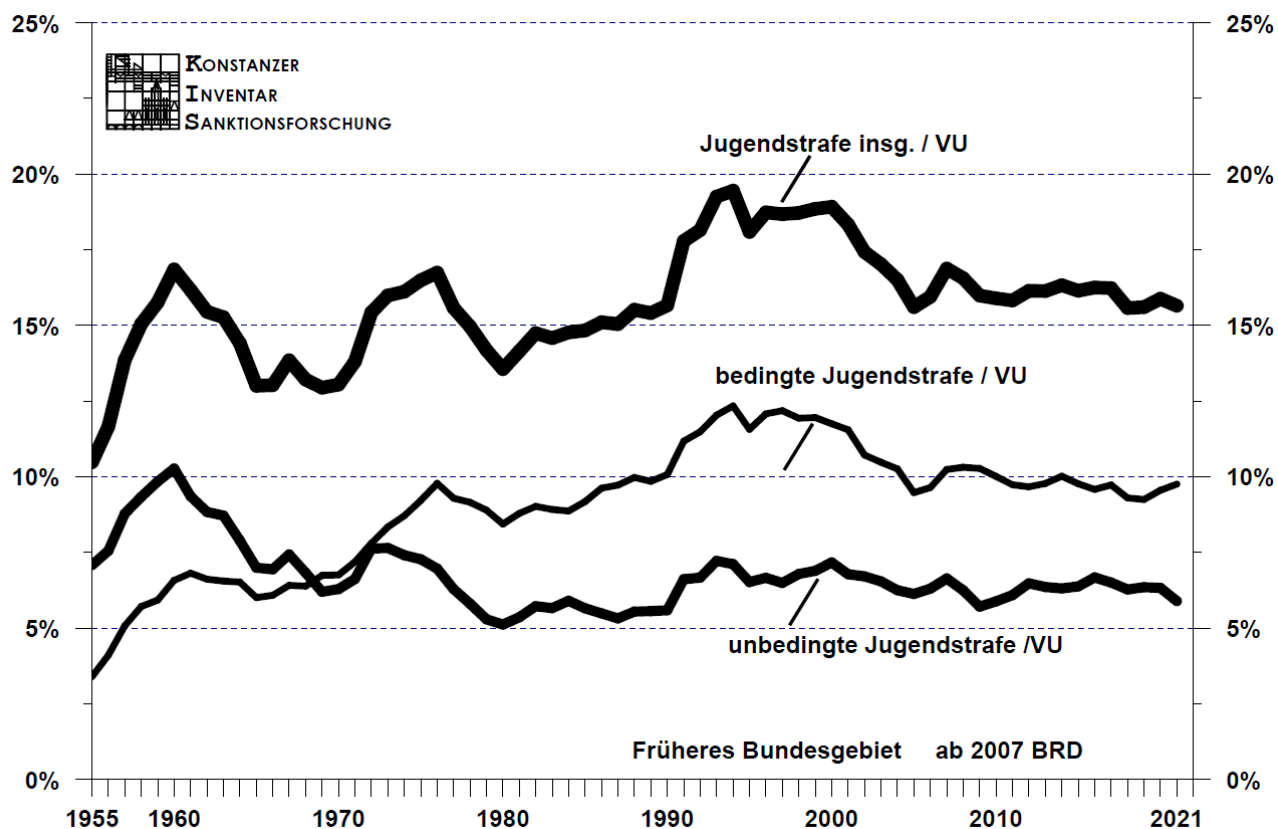
Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

2.3.3 Zurückdrängung unbedingter Jugendstrafen durch Ausbau und vermehrten Gebrauch von Strafaussetzung zur Bewährung

Die Jugendstraftrate ist — in wellenförmiger Entwicklung — insgesamt gesehen leicht gestiegen, in den letzten knapp zwei Jahrzehnten jedoch weitgehend unverändert geblieben (**Schaubild 20**). Von anfänglich rund 10 % (1955) stieg sie an auf rund 15 % in den 1970er und 1980er Jahren, 1994 wurde mit 19 % ein Gipfel erreicht, seitdem sind die Anteile

wieder rückläufig. In den letzten knapp zwei Jahrzehnten bewegen sie sich zwischen 15 % und 16 %, also fast wieder auf dem Niveau der 1970er Jahre.

Schaubild 20: Nach Jugendstrafrecht zu Jugendstrafe Verurteilte mit und ohne Strafaussetzung zur Bewährung. Anteile, bezogen auf Verurteilte. Früheres Bundesgebiet, ab 2007 Deutschland



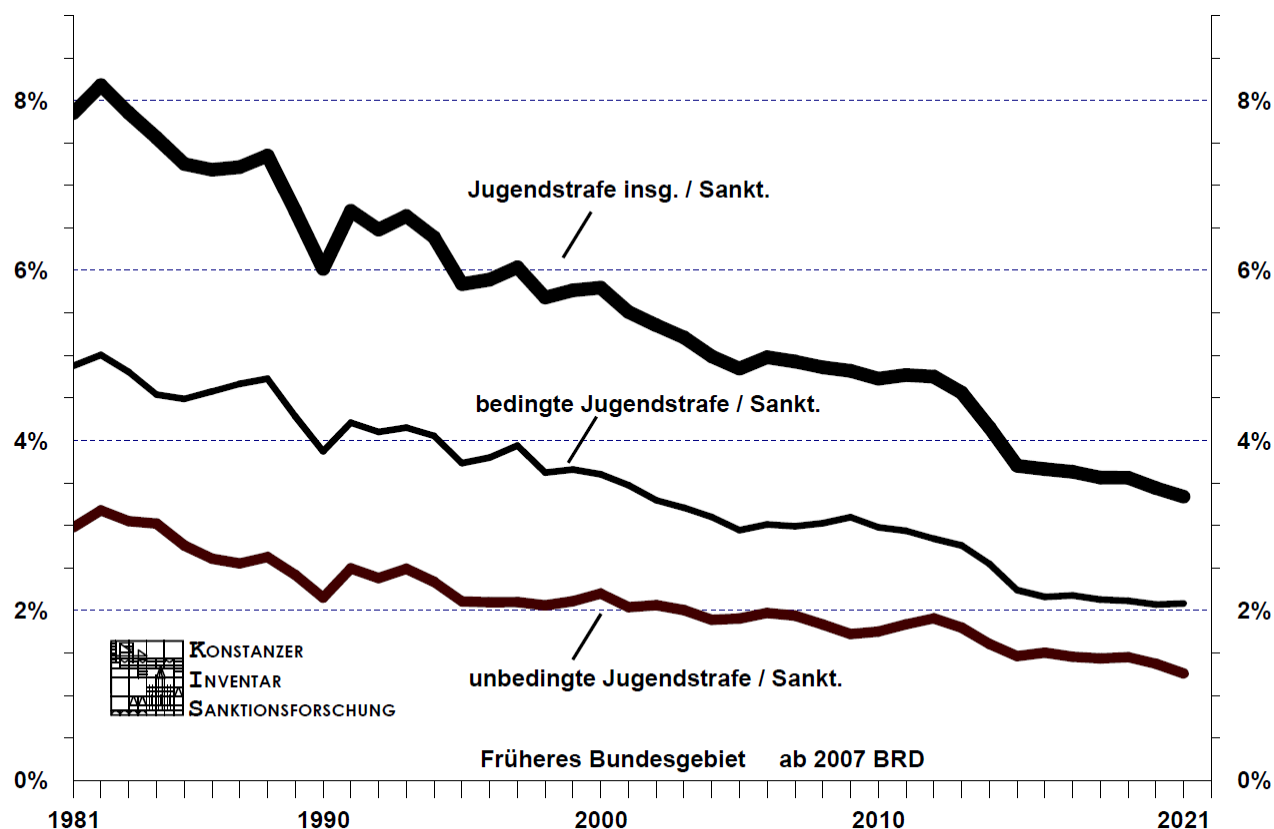
Auszüge aus dem Datenblatt von Schaubild 20:

	nach JGG Verurteilte insgesamt	Zu bestimmter und unbestimmter Jugendstrafe Verurteilte					
		insgesamt	in % Verur- teilte	unbedingte Jugendstrafe	in % Verur- teilte	bedingte Jugendstrafe	in % Verur- teilte
Früheres Bundesgebiet, ab 2007 BRD							
1955	48.262	5.054	10,5	3.417	7,1	1.637	3,4
1960	63.293	10.665	16,9	6.502	10,3	4.163	6,6
1965	64.951	8.446	13,0	4.545	7,0	3.901	6,0
1970	89.593	11.687	13,0	5.635	6,3	6.052	6,8
1975	96.931	15.983	16,5	7.051	7,3	8.932	9,2
1980	132.649	17.982	13,6	6.790	5,1	11.192	8,4
1985	119.126	17.672	14,8	6.736	5,7	10.936	9,2
1990	77.274	12.103	15,7	4.319	5,6	7.784	10,1
1995	76.731	13.880	18,1	5.005	6,5	8.875	11,6
2000	93.840	17.753	18,9	6.725	7,2	11.028	11,8
2005	106.655	16.641	15,6	6.535	6,1	10.106	9,5
2010	108.464	17.241	15,9	6.383	5,9	10.858	10,0
2015	65.342	10.550	16,1	4.167	6,4	6.383	9,8
2020	51.475	8.174	15,9	3.257	6,3	4.917	9,6
2021	46.603	7.293	15,6	2.746	5,9	4.547	9,8

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Wird freilich die Verschiebung der Deliktsstruktur berücksichtigt und die jeweilige Rate auf die Sanktionierten bezogen, dann zeigt sich ein ausgeprägter Rückgang sowohl bei bedingten als auch bei unbedingten Jugendstrafen (**Schaubild 21**).

Schaubild 21: Nach Jugendstrafrecht zu Jugendstrafe Verurteilte mit und ohne Strafaussetzung zur Bewährung. Anteile, bezogen auf (informell und formell) Sanktionierte. Früheres Bundesgebiet, ab 2007 Deutschland



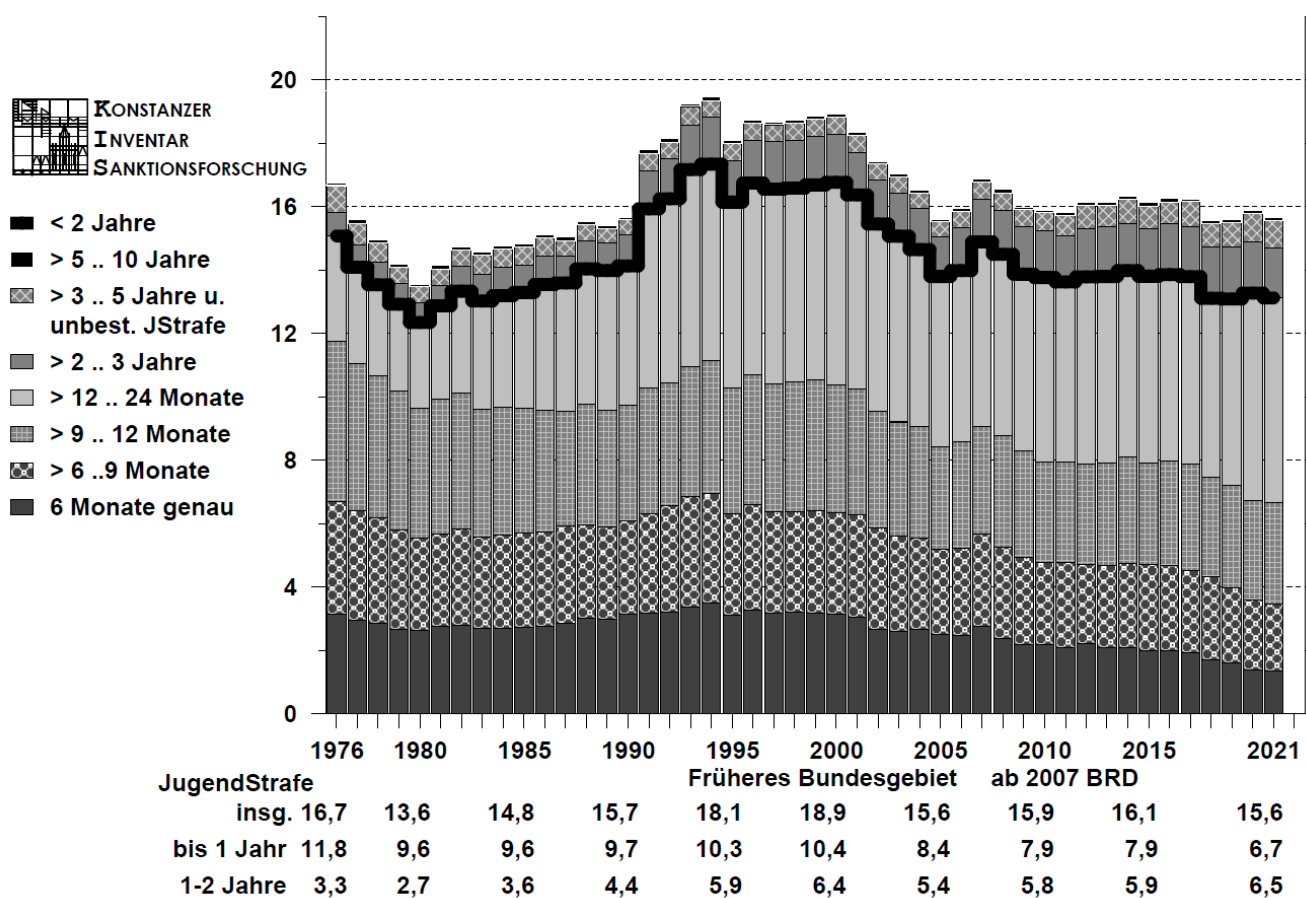
Auszüge aus dem Datenblatt von Schaubild 21:

	nach Jugendstrafrecht Sanktionierte insg.	zu Jugendstrafe Verurteilte					
		insgesamt		bedingte Jugendstrafe		unbedingte Jugendstrafe	
		N	in % Sanktionierte	N	in % Sanktionierte	N	in % Sanktionierte
Früheres Bundesgebiet, ab 2007 BRD							
1981	255.107	20.022	7,8	12.437	4,9	7.585	3,0
1985	243.724	17.672	7,3	10.936	4,5	6.736	2,8
1990	201.084	12.103	6,0	7.784	3,9	4.319	2,1
1995	237.742	13.880	5,8	8.875	3,7	5.005	2,1
2000	306.236	17.753	5,8	11.028	3,6	6.725	2,2
2005	343.433	16.641	4,8	10.106	2,9	6.535	1,9
2010	364.795	17.241	4,7	10.858	3,0	6.383	1,7
2015	285.175	10.550	3,7	6.383	2,2	4.167	1,5
2020	237.746	8.174	3,4	4.917	2,1	3.257	1,4
2021	218.622	7.293	3,3	4.547	2,1	2.746	1,3

Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik, Strafverfolgungsstatistik

Innerhalb der Jugendstrafen gab es einen Rückgang der kurzen Jugendstrafen bis zu 12 Monaten (-3,0 Prozentpunkte) und einen Anstieg der Jugendstrafen zwischen 12 und 24 Monaten um 3,2 Prozentpunkte (**Schaubild 22**). Zugenommen haben auch die Jugendstrafen von mehr als 12 Monaten. Ihr Anteil hat sich – bei insgesamt geringen Anteilen an den Verurteilungen – von 1,2 % (1980) auf 2,5 % (2021) verdoppelt. Überwiegend handelt es sich hierbei um Strafen zwischen zwei und drei Jahren. Bei Berücksichtigung der veränderten Deliktsstruktur kann aber nicht von einer Verschärfung ausgegangen werden.

Schaubild 22: Nach Jugendstrafrecht zu Jugendstrafe Verurteilte nach der Dauer der insgesamt verhängten Jugendstrafe. Anteile, bezogen auf nach JGG Verurteilte. Früheres Bundesgebiet, ab 2007 Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt von Schaubild 22:

	nach JGG Verur- teilte insges.	Jugendstrafe insgesamt							
		insg.	6 Monate genau	mehr als .. bis einschließlich ... Monate					
				6 .. 9	9 .. 12	12 .. 24	24 .. 36	36 .. 60 und unbest. Dauer	60 .. 120
Früheres Bundesgebiet, ab 2007 BRD									
1976	107.185	17.947	3.351	3.811	5.436	3.560	791	885	113
1980	132.649	17.982	3.483	3.860	5.428	3.607	813	670	121
1985	119.126	17.672	3.247	3.539	4.707	4.343	1.034	663	139
1990	77.274	12.103	2.425	2.279	2.820	3.393	774	345	67
1995	76.731	13.880	2.393	2.454	3.043	4.496	995	421	78
2000	93.840	17.753	2.933	3.024	3.787	5.993	1.409	514	93
2005	106.655	16.641	2.654	2.886	3.454	5.723	1.327	514	83
2010	108.464	17.241	2.348	2.840	3.427	6.313	1.588	645	80
2015	65.342	10.550	1.308	1.767	2.098	3.847	980	467	83
2020	51.475	8.174	710	1.143	1.606	3.372	841	444	58
2021	46.603	7.293	626	992	1.490	3.008	726	401	50
Anteile bezogen auf nach JGG Verurteilte									
1976	100	16,7	3,1	3,6	5,1	3,3	0,7	0,8	0,1
1980	100	13,6	2,6	2,9	4,1	2,7	0,6	0,5	0,1
1985	100	14,8	2,7	3,0	4,0	3,6	0,9	0,6	0,1
1990	100	15,7	3,1	2,9	3,6	4,4	1,0	0,4	0,1
1995	100	18,1	3,1	3,2	4,0	5,9	1,3	0,5	0,1
2000	100	18,9	3,1	3,2	4,0	6,4	1,5	0,5	0,1
2005	100	15,6	2,5	2,7	3,2	5,4	1,2	0,5	0,1
2010	100	15,9	2,2	2,6	3,2	5,8	1,5	0,6	0,1
2015	100	16,1	2,0	2,7	3,2	5,9	1,5	0,7	0,1
2020	100	15,9	1,4	2,2	3,1	6,6	1,6	0,9	0,1
2021	100	15,6	1,3	2,1	3,2	6,5	1,6	0,9	0,1

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

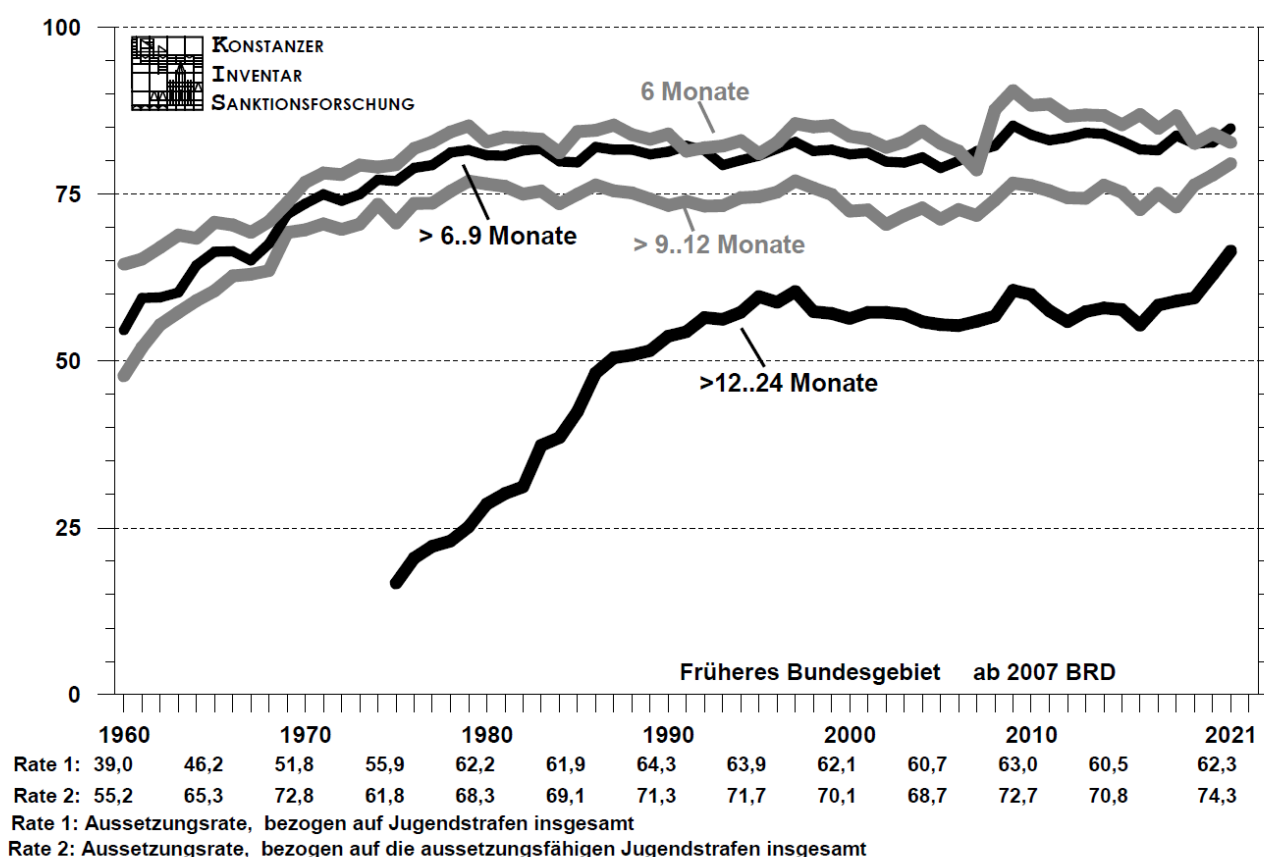
Die Rate der zu unbedingt verhängter Jugendstrafe erfolgten Verurteilungen war zwischen 1960 und 1980 deutlich gesunken auf ca. 5 %, danach — zwischen 1990 und 1995 — ist sie wieder etwas angestiegen auf rund 7 %, seit der Jahrtausendwende jedoch erneut leicht zurückgegangen auf durchschnittlich etwas über 6 % (2021: 5,9 %). Dieser Rückgang beruht weitgehend auf dem zunehmenden Gebrauch von Strafaussetzungen zur Bewährung.

Aussetzungsfähig waren seit 1953 (bestimmte) Jugendstrafen von nicht mehr als einem Jahr. Das 1. StrRG 1969 erweiterte den Anwendungsbereich auf Jugendstrafen, die zwei Jahre nicht übersteigen. Infolge der Zunahme von Strafen von mehr als 2 Jahren ist der Anteil der aussetzungsfähigen Jugendstrafen zwar zurückgegangen (1980: 91 %; 2021: 84 %), was aber durch vermehrte Aussetzungen kompensiert wurde (1980: 68 %; 2021 74 % der aussetzungsfähigen Jugendstrafen). Die Aussetzungsraten der verhängten Jugendstrafen bis 12 Monate einschließlich unterscheiden sich nur noch geringfügig. Aber

selbst bei den Jugendstrafen zwischen einem Jahr und zwei Jahren wurden 2021 67 % der Jugendstrafen zur Bewährung ausgesetzt.

Aussetzungsfähig waren seit 1953 (bestimmte) Jugendstrafen von nicht mehr als einem Jahr. Das 1. StrRG 1969 erweiterte den Anwendungsbereich auf Jugendstrafen, die zwei Jahre nicht übersteigen. Infolge der Zunahme von Strafen von mehr als 2 Jahren ist der Anteil der aussetzungsfähigen Jugendstrafen zwar zurückgegangen (1980: 91 %; 2021: 84 %), was aber durch vermehrte Aussetzungen kompensiert wurde (1980: 68 %; 2021: 74 % der aussetzungsfähigen Jugendstrafen) (**Schaubild 23**). Die Aussetzungsraten der verhängten Jugendstrafen bis 12 Monate unterscheiden sich nur noch geringfügig. Aber selbst bei den gem. 21 Abs. 2 JGG nur dann zur Bewährung aussetzbaren Jugendstrafen zwischen einem Jahr und zwei Jahren, wenn „nicht die Vollstreckung im Hinblick auf die Entwicklung des Jugendlichen geboten ist“, wurden 2021 67 % der Jugendstrafen zur Bewährung ausgesetzt.

Schaubild 23: Nach Jugendstrafrecht verhängte, aussetzungsfähige Jugendstrafen mit Strafaussetzung zur Bewährung. Anteile, bezogen auf aussetzungsfähige Jugendstrafen der jeweiligen Kategorie (Aussetzungsraten). Früheres Bundesgebiet, ab 2007 Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt von Schaubild 23:

	Jugendstrafe								
	6 Monate genau			mehr als .. bis einschl. .. Monate					
				6 .. 12			12 .. 24		
	insges.	bedingt	Rate	insges.	bedingt	Rate	insges.	bedingt	Rate
Früheres Bundesgebiet, ab 2007 BRD									
t	2.282	1.472	64,5	5.254	2.691	51,2	1.317	0	0,0
1965	1.650	1.168	70,8	4.323	2.733	63,2	1.160	0	0,0
1970	2.081	1.598	76,8	6.237	4.454	71,4	2.071	0	0,0
1975	2.879	2.287	79,4	8.326	6.101	73,3	3.252	544	16,7
1980	3.483	2.886	82,9	9.288	7.275	78,3	3.607	1.031	28,6
1985	3.247	2.740	84,4	8.246	6.353	77,0	4.343	1.843	42,4
1990	2.425	2.038	84,0	5.099	3.923	76,9	3.393	1.823	53,7
1995	2.393	1.940	81,1	5.497	4.253	77,4	4.496	2.682	59,7
2000	2.933	2.455	83,7	6.811	5.194	76,3	5.993	3.379	56,4
2005	2.654	2.193	82,6	6.340	4.739	74,7	5.723	3.174	55,5
2010	2.348	2.074	88,3	6.267	4.998	79,8	6.313	3.786	60,0
2015	1.308	1.117	85,4	3.865	3.046	78,8	3.847	2.220	57,7
2020	710	597	84,1	2.749	2.197	79,9	3.372	2.123	63,0
2021	626	518	82,7	2.482	2.028	81,7	3.008	2.001	66,5

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

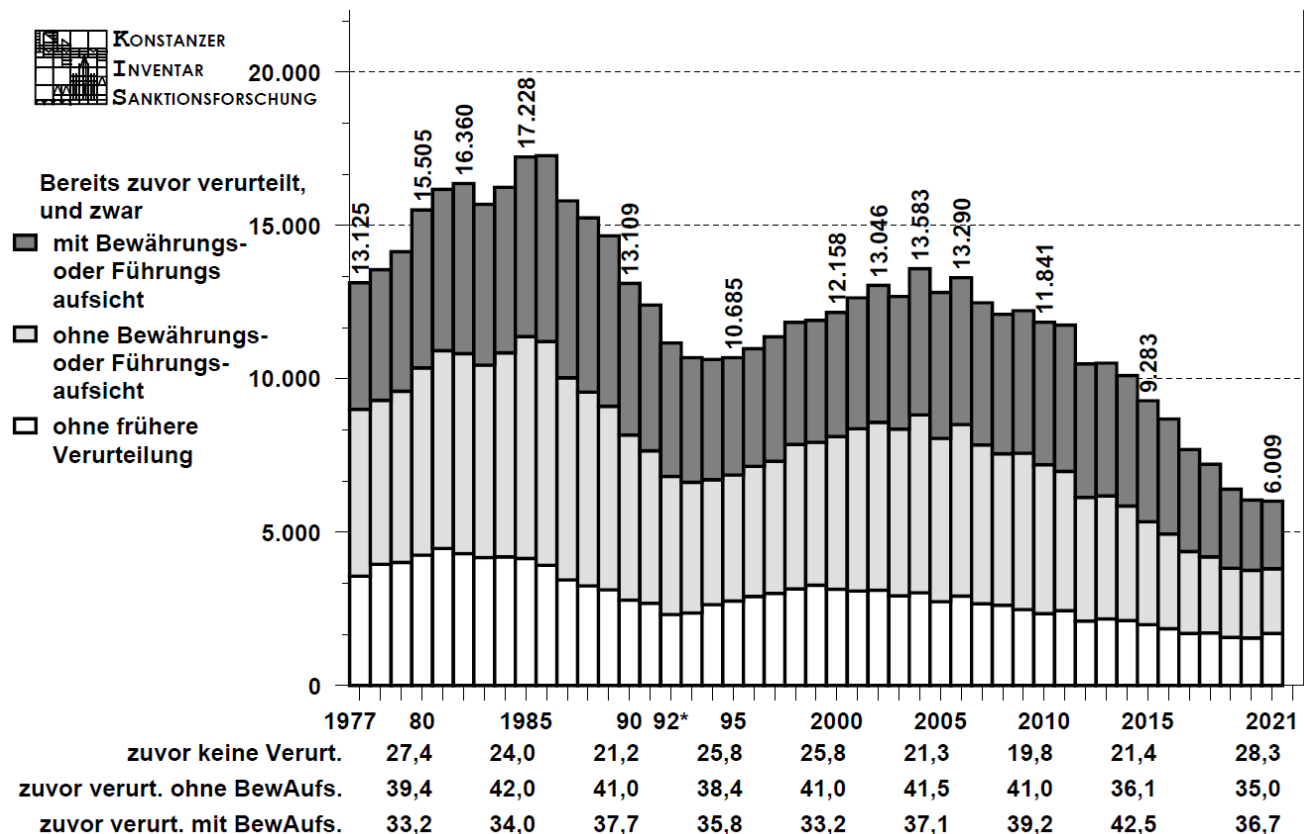
Die durch das 1. StrRG erfolgte Ausweitung der Aussetzungsmöglichkeit auf Jugendstrafen von einem Jahr bis zu unter zwei Jahren führte zum Einbezug von Gruppen, die als stärker risikobelastet angesehen worden waren. Die Bewährungshilfestatistik (BewHiStat)¹⁶³ zeigt,

- dass Strafaussetzungen zur Bewährung überwiegend bei vorbelasteten Probanden erfolgen (**Schaubild 24**),
- die Entwicklung der Straferlassquoten der als besonders risikobelastet geltenden Gruppen mit jenen der nicht vorbelasteten Gruppe durchaus vergleichbar ist (**Schaubild 25**),
- dass die Bewährungsraten — bei konservativer Betrachtung¹⁶⁴ — trotz des Einbezugs von als stärker risikobelastet angesehenen Gruppen stetig gestiegen sind (**Schaubild 26**).

163 Die BewHiStat wurde vom Statistischen Bundesamt letztmalig mit den Ergebnissen für das Berichtsjahr 2011 veröffentlicht. Die Fortschreibung der Ergebnisse beruht auf einer Sonderauswertung des Verf. (vgl. Heinz 2022).

164 In der BewHiStat wird nur die Beendigung der Unterstellung durch Widerruf (wegen einer neuen Straftat oder aus sonstigen Gründen) als Nicht-Bewährung definiert. Ausnahmsweise wird auch die Verhängung einer Jugendstrafe gem. § 30 Abs. 1 JGG berücksichtigt.

Schaubild 24: Nach Jugendstrafrecht erfolgte Unterstellungen unter einen hauptamtlichen Bewährungshelfer — beendete Unterstellungen nach früherer Verurteilung der Probanden. Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet, seit 1992 ohne Hamburg

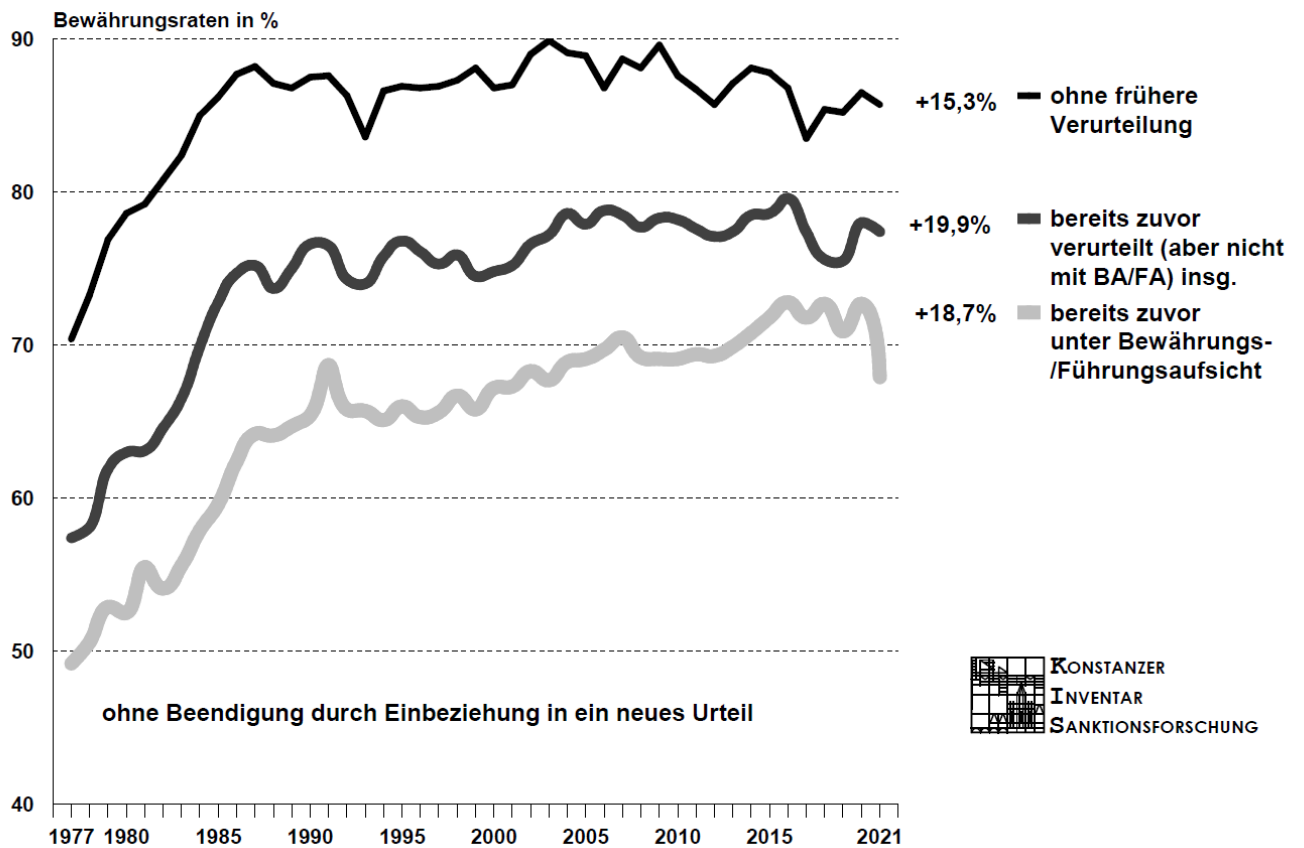


Auszüge aus dem Datenblatt von Schaubild 24:

	beendet insgesamt	ohne frühere Verurteilung		bereits zuvor verurteilt			
		N	Zeilen- %	ohne Bewährungs- oder Führungsaufsicht		mit Bewährungs- oder Führungsaufsicht	
				N	Zeilen- %	N	Zeilen- %
Früheres Bundesgebiet, seit 1992 ohne Hamburg							
1977	13.125	3.566	27,2	5.435	41,4	4.124	31,4
1980	15.505	4.248	27,4	6.103	39,4	5.154	33,2
1985	17.228	4.139	24,0	7.236	42,0	5.853	34,0
1990	13.109	2.784	21,2	5.379	41,0	4.946	37,7
1995	10.685	2.757	25,8	4.108	38,4	3.820	35,8
2000	12.158	3.139	25,8	4.980	41,0	4.039	33,2
2005	12.813	2.734	21,3	5.321	41,5	4.758	37,1
2010	11.841	2.342	19,8	4.853	41,0	4.646	39,2
2015	9.283	1.984	21,4	3.355	36,1	3.944	42,5
2020	6.044	1.544	25,5	2.210	36,6	2.290	37,9
2021	6.009	1.699	28,3	2.106	35,0	2.204	36,7

Datenquelle: Bewährungshilfestatistik (eigene Berechnungen)

Schaubild 25: Nach Jugendstrafrecht durch Bewährung beendete Unterstellungen nach Vorbelastung der Probanden. Früheres Bundesgebiet, seit 1992 ohne Hamburg

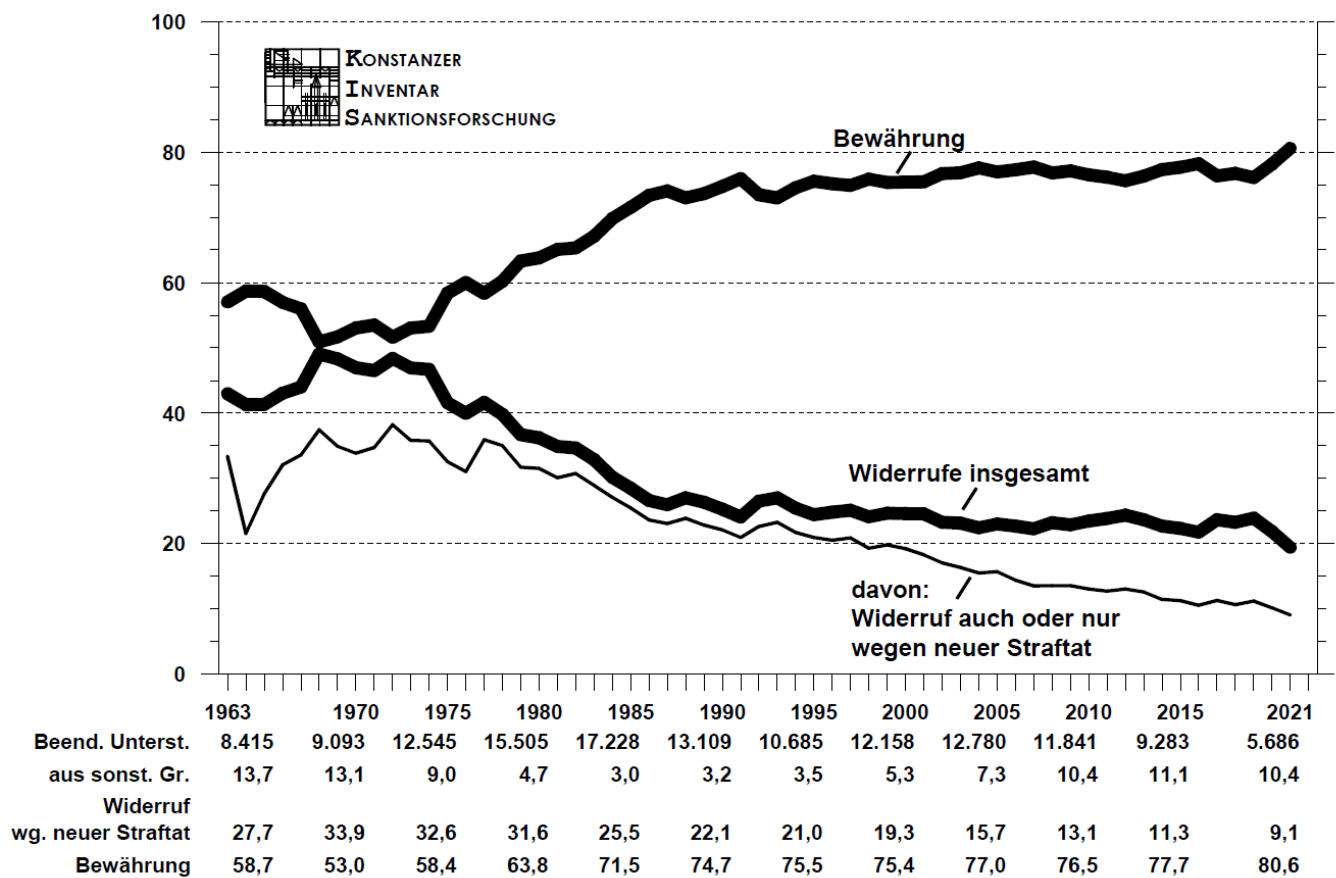


Auszüge aus dem Datenblatt von Schaubild 25:

	beendet insgesamt		ohne frühere Verurteilung		bereits zuvor verurteilt			
					ohne Bewährungs- oder Führungsaufsicht		mit Bewährungs- oder Führungsaufsicht	
	insgesamt	Bewäh- rung	insgesamt	Bewäh- rung	insgesamt	Bewäh- rung	insgesamt	Bewäh- rung
Früheres Bundesgebiet, seit 1992 ohne Hamburg								
1977	13.125	7.657	3.566	2.509	5.435	3.121	4.124	2.027
1980	15.505	9.889	4.248	3.339	6.103	3.846	5.154	2.704
1985	17.228	12.321	4.139	3.566	7.236	5.266	5.853	3.489
1990	13.109	9.793	2.784	2.436	5.379	4.123	4.946	3.234
1995	10.685	8.071	2.757	2.395	4.108	3.154	3.820	2.522
2000	12.158	9.167	3.139	2.725	4.980	3.726	4.039	2.716
2005	12.813	9.857	2.734	2.423	5.321	4.145	4.758	3.289
2010	11.841	9.059	2.342	2.051	4.853	3.797	4.646	3.211
2015	9.283	7.209	1.984	1.742	3.355	2.636	3.944	2.831
2020	6.044	4.723	1.544	1.336	2.210	1.723	2.290	1.664
Anteile, bezogen auf insgesamt beendete Unterstellungen								
1977	100	58,3	100	70,4	100	57,4	100	49,2
1980	100	63,8	100	78,6	100	63,0	100	52,5
1985	100	71,5	100	86,2	100	72,8	100	59,6
1990	100	74,7	100	87,5	100	76,6	100	65,4
1995	100	75,5	100	86,9	100	76,8	100	66,0
2000	100	75,4	100	86,8	100	74,8	100	67,2
2005	100	76,9	100	88,6	100	77,9	100	69,1
2010	100	76,5	100	87,6	100	78,2	100	69,1
2015	100	77,7	100	87,8	100	78,6	100	71,8
2020	100	78,1	100	86,5	100	78,0	100	72,7
2021	100	76,2	100	85,7	100	77,4	100	67,9
Differenz 2021-1977		17,9		15,3		19,9		18,7

Datenquelle: Bewährungshilfestatistik (eigene Berechnungen)

Schaubild 26: Nach Jugendstrafrecht beendete Unterstellungen nach Ländern und nach Bewährung oder Widerruf (einschl. Verhängung der Jugendstrafe nach § 30 I JGG). Früheres Bundesgebiet, seit 1992 ohne Hamburg



Hinweis zu den Daten:

ohne Bewährungsaufsichten, die „aus anderen Gründen“ beendet wurden.

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 26:

	been- det insg.	Bewährung		Widerruf (einschl. Verhängung der Jugendstrafe nach § 30 I JGG)								
				insgesamt		nur oder auch wegen neuer Straftat			nur aus sonstigen Gründen			
		insg.	% Sp. 1	insg.	% Sp. 1	insg.	% Sp. 1	% Sp. 4	insg.	% Sp. 1	% Sp. 4	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)		
Früheres Bundesgebiet, seit 1992 ohne Hamburg												
1963	8.267	4.714	57,0	3.553	43,0	2.760	33,4	77,7	793	9,6	22,3	
1965	8.415	4.936	58,7	3.479	41,3	2.327	27,7	66,9	1.152	13,7	33,1	
1970	9.093	4.823	53,0	4.270	47,0	3.080	33,9	72,1	1.190	13,1	27,9	
1975	12.545	7.326	58,4	5.219	41,6	4.084	32,6	78,3	1.135	9,0	21,7	
1980	15.505	9.889	63,8	5.616	36,2	4.892	31,6	87,1	724	4,7	12,9	
1985	17.228	12.321	71,5	4.907	28,5	4.393	25,5	89,5	514	3,0	10,5	
1990	13.109	9.793	74,7	3.316	25,3	2.902	22,1	87,5	414	3,2	12,5	
1995	10.685	8.071	75,5	2.614	24,5	2.239	21,0	85,7	375	3,5	14,3	
2000	12.158	9.167	75,4	2.991	24,6	2.341	19,3	78,3	650	5,3	21,7	
2005	12.780	9.835	77,0	2.945	23,0	2.008	15,7	68,2	937	7,3	31,8	
2010	11.841	9.059	76,5	2.782	23,5	1.548	13,1	55,6	1.234	10,4	44,4	
2015	9.283	7.209	77,7	2.074	22,3	1.047	11,3	50,5	1.027	11,1	49,5	
2020	6.044	4.723	78,1	1.321	21,9	615	10,2	46,6	706	11,7	53,4	
2021	5.686	4.581	80,6	1.105	19,4	516	9,1	46,7	589	10,4	53,3	

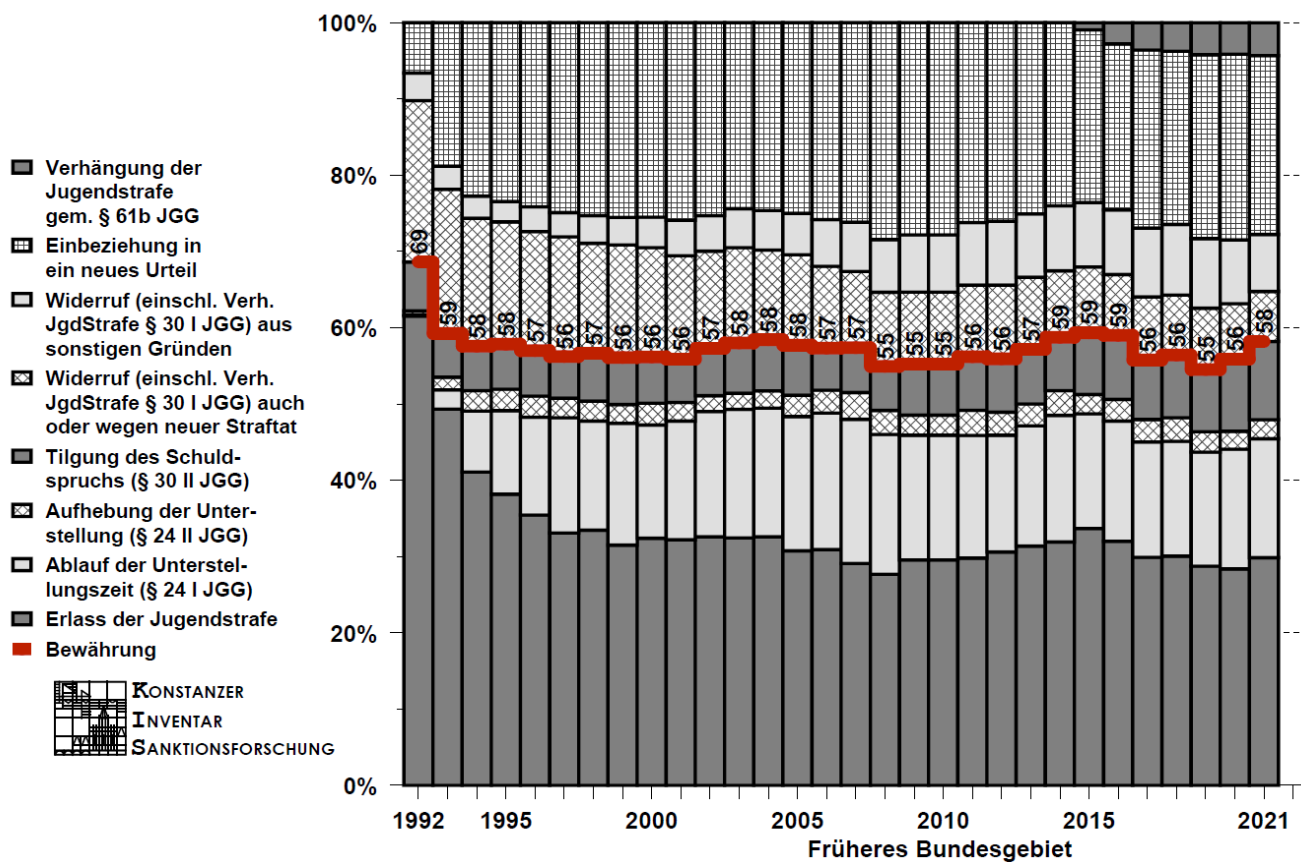
Datenquelle: Bewährungshilfestatistik (eigene Berechnungen)

Der wegen der Einbeziehung von stärker risikobelasteten Gruppen befürchtete Anstieg der Widerrufsraten war, wie die BewHiStat zeigt, unbegründet. Denn die Bewährungsraten sind deutlich gestiegen.

Als Bewährung i.S.d. BewHiStat zählen der Straferlass, der Ablauf bzw. die Aufhebung der Unterstellung. Als Widerruf wird nur der Widerruf einer Unterstellung unter Bewährungsaufsicht i.V. mit einer Strafaussetzung oder Strafrestausssetzung erfasst (sog. konservative Betrachtung). Deshalb werden in der BewHiStat weitere Beendigungsgründe nach Jugendstrafrecht, wie die Einbeziehung in ein neues Urteil sowie die Verhängung der Jugendstrafe gem. § 61b JGG, nicht als Widerruf kategorisiert. Lediglich hinsichtlich der "Verhängung der Jugendstrafe nach § 30 Abs. 1 JGG" wird eine Ausnahme gemacht.

Als Misserfolge können aber auch diese Beendigungsgründe angesehen werden. Die Bewährungsquote würde dann statt derzeit 80 % nur noch knapp 60 % betragen, sie wäre auch nicht angestiegen, sondern weitgehend konstant geblieben (**Schaubild 27**). Aber auch dies wäre insofern ein ‚Erfolg‘, weil dieses Ergebnis erzielt wurde trotz vermehrter Einbeziehung von als stärker risikobelastet geltenden Probanden.

Schaubild 27: Nach Jugendstrafrecht beendete Unterstellungen nach Beendigungsgründen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin, seit 1992 ohne Hamburg



Auszüge aus dem Datenblatt von Schaubild 27:

	nach JGG beendete Unterstellungen insg.	Bewährung, und zwar durch				Widerruf, und zwar		Einbeziehung in ein neues Urteil	Verh. der Jugendstrafe (§ 30 I JGG)	Verh. der Jugendstrafe (§ 61b JGG)
		Erllass der Jugendstrafe	Ablauf der Unterstellungszeit	Aufhebung der Unterstellung	Tilgung des Schuldspruchs	nur oder auch wegen neuer Straftat	nur aus sonst. Gründen			
Früheres Bundesgebiet, seit 1992 ohne Hamburg										
1992	11.949	7.351	25	59	766	2.425	392	787	144	0
1995	13.956	5.328	1.527	394	822	2.180	355	3.271	79	0
2000	16.320	5.287	2.426	466	988	2.185	620	4.162	186	0
2005	17.048	5.205	3.007	492	1.131	1.910	888	4.268	147	0
2010	16.401	4.847	2.682	433	1.097	1.460	1.102	4.560	220	0
2015	12.147	4.090	1.830	306	983	1.007	975	2.749	92	115
2020	8.450	2.397	1.328	198	800	567	668	2.057	86	349
2021	7.871	2.350	1.228	197	806	481	552	1.845	72	340
Anteile, bezogen nach Jugendstrafrecht beendete Unterstellungen insgesamt										
1992	100	61,5	0,2	0,5	6,4	20,3	3,3	6,6	1,2	0,0
1995	100	38,2	10,9	2,8	5,9	15,6	2,5	23,4	0,6	0,0
2000	100	32,4	14,9	2,9	6,1	13,4	3,8	25,5	1,1	0,0
2005	100	30,5	17,6	2,9	6,6	11,2	5,2	25,0	0,9	0,0
2010	100	29,6	16,4	2,6	6,7	8,9	6,7	27,8	1,3	0,0
2015	100	33,7	15,1	2,5	8,1	8,3	8,0	22,6	0,8	0,9
2020	100	28,4	15,7	2,3	9,5	6,7	7,9	24,3	1,0	4,1
2021	100	29,9	15,6	2,5	10,2	6,1	7,0	23,4	0,9	4,3

Datenquelle: Bewährungshilfestatistik (eigene Berechnungen)

V. Normanwendung in Abweichung von den jugendkriminalpolitischen Zielsetzungen des Gesetzgebers

1. Prüfkriterium – mehr täterorientierte oder mehr tatorientierte Sanktionspraxis

Das Jugendstrafrecht ist entstanden als Gegenentwurf zum klassischen tatvergeltenden Strafrecht. Das Vehikel hierzu war der ‚Erziehungsgedanke‘, der — bei aller Unschärfe — den Unterschied zum Allgemeinen Strafrecht markiert.¹⁶⁵ Das tatschuldvergeltende Strafrecht wurde weitgehend¹⁶⁶ durch ein der Besserungs-Spezialprävention verpflichtetes Strafrecht ersetzt, in dem Sanktionsauswahl und -bemessung zu erfolgen haben entsprechend ihrer Eignung und Erforderlichkeit, den Täter von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten. Im Allgemeinen Strafrecht ist dagegen die Schuld des Täters „Grundlage für die Zumessung der Strafe.“

‚Erziehung‘ im Jugendstrafrecht ist nicht Strafzweck, sondern *Mittel* zum Zweck. Zweck der ‚Erziehung‘ im JGG, also Sanktions*ziel*, ist der Schutz der Allgemeinheit vor künftigen Straftaten dieses Täters, kurz: die Vermittlung der Unrechtseinsicht und der Fähigkeit, weitere Straftaten zu vermeiden. Die Bedeutung des Erziehungsgedankens als Orientierungshilfe für die Auslegung wird in der Gesetzesbegründung zum 2. JGGÄndG beispielhaft verdeutlicht: „Aus der Zielsetzung und dem Primat des Erziehungsgedankens lassen sich im Übrigen zahlreiche Besonderheiten des Jugendstrafrechts ableiten, etwa der grundsätzliche Vorrang informeller Erledigung vor förmlicher Sanktionierung, der Vorrang ambulanter und fördernder Maßnahmen vor eher repressiven und freiheitsentziehenden, der Ultima-Ratio-Charakter der Jugendstrafe, aber z. B. auch die Notwendigkeit besonderer Verfahrensbeschleunigung, die umfangreichen Ermittlungen zum persönlichen Hintergrund oder die Nichtöffentlichkeit der Hauptverhandlung und generell das Postulat, schädliche Nebenfolgen zu vermeiden. Damit stellt der Erziehungsgedanke neben einer — gegenüber voll verantwortlichen Erwachsenen — generell herabgesetzten Schuld das wesentliche Standbein für ein eigenständiges Jugendstrafrecht überhaupt dar.“¹⁶⁷

Je weniger in der Praxis darauf abgestellt wird, was geeignet und erforderlich ist, um den Täter zu einem Leben ohne Straftaten zu befähigen, je mehr stattdessen Sanktionsart und -höhe sich an der Deliktsschwere orientieren, umso mehr wird damit abgewichen von der mit dem Erziehungsgedanken verbundenen Zielsetzung des Jugendgerichtsgesetzes. Dass in vielen Bereichen statt der gebotenen täterorientierten eine mehr tatorientierte Normanwendung besteht, soll im Folgenden gezeigt und in plakativen Überschriften pointiert zugespitzt werden.

2. Die Diversionspraxis ist orientiert an der Schwere der Tat

Die Diversionsraten im Jugendstrafrecht (2021: 78 %) sind höher als im Allgemeinen Strafrecht (2021: 52 %) (**Schaubild 28**). Diese höhere Diversionsrate beruht aber ausschließlich auf dem mehr als doppelt so hohen Anteil der Einstellungen unter Anregungen/Auflagen gem. §§ 45 II, III, 47 JGG (2021: 42 %) im Vergleich zu § 153a StPO

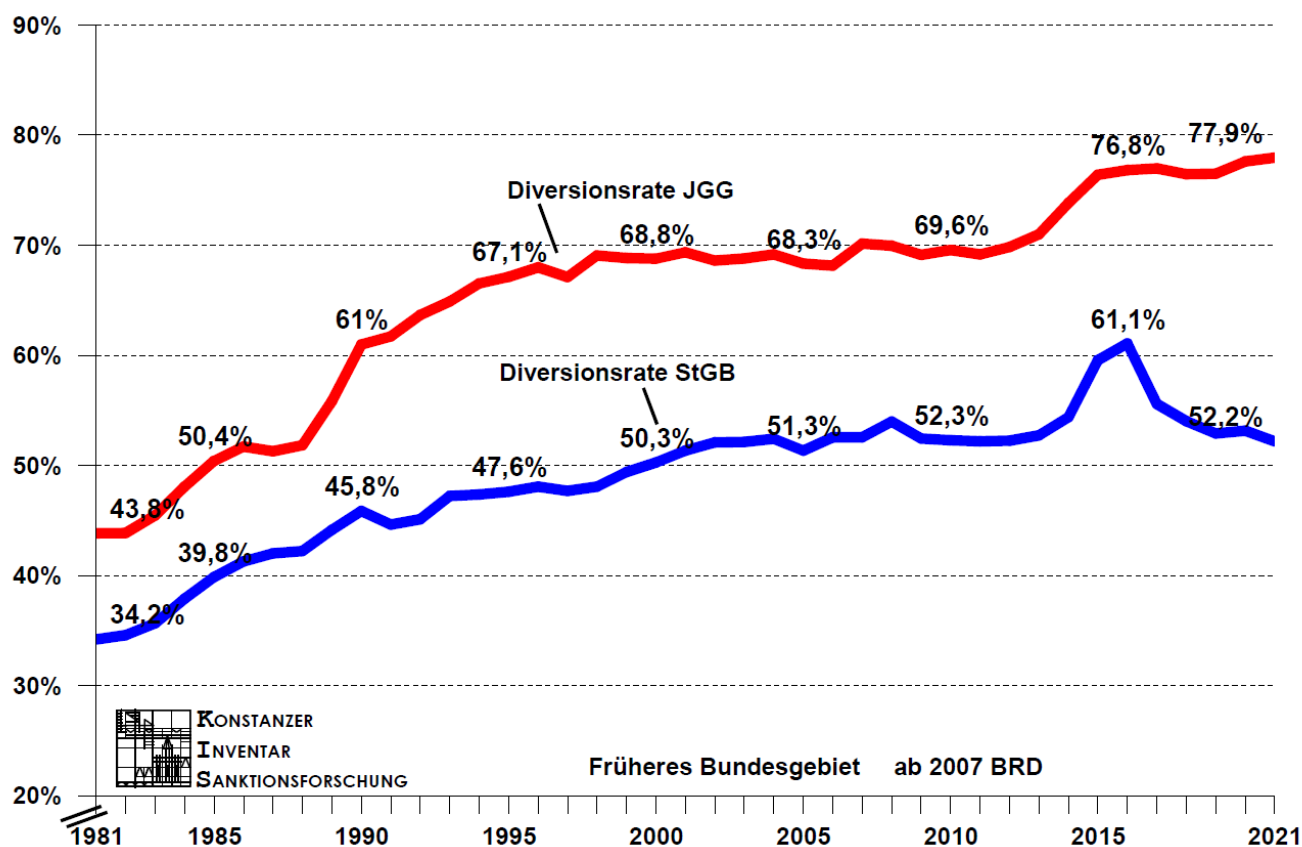
165 Vgl. Heinz 2019, S. 83 ff.

166 Ausgenommen lediglich die Jugendstrafe wegen "Schwere der Schuld" (§ 17 Abs. 2, 2. Alt. JGG).

167 Gesetzesbegründung der Bundesregierung zum Entwurf des 2. JGGÄndG (BT-Drs. 16/6293 vom 04.09.2007, S. 10).

(2021: 16 %). (vgl. **Schaubild 29**) Der Anteil der folgenlosen Einstellung beträgt derzeit sowohl nach § 45 Abs. 1 JGG als auch nach §§ 153 Abs. 1, 153b Abs. 1 StPO jeweils 36 %.

Schaubild 28: Diversionsraten im Jugendstrafrecht und im Allgemeinen Strafrecht. Früheres Bundesgebiet, ab 2007 Deutschland

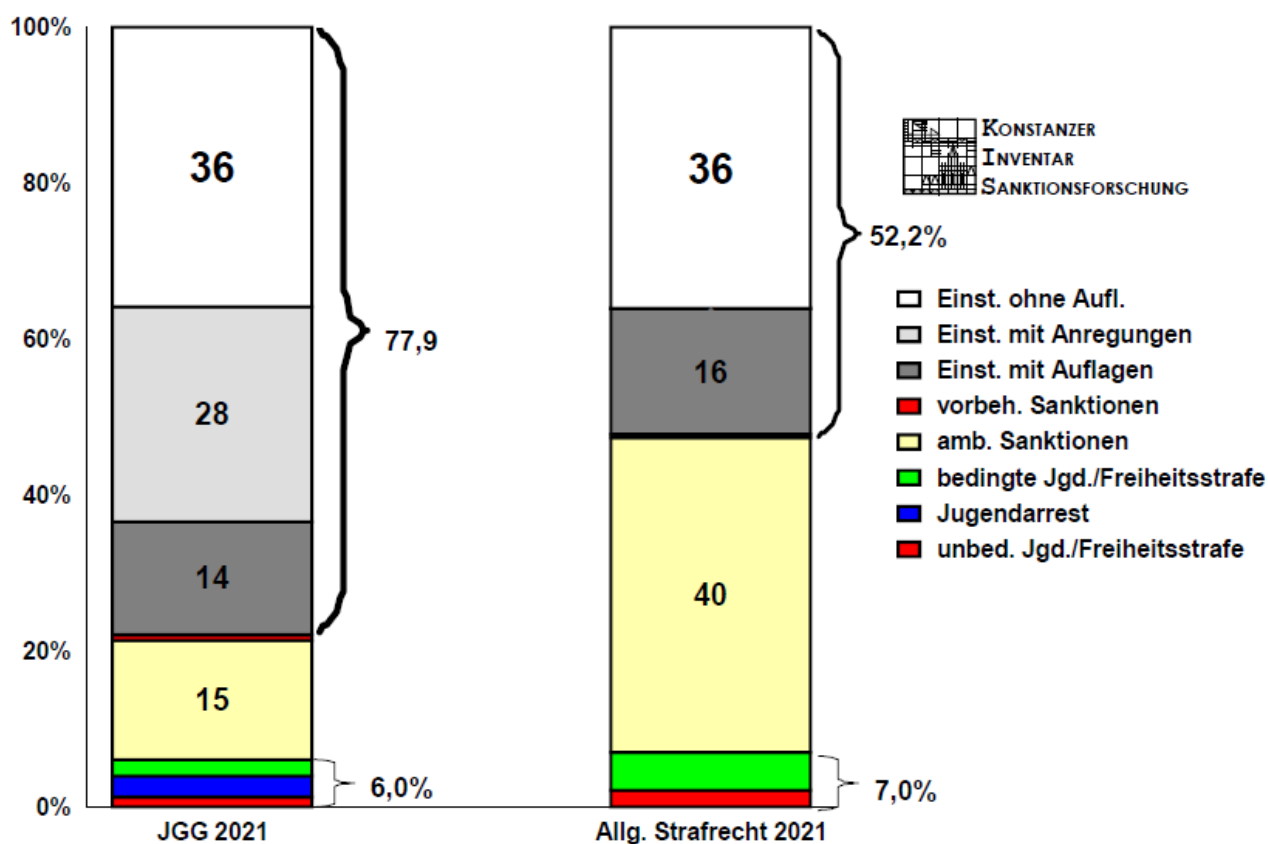


Auszüge aus dem Datenblatt von Schaubild 28:

	nach JGG Sanktionierte insgesamt	nach JGG informell Sanktionierte		nach StGB Sanktionierte insgesamt	nach StGB informell Sanktionierte	
		insgesamt	Diversionsrate		insgesamt	Diversionsrate
Früheres Bundesgebiet, ab 2007 BRD						
1981	255.107	111.787	43,8	923.231	315.591	34,2
1985	243.724	122.796	50,4	1.004.112	400.041	39,8
1990	201.084	122.621	61,0	1.143.414	524.190	45,8
1995	237.742	159.570	67,1	1.312.414	624.688	47,6
2000	306.236	210.567	68,8	1.294.642	650.668	50,3
2005	343.433	234.641	68,3	1.399.982	718.582	51,3
2010	364.795	253.728	69,6	1.494.554	781.290	52,3
2015	285.175	217.846	76,4	1.684.463	1.003.042	59,5
2021	218.622	170.408	77,9	1.300.339	678.571	52,2

Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik, Justizgeschäftsstatistik in Strafsachen, Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 29: Sanktionierungspraxis nach JGG und nach Allgemeinem Strafrecht im Vergleich. Anteile, bezogen auf (informell oder formell) Sanktionierte insgesamt. Deutschland 2021



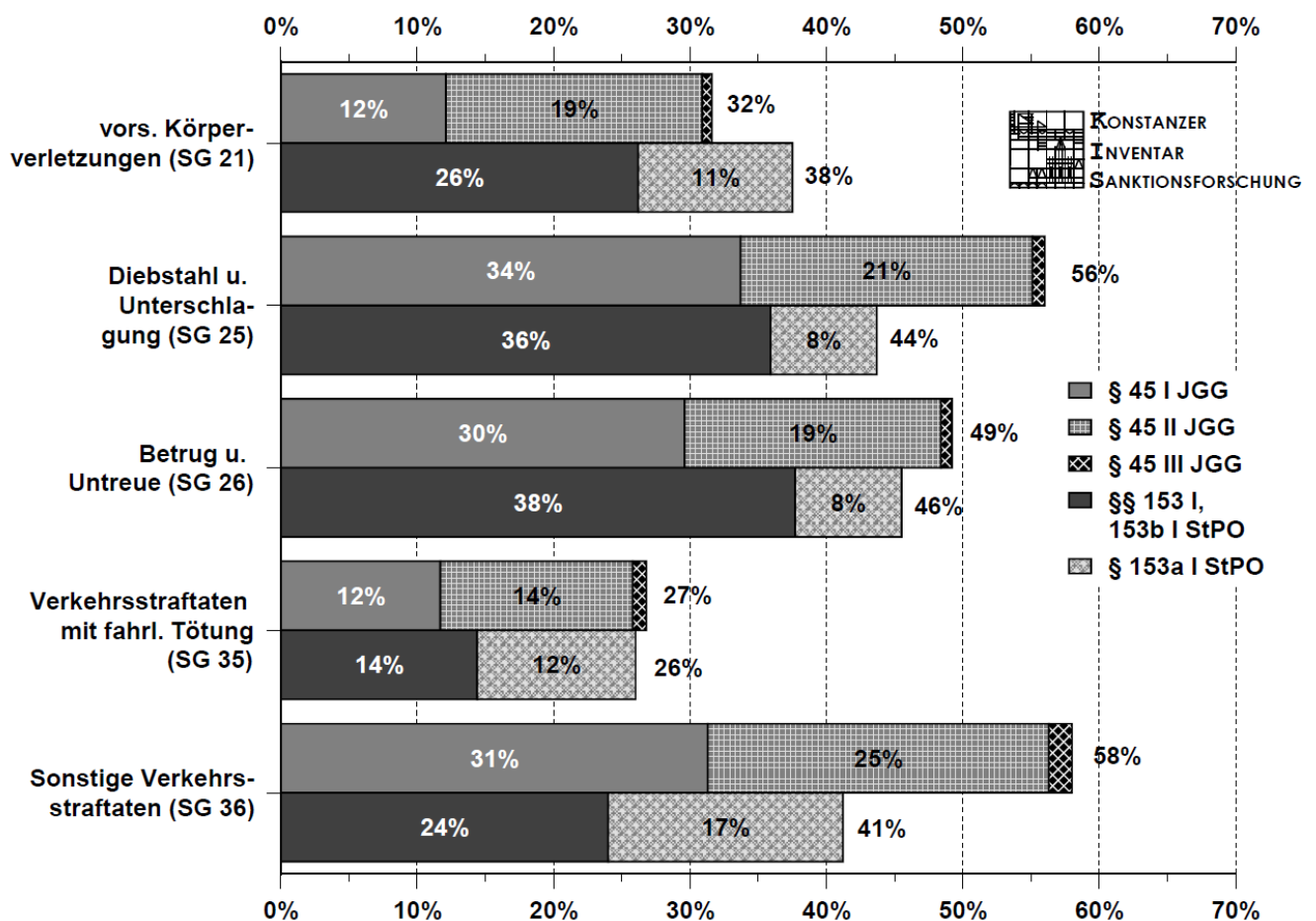
Auszüge aus dem Datenblatt von Schaubild 29:

Sanktionierte JGG	218.622	100		Sanktionierte StGB	1.300.339	100	
Informell Sanktionierte	170.408	77,9		Informell Sanktionierte	678.571	52,2	
ohne Auflagen (§ 45 I JGG)	78.424		35,9	ohne Auflagen (§§ 153, 153b StPO)	469.422		36,1
unter Anregungen (§ 45 II JGG)	60.324		27,6				
unter Auflagen (§§ 45 III, 47 JGG)	31.660		14,5	unter Auflagen (§ 153a StPO)	209.149		16,1
§ 27 JGG	1.611	0,7		Vorbehaltene Strafen	6.271	0,5	
				§ 59 StGB	6.133		0,5
				§ 60 StGB	138		0,0
Verurteilte	46.603	21,3		Verurteilte	615.497	47,3	
Erziehungsmaßregeln	7.715		3,5	Geldstrafe	524.643		40,3
ambulante Zuchtmittel	25.695		11,8				
Jugendarrest (§ 16 JGG)	5.900		2,7				
Jugendstrafe bedingt	4.547		2,1	Freiheitsstrafe, Straf-arrest bedingt	63.527		4,9
unbedingte Jugendstrafe	2.746		1,3	Freiheitsstrafe, Straf-arrest unbedingt	27.327		2,1

Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik, Justizgeschäftsstatistik in Strafsachen, Strafverfolgungsstatistik

Noch eindrücklicher ist der Befund, dass die StA bei vergleichbaren Deliktgruppen im Allgemeinen Strafrecht zumeist und wesentlich häufiger folgenlos ((§§ 153 Abs. 1, 153b Abs. 1 StPO) einstellt als im Jugendstrafrecht (§ 45 Abs. 1 JGG) (**Schaubild 30**). Bei vorsätzlichen Körperverletzungen wurden 2021 12 % der nach JGG anklagefähigen Ermittlungsverfahren gem. § 45 Abs. 1 JGG, von den nach StGB anklagefähigen Ermittlungsverfahren wurden dagegen 26 % gem. §§ 153, 153b StPO eingestellt. Bei Diebstahl/Unterschlagung waren es 34 % vs. 36 %, bei Betrug/Untreue 30 % vs. 38 %.

Schaubild 30: Beschuldigte mit staatsanwaltschaftlichen Verfahrenseinstellungen gem. § 45 JGG bzw. §§ 153 I, 153a I, 153b I StPO. Anteile, bezogen auf Beschuldigte in anklagefähigen Ermittlungsverfahren. Deutschland 2021



Auszüge aus dem Datenblatt von Schaubild 30:

Sachgebiete	JGG — anklagefähige Ermittlungsverfahren						StGB — anklagefähige Ermittlungsverfahren				
	insg.	Ankl./ § 76 JGG.	nach JGG informell Sanktionierte				insg.	Ankl./ Straf- bef./ § 417 StPO	nach StGB informell Sanktionierte		
			insg.	§ 45 I JGG	§ 45 II JGG	§ 45 III JGG			insg.	§§ 153, 153b StPO	§ 153a StPO
vors. Körperver- letzungen (SG 21)	31.553	21.592	9.961	3.823	5.931	207	90.558	56.538	34.020	23.751	10.269
Diebstahl u. Unter- schlagung (SG 25)	53.982	23.718	30.264	18.197	11.558	509	182.515	102.808	79.707	65.541	14.166
Betrug u. Untreue (SG 26)	30.534	15.514	15.020	9.037	5.738	245	245.115	133.500	111.615	92.435	19.180
Verkehrsstraftaten mit fahrl. Tötung (SG 35)	2.140	1.567	573	251	301	21	15.922	11.788	4.134	2.285	1.849
Sonstige Verkehrs- straftaten (SG 36)	28.532	11.980	16.552	8.943	7.130	479	340.940	200.508	140.432	81.718	58.714
Anteile, bezogen auf anklagefähige Ermittlungsverfahren											
vors. Körperver- letzungen (SG 21)	100	68,4	31,6	12,1	18,8	0,7	100	62,4	37,6	26,2	11,3
Diebstahl u. Unter- schlagung (SG 25)	100	43,9	56,1	33,7	21,4	0,9	100	56,3	43,7	35,9	7,8
Betrug u. Untreue (SG 26)	100	50,8	49,2	29,6	18,8	0,8	100	54,5	45,5	37,7	7,8
Verkehrsstraftaten mit fahrl. Tötung (SG 35)	100	73,2	26,8	11,7	14,1	1,0	100	74,0	26,0	14,4	11,6
Sonstige Verkehrs- straftaten (SG 36)	100	42,0	58,0	31,3	25,0	1,7	100	58,8	41,2	24,0	17,2

Legende:Anklagefähige Ermittlungsverfahren:

JGG: Anklage zum Jugendgericht (Jugendrichter, Jugendschöffengericht, Jugendkammer), Antrag auf Entscheidung im vereinfachten Jugendverfahren, Einstellung gem. § 45 JGG.

StGB: Anklage vor dem Strafrichter, dem Schöffengericht, der Strafkammer oder dem Schwurgericht, Antrag auf Erlass eines Strafbefehls, Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren, Einstellung gem. §§ 153 I, 153a I, 153b I StPO.

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

Die Jugendstaatsanwaltschaften haben möglicherweise andere Maßstäbe entwickelt als die Staatsanwaltschaften im Allgemeinen Strafverfahren, die Schwerpunktstaatsanwaltschaften zur Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität noch einmal andere.¹⁶⁸

168 Nach den Daten der Freiburger Untersuchung zur Staatsanwaltschaft aus dem Jahr 1970 betrug z.B. der durchschnittlicher Schaden bei den gem. § 153 StPO wegen Geringfügigkeit eingestellten Verfahren wegen Ladendiebstahl 24 DM; bei Schäden über 500 DM wurde kein Fall des einfachen Diebstahls mehr eingestellt (Blankenburg u.a. 1978, S. 149, Tab. 13). In Wirtschaftsstrafverfahren wurden dagegen Verfahren mit weit höheren Schäden wegen Geringfügigkeit eingestellt. In seiner Aktenanalyse von Wirtschaftsstrafverfahren stellte Meinberg (Meinberg 1985, S. 119 ff., Tab. 28, 30, 31) in seiner Aktenanalyse von Verfahren aus den Jahren 1979/1980 fest, dass sich der durchschnittliche, festgestellte Gesamtschaden bei den gem. § 153 Abs. 1 StPO eingestellten Wirtschaftsstrafverfahren sich auf rund 22.000 DM belief. Selbst wenn dieses Bild korrigiert wird, indem der verzerrende Einfluss der extrem hohen Schadenssummen außer Betracht bleibt, ist es — im Vergleich zur Einstellungspraxis bei ‚klassischen‘ Eigentums- und Vermögensdelikten — noch beeindruckend genug: 4.000 DM

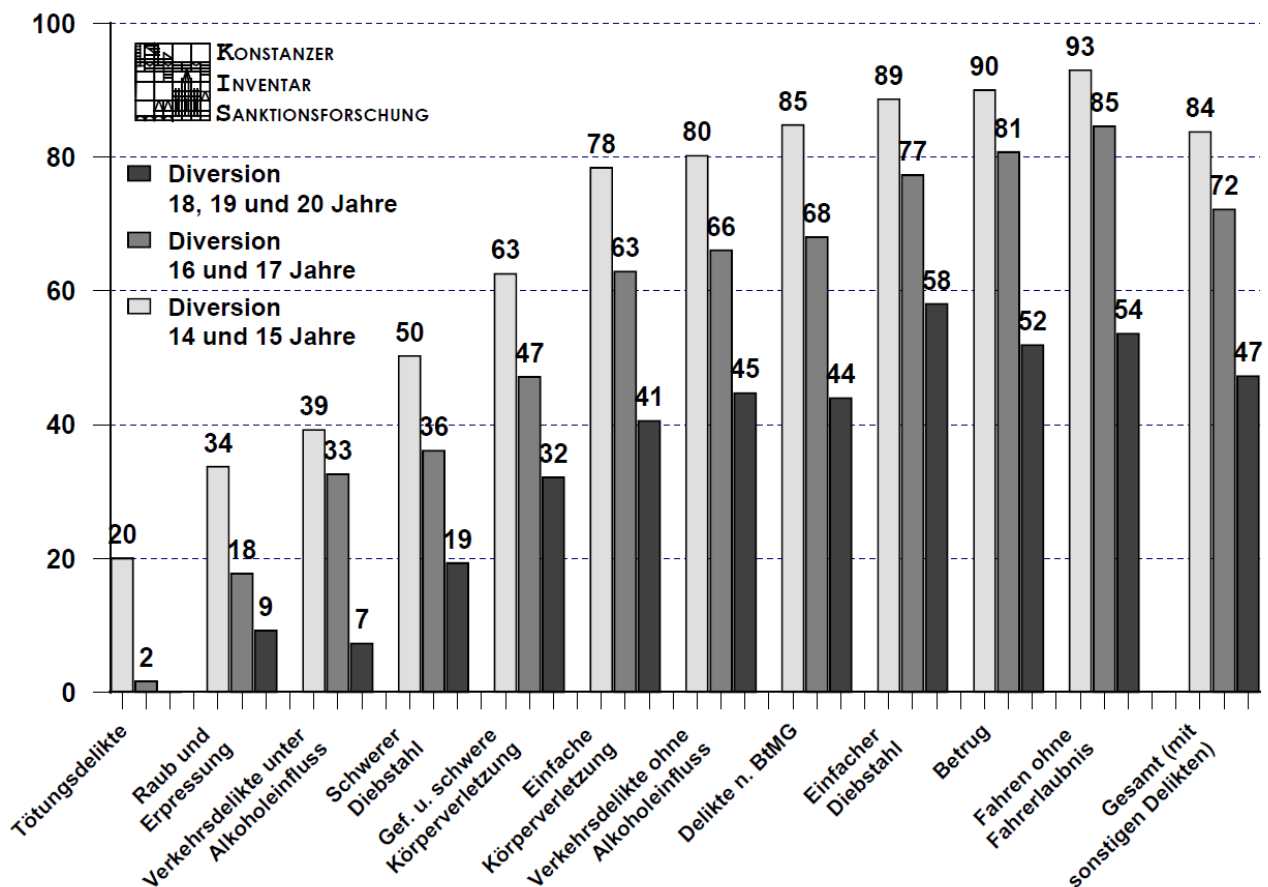
Auswertungen von BZR-Daten zeigen ferner,

- dass Diversion in Abhängigkeit von der Deliktsart bzw. -schwere angewendet wird (**Schaubild 31**),
- dass mit der Deliktsschwere die folgenlose Einstellung ab- und die Intensität der informellen Sanktion zunimmt (**Schaubild 32**).

Aktenanalysen haben gezeigt, dass die Entscheidung, ob eingestellt oder verurteilt wird, in erster Linie bestimmt wird durch Tatmerkmale, durch Zahl der Vorbelastungen sowie durch regionale Unterschiede.¹⁶⁹

Insgesamt entspricht dieses Reaktionsmuster eher dem tatstrafrechtlich orientierten Erwachsenenstrafrecht als dem spezialpräventiven Jugendstrafrecht.

Schaubild 31: Diversionsentscheidungen nach JGG nach ausgewählten Delikten und nach Altersgruppen. Totalerhebung der Eintragungen im Zentralregister, Bezugsjahr 2010



(festgestellte) bzw. 6.000 DM geschätzte Durchschnittsschadenswerte bei einer Einstellung gem. § 153 Abs. 1 StPO.

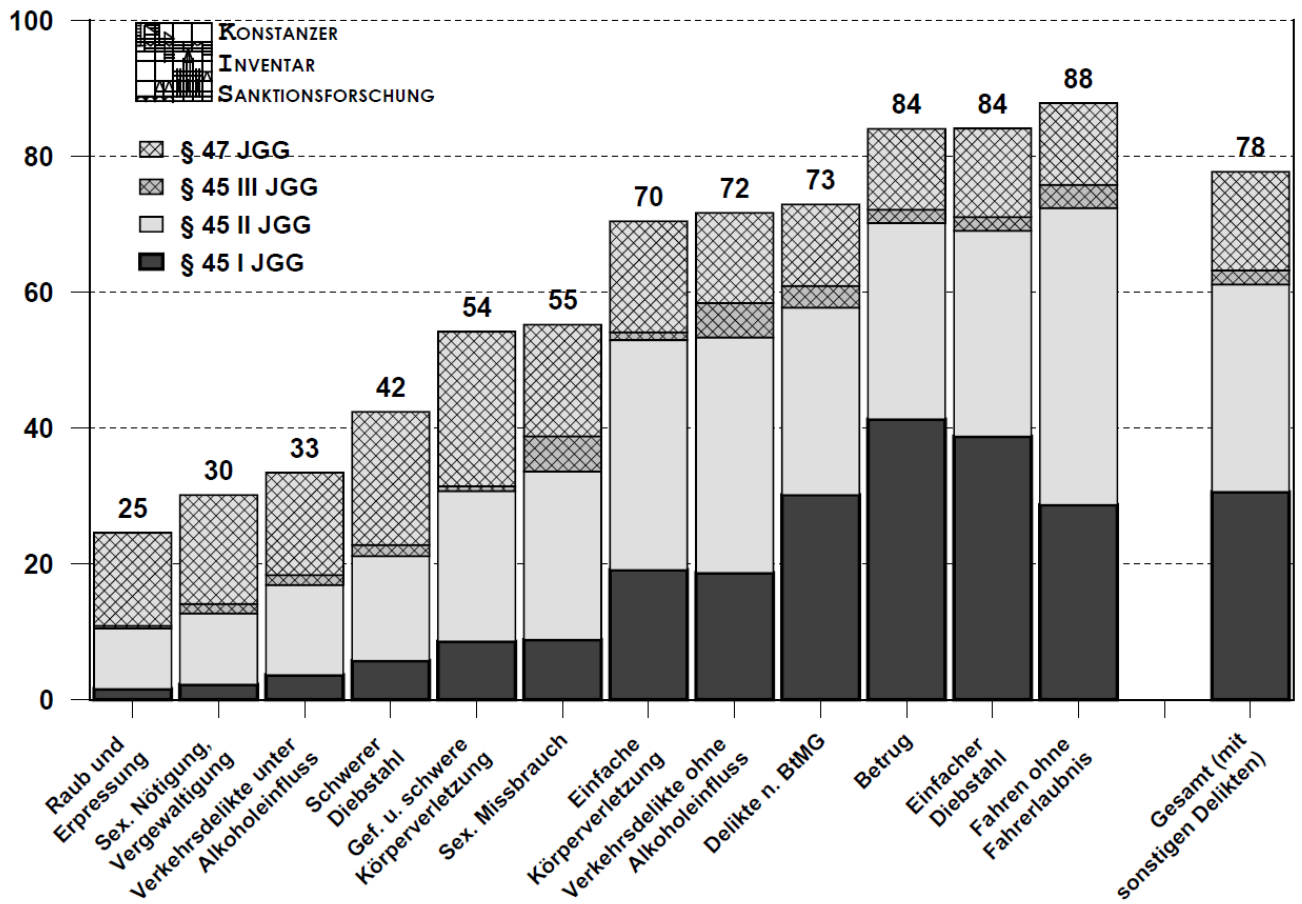
169 Vgl. hierzu Heinz 2019, S. 1474 ff

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 31:

	von .. bis einschließlich	Entscheidungen insg.	Diversions insg.	§ 45 I JGG	§ 45 II JGG	§ 45 III JGG	§ 47 JGG
Tötungsdelikte (§§ 211, 212, 213 StGB)	14 — 15 Jahre	15	20,00	0,00	0,00	0,00	20,00
	16 — 17 Jahre	61	1,64	0,00	0,00	0,00	1,64
	18 — 20 Jahre	116	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	14 — 20 Jahre	192	2,08	0,00	0,00	0,00	2,08
Sex. Nötigung und Vergewaltigung (§§ 177, 178 StGB)	14 — 15 Jahre	190	38,42	3,68	15,26	1,58	17,89
	16 — 17 Jahre	165	20,61	0,61	4,85	1,21	13,94
	18 — 20 Jahre	199	7,54	0,00	3,02	0,00	4,52
	14 — 20 Jahre	554	22,02	1,44	7,76	0,90	11,91
Sexueller Missbrauch (§§ 174 ohne II, Nr. 1, 174a, 174b, 174c, 176 ohne IV. 4 Nr. 1, 176a, 179 StGB)	14 — 15 Jahre	394	60,41	10,15	27,92	6,09	16,24
	16 — 17 Jahre	240	46,67	6,67	19,58	3,75	16,67
	18 — 20 Jahre	216	20,83	1,39	6,48	2,31	10,65
	14 — 20 Jahre	850	46,47	6,94	20,12	4,47	14,94
Einfache Körperverletzung (§ 223 StGB)	14 — 15 Jahre	8.195	78,41	22,12	39,01	1,29	15,99
	16 — 17 Jahre	8.603	62,89	16,27	28,90	0,98	16,74
	18 — 20 Jahre	11.206	40,55	7,99	17,40	0,74	14,42
	14 — 20 Jahre	28.004	58,49	14,67	27,26	0,97	15,59
Gef. u. schwere Körperverletzung (§§ 224, 226, 227 StGB)	14 — 15 Jahre	5.833	62,56	10,34	29,04	0,91	22,27
	16 — 17 Jahre	6.930	47,16	7,13	16,33	0,49	23,20
	18 — 20 Jahre	8.770	32,10	5,13	9,45	0,39	17,13
	14 — 20 Jahre	21.533	45,20	7,18	16,97	0,56	20,48
Einfacher Diebstahl (§ 242 StGB)	14 — 15 Jahre	34.769	88,64	42,48	31,76	2,19	12,21
	16 — 17 Jahre	23.241	77,32	33,20	28,11	1,79	14,22
	18 — 20 Jahre	18.360	58,04	25,58	19,98	1,26	11,21
	14 — 20 Jahre	76.370	77,84	35,60	27,81	1,85	12,58
Schwerer Diebstahl (§§ 243, 244, 244a StGB)	14 — 15 Jahre	3.188	50,25	6,96	18,95	1,98	22,37
	16 — 17 Jahre	3.981	36,10	4,77	12,58	1,33	17,41
	18 — 20 Jahre	5.340	19,29	2,49	6,54	0,67	9,59
	14 — 20 Jahre	12.509	32,53	4,36	11,62	1,22	15,33
Raub- und Erpressung (§§ 249-253, 255, 316a StGB)	14 — 15 Jahre	1.507	33,71	2,19	13,54	0,46	17,52
	16 — 17 Jahre	2.009	17,72	1,14	5,43	0,35	10,80
	18 — 20 Jahre	2.547	9,19	0,47	1,92	0,39	6,40
	14 — 20 Jahre	6.063	18,11	1,12	5,97	0,40	10,62
Betrug (§ 263 StGB)	14 — 15 Jahre	1.734	90,02	47,00	30,80	2,25	9,98
	16 — 17 Jahre	3.140	80,76	38,15	27,83	1,85	12,93
	18 — 20 Jahre	9.936	51,90	19,82	18,44	1,16	12,49
	14 — 20 Jahre	14.810	62,48	26,89	21,88	1,43	12,29
Verkehrsdelikte unter Alkoholeinfluss (§§ 315c Abs. 1 Nr. 1a, 316 StGB)	14 — 15 Jahre	130	39,23	6,15	12,31	1,54	19,23
	16 — 17 Jahre	860	32,56	3,26	13,37	1,51	14,42
	18 — 20 Jahre	5.910	7,26	0,81	2,74	0,58	3,13
	14 — 20 Jahre	6.900	11,01	1,22	4,25	0,71	4,84
Verkehrsdelikte ohne Alkoholeinfluss (§§ 142, 315b, 315c Abs. 1 Nr. 1b, Nr. 2 a-g StGB).	14 — 15 Jahre	652	80,21	23,31	39,72	4,45	12,73
	16 — 17 Jahre	981	66,06	15,60	31,29	5,50	13,66
	18 — 20 Jahre	5.969	44,70	10,67	20,74	1,91	11,38
	14 — 20 Jahre	7.602	50,50	12,39	23,73	2,59	11,79
Fahren ohne Fahrerlaubnis (§ 21 StVG)	14 — 15 Jahre	8.262	92,98	32,17	47,57	3,29	9,95
	16 — 17 Jahre	12.996	84,60	26,49	41,24	3,50	13,38
	18 — 20 Jahre	5.997	53,61	17,69	22,54	1,92	11,46
	14 — 20 Jahre	27.255	80,32	26,27	39,04	3,09	11,92
Delikte nach dem Betäubungsmittelgesetz (§§ 29, 29a, 30, 30a BtMG)	14 — 15 Jahre	2.060	84,81	34,27	32,86	4,32	13,35
	16 — 17 Jahre	4.993	68,04	28,50	25,36	2,72	11,46
	18 — 20 Jahre	11.635	43,96	20,13	13,67	1,50	8,66
	14 — 20 Jahre	18.688	54,90	23,92	18,91	2,14	9,93
Gesamt (mit sonstigen Delikten)	14 — 15 Jahre	92.265	83,78	34,21	33,55	2,17	13,86
	16 — 17 Jahre	100.458	72,19	27,30	27,78	1,97	15,14
	18 — 20 Jahre	132.366	47,24	17,50	16,75	1,16	11,83
	14 — 20 Jahre	325.089	65,32	25,27	24,93	1,70	13,43

Datenquelle: Sonderauswertung der Rückfallstatistik 2010 durch Frau Dr. Hohmann-Fricke, Göttingen

Schaubild 32: Diversionsentscheidungen nach JGG bei Jugendlichen nach ausgewählten Delikten. Totalerhebung der Eintragungen im Zentralregister, Bezugsjahr 2010



Auszüge aus dem Datenblatt von Schaubild 32:

	von .. bis einschließ- lich	Entschei- dungen insg.	Diver- sion insg.	§ 45 I JGG	§ 45 II JGG	§ 45 III JGG	§ 47 JGG
insgesamt	14-17 Jahre	192.723	77,7	30,6	30,5	2,1	14,5
	18-20 Jahre	132.366	47,2	17,5	16,8	1,2	11,8
Einfache Körperverletzung (§ 223 StGB)	14-17 Jahre	16.798	70,5	19,1	33,8	1,1	16,4
	18-20 Jahre	11.206	40,5	8,0	17,4	0,7	14,4
Gefährliche/schwere Körper- verletzung (§§ 224, 226, 227 StGB)	14-17 Jahre	12.763	54,2	8,6	22,1	0,7	22,8
	18-20 Jahre	8.770	32,1	5,1	9,5	0,4	17,1
Einfacher Diebstahl (§ 242 StGB)	14-17 Jahre	58.010	84,1	38,8	30,3	2,0	13,0
	18-20 Jahre	18.360	58,0	25,6	20,0	1,3	11,2
Schwerer Diebstahl (§§ 243, 244, 244a StGB)	14-17 Jahre	7.169	42,4	5,7	15,4	1,6	19,6
	18-20 Jahre	5.340	19,3	2,5	6,5	0,7	9,6
Raub- und Erpressung (§§ 249-253, 255, 316a StGB)	14-17 Jahre	3.516	24,6	1,6	8,9	0,4	13,7
	18-20 Jahre	2.547	9,2	0,5	1,9	0,4	6,4
Betrug (§ 263 StGB)	14-17 Jahre	4.874	84,1	41,3	28,9	2,0	11,9
	18-20 Jahre	9.936	51,9	19,8	18,4	1,2	12,5
Verkehrsdelikte unter Alkohol (§§ 315c Abs. 1 Nr. 1a, 316 StGB)	14-17 Jahre	990	33,4	3,6	13,2	1,5	15,1
	18-20 Jahre	5.910	7,3	0,8	2,7	0,6	3,1
Verkehrsdel. ohne Alkohol (§§ 142, 315b, 315c Abs. 1 Nr. 1b, Nr. 2 StGB)	14-17 Jahre	1.633	71,7	18,7	34,7	5,1	13,3
	18-20 Jahre	5.969	44,7	10,7	20,7	1,9	11,4
Fahren ohne Fahrerlaubnis (§ 21 StVG)	14-17 Jahre	21.258	87,9	28,7	43,7	3,4	12,0
	18-20 Jahre	5.997	53,6	17,7	22,5	1,9	11,5
Delikte nach BtMG	14-17 Jahre	7.053	72,9	30,2	27,5	3,2	12,0
	18-20 Jahre	11.635	44,0	20,1	13,7	1,5	8,7
Gesamt (mit sonstigen Delikten)	14-17 Jahre	192.723	77,74	30,61	30,54	2,06	14,52
	18-20 Jahre	132.366	47,24	17,50	16,75	1,16	11,83

Datenquelle: Sonderauswertung der Daten der Rückfallstatistik 2010. Zur Deliktsabgrenzung vgl. Jehle et al. 2016, S. 95.

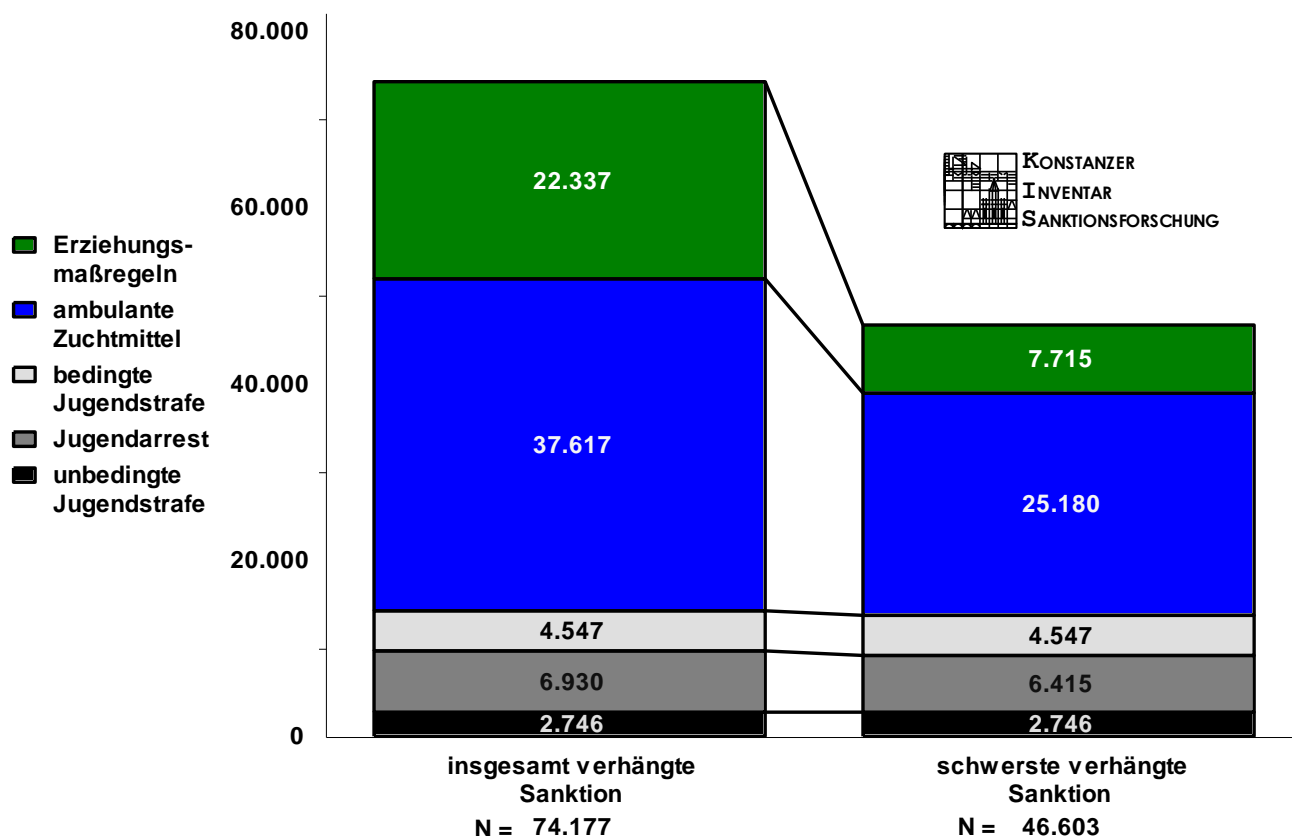
3. Ahndende Sanktionen dominieren im ‚Sanktionenscocktail‘

Unter den insgesamt verhängten Sanktionen dominieren die ahndenden, auf die Weckung von Unrechtseinsicht abzielenden Sanktionen (Zuchtmittel, unbedingte Jugendstrafe). 2021 entfielen hierauf 64 % (**Schaubild 33**). Auf Erziehungsmaßnahmen entfielen 2021 30 % aller Sanktionen, auf eine bedingte Jugendstrafe in Verbindung mit Bewährungshilfe weitere 6 %.

Die meisten Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmittel können nebeneinander, Weisungen, Auflagen und Erziehungsbeistandschaft können auch neben Jugendstrafe angeordnet werden (§ 8 JGG). Von dieser Möglichkeit des ‚Sanktionenscocktails‘ macht die Jugendkriminalrechtspflege in hohem Maße Gebrauch (**Schaubild 33**). Der ‚Maßnahmenscocktail‘ verstärkt das Übergewicht der ahndenden Sanktionen. Denn zwei von drei Erziehungsmaßnahmen werden in Kombination mit anderen, schwereren Sanktionen (Zuchtmittel oder Jugend-

strafe) verhängt.¹⁷⁰ In 74 % aller Verurteilungen war 2021 die schwerste Sanktion eine ahndende.

Schaubild 33: Insgesamt und schwerste nach Jugendstrafrecht verhängte Sanktionsart. Deutschland 2021



* nicht eigens dargestellt: Fürsorgeerziehung bzw. stationäre Hilfen zur Erziehung gem. § 12 Nr. 2 JGG

Auszüge aus dem Datenblatt von Schaubild 33:

2021	insgesamt verhängte Sanktionen		schwerste verhängte Sanktion	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %
Sanktionen insg.	74.177	100	46.603	100
unbedingte Jugendstrafe	2.746	3,7	2.746	5,9
Jugendarrest	6.930	9,3	6.415	13,8
bedingte Jugendstrafe	4.547	6,1	4.547	9,8
ambulante Zuchtmittel	37.617	50,7	25.180	54,0
Erziehungsmaßnahmen (mit Heimerziehung)	22.337	30,11	7.715	16,6
stationär	9.700	13,1	9.185	19,7
ambulant	64.477	86,9	37.418	80,3

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

170 Die StVerfStat lässt nicht erkennen, ob es sich bei den in Kombination mit Erziehungsmaßnahmen verhängten Zuchtmitteln um Verwarnungen gehandelt hat; unklar ist auch die Kombination Zuchtmittel mit Zuchtmittel.

4. Die ‚neuen ambulanten Maßnahmen‘ fristen ein ‚Nischendasein‘

Der Gesetzgeber des 1. JGGÄndG 1990 verankerte die in der ‚JGG-Reform von unten‘ erprobten ‚neuen ambulanten Maßnahmen‘ (NAM) in der Erwartung, diese könnten "die traditionellen Sanktionen (Geldbuße, Jugendarrest, Jugendstrafe) weitgehend ersetzen."¹⁷¹ Ob und in welchem Maße die Praxis überhaupt von ambulanten Maßnahmen, insbesondere von solchen der NAM, Gebrauch macht, wird in der StVerfStat nicht erfasst. Der Gesetzgeber hat darauf verzichtet, für eine Erweiterung der Datenerhebung für die StVerfStat zu sorgen. Zwar wurde 1994 eine Bestandsaufnahme des Angebots an ‚neuen ambulanten Maßnahmen‘ in Auftrag gegeben. Der Vorschlag der Autoren dieser Studie, ihre Momentaufnahme zu ergänzen durch eine „kontinuierliche, in regelmäßigen Abständen bundesweit durchzuführende Berichterstattung auf der Grundlage einer kurzen standardisierten Erhebung“,¹⁷² wurde nicht umgesetzt.¹⁷³ Es gibt seitdem nur einige wenige, auf bestimmte Zeiträume und Länder bzw. Kreise/Städte beschränkte Bestandsaufnahmen, die aber ein heterogenes Bild ergeben.¹⁷⁴

Derartige Bestandsaufnahmen bei den Jugendämtern und Freien Trägern können zwar das bestehende Angebot und die von den Projektbetreibern gewünschten bzw. ausgeschlossenen Zielgruppen ermitteln, sie erlauben aber keine Aussagen darüber, in welchem Umfang dieses Angebot durch Jugendstaatsanwälte und Jugendrichter genutzt wird und ob es sich um eine isolierte jugendkriminalrechtliche Intervention handelt oder um eine Maßnahme, die in Kombination mit anderen, insbesondere ahndenden Reaktionen verhängt wird. In zwei Aktenanalysen wurden hierzu Informationen erhoben.¹⁷⁵ Sie belegen ein ‚Nischendasein‘ der NAM, deuten auf eine eher rückläufige Entwicklung und auf eine erwartungswidrig hohe Kombination mit Zuchtmitteln hin. Sie liefern jedenfalls keinen Beleg dafür, dass den Erwartungen des Gesetzgebers des 1. JGGÄndG entsprochen worden wäre, durch NAM traditionelle Sanktionen weitgehend ersetzen zu können.

Das in diesen regional beschränkten Untersuchungen festgestellte ‚Nischendasein‘ der NAM wurde bestätigt durch das Jugendgerichtsbarometer, eine 2013 erstmals durchgeführte¹⁷⁶ und 2021/22 wiederholte Online-Befragung von Jugendstaatsanwälten und Jugendrichtern.¹⁷⁷ Insgesamt zeigte sich einerseits eine geringe Bedeutung des Täter-Opfer-Ausgleichs, der Betreuungsweisung und des Sozialen Trainingskurses sowie andererseits die Dominanz der punitiven Maßnahmen (Arbeitsweisungen/Arbeitsauflagen). „Bei der Mehrheit der befragten Richter:innen und Staatsanwält:innen machen soziale Trainingskurse (einschließlich Sonderformen), Betreuungsweisungen, TäterOpferAusgleiche, Schadenswiedergutmachungen nach § 15 JGG und ‚sonstige‘ ambulante Maßnahmen zwischen 1 % und 10 % der von ihnen angeordneten bzw. beantragten ambulanten Maßnahmen aus. Eine Ausnahme bilden hierbei die beantragten bzw. angeordneten Arbeitsleistungen nach § 10 JGG und § 15 JGG. Die Mehrheit der Richter:innen und Staatsanwält:innen gibt diese

171 Entwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG) vom 27.11.1989 (BT-Drs. 11/5829), S. 1.

172 Dünkel et al. 1998, S. 40.

173 Eine "neue, systematische Bestandsaufnahme von Quantität und Qualität" wird zu Recht von Höynck (2009, S. 350) gefordert.

174 Heinz 2019, S. 1009 m. w. N.

175 Heinz 2019, S. 1034 ff.

176 Höynck/Leuschner 2014,

177 Höynck et al. 2022.

mit Anteilen zwischen 21 % und 50 % an.“¹⁷⁸ Die Angaben in der Wiederholungsbefragung, ob sich die Häufigkeit der angeordneten Maßnahmen verändert habe, ergab u.a. „Rückgänge vor allem bei sozialen Trainingskursen und Arbeitsleistungen und Zuwächse bei Betreuungsweisungen und sonstigen Maßnahmen“.¹⁷⁹ Etwaige Pandemieeffekte konnten allerdings nicht geklärt werden.

5. Der Jugendarrest gem. § 16a JGG dient nicht der Erweiterung der Strafaussetzung zur Bewährung, sondern wird als eine zusätzliche stationäre Sanktion eingesetzt

Nach einer kontrovers geführten rechts- und kriminalpolitischen Diskussion wurde 2013 der Jugendarrest gem. § 16a JGG — Jugendarrest neben den Bewährungsformen der §§ 21, 27, 61 JGG — eingeführt.¹⁸⁰ Mit diesem neuen, vielfach als ‚Einstiegs-‘, oder ‚Warnschussarrest‘ bezeichneten Institut verband der Gesetzgeber mehrere Erwartungen, angefangen von individualpräventiver Abschreckung, über Unrechtsausgleich einschließlich subjektiver Kompensation, ‚Krisenintervention‘ und Vermeidung apokrypher Haftgründe bis hin zur Ermöglichung einer bedingten Sanktion.¹⁸¹ Den Einwänden aus jugendkriminalrechtlicher, kriminologischer und verfassungsrechtlicher Sicht¹⁸² wollte der Gesetzgeber durch eine enge Formulierung der Anordnungsvoraussetzungen in § 16a Abs. 1 JGG sowie durch die Subsidiaritätsklausel in § 16a Abs. 2 JGG Rechnung tragen.

Entgegen der Erwartung, § 16a JGG führe zu vermehrter Strafaussetzung zur Bewährung wurde ein Teil der bisherigen Jugendstrafen zur Bewährung ersetzt durch eine der Strafaussetzung zur Bewährung vorgeschaltete stationäre Sanktion. Die Daten der StVerfStat zeigen, dass durch § 16a JGG nicht die unbedingten Jugendstrafen zurückgedrängt, sondern vermehrt — bis 2020 einschließlich — mit Jugendarrest gem. § 16a JGG gekoppelte Jugendstrafen verhängt worden sind. Erstmals 2021 zeigte sich ein Rückgang der unbedingten Jugendstrafe. Es wird abzuwarten sein, ob dies der Anfang einer Trendwende ist.

178 Höynck et al. 2022, S. 84.

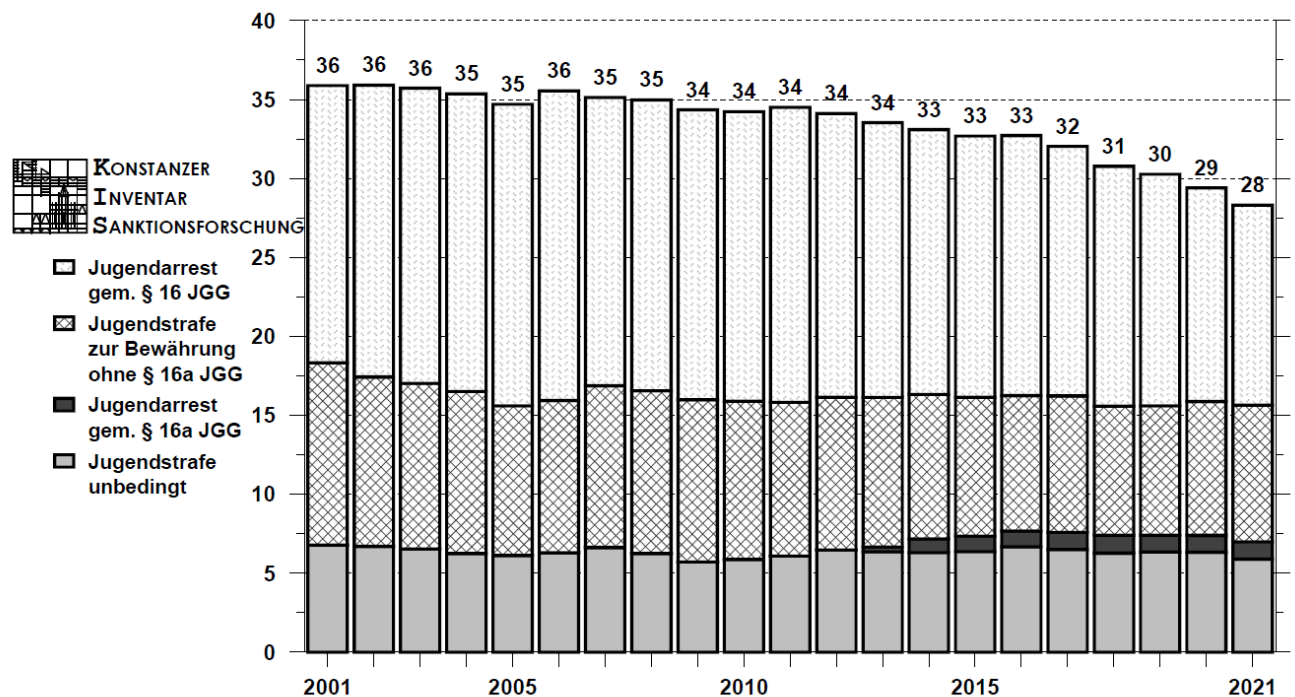
179 Höynck et al. 2022, S. 86. Als ‚sonstige Maßnahmen‘ wurden u.a. Suchtberatung bzw. Therapie und Abstinenzweisungen, [...] Leseweisungen, [...] Perspektiven und Berufsberatung“ genannt (aaO., S. 84).

180 Gesetz zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten (JGGErwG) vom 04.09.2012 (BGBl I, 1854).

181 Zusammenfassend Heinz 2019, S. 1134 ff.; Klatt et al. 2016, S. 12 ff.; Schmidt 2020, S. 53 ff.

182 Vgl. Heinz 2019, S. 1134 ff.; Klatt et al. 2016, S. 13 f.; Schmidt 2020, S. 64 ff.

Schaubild 34: Verurteilungen wegen Verbrechen und Vergehen insgesamt zu Jugendstrafe und Jugendarrest. Anteile, bezogen auf Verurteilungen. Früheres Bundesgebiet, ab 2007 Deutschland



	Früheres Bundesgebiet	ab 2007 BRD
Arrest (§ 16a JGG)	0,9	1,1
Arrest (§ 16 JGG)	17,5	18,7
unbed. Jugendstrafe	6,8	6,3
bedingte JgdStrafe ohne § 16a	11,6	10,5

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 34:

	Absolute Zahlen					in % von Verurteilungen					
	Verurteilungen nach JGG	Jgd-arrest (§ 16 JGG)	Jgd-arrest (§ 16a JGG)	Jugendstrafe		Jgd-arrest (§ 16 JGG)	Jgd-arrest (§ 16a JGG)	Jugendstrafe			unbed. Jgd-Strafe+ § 16a JGG
				unbedingt	bedingt			unbedingt	bedingt		
									insgesamt	ohne Kopplung mit § 16a	
(1)	(2)	(3)	(4)	(7)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	
2000	93.840	16.832		6.725	11.028	17,9		7,2	11,8		
2001	96.675	16.966		6.554	11.168	17,5		6,8	11,6		
2002	101.482	18.751		6.808	10.876	18,5		6,7	10,7		
2003	101.562	18.992		6.646	10.642	18,7		6,5	10,5		
2004	105.523	19.894		6.596	10.823	18,9		6,3	10,3		
2005	106.655	20.363		6.535	10.106	19,1		6,1	9,5		
2006	105.902	20.756		6.675	10.211	19,6		6,3	9,6		
2007	121.354	22.153		8.055	12.425	18,3		6,6	10,2		
2008	116.278	21.411		7.265	11.990	18,4		6,2	10,3		
2009	116.879	21.458		6.674	12.010	18,4		5,7	10,3		
2010	108.464	19.892		6.383	10.858	18,3		5,9	10,0		
2011	102.175	19.074		6.220	9.948	18,7		6,1	9,7		
2012	91.695	16.470		5.939	8.864	18,0		6,5	9,7		
2013	81.737	14.226	255	5.196	7.991	17,4	0,3	6,4	9,8	9,5	6,7
2014	72.094	12.085	621	4.550	7.222	16,8	0,9	6,3	10,0	9,2	7,2
2015	65.342	10.808	638	4.167	6.383	16,5	1,0	6,4	9,8	8,8	7,4
2016	61.728	10.160	616	4.119	5.914	16,5	1,0	6,7	9,6	8,6	7,7
2017	59.668	9.426	646	3.881	5.804	15,8	1,1	6,5	9,7	8,6	7,6
2018	59.278	9.006	673	3.719	5.513	15,2	1,1	6,3	9,3	8,2	7,4
2019	59.084	8.666	625	3.753	5.465	14,7	1,1	6,4	9,2	8,2	7,4
2020	51.475	6.962	552	3.257	4.917	13,5	1,1	6,3	9,6	8,5	7,4
2021	46.603	5.900	515	2.746	4.547	12,7	1,1	5,9	9,8	8,7	7,0
	Veränderungen 2021 — ... in %					Veränderungen 2021 — ... in %punkten					
2001	-50,3	-64,9		-59,2	-58,8	-5,3		-1,3	-2,0		
2014	-35,4	-51,2	-17,1	-39,6	-37,0	-4,1	0,2	-0,4	-0,3	-0,5	-0,2

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

In der StVerfStat wird der sog. Ungehorsamsarrest (§§ 11 Abs. 3, 15 Abs. 3 JGG) nicht ausgewiesen. Zur Häufigkeit sowohl der Anordnung als auch der Vollstreckung von Ungehorsamsarrest fehlen statistische Informationen. Lediglich aus zeitlich und regional beschränkten Bestandsaufnahmen liegen Hinweise zu möglichen Größenordnungen und Entwicklungen vor.¹⁸³

183 Vgl. Heinz 2019, S. 1145 ff.; Heinz 2023, S. 551 ff.

6. Von stationären Sanktionen wird im Jugendstrafrecht häufiger Gebrauch gemacht als im Allgemeinen Strafrecht

6.1 Die Datengrundlage erlaubt – wie so oft - nur einen ungefähren Vergleich

Der Gesetzgeber des 1. JGGÄndG 1990 wies darauf hin, die stationären Sanktionen könnten „schädliche Nebenwirkungen für die jugendliche Entwicklung“ haben.¹⁸⁴ Sämtliche Nachteile, die freiheitsentziehende Sanktionen für das Leben der Inhaftierten haben, angefangen von Stigmatisierung, über Verlust sozialer Bindungen, bis hin zu ‚Hoher Schule des Verbrechens‘ hat das OLG Schleswig bereits 1984 aufgezeigt und angemerkt, es spräche „viele dafür, dass außerhalb einer Jugendvollzugsanstalt besser erzogen werden kann.“¹⁸⁵ Jüngst hat Ostendorf noch einmal resümiert: „Bei den stationären Sanktionen des Arrests und der Jugendstrafe ohne Bewährung werden im Vollzug zwar erzieherische Maßnahmen angeboten und durchgeführt, doch die mit der Freiheitsentziehung verbundenen Einbußen von Privatsphäre, die Trennung von der Familie, von Freund*innen, die Herausnahme aus der Schule, aus der Ausbildung, aus dem Arbeitsverhältnis, die totale Reglementierung des Tagesablaufs, der Verlust von Kommunikationsmitteln sind so dominant, dass dagegen die erzieherischen Maßnahmen verblassen.“¹⁸⁶

Dies alles ist bekannt, weshalb die Häufigkeit freiheitsentziehender Sanktionen im Jugendstrafrecht deutlich hinter dem eher tatvergeltenden Allgemeinen Strafrecht zurückbleiben müsste. Die statistischen Daten bestätigen diese Erwartung jedoch nicht. Vielmehr scheinen sie die These zu belegen, von stationären Sanktionen werde im Jugendstrafrecht häufiger Gebrauch gemacht als im Allgemeinen Strafrecht.

Zweifelsfrei bestätigen lässt sich diese These mit den Daten der StVerfStat jedoch nicht, weil auch hier teilweise nur „statistischer Blindflug“ möglich ist. Denn zum einen wird das deliktsspezifische Strafmaß der nach JGG Verurteilten wegen § 31 JGG überschätzt, zum anderen führt der höhere Diversionsanteil zu einer stärkeren Konzentration von schwereren Kriminalitätsformen unter den nach JGG Verurteilten. Trotz dieser Schwächen der Datengrundlage zeigt die Analyse, dass sowohl insgesamt als auch bei vielen Delikten im Jugendstrafrecht häufiger von stationären Sanktionen Gebrauch gemacht wird. Die den Vergleich beeinträchtigenden Unterschiede (§ 31 JGG, Divisionsrate) erklären möglicherweise einen Teil der bestehenden Überhöhung. Ob sie aber auch genügen, um einen Abstand herzustellen, darf bezweifelt werden. Zumal zu bedenken ist, dass Kriminalität von Jugendlichen und Heranwachsenden in der Regel weniger schwer und der Vorbelastetenanteil geringer ist. Die These, es werde im Jugendstrafrecht häufiger von stationären Sanktionen Gebrauch gemacht als im Allgemeinen Strafrecht ist deshalb sehr plausibel.

6.2 Der Gebrauch freiheitsentziehender Sanktionen im Vergleich

Bezogen auf Verurteilte ist der Anteil der zu Jugendstrafe Verurteilten leicht höher als der Anteil der zu Freiheitsstrafe Verurteilten. Werden auch die zu Jugendarrest Verurteilten

184 Entwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG) vom 27.11.1989 (BT-Drs. 11/5829), S. 1.

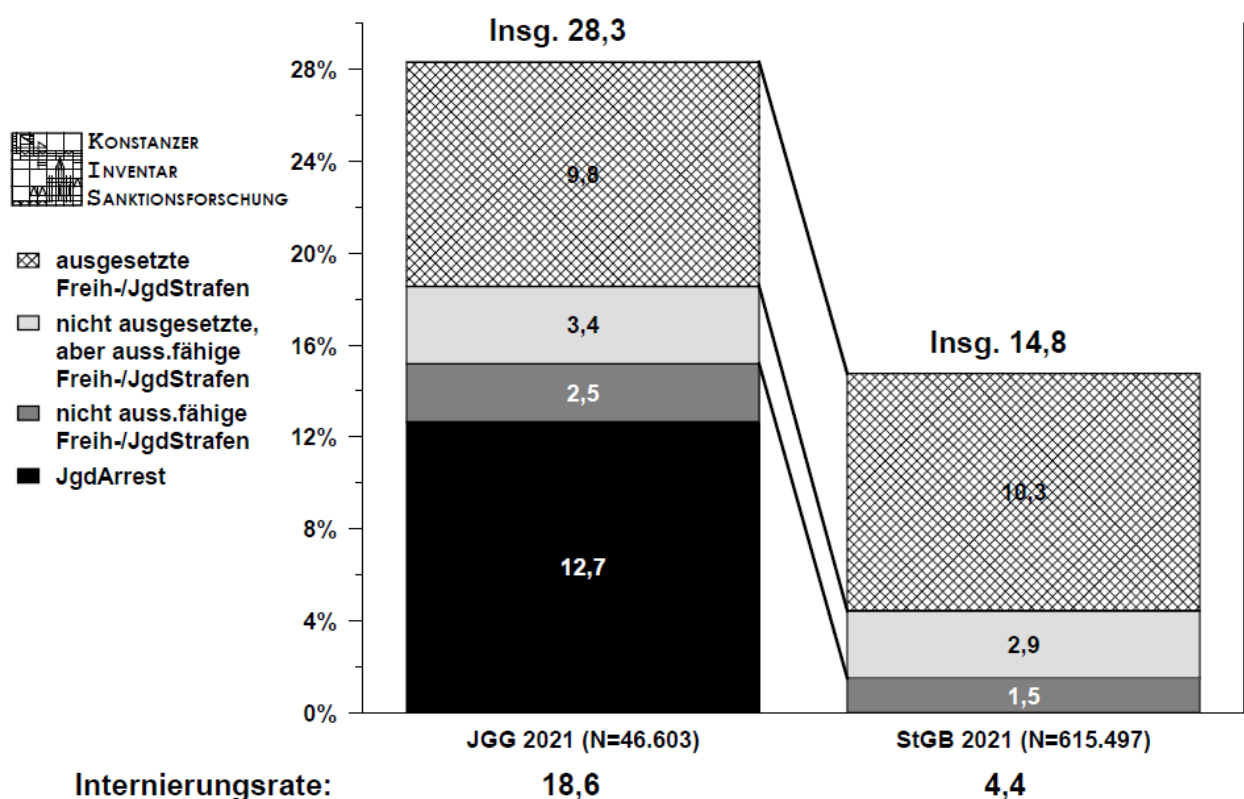
185 OLG Schleswig, Urteil vom 10.12.1984 (NStZ 1985, S. 476).

186 Ostendorf 2022b, S. 174.

berücksichtigt, dann ist der Anteil der freiheitsentziehenden Sanktionen im Jugendstrafrecht doppelt so hoch wie im Allgemeinen Strafrecht (**Schaubild 35**). Wegen der höheren Diversionsrate im Jugendstrafrecht und der daraus folgenden höheren Ausfilterung milderer Formen der Kriminalität ist der Einwand einer Überschätzung berechtigt. Bei Bezugnahme auf Sanktionierte sind die Anteile von Jugendstrafe und Jugendarrest zwar mit 6 % etwas kleiner als der Anteil von Freiheitsstrafe im Allgemeinen Strafrecht mit 7 % (**Schaubild 36**). Allerdings zeigt sich:

- Der Anteil der nicht ausgesetzten freiheitsentziehenden Sanktionen (Internierungsrate: Jugendarrest und nicht ausgesetzte Jugendstrafen) ist deutlich höher als im Allgemeinen Strafrecht,
- der Anteil der nicht aussetzungsfähigen, weil zwei Jahre übersteigenden Jugendstrafen ist mit 0,5 % nicht wesentlich geringer als im Allgemeinen Strafrecht mit 0,7 %.

Schaubild 35: Jugendarrest sowie //ausgesetzte / nicht ausgesetzte / nicht aussetzungsfähige Jugendstrafen im Vergleich mit Freiheitsstrafen. Anteile bezogen auf Verurteilte insgesamt. Deutschland 2021

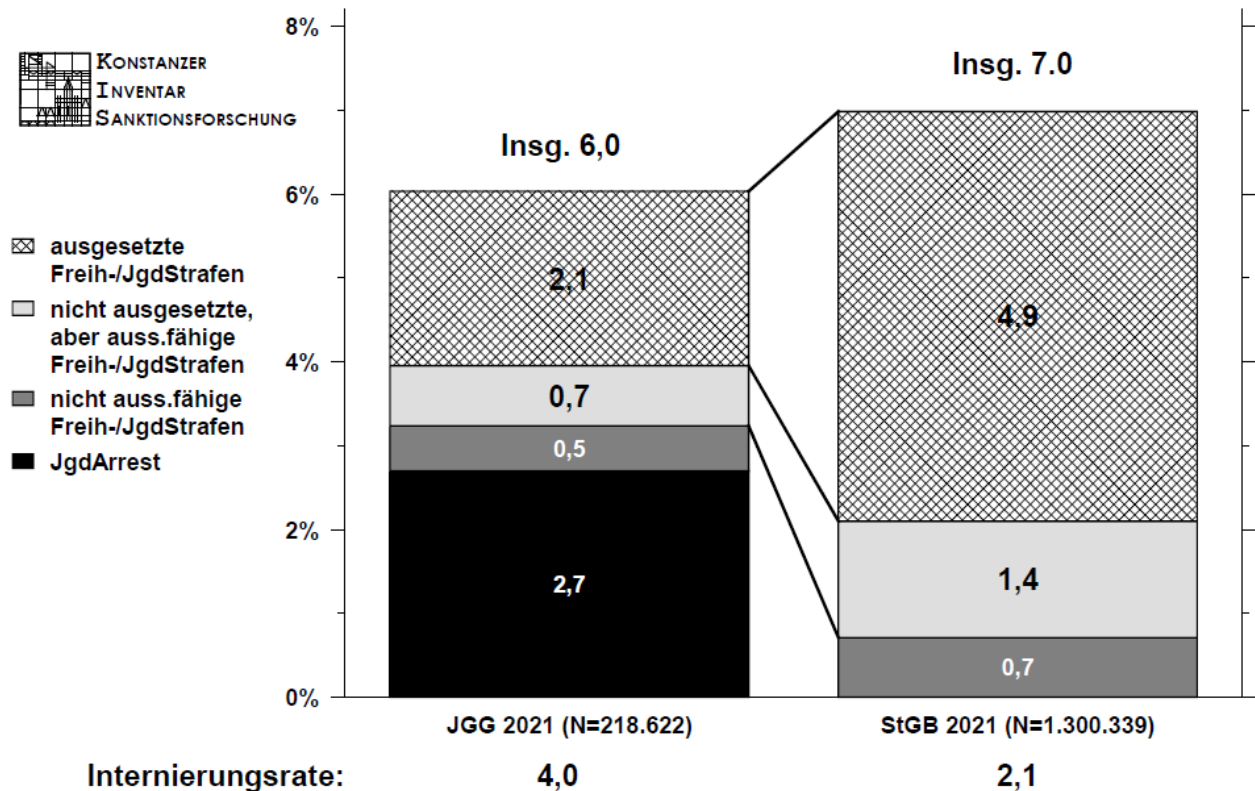


Auszüge aus dem Datenblatt von Schaubild 35:

2021	Verurteilungen nach Jugendstrafrecht		Verurteilungen nach Allgemeinem Strafrecht	
	N	in % Verurteilte	N	in % Verurteilte
Verurteilte insgesamt	46.603		615.497	
Jugendarrest	5.900	12,7		
zur Bewahrung ausgesetzte Jugendstrafe / Freiheitsstrafe	4.547	9,8	63.517	10,3
nicht ausgesetzte, aber aussetzungsfähige Jugendstrafe / Freiheitsstrafe	1.569	3,4	18.050	2,9
nicht aussetzungsfähige Jugendstrafe / Freiheitsstrafe	1.177	2,5	9.275	1,5
Jugendarrest / Jugendstrafe / Freiheitsstrafe insgesamt	13.193	28,3	90.842	14,8

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 36: Jugendarrest sowie (nicht) aussetzungsfähige und ausgesetzte Jugendstrafen im Vergleich mit Freiheitsstrafen. Anteile bezogen auf Sanktionierte insgesamt. Deutschland 2021.



Auszüge aus dem Datenblatt von Schaubild 36:

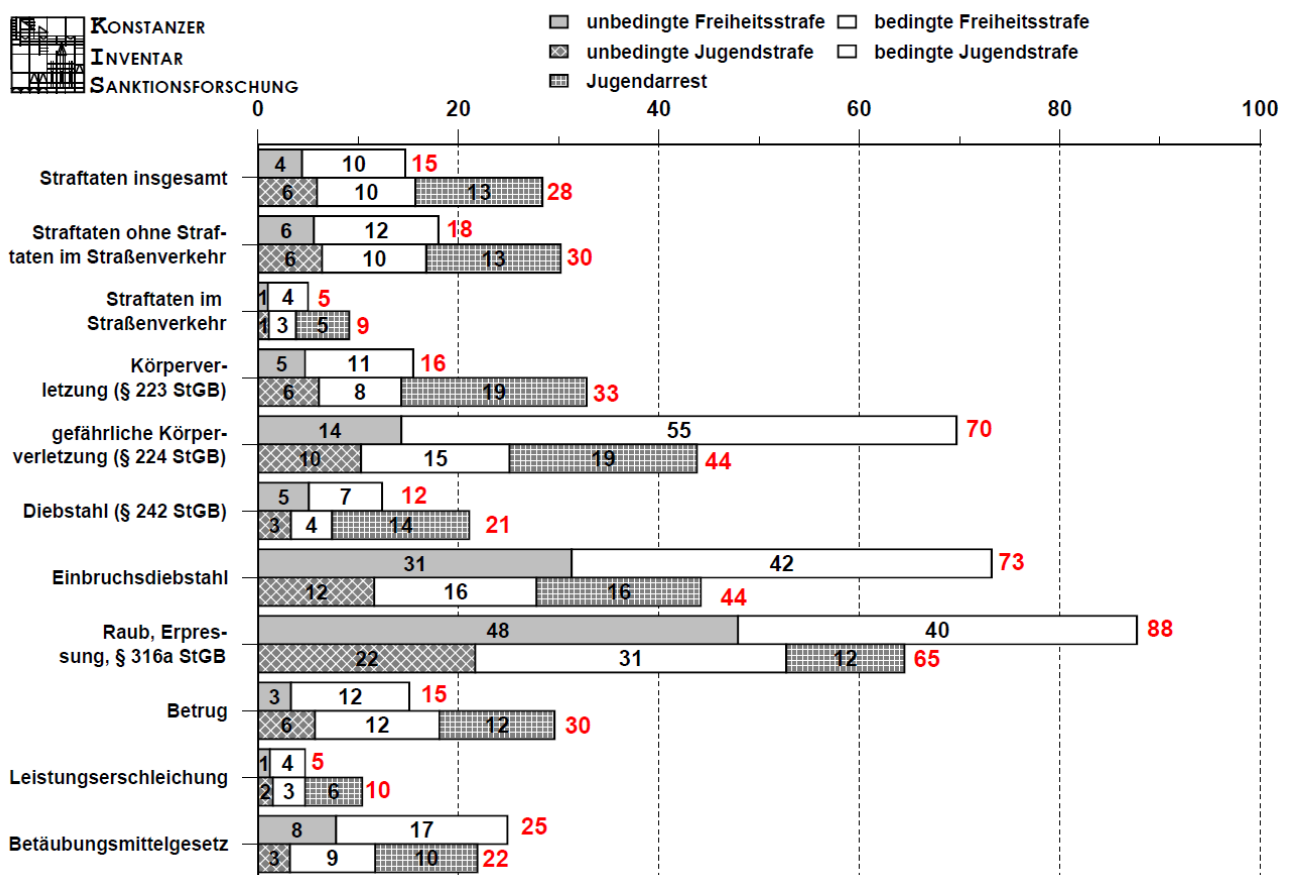
2021	Sanktionierte nach Jugendstrafrecht		Sanktionierte nach Allgemeinem Strafrecht	
	N	in % Verurteilte	N	in % Verurteilte
Sanktionierte insgesamt, darunter:	218.622		1.300.339	
Jugendarrest	5.900	2,7	63.517	
zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe / Freiheitsstrafe	4.547	2,1	63.517	4,9
nicht ausgesetzte, aber aussetzungsfähige Jugendstrafe / Freiheitsstrafe	1.569	0,7	18.050	1,4
nicht aussetzungsfähige Jugendstrafe / Freiheitsstrafe	1.177	0,5	9.275	0,7
Jugendarrest / Jugendstrafe / Freiheitsstrafe insgesamt	13.193	6,0	90.842	7,0

Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik, Justizgeschäftsstatistik in Strafsachen, Strafverfolgungsstatistik

Wegen der unterschiedlichen Deliktsstruktur sind freilich deliktsspezifische Analysen (Körperverletzung, gefährliche Körperverletzung, Diebstahl, Einbruchsdiebstahl, Raub/Erpressung, Betrug, Leistungerschleichung) etwas aussagekräftiger. Für das Berichtsjahr 2021 zeigt die StVerfStat (**Schaubild 37**):

- der Anteil der zu (bedingter oder unbedingter) Jugendstrafe Verurteilten überwiegend etwas kleiner ist als derjenige von Freiheitsstrafe, lediglich bei den nach Allgemeinem Strafrecht mit erhöhter Mindeststrafe bedrohten Formen der Schwerekriminalität, wie gefährliche Körperverletzung, Einbruchsdiebstahl oder Raub/Erpressung ist der Anteil der Freiheitsstrafe weitaus größer,
- die Anteile der unbedingten Jugendstrafen sind freilich bei einigen Delikten (Körperverletzung, Betrug, Leistungerschleichung) höher als die Anteile der unbedingten Freiheitsstrafen,
- wird auch Jugendarrest berücksichtigt, dann sind lediglich bei Schwerekriminalität die Anteile von Freiheitsstrafe höher,

Schaubild 37: Jugendarrest sowie bedingte und unbedingte Jugendstrafen im Vergleich mit Freiheitsstrafen bei ausgewählten Delikten. Anteile, bezogen auf Verurteilte. Deutschland 2021



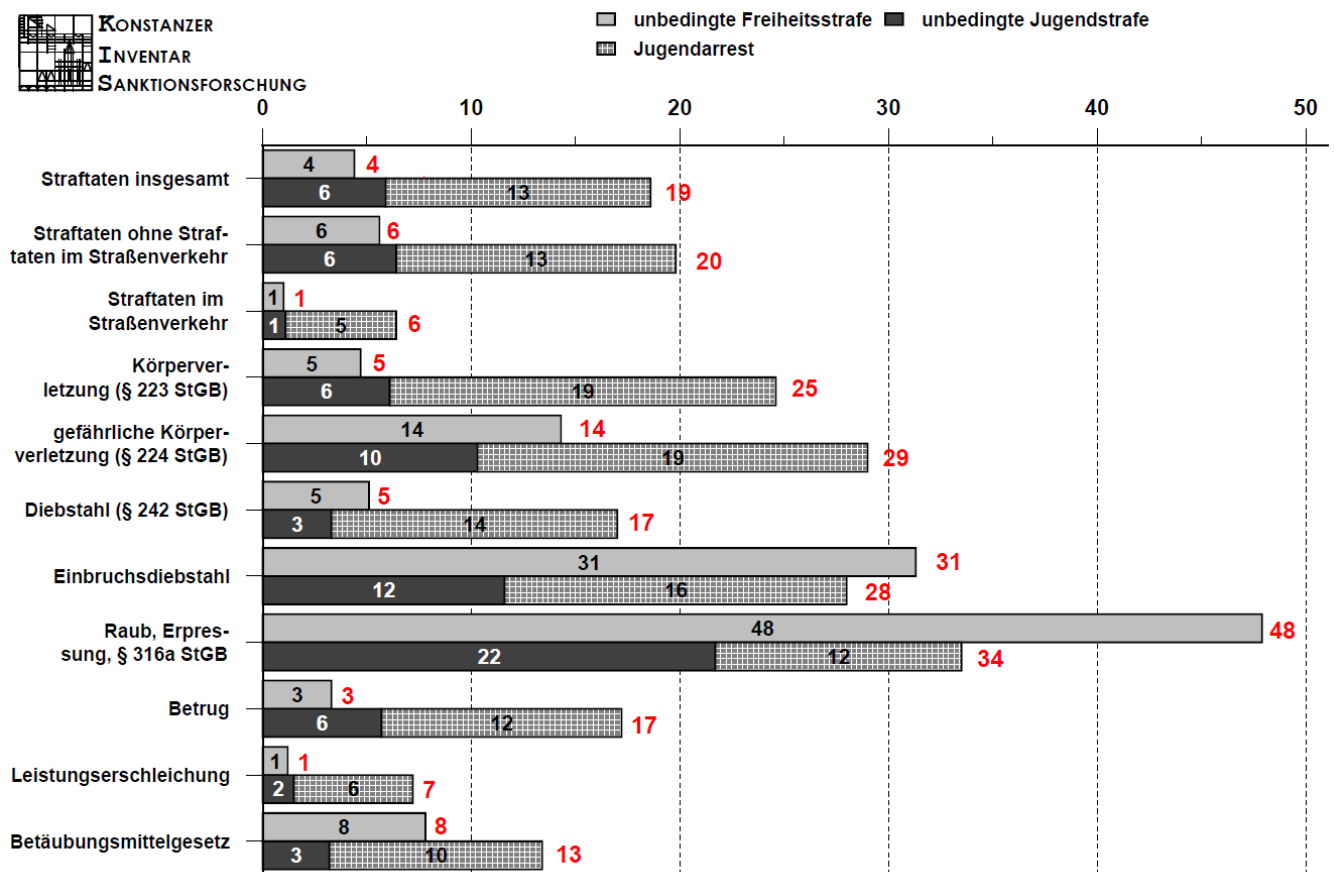
Auszüge aus dem Datenblatt von Schaubild 37 und 38:

	Verurteilte JGG	Jugenderrest (ohne § 16a)	Jugendstrafe		Verurteilte StGB	Freiheitsstrafe	
			bedingt	unbedingt		bedingt	unbedingt
Straftaten insgesamt	46.603	5.900	4.547	2.746	615.497	63.517	27.325
	100	12,7	9,8	5,9	100	10,3	4,4
Straftaten ohne Straftaten im Straßenverkehr	42.480	5.683	4.435	2.702	462.112	57.327	25.740
	100	13,4	10,4	6,4	100	12,4	5,6
Straftaten im Straßenverkehr	4.123	217	112	44	153.385	6.190	1.585
	100	5,3	2,7	1,1	100	4,0	1,0
Körperverletzung (§ 223 StGB)	3.713	687	303	227	26.175	2.839	1.223
	100	18,5	8,2	6,1	100	10,8	4,7
gefährliche Körperverletzung (§ 224 StGB)	4.595	859	682	474	12.009	6.654	1.718
	100	18,7	14,8	10,3	100	55,4	14,3
Diebstahl (§ 242 StGB)	5.356	734	222	177	60.419	4.417	3.089
	100	13,7	4,1	3,3	100	7,3	5,1
Einbruchdiebstahl (§ 243 I, Nr. 1, § 244 I Nr. 3 StGB)	1.340	220	217	155	5.260	2.204	1.647
	100	16,4	16,2	11,6	100	41,9	31,3
Raub, Erpressung, räuber. Angriff (249-255, 316a StGB)	2.567	302	795	556	3.397	1.352	1.627
	100	11,8	31,0	21,7	100	39,8	47,9
Betrug (263 StGB)	2.058	236	255	118	67.276	7.937	2.249
	100	11,5	12,4	5,7	100	11,8	3,3
Leistungserschleichung (§ 265 StGB)	1.568	89	50	24	36.909	1.284	440
	100	5,7	3,2	1,5	100	3,5	1,2
Betäubungsmittelstraftaten	8.511	870	722	271	58.677	10.006	4.601
	100	10,2	8,5	3,2	100	17,1	7,8

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Wird die deliktsspezifische Analyse auf die stationären Sanktionen beschränkt (**Schaubild 38**), dann wird nach Allgemeinem Strafrecht nur noch in Fällen von Schwerekriminalität, wie z.B. Raub/Erpressung oder Einbruchsdiebstahl, im Allgemeinen Strafrecht häufiger eine stationäre Sanktion verhängt.

Schaubild 38: Jugendarrest sowie bedingte und unbedingte Jugendstrafen im Vergleich mit Freiheitsstrafen bei ausgewählten Delikten. Anteile, bezogen auf Verurteilte. Deutschland 2021



6.3 Die Dauer freiheitsentziehender Sanktionen im Vergleich

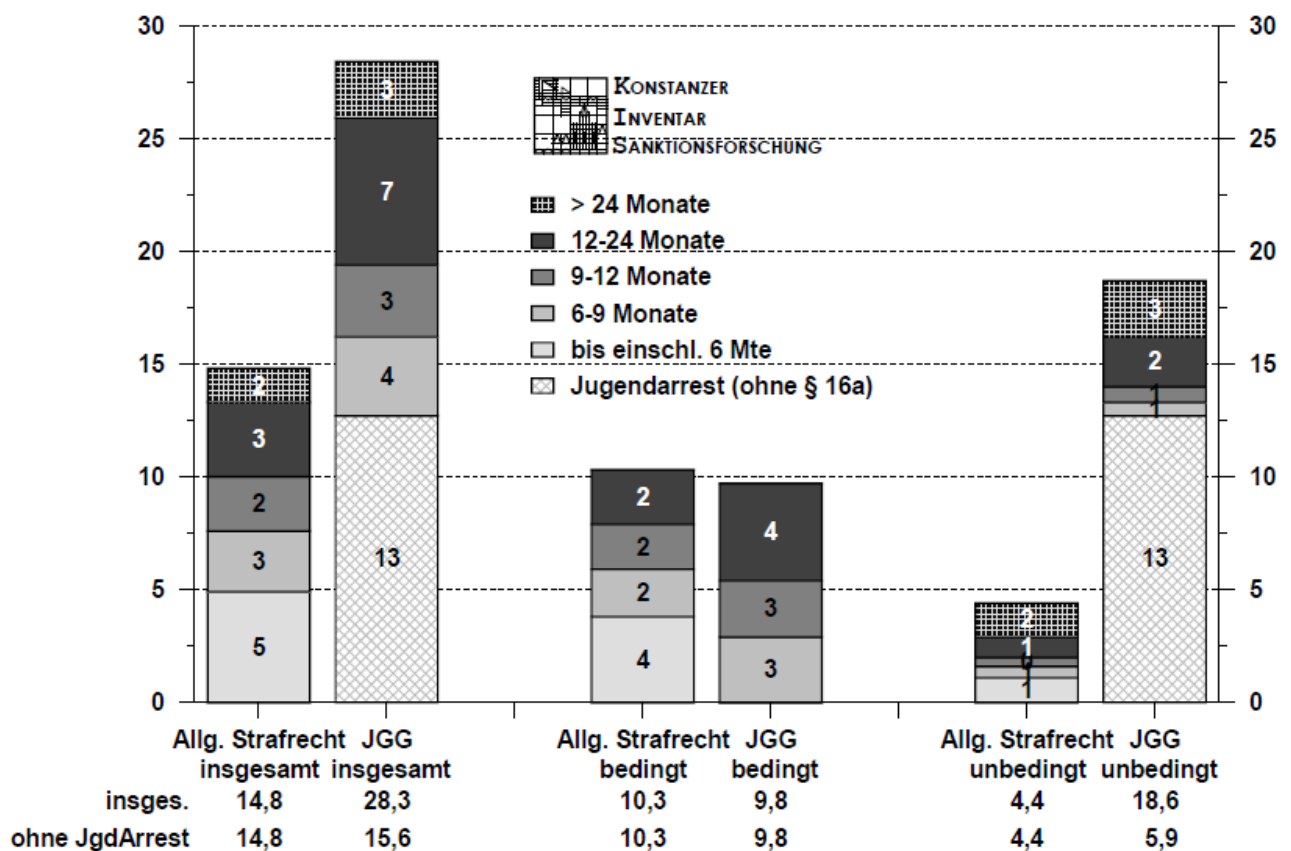
Bei Differenzierung nach Strafhöhen (**Schaubild 39**) zeigt sich — Berichtsjahr 2021 —, dass bezogen auf alle Verurteilten

- der Anteil von insgesamt als auch unbedingt verhängten Freiheitsstrafen geringer ist als der Anteil von Jugendstrafen
- der Anteil der bedingt verhängten Freiheitsstrafen höher ist als der Anteil der Jugendstrafen,
- unter Berücksichtigung von Jugendarrest der Anteil der stationären Sanktionen im Jugendstrafrecht mit 18,6 % mehr als 4-mal so hoch ist wie im Allgemeinen Strafrecht
- der Anteil von insgesamt verhängten Freiheitsstrafen bis einschließlich ein Jahr mit 10 % häufiger ist als der entsprechende Anteil von Jugendstrafen (6,7 %), dafür aber Freiheitsstrafen von mehr als einem Jahr bis einschließlich zwei Jahre seltener verhängt

(3,3 %) als im Jugendstrafrecht (6,5 %), dass selbst Freiheitsstrafen von mehr als zwei Jahre seltener sind (1,5 % versus 2,5 %),

- dass der Anteil bedingter Freiheitsstrafen etwas höher ist (10,3 %) als der Anteil der bedingten Jugendstrafen (9,8 %),
- dass unbedingte Jugendstrafen häufiger (5,9 %) sind als unbedingte Freiheitsstrafen (4,4 %), dass selbst unbedingte Jugendstrafen von mehr als 24 Monaten mit 2,5 % häufiger sind als unbedingte Freiheitsstrafen dieser Länge (1,5 %).

Schaubild 39: Jugendarrest sowie Jugendstrafen nach Strafdauer im Vergleich mit Freiheitsstrafen nach Strafdauer. Straftaten insgesamt. Deutschland 2021



Auszüge aus dem Datenblatt von Schaubild 39:

	Allgemeines Strafrecht								
	Verurteilte		Freiheitsstrafe						
			insgesamt	bis 6 Mte einschl.	>6-9 Mte	>9-12 Mte	>12-24 Mte		
insgesamt	615.497		90.842	30.046	16.381	15.024	20.116	9.275	
%	100		14,8	4,9	2,7	2,4	3,3	1,5	
bedingt	615.497		63.517	23.202	13.182	12.292	14.841		
%	100		10,3	3,8	2,1	2,0	2,4		
unbedingt	615.497		27.325	6.844	3.199	2.732	5.275	9.275	
%	100		4,4	1,1	0,5	0,4	0,9	1,5	
	Jugendstrafrecht								
	Verurteilte	Jugend-arrest (ohne § 16a JGG)	Jugendstrafe						
			insgesamt	bis 6 Mte einschl.	>6-9 Mte	>9-12 Mte	>12-24 Mte		
insgesamt	46.603	5.900	7.293		1.618	1.490	3.008	1.177	
%	100	12,7	15,6		3,5	3,2	6,5	2,5	
bedingt	46.603		4.547		1.360	1.186	2.001		
%	100	0,0	9,8		2,9	2,5	4,3		
unbedingt	46.603	5.900	2.746		258	304	1.007	1.177	
%	100	12,7	5,9		0,6	0,7	2,2	2,5	

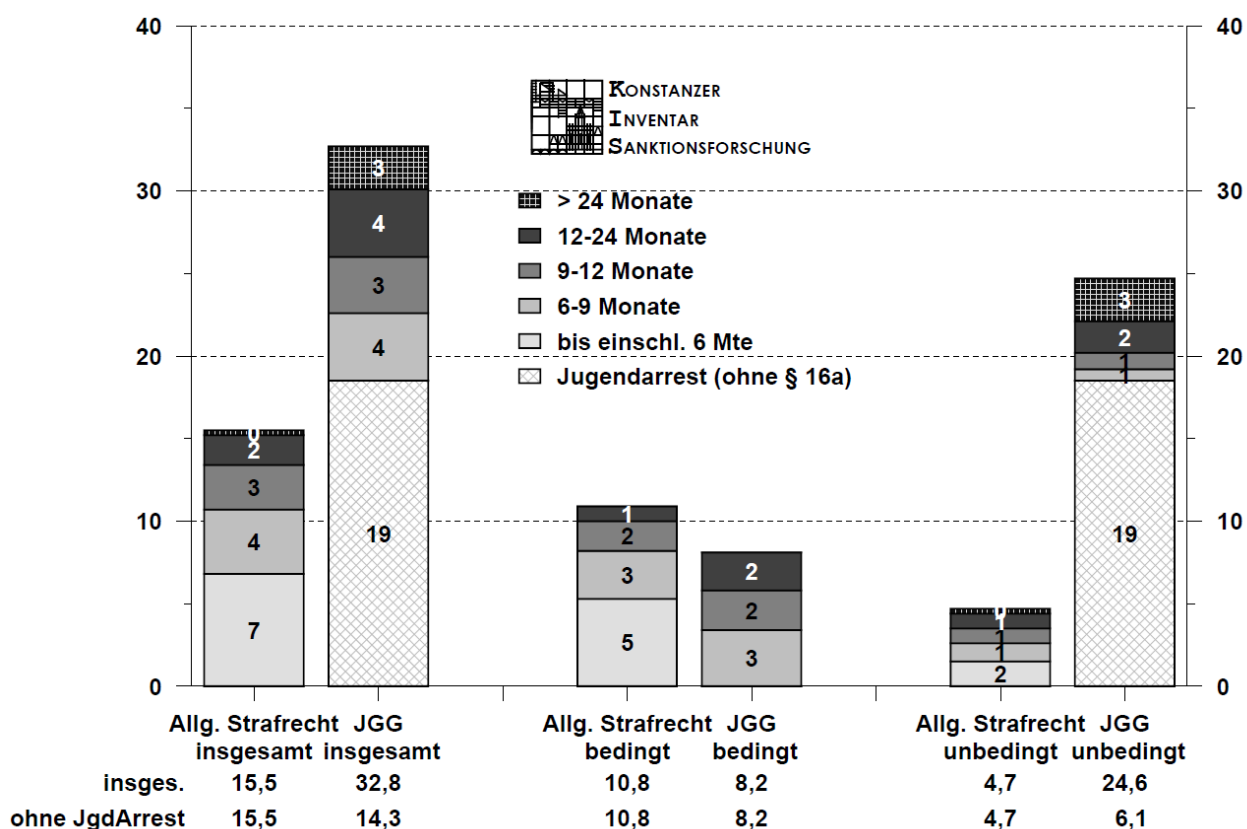
Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Dem Einwand, wegen der stärkeren Ausfilterung durch Diversion und durch die Hereinnahme der Heranwachsenden mit überwiegend schweren Delikten sei die Deliktsstruktur im Jugendstrafrecht schwerer als im Allgemeinen Strafrecht, ist ein Argument, das nur dann überzeugt, wenn auch die jugendstrafrechtliche Zumessungspraxis tatstrafrechtlichen Grundsätzen folgen sollte.

Gleichwohl kann dem Einwand dadurch Rechnung getragen werden, dass die Sanktionierungspraxis bei solchen Delikten geprüft wird, die wegen ihrer Schwere weniger durch Diversion verzerrt sein dürften.

Körperverletzung (§ 223 StGB) ist ein Delikt, bei dem die StA zumindest nicht seltener nach §§ 153, 153a, 153b StPO einstellt als nach § 45 JGG (vgl. oben **Schaubild 30**). Die Verzerrung durch Diversion dürfte mutmaßlich in gleicher Höhe bestehen. Der Vergleich von Freiheits- und Jugendstrafe ergibt indes keinen wesentlich anderen Befund als bei Straftaten insgesamt (**Schaubild 40**). Es werden insbesondere mehr unbedingte Jugendstrafen (6,1 %) verhängt als unbedingte Freiheitsstrafen (4,7 %), vor allem mehr Jugendstrafen von mehr als 24 Monaten (2,6 %) als Freiheitsstrafen (0,3 %). Der Anteil stationärer Sanktionen ist unter Einbezug von Jugendarrest im Jugendstrafrecht mit 24,6 % mehr als 5-mal so hoch wie im Allgemeinen Strafrecht (4,7 %)

Schaubild 40: Jugendarrest sowie Jugendstrafen nach Strafdauer im Vergleich mit Freiheitsstrafen nach Strafdauer. Körperverletzung (§ 223 StGB). Deutschland 2021



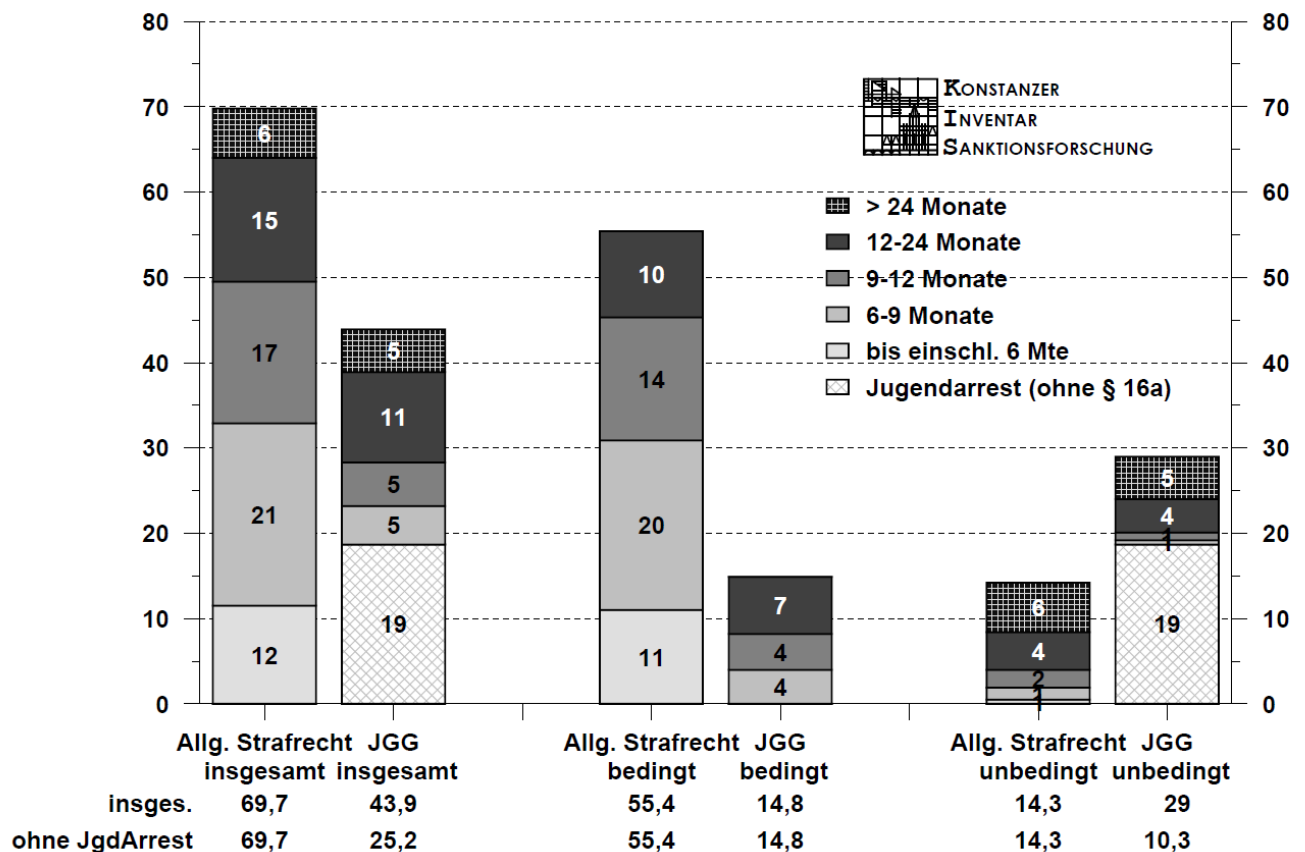
Auszüge aus dem Datenblatt von Schaubild 40:

	Allgemeines Strafrecht							
	Verurteilte		Freiheitsstrafe					
			insgesamt	bis 6 Mte einschl.	>6-9 Mte	>9-12 Mte	>12-24 Mte	
insgesamt	26.175		4.062	1.782	1.027	713	471	69
%	100		15,5	6,8	3,9	2,7	1,8	0,3
bedingt	26.175		2.839	1.378	749	477	235	
%	100		10,8	5,3	2,9	1,8	0,9	
unbedingt	26.175		1.223	404	278	236	236	69
%	100		4,7	1,5	1,1	0,9	0,9	0,3
	Jugendstrafrecht							
	Verurteilte	Jugend-arrest (ohne § 16a JGG)	Jugendstrafe					
			insgesamt	bis 6 Mte einschl.	>6-9 Mte	>9-12 Mte	>12-24 Mte	
insgesamt	3.713	687	530		153	126	154	97
%	100	18,5	14,3		4,1	3,4	4,1	2,6
bedingt	3.713		303		128	90	85	
%	100		8,2		3,4	2,4	2,3	
unbedingt	3.713	687	227		25	36	69	97
%	100	18,5	6,1		0,7	1,0	1,9	2,6

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Ein etwas anderes Bild scheint dagegen gefährliche Körperverletzung (§ 224 StGB) zu bieten, ein Delikt, das bei Verurteilung nach Allgemeinem Strafrecht eine erhöhte Mindeststrafe von 6 Monaten vorsieht. Der Anteil der insgesamt verhängten Freiheitsstrafen (69,7 %) ist fast 3-mal so hoch wie im Jugendstrafrecht (25,2 %), selbst bei Berücksichtigung von Jugendarrest (18,7 %) bleibt der Anteil (43,9 %) deutlich hinter dem Allgemeinen Strafrecht zurück. Allerdings werden fast 80 % der Freiheitsstrafen zur Bewährung ausgesetzt, im Jugendstrafrecht sind es nur 59 %. Infolgedessen reduziert sich der Unterschied bei den unbedingten Strafen auf 14,3 % zu 10,3 %, wobei der Anteil der Strafen von mehr als 24 Monaten jeweils 5,8 % beträgt. Wegen des Jugendarrestes sind die stationären Sanktionen im Jugendstrafrecht mit 29 % aber doppelt so hoch wie im Allgemeinen Strafrecht (14,3 %).

Schaubild 41: Jugendarrest sowie Jugendstrafen nach Strafdauer im Vergleich mit Freiheitsstrafen nach Strafdauer. Gefährliche Körperverletzung (§ 224 StGB). Deutschland 2021



Auszüge aus dem Datenblatt von Schaubild 41:

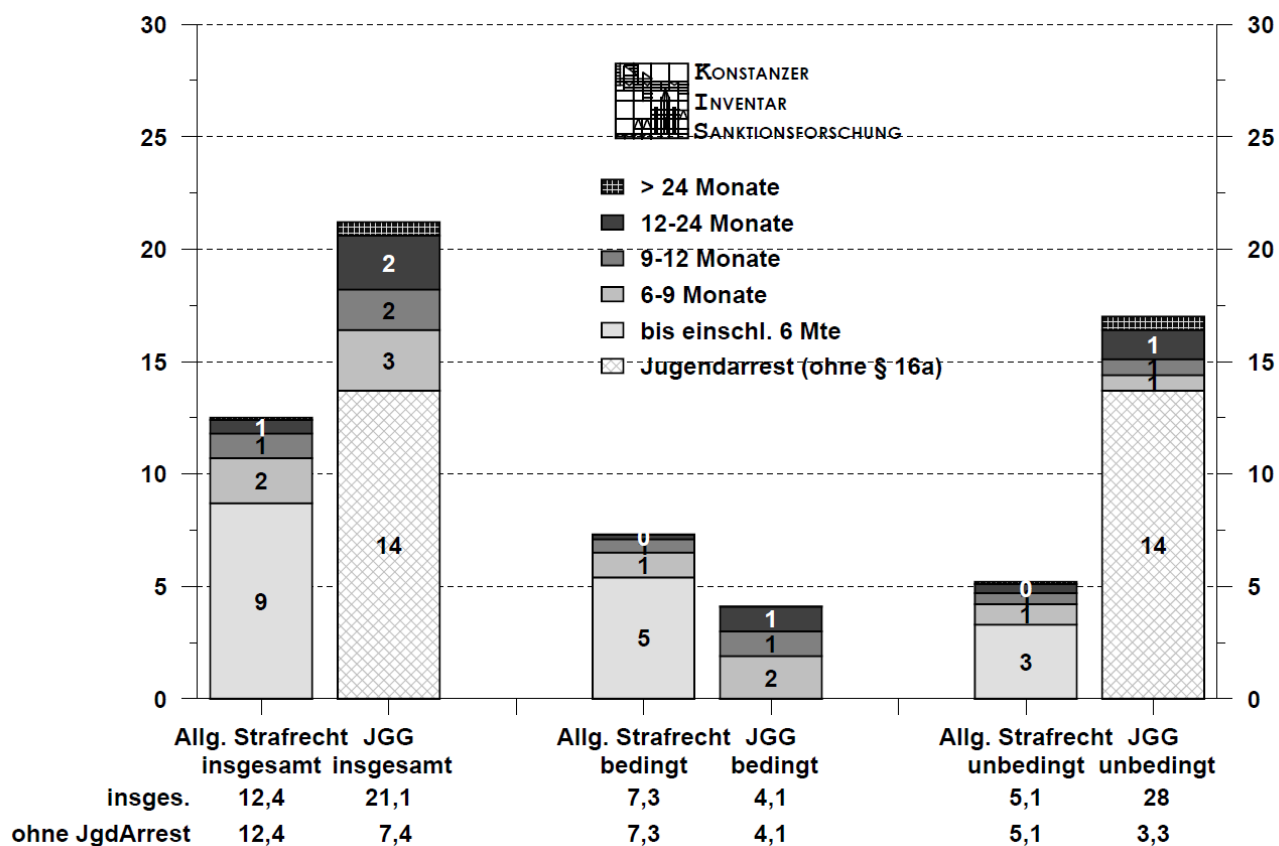
	Allgemeines Strafrecht							
	Verurteilte		Freiheitsstrafe					
			insgesamt	bis 6 Mte einschl.	>6-9 Mte	>9-12 Mte	>12-24 Mte	>24 Mte
insgesamt	12.009		8.372	1.382	2.564	1.988	1.743	695
%	100		69,7	11,5	21,4	16,6	14,5	5,8
bedingt	12.009		6.654	1.318	2.393	1.733	1.210	
%	100		55,4	11,0	19,9	14,4	10,1	
unbedingt	12.009		1.718	64	171	255	533	695
%	100		14,3	0,5	1,4	2,1	4,4	5,8
	Jugendstrafrecht							
	Verurteilte	Jugend-arrest (ohne § 16a JGG)	Jugendstrafe					
			insgesamt	bis 6 Mte einschl.	>6-9 Mte	>9-12 Mte	>12-24 Mte	>24 Mte
insgesamt	4.595	859	1.156		206	233	486	231
%	100	18,7	25,2		4,5	5,1	10,6	5,0
bedingt	4.595		682		183	191	308	
%	100	0	14,8		4,0	4,2	6,7	
unbedingt	4.595	859	474		23	42	178	231
%	100	18,7	10,3		0,5	0,9	3,9	5,0

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Bei Diebstahl liegt der Einwand einer Verzerrung durch eine hohe Diversionsrate zwar nahe, wobei nicht unberücksichtigt bleiben sollte, dass die Einstellungsrate der StA gem. § 153 Abs. 1 StPO bei der Deliktsguppe Diebstahl/Unterschlagung immerhin auch schon 44 % beträgt (gegenüber 58 % gem. § 45 JGG).¹⁸⁷ Der Vergleich zeigt, dass im Allgemeinen Strafrecht mehr unbedingte Freiheitsstrafen verhängt werden (5,1 % vs. 3,3 %). Wegen des hohen Anteils von Jugendarrest ist aber den Anteil stationärer Sanktionen im Jugendstrafrecht 5,5 mal so hoch wie im Allgemeinen Strafrecht (28,9 % vs. 5,1 %).

187 Vgl: Schaubild 30.

Schaubild 42: Jugendarrest sowie Jugendstrafen nach Strafdauer im Vergleich mit Freiheitsstrafen nach Strafdauer. Diebstahl (§ 242 StGB). Deutschland 2021



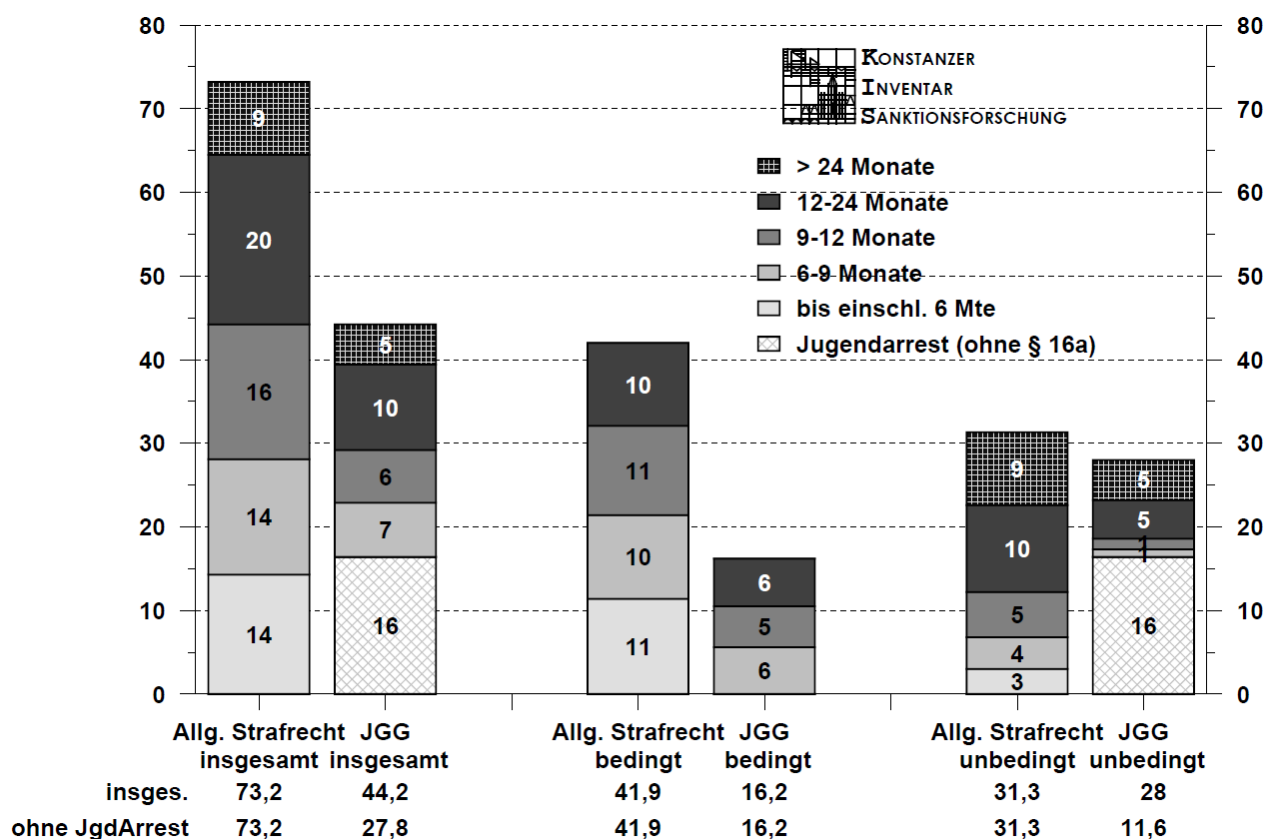
Auszüge aus dem Datenblatt von Schaubild 42:

	Allgemeines Strafrecht							
	Verurteilte	Freiheitsstrafe						
		insgesamt	bis 6 Mte einschl.	>6-9 Mte	>9-12 Mte	>12-24 Mte	>24 Mte	
insgesamt	60.419	7.506	5.237	1.191	666	366	46	
%	100	12,4	8,7	2,0	1,1	0,6	0,1	
bedingt	60.419	4.417	3.239	673	368	137		
%	100	7,3	5,4	1,1	0,6	0,2		
unbedingt	60.419	3.089	1.998	518	298	229	46	
%	100	5,1	3,3	0,9	0,5	0,4	0,1	
	Jugendstrafrecht							
	Verurteilte	Jugend-arrest (ohne § 16a JGG)	Jugendstrafe					
			insgesamt	bis 6 Mte einschl.	>6-9 Mte	>9-12 Mte	>12-24 Mte	>24 Mte
insgesamt	5.356	734	399		142	94	131	32
%	100	13,7	7,4		2,7	1,8	2,4	0,6
bedingt	5.356		222		104	59	59	
%	100		4,1		1,9	1,1	1,1	
unbedingt	5.356	734	177		38	35	72	32
%	100	13,7	3,3		0,7	0,7	1,3	0,6

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Bei Einbruchsdiebstahl mit einer erhöhten Mindeststrafe von 3 Monaten bei Verurteilung nach Allgemeinem Strafrecht werden mehr Freiheits- als Jugendstrafen verhängt (73,2 % vs. 27,8 %). Jeweils 58 % werden zur Bewährung ausgesetzt. Der Anteil der unbedingten Freiheitsstrafen ist deshalb mit 31,3 % knapp 3-mal höher als derjenige der unbedingten Jugendstrafen (11,6 %). Es werden auch mehr Freiheitsstrafen von mehr als zwei Jahren verhängt (8,7 %) als Jugendstrafen von dieser Dauer (4,8 %). Wegen des Jugendarrestes besteht freilich hinsichtlich des Anteils der stationären Sanktionen kaum ein Unterschied (31,3 % vs. 28,0 %).

Schaubild 43: Jugendarrest sowie Jugendstrafen nach Strafdauer im Vergleich mit Freiheitsstrafen nach Strafdauer. Einbruchdiebstahl einschließlich Wohnungseinbruchdiebstahl (§ 243 Abs.1 Satz 2 Nr.1, 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB). Deutschland 2021



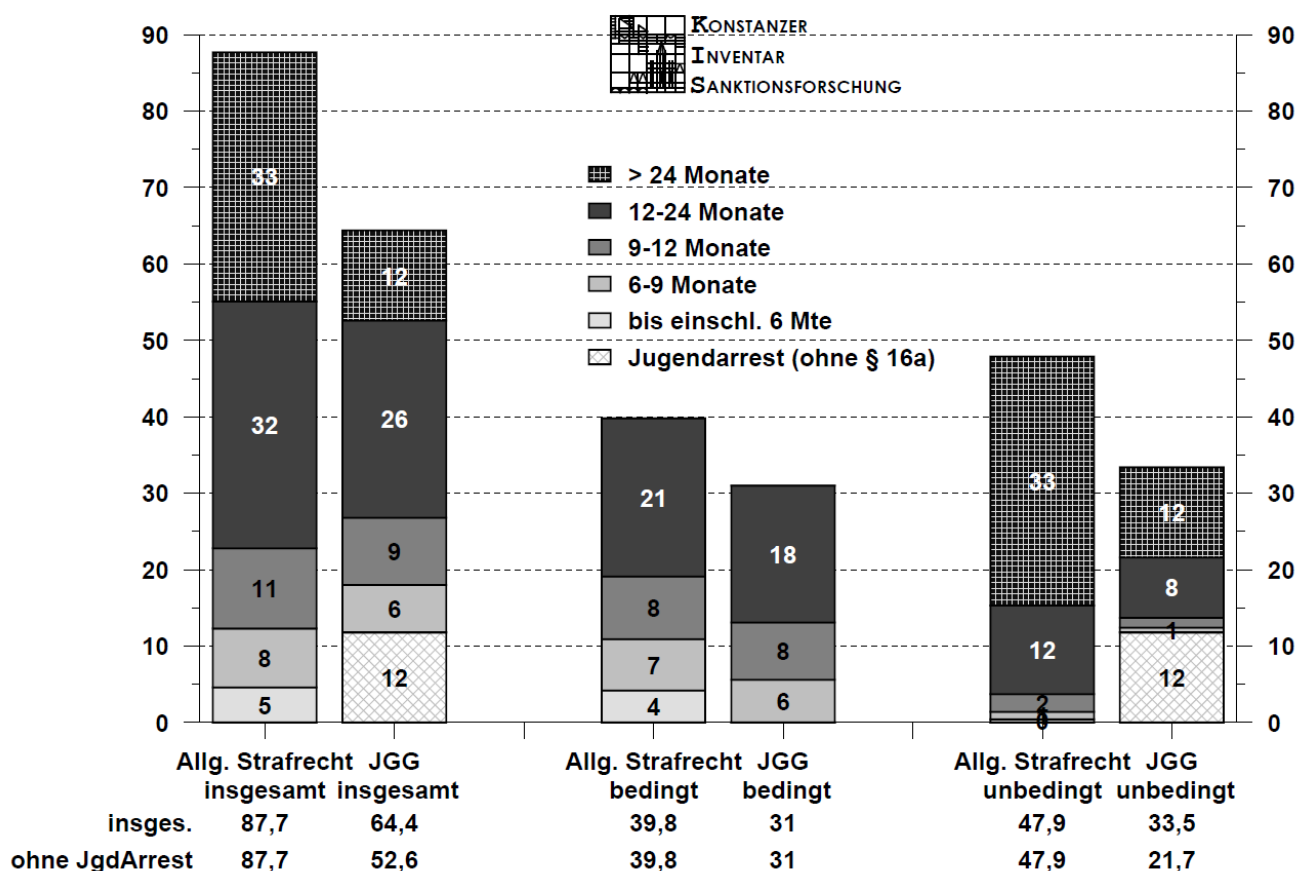
Auszüge aus dem Datenblatt von Schaubild 43:

	Allgemeines Strafrecht								
	Verurteilte		Freiheitsstrafe					>12-24 Mte	>24 Mte
			insgesamt	bis 6 Mte einschl.	>6-9 Mte	>9-12 Mte			
insgesamt	5.260		3.851	754	726	846	1.068	457	
%	100		73,2	14,3	13,8	16,1	20,3	8,7	
bedingt	5.260		2.204	598	525	561	520		
%	100		41,9	11,4	10,0	10,7	9,9		
unbedingt	5.260		1.647	156	201	285	548	457	
%	100		31,3	3,0	3,8	5,4	10,4	8,7	
	Jugendstrafrecht								
	Verurteilte	Jugend-arrest (ohne § 16a JGG)	Jugendstrafe					>12-24 Mte	>24 Mte
			insgesamt	bis 6 Mte einschl.	>6-9 Mte	>9-12 Mte			
insgesamt	1.340	220	372		87	84	137	64	
%	100	16,4	27,8		6,5	6,3	10,2	4,8	
bedingt	1.340		217		75	66	76		
%	100		16,2		5,6	4,9	5,7		
unbedingt	1.340	220	155		12	18	61	64	
%	100	16,4	11,6		0,9	1,3	4,6	4,8	

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Wie bei Einbruchsdiebstahl, so zeigt sich auch bei Raub und Erpressung, räuberischem Angriff auf Kraftfahren ein Überwiegen insgesamt verhängter Freiheitsstrafen (87,7 %) gegenüber den Jugendstrafen (52,6 %). Auch hier dürfte die erhöhte Mindeststrafe bei Raub den Unterschied erheblich beeinflussen. Im Jugendstrafrecht ist die Aussetzungsrates höher, weshalb sich der Unterschied bei den unbedingten Strafen weiter vergrößert (47,9 % vs. 21,7 %), vor allem auch bei den Strafen von mehr als 24 Monaten (32,6 % vs. 11,8 %). Nicht ganz so groß ist der Abstand bei den stationären Sanktionen (47,9 % vs. 33,5 %).

Schaubild 44: Jugendarrest sowie Jugendstrafen nach Strafdauer im Vergleich mit Freiheitsstrafen nach Strafdauer. Raub und Erpressung, räuber. Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-255, 316a StGB). Deutschland 2021



Auszüge aus dem Datenblatt von Schaubild 44:

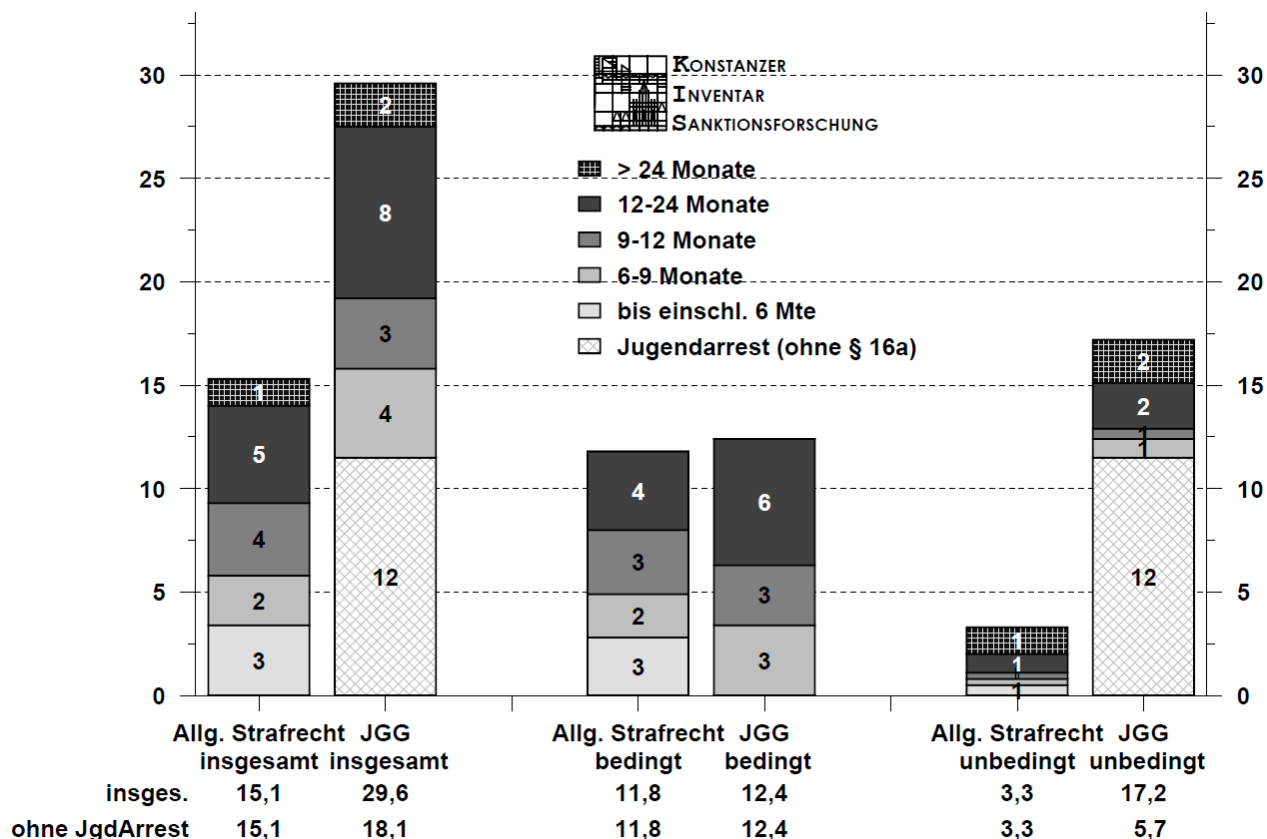
	Allgemeines Strafrecht							
	Verurteilte		Freiheitsstrafe					
			insgesamt	bis 6 Mte einschl.	>6-9 Mte	>9-12 Mte	>12-24 Mte	>24 Mte
insgesamt	3.397		2.979	156	263	356	1.096	1.108
%	100		87,7	4,6	7,7	10,5	32,3	32,6
bedingt	3.397		1.352	142	228	279	703	
%	100		39,8	4,2	6,7	8,2	20,7	
unbedingt	3.397		1.627	14	35	77	393	1.108
%	100		47,9	0,4	1,0	2,3	11,6	32,6
	Jugendstrafrecht							
	Verurteilte	Jugend-arrest (ohne § 16a JGG)	Jugendstrafe					
			insgesamt	bis 6 Mte einschl.	>6-9 Mte	>9-12 Mte	>12-24 Mte	>24 Mte
insgesamt	2.567	302	1.351		158	226	663	304
%	100	11,8	52,6		6,2	8,8	25,8	11,8
bedingt	2.567		795		143	193	459	
%	100	0,0	31,0		5,6	7,5	17,9	
unbedingt	2.567	302	556		15	33	204	304
%	100	11,8	21,7		0,6	1,3	7,9	11,8

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Diese beiden Delikte bzw. Deliktgruppen, bei denen nach Allgemeinem Strafrecht mehr stationäre, insbesondere mehr längere Strafen als nach Jugendstrafrecht verhängt werden, scheinen auf den ersten Blick die These zu widerlegen, im Jugendstrafrecht würden mehr stationäre Sanktionen verhängt als im Allgemeinen Strafrecht. Aber es darf nicht übersehen werden, dass es sich um Delikte handelt, die mit erhöhter Mindeststrafe bedroht sind. Hinzu kommt, dass Erwachsene eine höhere Vorstrafenbelastung aufweisen und die von ihnen verübten Delikte in der Regel schwerer sein dürften. Werden Begehungsformen und Schäden innerhalb einer Deliktgruppe verglichen, etwa bei Raubdelikten, dann zeigt sich, dass durch die jugendtypischen Begehungsformen, nämlich Straßenraub, ein weitaus geringerer materieller Schaden verursacht wird als durch die typischerweise von Erwachsenen verübten Raubformen. 2021 waren z.B. 59 % der von jugendlichen Tatverdächtigen verübten Fälle von Raub und Erpressung sog. Straßenraubüberfälle. Der hierdurch verübte Schaden (=erlangte Beute) belief sich auf 17 % aller durch Raub, Erpressung verübten Schäden. Höhere Schäden haben demnach Erwachsene verursacht. Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Deliktsschwere ist deshalb der höhere Anteil von Freiheitsstrafen mit längerer Dauer erwartbar.

Bei Betrug (§ 263 StGB) ist der Anteil der Jugendstrafen dagegen wieder höher als der Anteil von Freiheitsstrafen (**Schaubild 45**). Unter Einbezug auch von Jugendarrest sogar fast doppelt so hoch. Der Anteil unbedingter Freiheitsstrafen ist mit 3,3 % deutlich geringer als der Anteil unbedingter Jugendstrafen (5,7 %). Selbst der Anteil der Jugendstrafen von mehr als 24 Monaten ist mit 2,1 % höher als der Anteil der Freiheitsstrafen von dieser Dauer (1,3 %). Stationäre Sanktionen, also unter Einbezug von Jugendarrest, sind bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht mehr als 5-mal so hoch (17,2 % vs. 3,3 %).

Schaubild 45: Jugendarrest sowie Jugendstrafen nach Strafdauer im Vergleich mit Freiheitsstrafen nach Strafdauer. Betrag (§ 263 StGB). Deutschland 2021



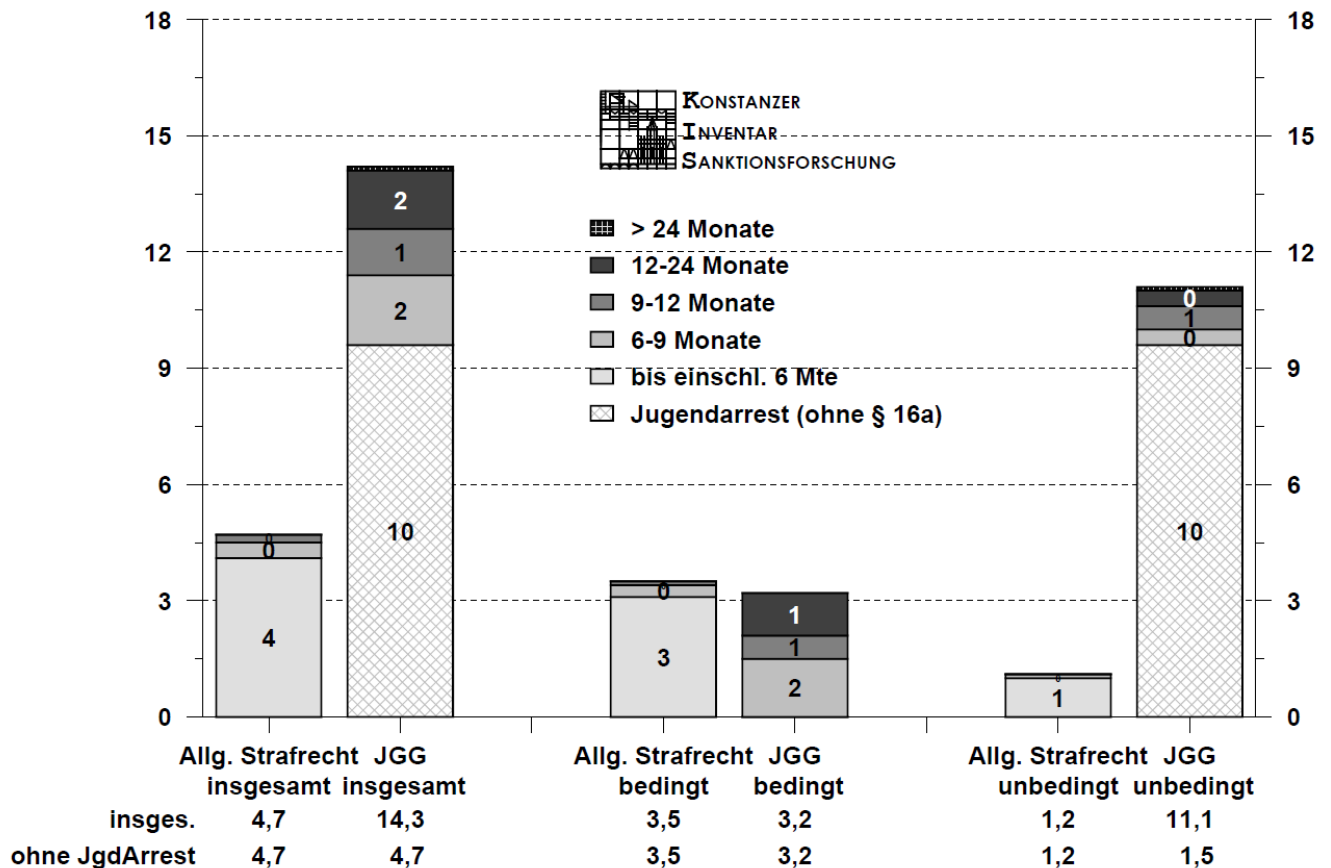
Auszüge aus dem Datenblatt von Schaubild 45:

	Allgemeines Strafrecht							
	Verurteilte	Freiheitsstrafe						
		insgesamt	bis 6 Mte einschl.	>6-9 Mte	>9-12 Mte	>12-24 Mte	>24 Mte	
insgesamt	67.276	10.186	2.260	1.613	2.326	3.137	850	
%	100	15,1	3,4	2,4	3,5	4,7	1,3	
bedingt	67.276	7.937	1.915	1.392	2.103	2.527		
%	100	11,8	2,8	2,1	3,1	3,8		
unbedingt	67.276	2.249	345	221	223	610	850	
%	100	3,3	0,5	0,3	0,3	0,9	1,3	
	Jugendstrafrecht							
	Verurteilte	Jugendarrest (ohne § 16a JGG)	Jugendstrafe					
			insgesamt	bis 6 Mte einschl.	>6-9 Mte	>9-12 Mte	>12-24 Mte	>24 Mte
insgesamt	2.058	236	373		89	70	170	44
%	100	11,5	18,1		4,3	3,4	8,3	2,1
bedingt	2.058		255		70	60	125	
%	100		12,4		3,4	2,9	6,1	
unbedingt	2.058	236	118		19	10	45	44
%	100	11,5	5,7		0,9	0,5	2,2	2,1

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Wegen Leistungserschleichung, im Wesentlichen Schwarzfahren, wird bei 1,2 % der Verurteilten eine unbedingte Freiheitsstrafe, bei 1,5 % eine unbedingte Jugendstrafe verhängt (**Schaubild 46**). Jugendarrest wird bei weiteren 9,6 % verhängt. Der Anteil stationärer Sanktionen beträgt deshalb nicht 1,2 % wie bei den nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilten, sondern 11,1 %.

Schaubild 46: Jugendarrest sowie Jugendstrafen nach Strafdauer im Vergleich mit Freiheitsstrafen nach Strafdauer. Erschleichen von Leistungen (§ 265a StGB). Deutschland 2021



Auszüge aus dem Datenblatt von Schaubild 46:

	Allgemeines Strafrecht								
	Verurteilte		Freiheitsstrafe						
			insgesamt	bis 6 Mte einschl.	>6-9 Mte	>9-12 Mte	>12-24 Mte		
insgesamt	36.909		1.724	1.501	142	63	17	1	
%	100		4,7	4,1	0,4	0,2	0,0	0,0	
bedingt	36.909		1.284	1.133	97	47	7		
%	100		3,5	3,1	0,3	0,1	0,0		
unbedingt	36.909		440	368	45	16	10	1	
%	100		1,2	1,0	0,1	0,0	0,0	0,0	
	Jugendstrafrecht								
	Verurteilte	Jugend- arrest (ohne § 16a JGG)	Jugendstrafe						
			insgesamt	bis 6 Mte einschl.	>6-9 Mte	>9-12 Mte	>12-24 Mte		
insgesamt	1.568	151	74		29	19	24	2	
%	100	9,6	4,7		1,8	1,2	1,5	0,1	
bedingt	1.568		50		23	10	17		
%	100		3,2		1,5	0,6	1,1		
unbedingt	1.568	151	24		6	9	7	2	
%	100	9,6	1,5		0,4	0,6	0,4	0,1	

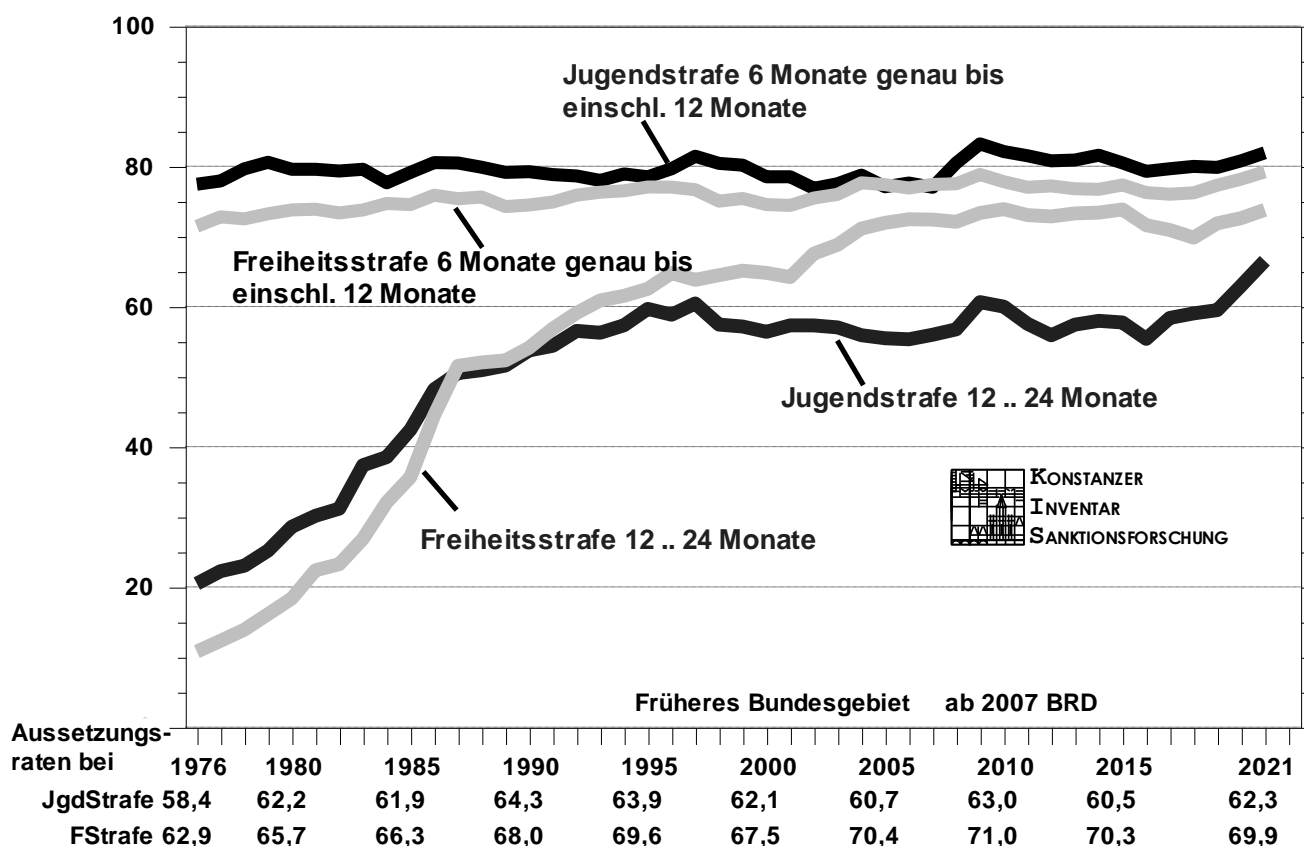
Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

7. Die Vollstreckung einer Jugendstrafe wird nicht so häufig zur Bewährung ausgesetzt wie die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe

Dass der Anteil stationärer Sanktionen im Jugendstrafrecht mit 18,6 % (5,9 % unbedingte Jugendstrafe), 12,7 % Jugendarrest) viermal so hoch ist wie im Allgemeinen Strafrecht (4,4 %) ist vor allem Folge der Verhängung von Jugendarrest. Aber nicht nur, denn auch Strafaussetzungen zur Bewährung sind im Jugendstrafrecht nicht ganz so häufig wie im Allgemeinen Strafrecht. Insgesamt werden derzeit 69,9 % aller verhängten Freiheitsstrafen zur Bewährung ausgesetzt, aber nur 62,3 % der Jugendstrafen.

Jugendrichter gehen häufiger als Strafrichter davon aus, ohne die Einwirkung des Jugendstrafvollzugs werde der Verurteilte künftig eher wieder straffällig werden als unter der Einwirkung eines Bewährungshelfers. Denn der Vergleich mit der Sanktionierungspraxis im Allgemeinen Strafrecht zeigt (**Schaubild 47**), dass die Aussetzungsraten im Bereich von 6 bis 12 Monaten zwar weitgehend übereinstimmen (2021: 81 % Allg. StrR, 82 % JGG), dass aber im Allgemeinen Strafrecht der Anteil der ausgesetzten Freiheitsstrafen zwischen einem Jahr und zwei Jahren höher ist (2021: 74 %) als der entsprechende Anteil im Jugendstrafrecht (2021: 67 %). Erneut muss der Vorbehalt gemacht werden, dass die Vergleichbarkeit wegen § 31 JGG und der höheren Diversionsrate nach JGG begrenzt ist.

Schaubild 47: Aussetzungsraten bei aussetzungsfähigen Jugend- und Freiheitsstrafen im Vergleich. Anteile bezogen auf die jeweils aussetzungsfähige Gruppe. Früheres Bundesgebiet, ab 2007 Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt von Schaubild 47:

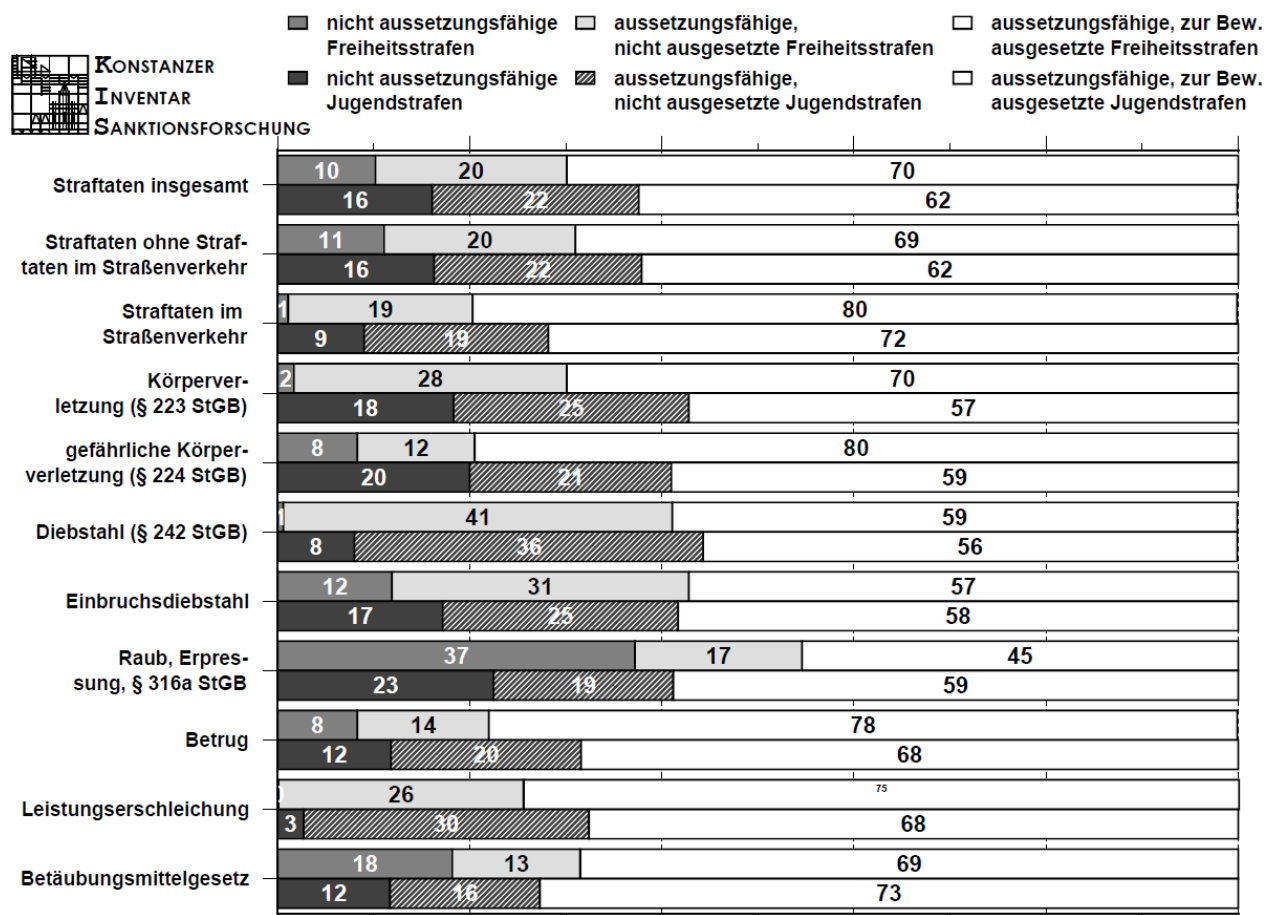
nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilte		Zu Freiheits- strafe Verurteilte		Freiheitsstrafe							
				unter 6 Monate		genau 6 Monate		mehr als .. bis einschl. .. Monate			
								6 .. 12		12 .. 24	
insg.	bed.	insg.	bed.	insg.	bed.	insg.	bed.	insg.	bed.		
2021	615.497	90.842	63.517	18.454	13.702	11.592	9.500	31.405	25.474	20.116	14.841
Aussetzungsrate		69,9		74,2		82,0		81,1		73,8	
2021	46.603	7.293	4.547			626	518	2.482	2.028	3.008	2.001
Aussetzungsrate		62,3				82,7		81,7		66,5	
Nach Jugend- strafrecht Verurteilte		insg. bed.				insg. bed.		insg. bed.		insg. bed.	
		Zu Jugend- strafe Verurteilte				genau 6 Monate		mehr als .. bis einschl. .. Monate			
								6 .. 12		12 .. 24	
Jugendstrafe											

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

8. Der Anteil der nicht aussetzungsfähigen Jugendstrafen ist höher als der Anteil der nicht aussetzungsfähigen Freiheitsstrafen

Im Allgemeinen Strafrecht sind — Berichtsjahr 2021 — insgesamt 10 % der verhängten Freiheitsstrafen wegen ihrer Dauer nicht aussetzungsfähig. Im Jugendstrafrecht sind es 16 % (**Schaubild 48**). Ausnahmen bilden nur einige Delikte der mit erhöhten Mindeststrafen bedrohten Formen der Schwerekriminalität, wie Raub/Erpressung, sowie Betäubungsmittelstraftaten. Auch hier gilt, dass die StVerfStat als Datengrundlage nur begrenzt einen Vergleich erlaubt.

Schaubild 48 Jugendarrest sowie aussetzungsfähige und nicht-aussetzungsfähige Jugendstrafen im Vergleich mit Freiheitsstrafen bei ausgewählten Delikten. Anteile, bezogen auf Verurteilte. Deutschland 2021



Auszüge aus dem Datenblatt von Schaubild 48:

	Jugendstrafen				Freiheitsstrafen			
	ins- gesamt	aussetzungsfähig		nicht ausset- zungs- fähig	ins- gesamt	aussetzungsfähig		nicht ausset- zungs- fähig
		ausge- setzt	nicht ausge- setzt			ausge- setzt	nicht ausge- setzt	
Straftaten insgesamt	7.293	4.547	1.569	1.177	90.842	63.517	18.050	9.275
	100	62,3	21,5	16,1	100	69,9	19,9	10,2
Straftaten ohne Straftaten im Straßenverkehr	7.137	4.435	1.539	1.163	83.067	57.327	16.554	9.186
	100	62,1	21,6	16,3	100	69,0	19,9	11,1
Straftaten im Straßenverkehr	156	112	30	14	7.775	6.190	1.496	89
	100	71,8	19,2	9,0	100	79,6	19,2	1,1
Körperverletzung (§ 223 StGB)	530	303	130	97	4.062	2.839	1.154	69
	100	57,2	24,5	18,3	100	69,9	28,4	1,7
gefährliche Körperverletzung (§ 224 StGB)	1.156	682	243	231	8.372	6.654	1.023	695
	100	59,0	21,0	20,0	100	79,5	12,2	8,3
Diebstahl (§ 242 StGB)	399	222	145	32	7.506	4.417	3.043	46
	100	55,6	36,3	8,0	100	58,8	40,5	0,6
Einbruchsdiebstahl (§ 243 I, Nr. 1, § 244 I Nr. 3 StGB)	372	217	91	64	3.851	2.204	1.190	457
	100	58,3	24,5	17,2	100	57,2	30,9	11,9
Raub, Erpressung, räuber. Angriff (249-255, 316a StGB)	1.351	795	252	304	2.979	1.352	519	1.108
	100	58,8	18,7	22,5	100	45,4	17,4	37,2
Betrug (263 StGB)	373	255	74	44	10.186	7.937	1.399	850
	100	68,4	19,8	11,8	100	77,9	13,7	8,3
Leistungserschleichung (§ 265 StGB)	74	50	22	2	1.724	1.284	439	1
	100	67,6	29,7	2,7	100	74,5	25,5	0,1
Betäubungsmittelstraftaten	993	722	155	116	14.607	10.006	1.937	2.664
	100	72,7	15,6	11,7	100	68,5	13,3	18,2

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

9. Härtere Bestrafung der 20-Jährigen im Vergleich mit den 21-Jährigen?

Die These, der Erziehungsgedanke „verführe“,¹⁸⁸ es gebe einen „Zuschlag aus erzieherischen Gründen“,¹⁸⁹ lässt sich mit den Daten der StVerfStat aus den zuvor genannten Gründen (§ 31 JGG, Unterschiede in der Diversionsrate) nicht zweifelsfrei bestätigen. Dasselbe gilt für Auswertungen mit den Daten des BZR.¹⁹⁰

Nach dem derzeitigen Forschungsstand spricht aber einiges dafür, dass — bei Kontrolle von Delikt und Altersjahrgang (aber ohne Kontrollmöglichkeit von § 31 JGG) — Heranwachsende, insbesondere die 20-Jährigen, härter sanktioniert werden als die 21-

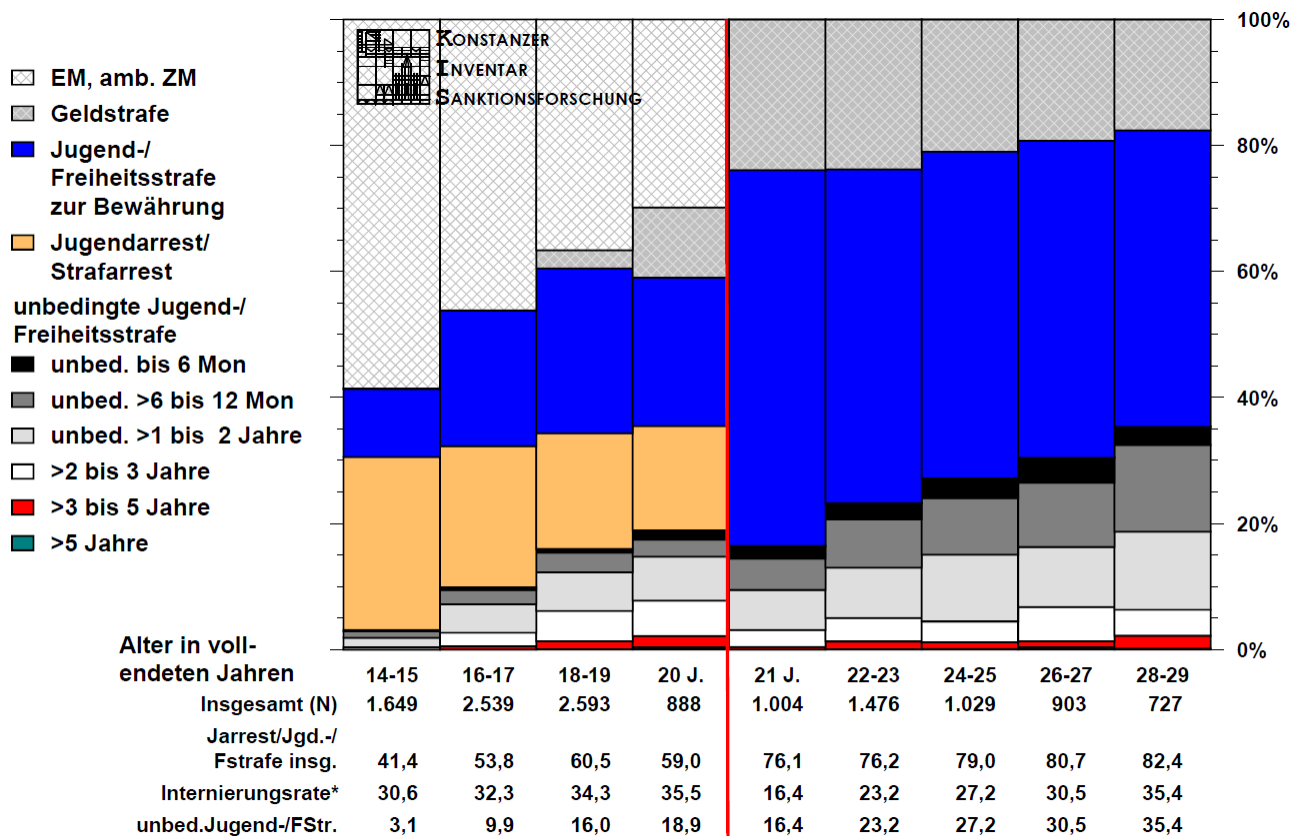
188 Zu den verschiedenen Aspekten der „Verführungen“ vgl. Ostendorf 2022b, S. 174 f.

189 Vgl. die Nachweise bei Heinz 2019, S. 1495 ff.

190 Die einschlägigen Untersuchungen werden nachgewiesen bei Heinz 2019, S. 1495 ff.

Jährigen (bei denen Jugendstrafrecht nicht mehr anwendbar ist), bei einigen Delikten scheint dies auch für die 18- und 19-Jährigen zu gelten.¹⁹¹

Schaubild 49: Sanktionierungspraxis bei Einbruchsdiebstahl (§§ 243 Abs. 1 Nr. 1, 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB) nach vollendeten Altersjahren im Vergleich. Deutschland 2009



* Internierungsrate: (unbedingte Jugend- oder Freiheitsstrafe, Jugendarrest, Strafarrest) / Verurteilte (%)

191 Heinz 2019, S. 1518 ff.

Auszug aus dem Datenblatt von Schaubild 49:

Alter in vollendeten Jahren	Verurteilte insg.	Erzieh.-maßregel, ambul. Zuchtm. JGG	Geldstrafe StGB	Jugend-arrest	Jugend- / Freiheitsstrafe zur Bewähr.	Jugend- / Freiheitsstrafe ohne Bewähr.	Internierung	Arrest, Jgd-Strafe, FStrafe
14 .. 15	1.649	966	0	453	179	51	504	683
16 .. 17	2.539	1.173	0	569	546	251	820	1.366
18 .. 19	2.593	950	75	476	678	414	890	1.568
20	888	265	99	147	209	168	315	524
21	1.004	0	240	0	599	165	165	764
22 .. 23	1.476	0	351	0	782	343	343	1.125
24 .. 25	1.029	0	216	0	533	280	280	813
26 .. 27	903	0	174	0	454	275	275	729
28 .. 29	727	0	128	0	342	257	257	599
14 b.u. 21	7.669	3.354	174	1.645	1.612	884	2.529	4.141
21 b.u. 30	5.139	0	1.109	0	2.710	1.320	1.320	4.030
Anteile, bezogen auf alle Verurteilten der jeweiligen Altersgruppe								
14 .. 15	100	58,6	0,0	27,5	10,9	3,1	30,6	41,4
16 .. 17	100	46,2	0,0	22,4	21,5	9,9	32,3	53,8
18 .. 19	100	36,6	2,9	18,4	26,1	16,0	34,3	60,5
20	100	29,8	11,1	16,6	23,5	18,9	35,5	59,0
21	100	0,0	23,9	0,0	59,7	16,4	16,4	76,1
22 .. 23	100	0,0	23,8	0,0	53,0	23,2	23,2	76,2
24 .. 25	100	0,0	21,0	0,0	51,8	27,2	27,2	79,0
26 .. 27	100	0,0	19,3	0,0	50,3	30,5	30,5	80,7
28 .. 29	100	0,0	17,6	0,0	47,0	35,4	35,4	82,4
14 b.u. 21	100	43,7	2,3	21,4	21,0	11,5	33,0	54,0
21 b.u. 30	100	0,0	21,6	0,0	52,7	25,7	25,7	78,4

Datenquellen: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Strafverfolgungsstatistik 2009, eigene Berechnungen

Die Beschränkung der Analyse auf die 20- und die 21-Jährigen bei Einbruchsdiebstahl zeigt (**Schaubild 49**), dass

- der Anteil der insgesamt verhängten Jugend-/Freiheitsstrafen zwar zunimmt, da aber gleichzeitig die Aussetzungsraten steigen, ist der Anteil der unbedingt verhängten Freiheitsstrafen bei den 21-Jährigen geringer als der Anteil unbedingter Jugend-/Freiheitsstrafen bei den 20-Jährigen (18,9 % vs. 16,4 %),
- wegen des Wegfalls des Jugendarrests bei den 21-Jährigen ist deshalb die Internierungsrate (Jugendarrest und unbedingte Jugend-/Freiheitsstrafe) nur noch halb so hoch wie bei den 20-Jährigen (35,5 % vs. 16,4 %),
- es werden nicht nur relativ weniger unbedingte Jugend-/Freiheitsstrafen verhängt, es werden vor allem weniger mittel- und langfristige Strafen verhängt. Der Anteil der unbedingten Jugend-/Freiheitsstrafen von einem Jahr und mehr geht von 14,8 % auf 9,5 % zurück, der Anteil der unbedingten Jugend-/Freiheitsstrafen von mehr als zwei Jahren geht von 7,8 % auf 3,1 % deutlich zurück.

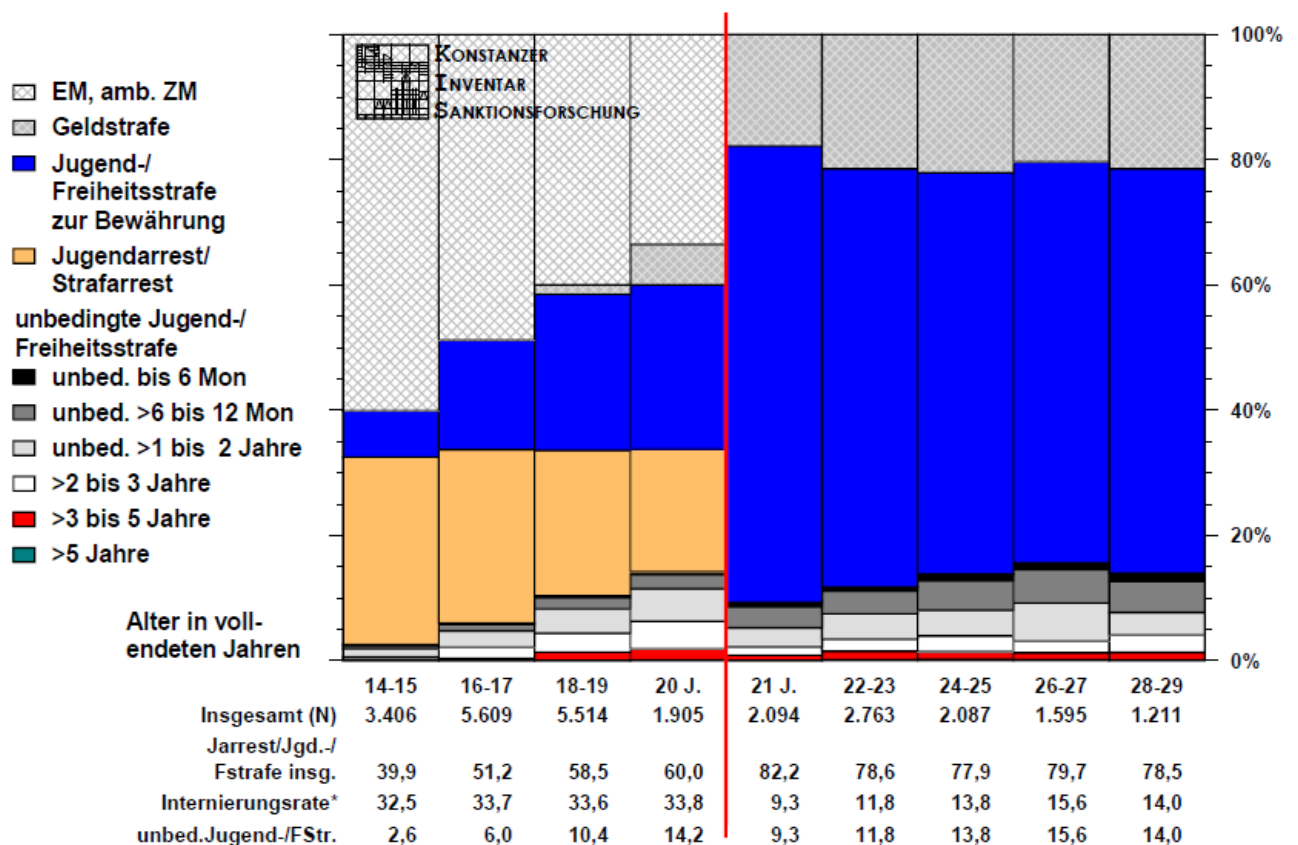
21-Jährige werden bei dieser Deliktgruppe nach Allgemeinem Strafrecht nicht härter, sondern milder bestraft als 20-Jährige.

Bei gefährlicher Körperverletzung zeigt der Vergleich (**Schaubild 50**), dass

- zwar der Anteil der zu Freiheitsstrafe Verurteilten deutlich zunimmt, da aber gleichzeitig die Aussetzungsrate steigt (76,9 % vs. 91,9 %), geht sogar der Anteil der unbedingt verhängten Jugend-/Freiheitsstrafen zurück (14,2 % vs. 9,3 %),
- die auch den verhängten Jugendarrest einbeziehende Internierungsrate geht bei den 21-Jährigen auf ein Drittel des Umfangs zurück, den sie bei den 20-Jährigen noch hatte (33,8 % vs. 9,3 %),
- selbst die Anteile unbedingter Jugend-/Freiheitsstrafen sowohl von einem Jahr und mehr bzw. von zwei Jahren und mehr sind bei den 21-Jährigen deutlich seltener als bei den 20-Jährigen (11,5 % vs. 5,3 % bzw. 6,3 % vs. 2,2 %),

21-Jährige werden bei dieser Deliktgruppe nach Allgemeinem Strafrecht nicht härter, sondern milder bestraft als 20-Jährige, bei denen Jugendstrafrecht noch anwendbar ist.

Schaubild 50: Sanktionierungspraxis bei gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB) nach vollendeten Altersjahren im Vergleich. Deutschland 2009



* Internierungsrate: (unbedingte Jugend- oder Freiheitsstrafe, Jugendarrest, Strafarrest) / Verurteilte (%)

Auszug aus dem Datenblatt von Schaubild 50:

Alter in vollendeten Jahren	Verurteilte insg.	Erzieh.-maßregel, ambul. Zuchtm. JGG	Geldstrafe StGB	Jugend-arrest	Jugend- / Freiheitsstrafe zur Bewähr.	Jugend- / Freiheitsstrafe ohne Bewähr.	Internierung	Arrest, Jgd-Strafe, FStrafe
14 .. 15	3.406	2.046	0	1.020	252	88	1.108	1.360
16 .. 17	5.609	2.736	0	1.553	983	337	1.890	2.873
18 .. 19	5.514	2.204	84	1.281	1.373	572	1.853	3.226
20	1.905	638	124	374	499	270	644	1.143
21	2.094	0	373	0	1.526	195	195	1.721
22 .. 23	2.763	0	592	0	1.846	325	325	2.171
24 .. 25	2.087	0	461	0	1.337	289	289	1.626
26 .. 27	1.595	0	324	0	1.022	249	249	1.271
28 .. 29	1.211	0	260	0	782	169	169	951
14 b.u. 21	16.434	7.624	208	4.228	3.107	1.267	5.495	8.602
21 b.u. 30	9.750	0	2.010	0	6.513	1.227	1.227	7.740
Anteile, bezogen auf alle Verurteilten der jeweiligen Altersgruppe								
14 .. 15	100	60,1	0,0	29,9	7,4	2,6	32,5	39,9
16 .. 17	100	48,8	0,0	27,7	17,5	6,0	33,7	51,2
18 .. 19	100	40,0	1,5	23,2	24,9	10,4	33,6	58,5
20	100	33,5	6,5	19,6	26,2	14,2	33,8	60,0
21	100	0,0	17,8	0,0	72,9	9,3	9,3	82,2
22 .. 23	100	0,0	21,4	0,0	66,8	11,8	11,8	78,6
24 .. 25	100	0,0	22,1	0,0	64,1	13,8	13,8	77,9
26 .. 27	100	0,0	20,3	0,0	64,1	15,6	15,6	79,7
28 .. 29	100	0,0	21,5	0,0	64,6	14,0	14,0	78,5
14 b.u. 21	100	46,4	1,3	25,7	18,9	7,7	33,4	52,3
21 b.u. 30	100	0,0	20,6	0,0	66,8	12,6	12,6	79,4

Datenquellen: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Strafverfolgungsstatistik 2009, eigene Berechnungen

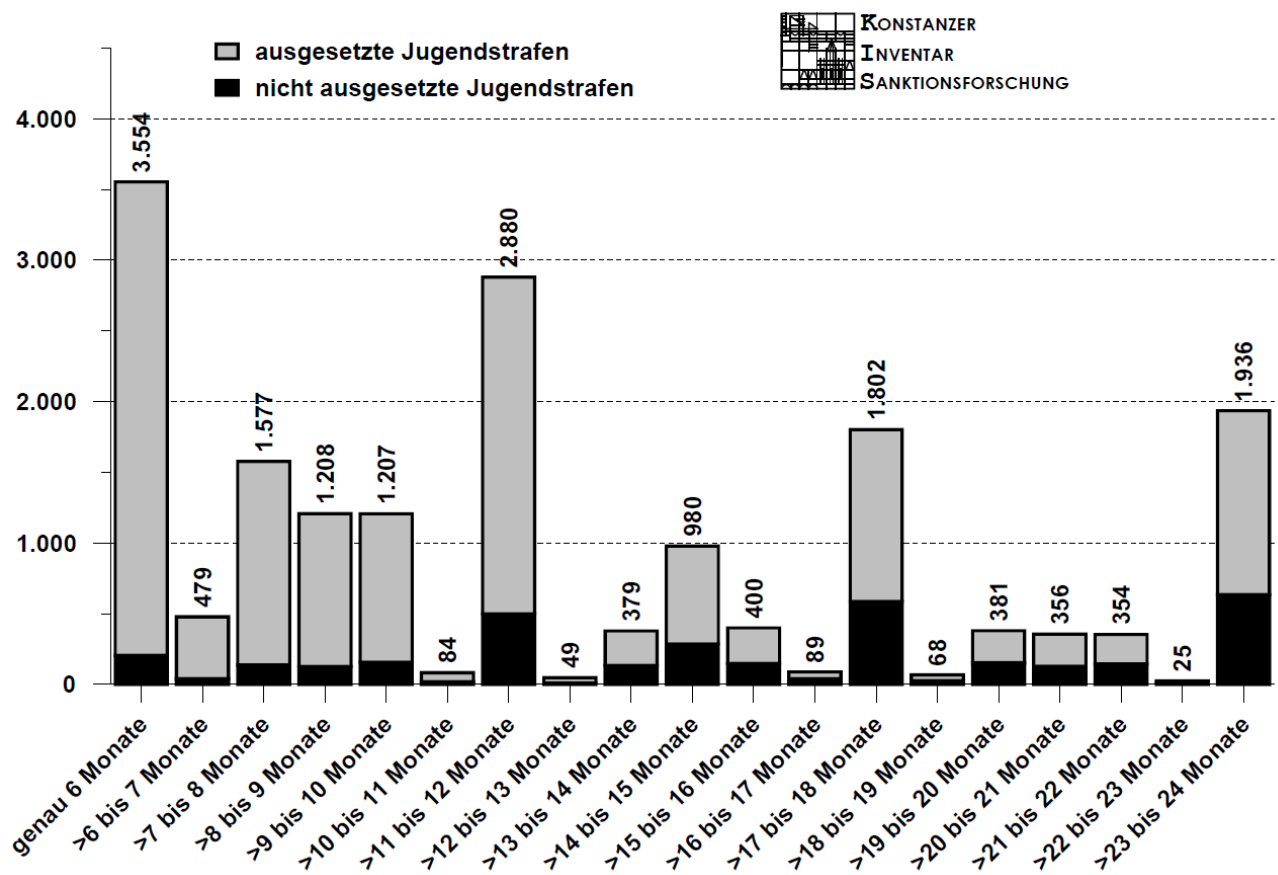
10. Dominanz tatstrafrechtlicher Faktoren bei der ‚Sanktionsbemessung‘

10.1 Prägnanztendenz bei Verurteilung zu Jugendstrafe

Eine täterorientierte Zumessung der Strafdauer der Jugendstrafe müsste zu einer eher gleichmäßig absinkenden Linie führen. Weigelt konnte aber in seiner Auswertung von BZR-Daten zeigen, dass die einzelnen Strafdauerklassen extrem ungleichmäßig verteilt sind und starke Prägnanztendenzen zeigen (6 Monate, 12 Monate, 16 Monate, 18 Monate, 24 Monate) (**Schaubild 51**), wie sie vergleichbar auch im Allgemeinen Strafrecht bestanden (**Schaubild 52**). „Eine derart schematische Strafzumessung ist insbesondere deshalb verwunderlich, wenn man bedenkt, dass allein die individuelle Erziehungsbedürftigkeit des einzelnen jugendlichen Straftäters die Höhe der Strafe bestimmen soll.“¹⁹²

¹⁹² Weigelt 2009, S. 109.

Schaubild 51: Verurteilungen zu aussetzungsfähiger Jugendstrafe nach der Strafdauer.
(Rückfallstatistik 1994)

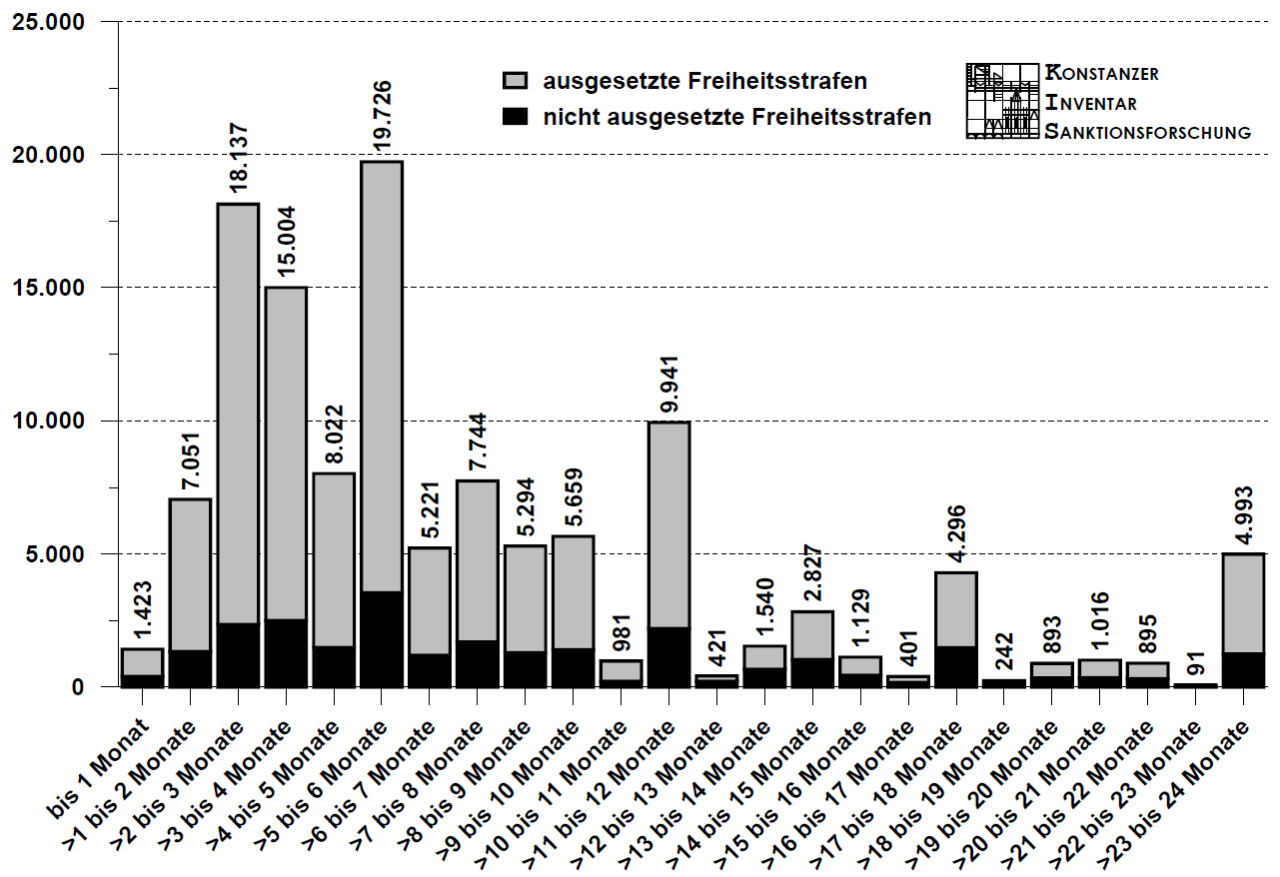


Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 51:

	aussetzungsfähige Jugendstrafen					
	insgesamt		ausgesetzt		nicht ausgesetzt	
	N	in %	n	in %	n	in %
insgesamt	17.808		14.307		3.501	
genau 6 Monate	3.554	20,0	3.348	23,4	206	3.554
>6 bis 7 Monate	479	2,7	438	3,1	41	479
>7 bis 8 Monate	1.577	8,9	1.440	10,1	137	1.577
>8 bis 9 Monate	1.208	6,8	1.081	7,6	127	1.208
>9 bis 10 Monate	1.207	6,8	1.049	7,3	158	1.207
>10 bis 11 Monate	84	0,5	64	0,4	20	84
>11 bis 12 Monate	2.880	16,2	2.380	16,6	500	2.880
>12 bis 13 Monate	49	0,3	37	0,3	12	49
>13 bis 14 Monate	379	2,1	245	1,7	134	379
>14 bis 15 Monate	980	5,5	693	4,8	287	980
>15 bis 16 Monate	400	2,2	250	1,7	150	400
>16 bis 17 Monate	89	0,5	48	0,3	41	89
>17 bis 18 Monate	1.802	10,1	1.215	8,5	587	1.802
>18 bis 19 Monate	68	0,4	41	0,3	27	68
>19 bis 20 Monate	381	2,1	228	1,6	153	381
>20 bis 21 Monate	356	2,0	228	1,6	128	356
>21 bis 22 Monate	354	2,0	209	1,5	145	354
>22 bis 23 Monate	25	0,1	12	0,1	13	25
>23 bis 24 Monate	1.936	10,9	1.301	9,1	635	1.936

Quelle: Weigelt 2009, Tabellenanhang, Tab. 4.2.02a und eigene Berechnungen.

Schaubild 52: Verurteilungen zu aussetzungsfähiger Freiheitsstrafe nach der Strafdauer. (Rückfallstatistik 1994)



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 52:

	aussetzungsfähige Freiheitsstrafe					
	insgesamt		ausgesetzt		nicht ausgesetzt	
	N	in %	n	in %	n	in %
insgesamt	122.947		96.831		26.116	
bis 1 Monat	1.423	1,2	1.011	1,0	412	1,6
>1 bis 2 Monate	7.051	5,7	5.714	5,9	1.337	5,1
>2 bis 3 Monate	18.137	14,8	15.780	16,3	2.357	9,0
>3 bis 4 Monate	15.004	12,2	12.498	12,9	2.506	9,6
>4 bis 5 Monate	8.022	6,5	6.532	6,7	1.490	5,7
>5 bis 6 Monate	19.726	16,0	16.187	16,7	3.539	13,6
>6 bis 7 Monate	5.221	4,2	4.021	4,2	1.200	4,6
>7 bis 8 Monate	7.744	6,3	6.047	6,2	1.697	6,5
>8 bis 9 Monate	5.294	4,3	4.002	4,1	1.292	4,9
>9 bis 10 Monate	5.659	4,6	4.253	4,4	1.406	5,4
>10 bis 11 Monate	981	0,8	753	0,8	228	0,9
>11 bis 12 Monate	9.941	8,1	7.735	8,0	2.206	8,4
>12 bis 13 Monate	421	0,3	204	0,2	217	0,8
>13 bis 14 Monate	1.540	1,3	864	0,9	676	2,6
>14 bis 15 Monate	2.827	2,3	1.795	1,9	1.032	4,0
>15 bis 16 Monate	1.129	0,9	678	0,7	451	1,7
>16 bis 17 Monate	401	0,3	221	0,2	180	0,7
>17 bis 18 Monate	4.296	3,5	2.820	2,9	1.476	5,7
>18 bis 19 Monate	242	0,2	125	0,1	117	0,4
>19 bis 20 Monate	893	0,7	546	0,6	347	1,3
>20 bis 21 Monate	1.016	0,8	653	0,7	363	1,4
>21 bis 22 Monate	895	0,7	576	0,6	319	1,2
>22 bis 23 Monate	91	0,1	67	0,1	24	0,1
>23 bis 24 Monate	4.993	4,1	3.749	3,9	1.244	4,8

Quelle: Weigelt 2009, Tabellenanhang, Tab. 4.1.03a und eigene Berechnungen.

11.2 Tatstrafrechtliche Faktoren erklären weitgehend die jugendstrafrechtliche Sanktionsentscheidung — Ergebnisse von Aktenanalysen

Nach den vorliegenden Aktenanalysen erklären tatstrafrechtliche Faktoren — Deliktsart, Tatschwere, Vorstrafenbelastung — sowie die justizielle Vorauffälligkeit weitgehend die jugendstrafrechtliche Sanktionsentscheidung, und zwar sowohl im Bereich der informellen als auch der formellen Sanktionen. Diese Dominanz tatstrafrechtlicher Faktoren findet sich sowohl bei den Diversionsentscheidungen der Jugendstaatsanwaltschaften als auch bei den jugendrichterlichen Entscheidungen über Sanktionsart und -höhe.¹⁹³

Genuin täterspezifischer Faktoren, wie sozialbiographische Auffälligkeiten, lassen sich zwar ebenfalls als Strafzumessungsfaktoren nachweisen, allerdings ist dieser Zusammenhang deutlich schwächer ausgeprägt als die Straferhöhung gemäß Tatschwere und Rückfällig-

193 Zusammenfassend Heinz 2019, S. 1473 ff.

keit. Der nachweisbare Zusammenhang besteht überdies nur in negativer Hinsicht dergestalt, dass mit zunehmenden sozialen Belastungen die Sanktionen gravierender ausfallen.

Im Längsschnitt, also bei Reaktion auf wiederholte Straffälligkeit, zeigt sich statt einer individualisierten Strafzumessung eine zunehmende Sanktion eskalation. Mit der Zahl der Vorbelastungen steigt — bei ansonsten gleichen Merkmalen — die Sanktionshärte (gemessen über die Art und Höhe der Sanktion). Mit der Zahl der Vorbelastung nimmt die Wahrscheinlichkeit einer informellen Erledigung.

Diese Befunde entsprechen eher dem tatstrafrechtlich orientierten Erwachsenenstrafrecht als dem spezialpräventiven Jugendstrafrecht.

VI. Divergente Normanwendung infolge unterschiedlicher Auffassungen hinsichtlich der spezialpräventiven Eignung von Sanktionen

1. Regional divergierende U-Haftpraxis

Das JGG lässt den Normanwendern viel Spielraum zur Erfüllung der spezialpräventiven Ziele. Dies hat die Entstehung regionaler und lokaler Justizkulturen begünstigt. Derartige Justizkulturen werden beobachtet, seit es Strafrechtspflegestatistiken gibt.¹⁹⁴ Im Jugendstrafrecht zeigen sie an, dass über die Eignung der Mittel, mit denen das spezialpräventive Ziel von § 2 JGG erreicht werden soll, keine Einigkeit herrscht. Wie anders wären sonst die Unterschiede im Gebrauch von Untersuchungshaft oder von Diversion, die regionalen Divergenzen bei der Einbeziehung von Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht oder bei der Verurteilung zu stationären Sanktionen zu erklären?

Bei relativ seltenen Ereignissen sind regionale Vergleiche nur dann belastbar, wenn jede Einheit genügend große Zahlen aufweist. Deshalb wurden für die folgende Analyse der regionalen U-Haftpraxis die Ergebnisse der letzten 10 Jahre zusammengefasst.

Der Gesetzgeber des 1. JGGÄndG stellte zutreffend fest, dass „Untersuchungshaft schädliche Nebenwirkungen für die jugendliche Entwicklung“ haben kann.¹⁹⁵ Die U-Haft gegen Jugendliche wurde deshalb eingeschränkt, zur Vermeidung von U-Haft wurde die Unterbringung in einem Erziehungsheim erleichtert. Der deshalb gebotene zurückhaltende Gebrauch von U-Haft sollte dazu führen, dass regionale Unterschiede nicht sonderlich stark sein dürften.

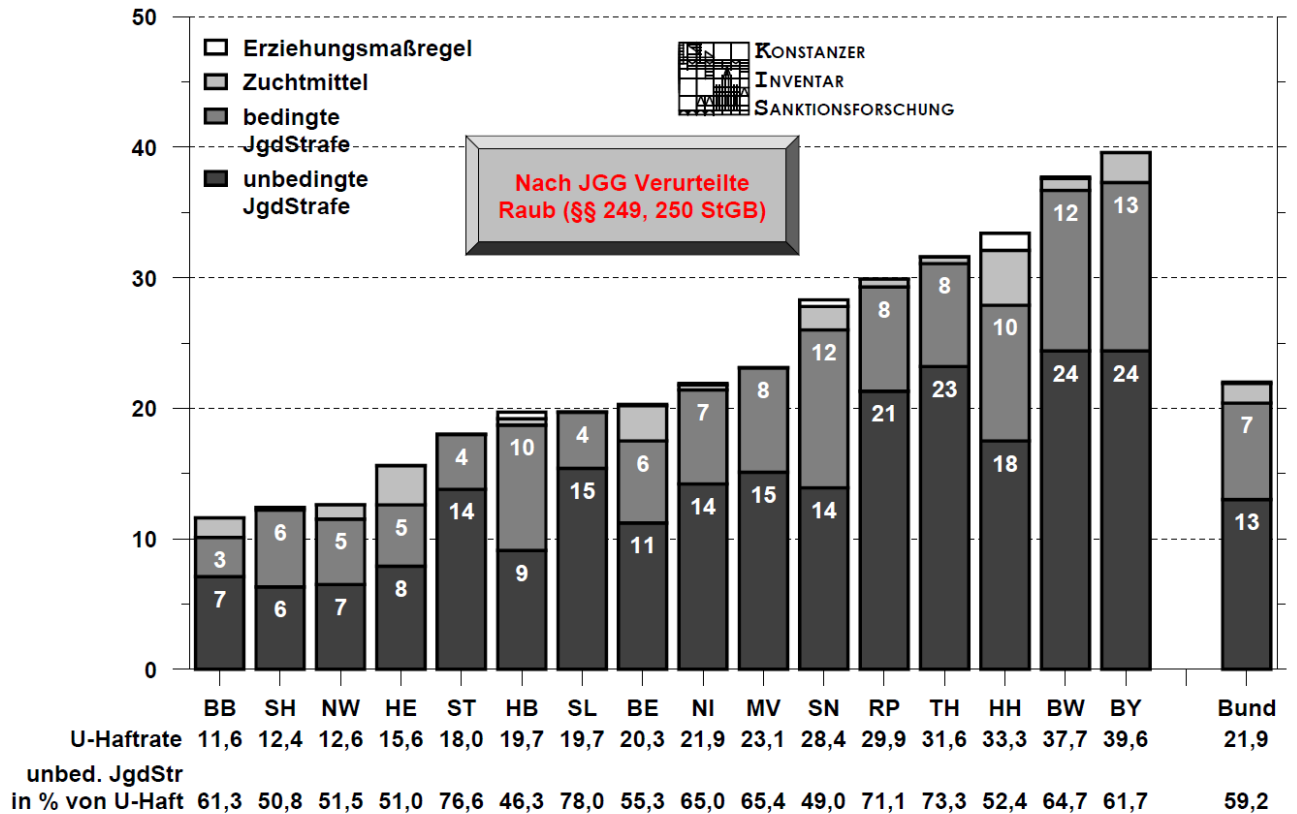
Die Daten der StVerfStat belegen indes die Existenz großer regionale Unterschiede in der Häufigkeit, mit der U-Haft angeordnet wird (**Schaubild 53** und **Schaubild 54**). Die Größe

194 Heinz 2019, S. 1425 ff.

195 Entwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG) vom 27.11.1989 (BT-Drs. 11/5829), S. 1. „Jugendliche, die sich in Untersuchungshaft befinden, leiden unter der Isolierung besonders stark; auf Grund ihrer mangelnden Lebenserfahrung, ihrer Unerfahrenheit im Umgang mit staatlichen Instanzen und ihrem eingeschränkten sprachlichen Ausdrucksvermögen sind sie in ihrer Verteidigungsfähigkeit noch nachhaltiger beeinträchtigt als Erwachsene in einer vergleichbaren Situation. Zudem sind sie auch selbst kaum in der Lage, dem Gericht Möglichkeiten aufzuzeigen, die Untersuchungshaft durch weniger eingriffsintensive Formen der Unterbringung zu vermeiden“ (aaO., S. 14).

dieser Unterschiede lässt sich nicht durch Flucht- oder Verdunkelungsgefahr, sondern nur durch apokryphe Haftgründe erklären.

Schaubild 53: Nach Jugendstrafrecht wegen Raubes (§§ 249, 250 StGB) Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft. Länder 2012-2021 (zusammengefasst)

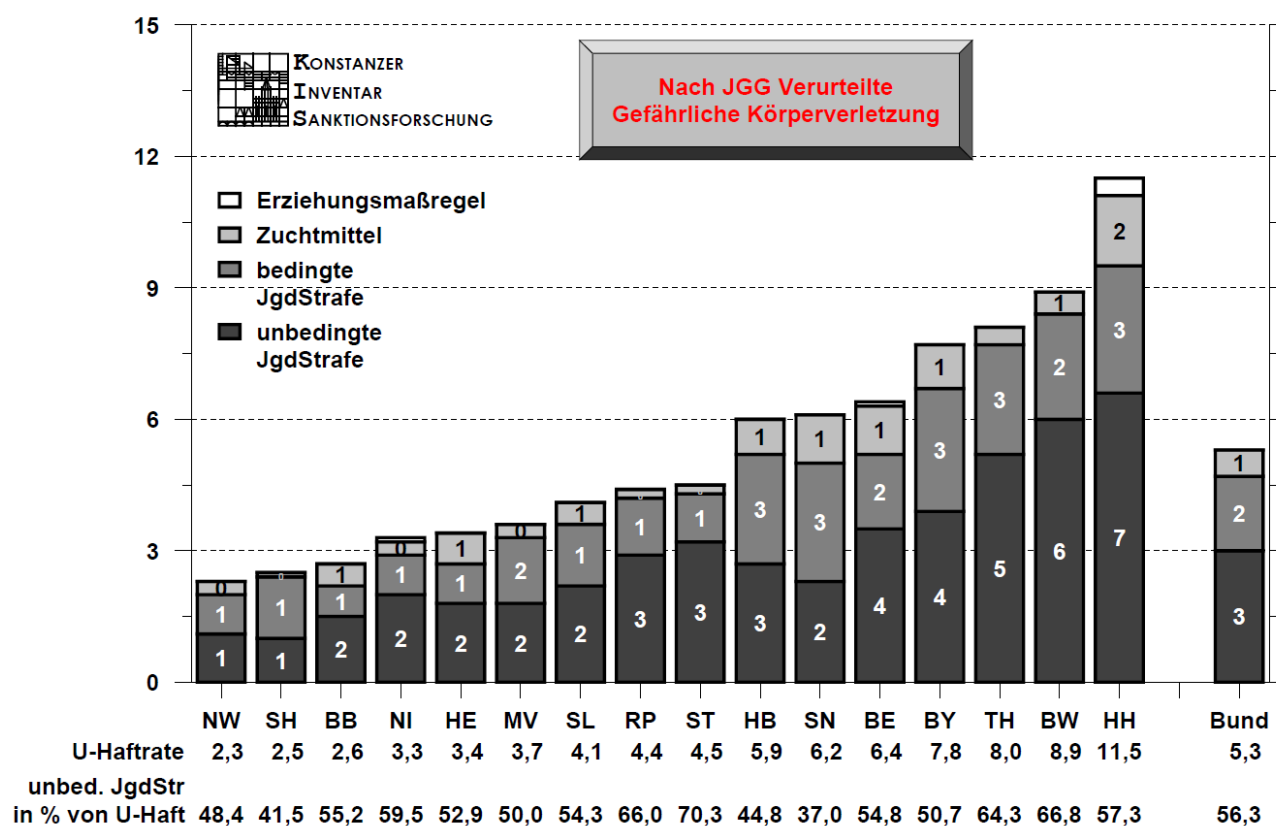


Auszüge aus dem Datenblatt von Schaubild 53:

2012 bis 2021	nach JGG Verurteilte	nach JGG Verurteilte mit Untersuchungshaft		nach JGG Verurteilte mit Untersuchungshaft				
		insg.	U-Haft rate	in % Verurteilte				in % U-Haft
				unbed. Jugend- strafe	bedingte Jugend- strafe	Zuchtmittel	Erziehungs- maßregel	unbed. Jugend- strafe
BW	1.623	612	37,7	24,4	12,3	0,9	0,1	64,7
BY	1.211	480	39,6	24,4	12,9	2,3	0,0	61,7
BE	1.476	300	20,3	11,2	6,3	2,7	0,1	55,3
BB	268	31	11,6	7,1	3,0	1,5	0,0	61,3
HB	208	41	19,7	9,1	9,6	0,5	0,5	46,3
HH	636	212	33,3	17,5	10,4	4,2	1,3	52,4
HE	1.246	194	15,6	7,9	4,7	3,0	0,0	51,0
MV	225	52	23,1	15,1	8,0	0,0	0,0	65,4
NI	1.341	294	21,9	14,2	7,2	0,4	0,1	65,0
NW	4.831	608	12,6	6,5	5,0	1,1	0,0	51,5
RP	649	194	29,9	21,3	8,0	0,6	0,0	71,1
SL	208	41	19,7	15,4	4,3	0,0	0,0	78,0
SN	546	155	28,4	13,9	12,1	1,8	0,5	49,0
ST	355	64	18,0	13,8	4,2	0,0	0,0	76,6
SH	523	65	12,4	6,3	5,9	0,2	0,0	50,8
TH	190	60	31,6	23,2	7,9	0,5	0,0	73,3
BRD	15.536	3.403	21,9	13,0	7,4	1,5	0,1	59,2

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 54: Nach Jugendstrafrecht wegen gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB) Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft. Länder 2012-2021 (zusammengefasst)



Auszüge aus dem Datenblatt von Schaubild 54:

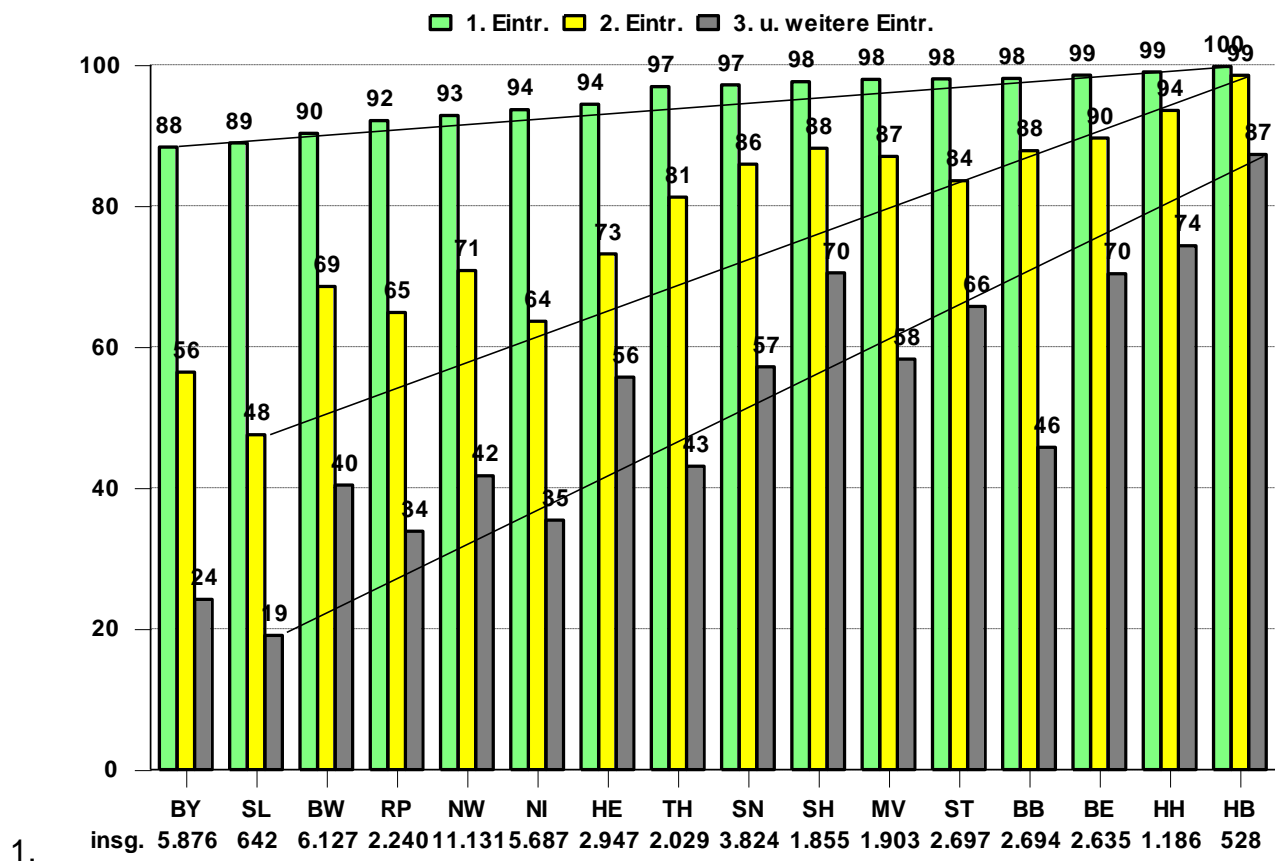
2012 bis 2021	nach JGG Verurteilte	nach JGG Verurteilte mit Untersuchungshaft		nach JGG Verurteilte mit Untersuchungshaft				
				in % Verurteilte				in % U-Haft
		insg.	U-Haft rate	unbed. Jugendstrafe	bedingte Jugendstrafe	Zuchtmittel	Erziehungsmaßregel	unbed. Jugendstrafe
BW	8.656	772	8,9	6,0	2,4	0,5	0,0	66,8
BY	10.771	839	7,8	3,9	2,8	1,0	0,0	50,7
BE	2.437	155	6,4	3,5	1,7	1,1	0,1	54,8
BB	1.102	29	2,6	1,5	0,7	0,5	0,0	55,2
HB	489	29	5,9	2,7	2,5	0,8	0,0	44,8
HH	1.425	164	11,5	6,6	2,9	1,6	0,4	57,3
HE	4.576	155	3,4	1,8	0,9	0,7	0,0	52,9
MV	930	34	3,7	1,8	1,5	0,3	0,0	50,0
NI	7.169	237	3,3	2,0	0,9	0,3	0,1	59,5
NW	13.448	314	2,3	1,1	0,9	0,3	0,0	48,4
RP	3.214	141	4,4	2,9	1,3	0,2	0,0	66,0
SL	849	35	4,1	2,2	1,4	0,5	0,0	54,3
SN	2.499	154	6,2	2,3	2,7	1,1	0,0	37,0
ST	1.635	74	4,5	3,2	1,1	0,2	0,0	70,3
SH	1.643	41	2,5	1,0	1,4	0,1	0,0	41,5
TH	1.393	112	8,0	5,2	2,5	0,4	0,0	64,3
BRD	62.236	3.285	5,3	3,0	1,7	0,6	0,0	56,3

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

2. Regional divergierende Diversionspraxis

Eine Auswertung von Bundeszentralregisterdaten, die eine Differenzierung sowohl der Vorbelastung als auch eine Kontrolle von Alter, Geschlecht, Nationalität und Deliktsart ermöglichen, ergab für das Jahr 2004, dass nur geringfügige regionale Unterschiede der Diversionsrate insgesamt (§§ 45, 47 JGG) bei Ersttätern leichter Eigentumsdelikte (§§ 242, 247, 248a StGB als einziges oder schwerstes Delikt) mit deutscher Nationalität bestanden (**Schaubild 55**). Es gab aber extrem große Unterschiede bei mehrfach Auffälligen. Beim zweiten Eintrag betrug die Spannweite 51 Prozentpunkte (47,5 % bis 98,5 %), bei mehr als zwei Voreintragungen 68 Prozentpunkte (19,0 % bis 87,3 %). Insbesondere bei wiederholt Auffälligen waren danach die Risiken einer förmlichen Verurteilung in den Ländern — selbst innerhalb derselben Deliktsgruppe — höchst unterschiedlich.

Schaubild 55: Diversionsraten (§§ 45, 47 JGG) bei deutschen Jugendlichen wegen einfachen Diebstahls (§§ 242, 248a StGB als einziges oder schwerstes Delikt) in Abhängigkeit von der Vorbelastung, nach Ländern. Totalerhebung der Eintragungen im Bundeszentralregister 2004



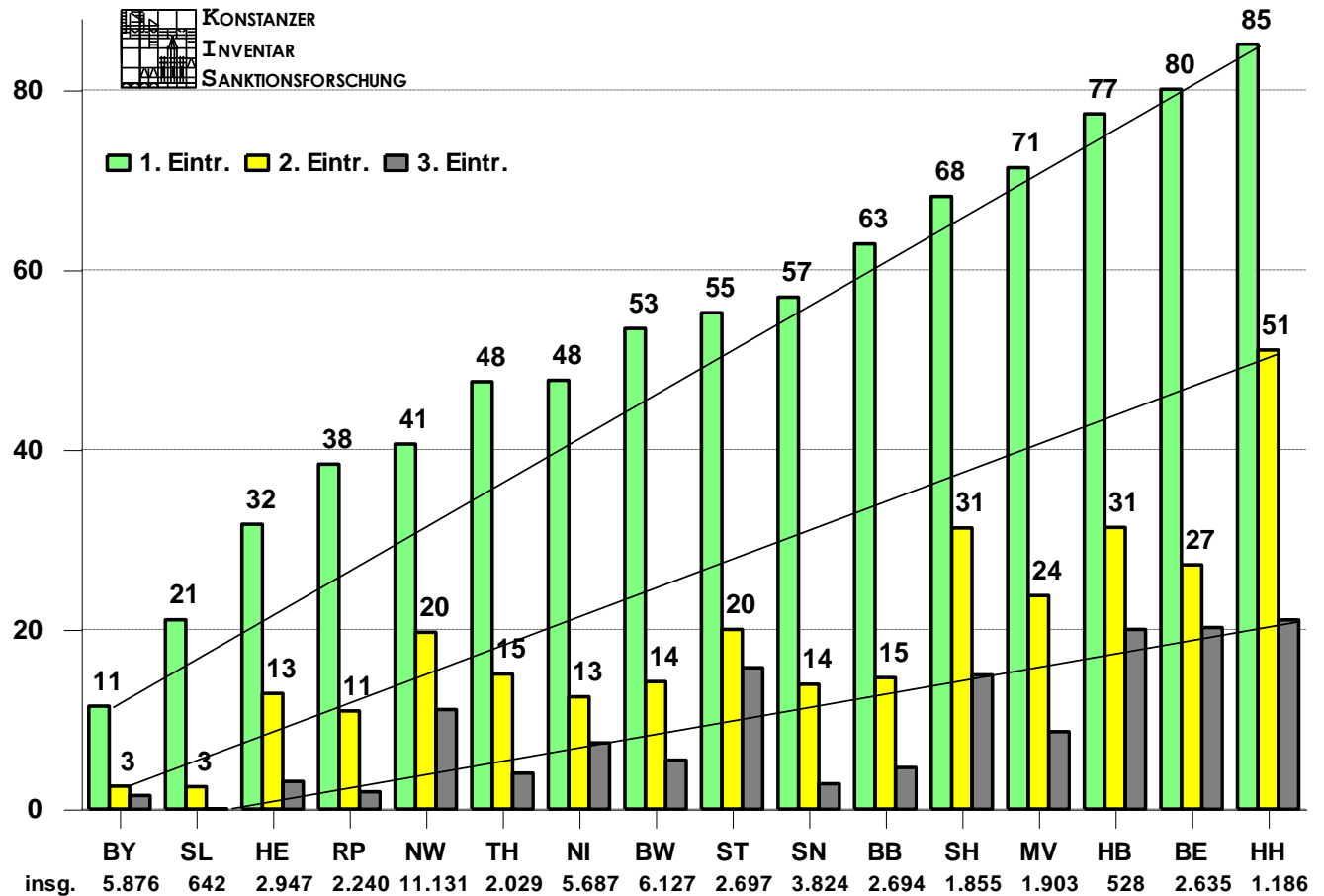
Auszüge aus dem Datenblatt von Schaubild 56:

	Entscheidungsart nach Folgenummer des Eintrags im Zentral- oder im Erziehungsregister									
	§§ 45, 47 JGG insgesamt		1. Eintrag		2. Eintrag		3. Eintrag		4. und weitere Eintragungen	
	N	Div. Rate	N	Div. Rate	N	Div. Rate	N	Div. Rate	N	Div. Rate
BW	6.127	86,5	5.329	90,3	585	68,5	147	40,1	66	40,9
BY	5.876	83,4	5.150	88,3	548	56,4	132	25,8	46	19,6
BE	2.635	95,7	2.165	98,5	298	89,6	99	75,8	73	63,0
BB	2.694	93,5	2.161	98,1	369	87,8	108	55,6	56	26,8
HB	528	98,3	406	99,8	67	98,5	30	96,7	25	76,0
HH	1.186	96,8	973	99,0	139	93,5	38	76,3	36	72,2
HE	2.947	91,3	2.587	94,4	272	73,2	65	53,8	23	60,9
MV	1.903	94,7	1.589	97,9	223	87,0	58	62,1	33	51,5
NI	5.687	87,3	4.764	93,6	632	63,6	190	38,9	101	28,7
NW	11.131	87,9	9.327	92,8	1.281	70,8	343	46,1	180	33,3
RP	2.240	86,7	1.879	92,1	293	64,8	52	32,7	16	37,5
SL	642	81,5	541	88,9	80	47,5	16	25,0	5	0,0
SN	3.824	94,0	3.181	97,1	475	85,9	106	63,2	62	46,8
ST	2.697	94,7	2.247	98,0	310	83,5	89	67,4	51	62,7
SH	1.855	95,0	1.539	97,6	211	88,2	67	68,7	38	73,7
TH	2.029	93,1	1.737	96,9	213	81,2	50	50,0	29	31,0
BRD	54.001	89,6	45.575	93,9	5.996	74,3	1.590	50,8	840	43,6

Datenquelle: Eigene Berechnungen nach dem Tabellenwerk der 2. bundesweiten Rückfallstatistik (Jehle et al. 2010).

Die aus **Schaubild 55** ersichtliche Homogenität der Diversionsrate bei Ersttätern erwies sich indes als nur scheinbar. Denn sie maskierte extrem große Unterschiede im Gebrauch der Einstellungsvarianten (**Schaubild 56**). Bei deutschen jugendlichen Ersttätern eines einfachen Diebstahls reichte die zwischen den Ländern bestehende Spannweite der Einstellungen gem. § 45 Abs. 1 JGG von 11,5 % bis 85,1 %.

Schaubild 56: Diversionsraten nach § 45 Abs. 1 JGG bei deutschen Jugendlichen wegen einfachen Diebstahls (§§ 242, 248a StGB als einziges oder schwerstes Delikt) in Abhängigkeit von der Vorbelastung, nach Ländern. Totalerhebung der Eintragungen im Bundeszentralregister 2004



Auszüge aus dem Datenblatt von Schaubild 56:

	Entscheidungsart nach Folgenummer des Eintrags im Zentral- oder im Erziehungsregister											
	§§ 45, 47 JGG	darunter: § 45 I JGG		1. Eintrag	darunter: § 45 I JGG		2. Eintrag	darunter: § 45 I JGG		3. Eintrag	darunter: § 45 I JGG	
	N	n	%	N	n	%	N	n	%	N	n	%
BW	6.127	2.944	48,0	5.329	2.850	53,5	585	83	14,2	147	8	5,4
BY	5.876	606	10,3	5.150	590	11,5	548	14	2,6	132	2	1,5
BE	2.635	1.840	69,8	2.165	1.734	80,1	298	81	27,2	99	20	20,2
BB	2.694	1.420	52,7	2.161	1.359	62,9	369	54	14,6	108	5	4,6
HB	528	346	65,5	406	314	77,3	67	21	31,3	30	6	20,0
HH	1.186	912	76,9	973	828	85,1	139	71	51,1	38	8	21,1
HE	2.947	861	29,2	2.587	820	31,7	272	35	12,9	65	2	3,1
MV	1.903	1.196	62,8	1.589	1.134	71,4	223	53	23,8	58	5	8,6
NI	5.687	2.372	41,7	4.764	2.273	47,7	632	79	12,5	190	14	7,4
NW	11.131	4.095	36,8	9.327	3.788	40,6	1.281	252	19,7	343	38	11,1
RP	2.240	756	33,8	1.879	721	38,4	293	32	10,9	52	1	1,9
SL	642	116	18,1	541	114	21,1	80	2	2,5	16	0	0,0
SN	3.824	1.884	49,3	3.181	1.812	57,0	475	66	13,9	106	3	2,8
ST	2.697	1.323	49,1	2.247	1.241	55,2	310	62	20,0	89	14	15,7
SH	1.855	1.134	61,1	1.539	1.049	68,2	211	66	31,3	67	10	14,9
TH	2.029	860	42,4	1.737	826	47,6	213	32	15,0	50	2	4,0
BRD	54.001	22.665	42,0	45.575	21.453	47,1	5.996	1003	16,7	1.590	138	8,7

Datenquelle: Eigene Berechnungen nach dem Tabellenwerk der 2. bundesweiten Rückfallstatistik (Jehle et al. 2010).

Die Diversionsraten auf Länderebene sind Durchschnittswerte. Sie lassen nicht erkennen, inwieweit Abweichungen zwischen Landgerichts- bzw. Amtsgerichtsbezirken bestehen. Analysen der StA-Statistik zeigen, dass auch auf lokaler Ebene große Unterschiede vor allem hinsichtlich der Einstellungsvarianten bestehen. Aktenanalysen, die allerdings bereits in den 1980er Jahren durchgeführt, belegten sogar extreme Divergenzen auf der Ebene der einzelnen Rechtsanwender. Es ist also nicht nur der Wohnort des Täters, sondern zusätzlich die Geschäftsverteilung, die über Art und Höhe der Sanktionierung entscheidet.¹⁹⁶

Die unterschiedliche Handhabung, insbesondere von § 45 Abs. 1 JGG, dürfte vor allem Ausdruck unterschiedlicher Einschätzungen bzw. Alltagstheorien der Jugendstaatsanwaltschaften über die spezialpräventive Wirkung dieser Sanktionsform sein. Einer — nicht repräsentativen — Befragung von Staatsanwälten zufolge, war die Mehrheit der Befragten unentschieden hinsichtlich der Annahme einer besseren spezialpräventiven Wirkung von § 45 Abs. 1 JGG gegenüber einer förmlichen Sanktionierung. Nur ein Drittel der Befragten ging von einer besseren Wirkung aus.¹⁹⁷ Wo aber Wissen fehlt, ist ‚Blindflug‘ die Folge.

196 Heinz 2019, S. 874 ff.

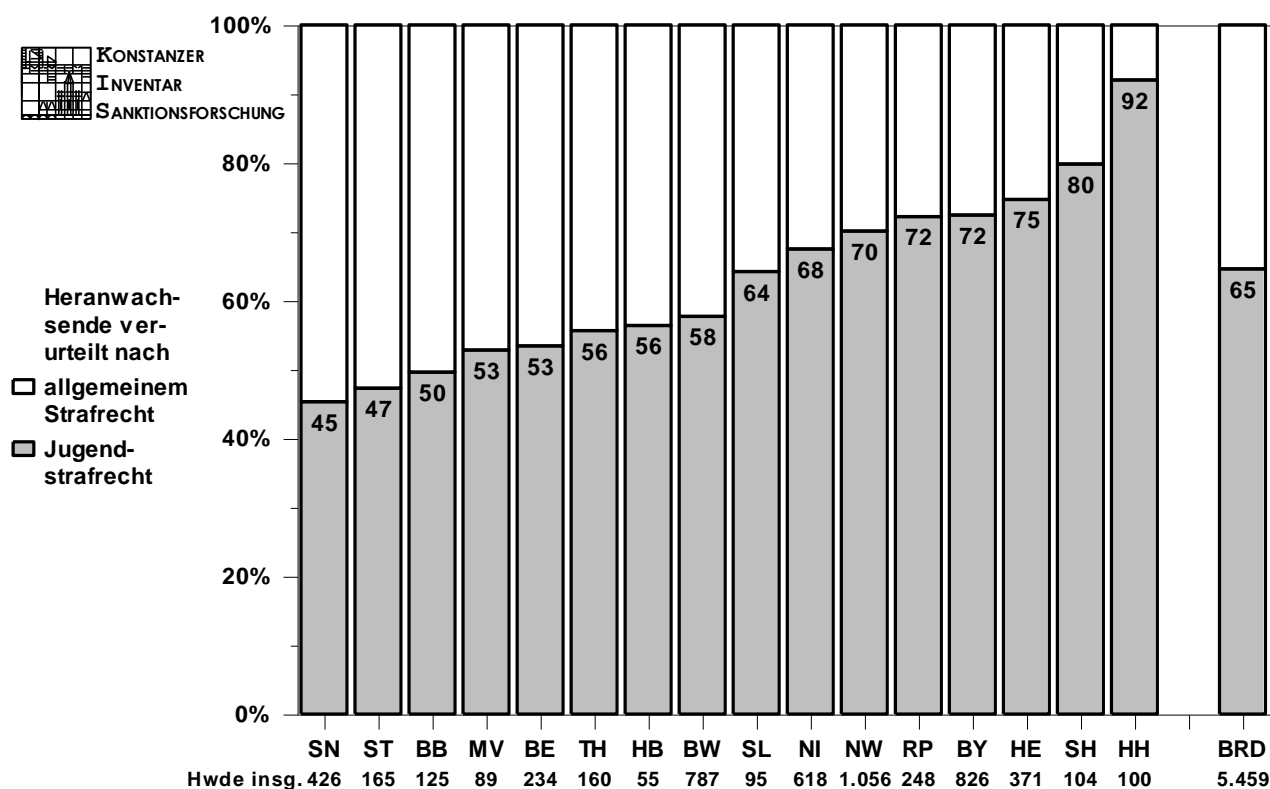
197 Feigen 2008.

3. Regional divergierende Einbeziehung von Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht

Bei schweren Delikten bestehen kaum regionale Unterschiede in der Einbeziehungsrates von Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht.¹⁹⁸ Ausgeprägt sind dagegen die Unterschiede bei den mittelschweren und den leichten Delikten (**Schaubild 57**), insbesondere den Delikten im Straßenverkehr (**Schaubild 58**). Es handelt sich offenbar um pragmatische, durch prozessökonomische Erwägungen bestimmte Handlungsrouninen, die in regionalen Justizkulturen verfestigt sind. In diesen Größenordnungen und weitgehend denselben Rangfolgen lassen sich diese Unterschiede alljährlich nachweisen.

Das Ausmaß dieser deliktsspezifischen Unterschiede kann weder mit regionalen Unterschieden in der Reifeverzögerung noch mit den ‚jugendtypischen Verfehlungen‘ noch mit Unterschieden der Diversionsraten erklärt werden. Entscheidend dürfte vielmehr im Bereich der schweren Kriminalität die Umgehung der hohen Mindeststrafen des Allgemeinen Strafrechts sein, bei mittelschwerer und leichter Kriminalität die Möglichkeit der Nutzung des Strafbefehlsverfahrens. Nur eine geringe Rolle dürfte die Bedeutung der spezialpräventiven Möglichkeiten des Jugendstrafrechts spielen.

Schaubild 57: Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht nach Ländern. Anteile der im Jahr 2021 nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden; nach Ländern — Diebstahl und Unterschlagung (§§ 242 bis 248 c StGB)



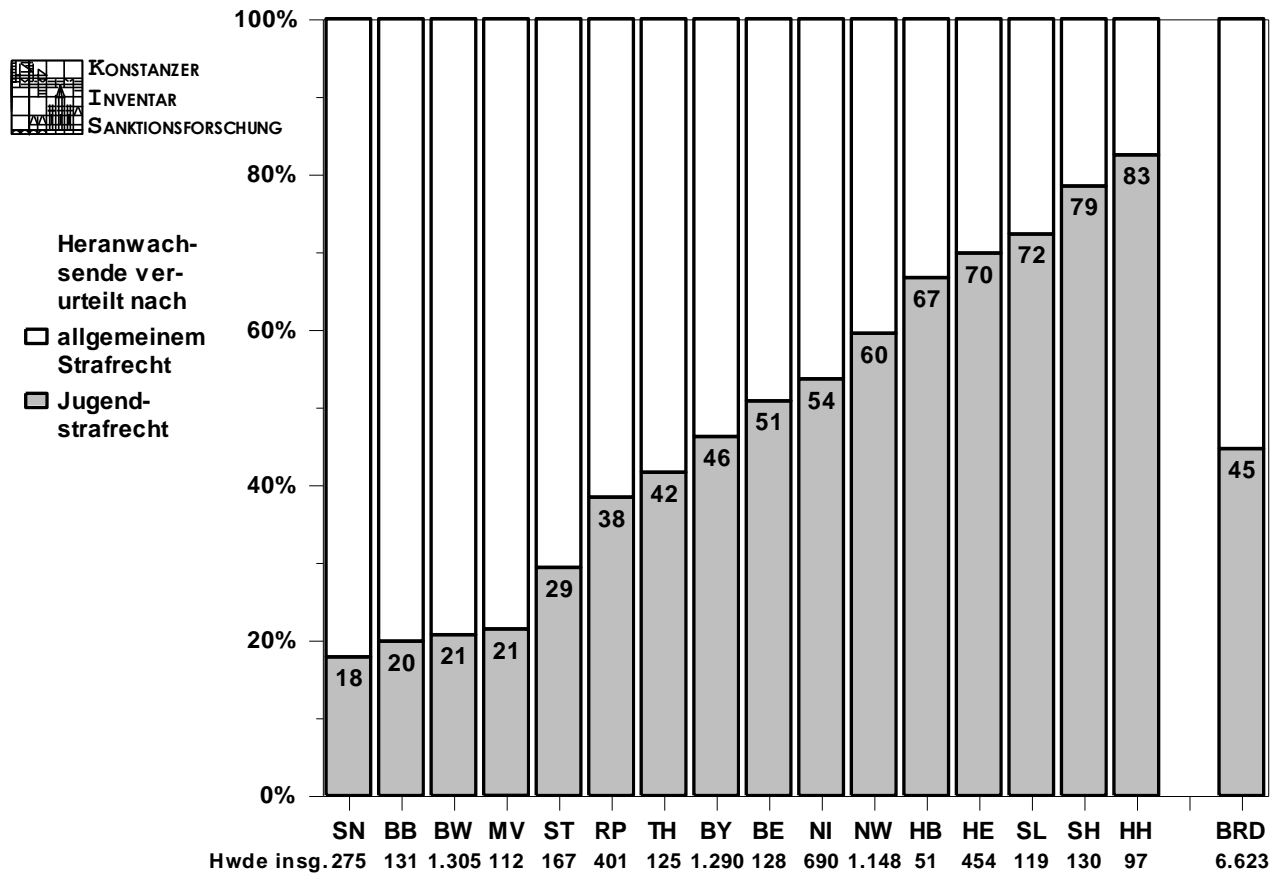
198 Heinz 2019, S. 625 ff.

Auszüge aus dem Datenblatt von Schaubild 57:

Hauptdeliktsgruppe IV. Diebstahl, Unterschlagung (§§ 242-248c StGB)	verurteilte Heranwach- sende insgesamt	nach JGG verurteilte Heranwachsende		nach Allgemeinem Strafrecht verurteilte Heranwachsende	
		insgesamt	in % Sp. (1)	insgesamt	in % Sp. (1)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
Baden-Württemberg	787	454	57,7	333	42,3
Bayern	826	598	72,4	228	27,6
Berlin	234	125	53,4	109	46,6
Brandenburg	125	62	49,6	63	50,4
Bremen	55	31	56,4	24	43,6
Hamburg	100	92	92,0	8	8,0
Hessen	371	277	74,7	94	25,3
Mecklenburg-Vorpommern	89	47	52,8	42	47,2
Niedersachsen	618	417	67,5	201	32,5
Nordrhein-Westfalen	1.056	740	70,1	316	29,9
Rheinland-Pfalz	248	179	72,2	69	27,8
Saarland	95	61	64,2	34	35,8
Sachsen	426	193	45,3	233	54,7
Sachsen-Anhalt	165	78	47,3	87	52,7
Schleswig-Holstein	104	83	79,8	21	20,2
Thüringen	160	89	55,6	71	44,4
Deutschland	5.459	3.526	64,6	1.933	35,4

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 58: Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht, nach Ländern 2021. Anteile der nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden — Hauptdeliktsgruppe VIII. Straftaten im Straßenverkehr (§§ 142, 315b, 315c, 316, 222, 229, 323a StGB i.V. mit Verkehrsunfall, außerdem nach dem StVG)



Auszüge aus dem Datenblatt von Schaubild 58:

Hauptdeliktsguppe VIII. Straftaten im Straßenverkehr (§§ 142,315b, 315c, 316, 222, 229, 323a StGB i.V. mit Verkehrsunfall, außerdem nach dem StVG)	verurteilte Heranwachsende insgesamt	nach JGG verurteilte Heranwachsende		nach Allgemeinem Strafrecht verurteilte Heranwachsende	
		insgesamt	in % Sp. (1)	insgesamt	in % Sp. (1)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
Baden-Württemberg	1.305	270	20,7	1.035	79,3
Bayern	1.290	596	46,2	694	53,8
Berlin	128	65	50,8	63	49,2
Brandenburg	131	26	19,8	105	80,2
Bremen	51	34	66,7	17	33,3
Hamburg	97	80	82,5	17	17,5
Hessen	454	317	69,8	137	30,2
Mecklenburg-Vorpommern	112	24	21,4	88	78,6
Niedersachsen	690	370	53,6	320	46,4
Nordrhein-Westfalen	1.148	683	59,5	465	40,5
Rheinland-Pfalz	401	154	38,4	247	61,6
Saarland	119	86	72,3	33	27,7
Sachsen	275	49	17,8	226	82,2
Sachsen-Anhalt	167	49	29,3	118	70,7
Schleswig-Holstein	130	102	78,5	28	21,5
Thüringen	125	52	41,6	73	58,4
Deutschland	6.623	2.957	44,6	3.666	55,4

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

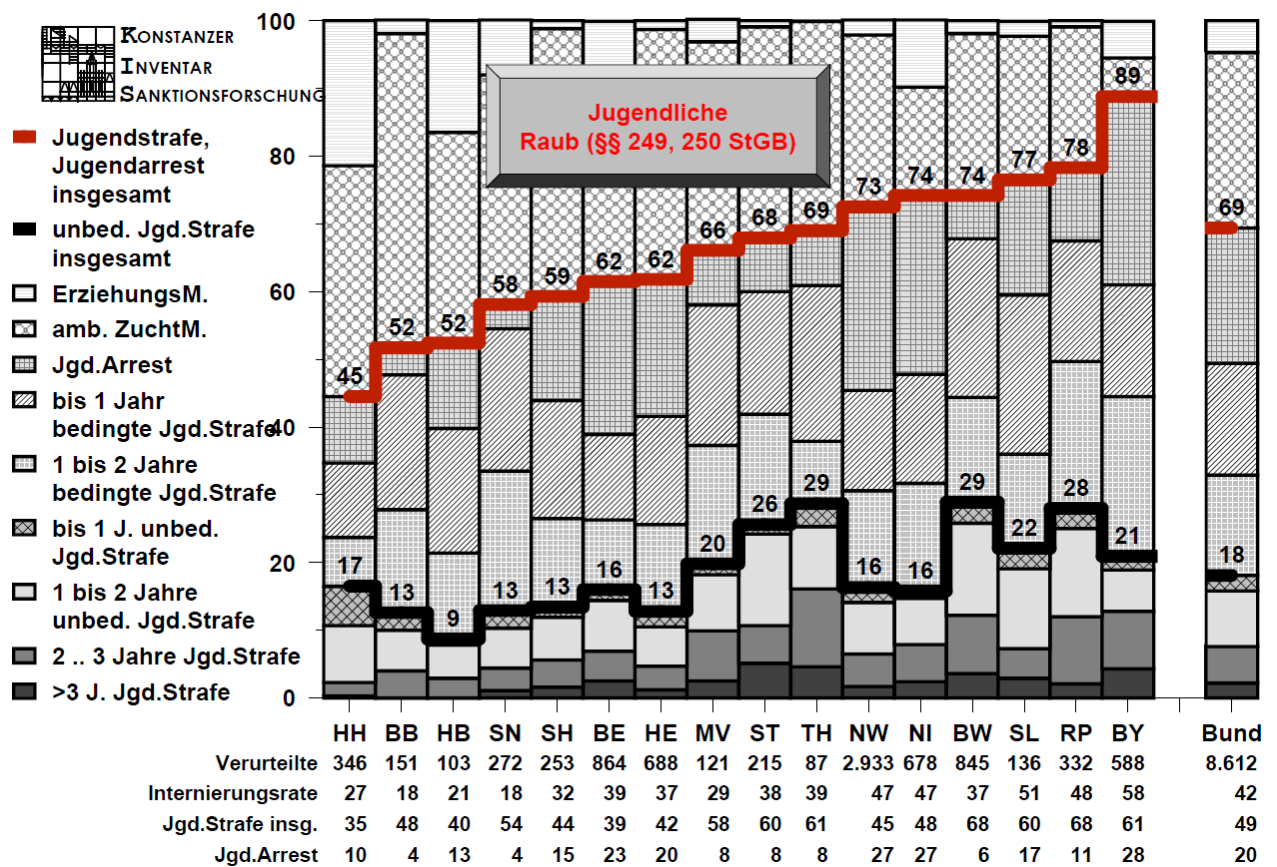
4. Regional divergierender Gebrauch stationärer Sanktionen

Der Gesetzgeber ging zutreffend davon aus, dass unter spezialpräventiven Gesichtspunkten stationäre Sanktionen den ambulanten Sanktionen nicht überlegen und deshalb nicht erforderlich sind. Deshalb wäre ein zurückhaltender, regional wenig differierender Gebrauch zu erwarten.

Die Zusammenfassung der jugendstrafrechtlichen Sanktionierungspraxis der letzten 10 Jahre zeigt indes, dass von stationären Sanktionen bei vergleichbaren Delikten regional höchst unterschiedlich Gebrauch gemacht wird.¹⁹⁹ Bei Raub reicht die Spannweite der Verurteilungen zu Jugendarrest oder Jugendstrafe von 45 % bis zu 89 %, die Internierungsrate — Jugendarrest und unbedingte Jugendstrafe — von 18 % bis zu 58 % (**Schaubild 59**). Bei Einbruchsdiebstahl waren die Unterschiede etwas geringer (**Schaubild 60**), die Internierungsrate reichte aber auch hier von 21 % bis zu 45 %. Bei gefährlicher Körperverletzung (**Schaubild 61**) wurden zwischen 23 % und 67 % zu Jugendarrest oder Jugendstrafe verurteilt. Die Internierungsrate erstreckte sich von 15 % bis zu 56 %.

199 Die Analyse wird auf schwere Delikte beschränkt, weil angenommen wird, dass hier Verzerrungen durch Diversion bei schweren Delikten gering sein dürften. Um den Einfluss von Sondereffekten zu minimieren und um hinreichend große Zahlen zu erhalten, wurden mehrerer Verurteiltenjahrgänge (hier: 20122021) zusammengefasst. Um Effekte durch mögliche regional unterschiedliche Einbeziehung von Heranwachsenden zu vermeiden, wurde die Analyse auf Jugendliche beschränkt.

Schaubild 59: Wegen Raubes (§§ 249, 250 StGB) nach Jugendstrafrecht verurteilte Jugendliche nach Art der verhängten Sanktion. Länder 2012-2021 (zusammengefasst)

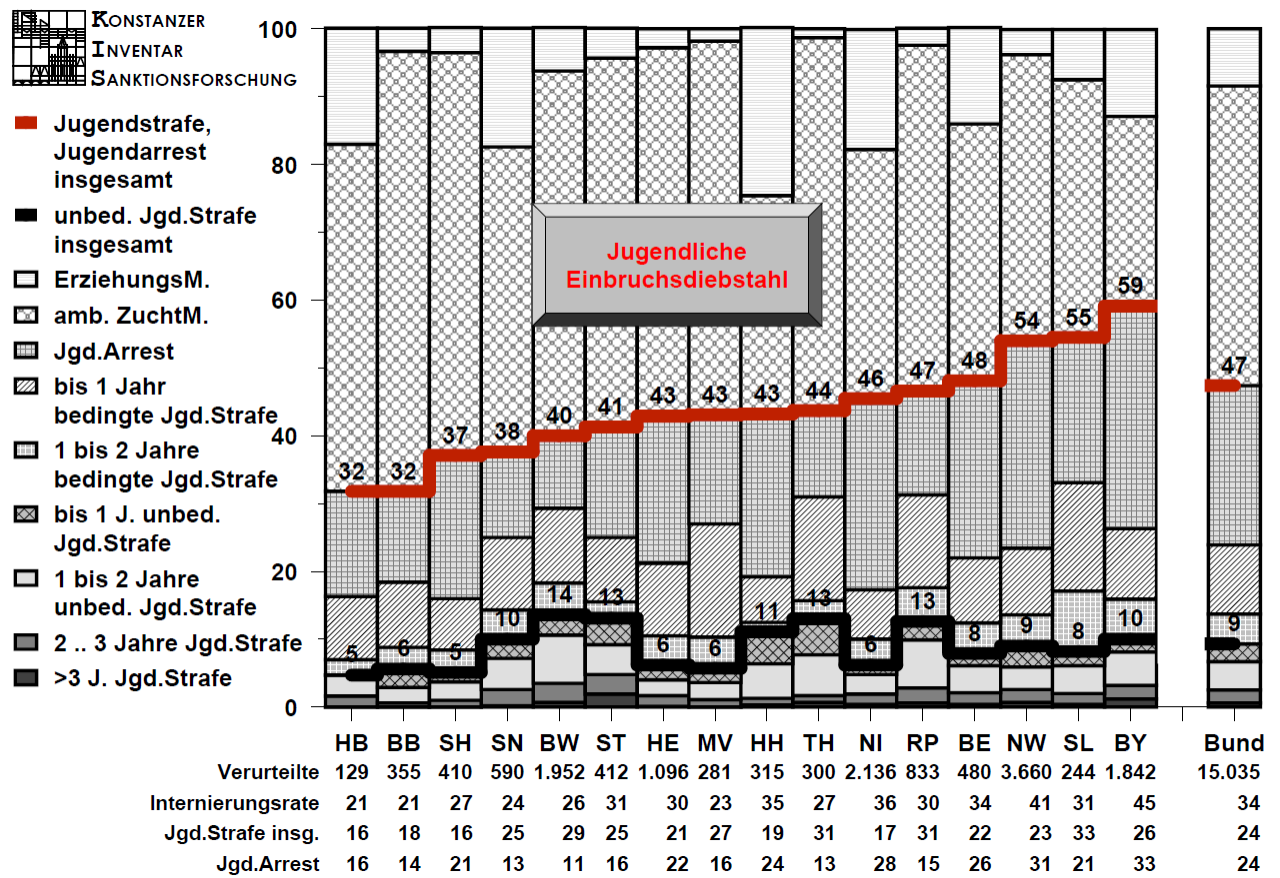


Auszüge aus dem Datenblatt von Schaubild 59:

2012-2021	Verurteilte	Jugendstrafe						Jugend-arrest (ohne § 16a)	amb. ZM	ErzM.
		insges.	bis 1 Jahr bedingt	> 1 Jahr b.u. 2 Jahre bedingt	bis 1 Jahr unbed.	> 1 Jahr b.u. 2 Jahre unbed.	>2 Jahre			
BW	845	573	198	131	26	115	103	54	202	16
BY	588	359	97	139	12	36	75	163	34	32
BE	864	337	109	90	13	65	60	194	248	85
BB	151	72	30	23	4	9	6	6	70	3
HB	103	41	19	13	1	5	3	13	32	17
HH	346	120	38	25	20	29	8	34	118	74
HE	688	286	110	88	16	40	32	139	254	9
MV	121	70	25	21	2	10	12	10	37	4
NI	678	323	109	107	8	46	53	180	108	67
NW	2.933	1.329	434	417	66	222	190	796	744	64
RP	332	224	59	72	10	43	40	36	69	3
SL	136	81	32	19	4	16	10	23	29	3
SN	272	148	57	56	7	16	12	10	92	22
ST	215	129	39	35	3	29	23	17	67	2
SH	253	111	44	33	4	16	14	39	100	3
TH	87	53	20	8	3	8	14	7	27	0
BRD	8.612	4.256	1.420	1.277	199	705	655	1.721	2.231	404
Anteile, bezogen auf Verurteilte										
BW	100	67,8	23,4	15,5	3,1	13,6	12,2	6,4	23,9	1,9
BY	100	61,1	16,5	23,6	2,0	6,1	12,8	27,7	5,8	5,4
BE	100	39,0	12,6	10,4	1,5	7,5	6,9	22,5	28,7	9,8
BB	100	47,7	19,9	15,2	2,6	6,0	4,0	4,0	46,4	2,0
HB	100	39,8	18,4	12,6	1,0	4,9	2,9	12,6	31,1	16,5
HH	100	34,7	11,0	7,2	5,8	8,4	2,3	9,8	34,1	21,4
HE	100	41,6	16,0	12,8	2,3	5,8	4,7	20,2	36,9	1,3
MV	100	57,9	20,7	17,4	1,7	8,3	9,9	8,3	30,6	3,3
NI	100	47,6	16,1	15,8	1,2	6,8	7,8	26,5	15,9	9,9
NW	100	45,3	14,8	14,2	2,3	7,6	6,5	27,1	25,4	2,2
RP	100	67,5	17,8	21,7	3,0	13,0	12,0	10,8	20,8	0,9
SL	100	59,6	23,5	14,0	2,9	11,8	7,4	16,9	21,3	2,2
SN	100	54,4	21,0	20,6	2,6	5,9	4,4	3,7	33,8	8,1
ST	100	60,0	18,1	16,3	1,4	13,5	10,7	7,9	31,2	0,9
SH	100	43,9	17,4	13,0	1,6	6,3	5,5	15,4	39,5	1,2
TH	100	60,9	23,0	9,2	3,4	9,2	16,1	8,0	31,0	0,0
BRD	100	49,4	16,5	14,8	2,3	8,2	7,6	20,0	25,9	4,7

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 60: Wegen Einbruchsdiebstahls (§§ 243 I S. 2 Nr. 1, 244 I Nr. 3, 244 IV StGB) nach Jugendstrafrecht verurteilte Jugendliche nach Art der verhängten Sanktion. Länder 2012-2021 (zusammengefasst)

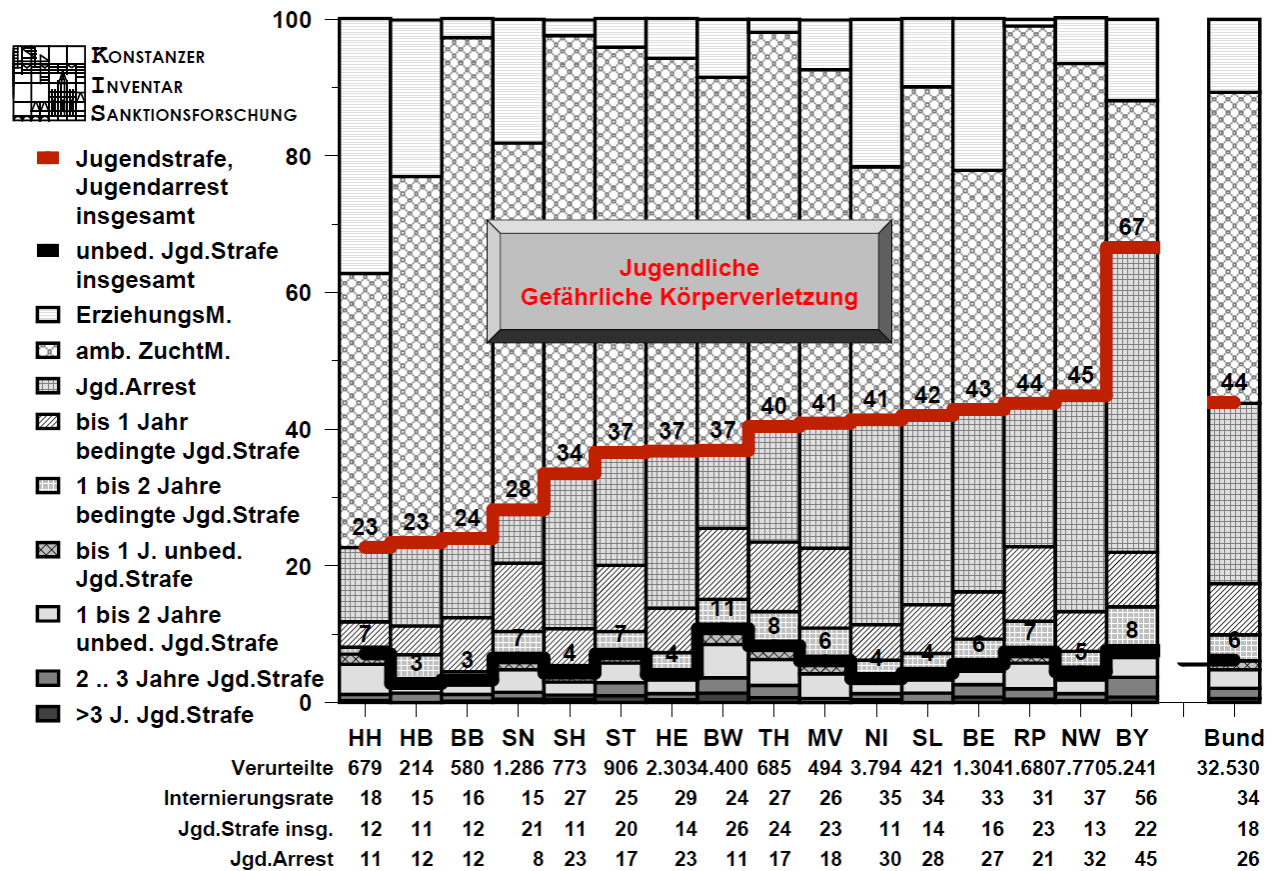


Auszüge aus dem Datenblatt von Schaubild 60:

2012-2021	Verurteilte	Jugendstrafe						Jugend-arrest (ohne § 16a)	amb. ZM	ErzM.
		insges.	bis 1 Jahr bedingt	> 1 Jahr b.u. 2 Jahre bedingt	bis 1 Jahr unbed.	> 1 Jahr b.u. 2 Jahre unbed.	>2 Jahre			
BW	1.952	569	215	89	60	138	67	212	1.047	124
BY	1.842	487	192	111	34	91	59	602	518	235
BE	480	105	46	21	9	19	10	126	181	68
BB	355	65	34	11	10	8	2	48	230	12
HB	129	21	12	3	0	4	2	20	66	22
HH	315	60	21	4	15	16	4	76	101	78
HE	1.096	232	117	47	24	25	19	238	595	31
MV	281	76	47	13	6	7	3	45	155	5
NI	2.136	370	156	81	30	63	40	601	787	378
NW	3.660	857	358	169	115	120	95	1.121	1.545	137
RP	833	260	114	41	23	59	23	128	424	21
SL	244	81	39	22	5	10	5	52	93	18
SN	590	147	63	25	17	27	15	75	265	103
ST	412	103	39	10	16	18	20	67	224	18
SH	410	65	31	13	6	11	4	87	243	15
TH	300	93	46	8	16	18	5	38	165	4
BRD	15.035	3.591	1.530	668	386	634	373	3.536	6.639	1.269
Anteile, bezogen auf Verurteilte										
BW	100	29,1	11,0	4,6	3,1	7,1	3,4	10,9	53,6	6,4
BY	100	26,4	10,4	6,0	1,8	4,9	3,2	32,7	28,1	12,8
BE	100	21,9	9,6	4,4	1,9	4,0	2,1	26,3	37,7	14,2
BB	100	18,3	9,6	3,1	2,8	2,3	0,6	13,5	64,8	3,4
HB	100	16,3	9,3	2,3	0,0	3,1	1,6	15,5	51,2	17,1
HH	100	19,0	6,7	1,3	4,8	5,1	1,3	24,1	32,1	24,8
HE	100	21,2	10,7	4,3	2,2	2,3	1,7	21,7	54,3	2,8
MV	100	27,0	16,7	4,6	2,1	2,5	1,1	16,0	55,2	1,8
NI	100	17,3	7,3	3,8	1,4	2,9	1,9	28,1	36,8	17,7
NW	100	23,4	9,8	4,6	3,1	3,3	2,6	30,6	42,2	3,7
RP	100	31,2	13,7	4,9	2,8	7,1	2,8	15,4	50,9	2,5
SL	100	33,2	16,0	9,0	2,0	4,1	2,0	21,3	38,1	7,4
SN	100	24,9	10,7	4,2	2,9	4,6	2,5	12,7	44,9	17,5
ST	100	25,0	9,5	2,4	3,9	4,4	4,9	16,3	54,4	4,4
SH	100	15,9	7,6	3,2	1,5	2,7	1,0	21,2	59,3	3,7
TH	100	31,0	15,3	2,7	5,3	6,0	1,7	12,7	55,0	1,3
BRD	100	23,9	10,2	4,4	2,6	4,2	2,5	23,5	44,2	8,4

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 61: Wegen gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB) nach Jugendstrafrecht verurteilte Jugendliche nach Art der verhängten Sanktion. Länder 2012-2021 (zusammengefasst)



Auszüge aus dem Datenblatt von Schaubild 61:

2012-2021	Verurteilte	Jugendstrafe						Jugend-arrest (ohne § 16a)	amb. ZM	ErzM.
		insges.	bis 1 Jahr bedingt	> 1 Jahr b.u. 2 Jahre bedingt	bis 1 Jahr unbed.	> 1 Jahr b.u. 2 Jahre unbed.	>2 Jahre			
BW	4.400	1.122	459	187	103	216	157	503	2.401	374
BY	5.241	1.151	419	334	53	151	194	2.338	1.126	626
BE	1.304	210	90	47	14	26	33	350	455	289
BB	580	72	46	7	4	8	7	67	425	16
HB	214	24	9	9	0	3	3	26	115	49
HH	679	80	25	7	10	30	8	74	272	253
HE	2.303	315	149	72	20	45	29	533	1.322	133
MV	494	112	58	24	9	18	3	90	256	36
NI	3.794	434	198	104	23	61	48	1.137	1.404	819
NW	7.770	1.024	448	230	91	154	101	2.462	3.766	518
RP	1.680	384	183	77	25	64	35	351	929	16
SL	421	60	30	12	4	8	6	117	202	42
SN	1.286	263	128	51	21	43	20	100	690	233
ST	906	182	88	30	12	26	26	150	536	38
SH	773	84	42	9	9	15	9	175	496	18
TH	685	161	70	34	14	26	17	116	395	13
BRD	32.530	5.678	2.442	1.234	412	894	696	8.589	14.790	3.473
Anteile, bezogen auf Verurteilte										
BW	100	25,5	10,4	4,3	2,3	4,9	3,6	11,4	54,6	8,5
BY	100	22,0	8,0	6,4	1,0	2,9	3,7	44,6	21,5	11,9
BE	100	16,1	6,9	3,6	1,1	2,0	2,5	26,8	34,9	22,2
BB	100	12,4	7,9	1,2	0,7	1,4	1,2	11,6	73,3	2,8
HB	100	11,2	4,2	4,2	0,0	1,4	1,4	12,1	53,7	22,9
HH	100	11,8	3,7	1,0	1,5	4,4	1,2	10,9	40,1	37,3
HE	100	13,7	6,5	3,1	0,9	2,0	1,3	23,1	57,4	5,8
MV	100	22,7	11,7	4,9	1,8	3,6	0,6	18,2	51,8	7,3
NI	100	11,4	5,2	2,7	0,6	1,6	1,3	30,0	37,0	21,6
NW	100	13,2	5,8	3,0	1,2	2,0	1,3	31,7	48,5	6,7
RP	100	22,9	10,9	4,6	1,5	3,8	2,1	20,9	55,3	1,0
SL	100	14,3	7,1	2,9	1,0	1,9	1,4	27,8	48,0	10,0
SN	100	20,5	10,0	4,0	1,6	3,3	1,6	7,8	53,7	18,1
ST	100	20,1	9,7	3,3	1,3	2,9	2,9	16,6	59,2	4,2
SH	100	10,9	5,4	1,2	1,2	1,9	1,2	22,6	64,2	2,3
TH	100	23,5	10,2	5,0	2,0	3,8	2,5	16,9	57,7	1,9
BRD	100	17,5	7,5	3,8	1,3	2,7	2,1	26,4	45,5	10,7

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

VII. Folgerungen aus dem defizitären Stand unseres Wissens²⁰⁰

1. Adressaten von Defizitfeststellungen und Handlungsempfehlungen

Ungeachtet der zahlreichen und beachtenswerten Reformvorschläge ist festzuhalten, dass das JGG mit seinen informellen und formellen Sanktionsmöglichkeiten der Praxis bereits jetzt ein breites und flexibles Reaktionsinstrumentarium zur Verfügung stellt, um die Erreichung des in § 2 Abs. 1 JGG formulierten Ziels zu ermöglichen. Defizite sind nur zum Teil im Jugendgerichtsgesetz, also beim Gesetzgeber, selbst auszumachen.

Die bereits 1964 getroffene Feststellung von Schüler-Springorum ist unverändert gültig: "Nicht an den Gesetzgeber richten sich die vordringlichsten Wünsche, sondern an alle Instanzen, die die praktische Ausgestaltung der Jugendkriminalrechtspflege bestimmen. Das heißt, die Jugendkriminalrechtspflege ist zur Zeit weniger ein Rechtsproblem als ein Finanzproblem; denn von den Parlamenten, Finanzressorts und Haushaltsausschüssen der Bundesländer hängt es letztlich ab, wie viele und wie qualifizierte Jugendrichter, Jugendstaatsanwälte, Jugendgerichtshelfer und Bewährungshelfer bezahlt werden und vor allem der Vollzug der mit Freiheitsentziehung verbundenen Sanktionen aussieht. ... Die Kritiker der Jugendgerichtsbarkeit haben unrecht, wenn sie das Jugendgerichtsgesetz für unbefriedigende Erfolge in der Bekämpfung der Jugendkriminalität verantwortlich machen; solange die praktischen Möglichkeiten der Jugendkriminalrechtspflege, zuvörderst des Vollzuges der Jugendstrafe, so wenig wie heute dem Stande wissenschaftlicher Erkenntnis und den Intentionen des JGG entsprechen, fällt der Vorwurf größtenteils auf jene Instanzen zurück, die für diese Gerichtsbarkeit die Mittel zu bewilligen und zu verwalten haben"²⁰¹

Defizite zeigen sich aber nicht nur bei den von Schüler-Springorum bemängelten fehlenden Ressourcen, sondern auch in der Normanwendung und im defizitären Stand der Sanktions- und Wirkungsforschung.

2. Was sollte getan werden?

2.1 Förderung von Wirkungsforschung

Der Stand der Wirkungsforschung ist defizitär. Systematische und den gegenwärtigen Stand der Evaluationsforschung entsprechende Wirkungsforschung ist zu fördern. Dies kann geschehen durch

- Einrichtung einer nationalen Evaluationsagentur, die mit ausreichenden Mitteln ausgestattet wird, um Projekte der Wirkungsforschung, möglichst nach Begutachtung durch unabhängige Experten, zu vergeben.
- Alternativ kommt in Betracht die systematische und nachhaltige Förderung von Wirkungsmessung durch Bereitstellung von öffentlichen Mitteln. Zielgröße sollten 10 % der für eine Maßnahme bereitgestellten Fördermittel sein.
- Schaffung eines Informationspools, in den die ‚Best Practice‘-Projekte aufgenommen und Informationen hierzu in die Praxis verbreitet werden können.

200 Die Folgerungen greifen einen Teil der Handlungsempfehlungen von Heinz (2019, S. 2155 ff.) auf.

201 Schüler-Springorum 1964, S. 1.

- Neue jugendkriminalrechtliche Maßnahmen sollten nicht eingeführt werden ohne Begleitforschung, die sich nicht nur auf die summative Evaluation beschränkt, sondern auch die Programmwirksamkeit prüft, also den Grad der Erreichung der Wirksamkeitsziele. Bereits bestehende Maßnahmen sind einer vergleichenden Erfolgskontrolle zu unterziehen.

Valide Evaluation benötigt Zeit; Auftraggeber müssen diese Zeit gewähren.

Selbstevaluation dient der Überprüfung, ob die Standards der eigenen Arbeit eingehalten werden. Sie ist als ein Bestandteil der Qualitätsentwicklung und der Qualitätssicherung notwendig. Mindeststandards für die einzelnen Maßnahmen und Standards für Selbstevaluation sollten, soweit nicht bereits geschehen, erarbeitet werden.

2.2 Transparenz der Sanktionierungspraxis durch Verbreiterung der Wissensbasis

Die statistischen Nachweise zur jugendstrafrechtlichen Sanktionierungspraxis sind defizitär. Das beste Beispiel hierfür ist die Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage zum „Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert“.²⁰² Der damalige, defizitäre Stand ist seither nicht besser, sondern teilweise — Einstellung der Bewährungshilfestatistik — sogar schlechter geworden. Um die für eine evidenzbasierte Kriminalpolitik erforderliche Wissensbasis zu schaffen, sind notwendig:

- Schaffung eines Strafrechtspflegestatistikgesetzes,
- Optimierung der Personenstatistiken der Strafrechtspflege,
- Schaffung einer Datenbank für verlaufsstatistische Analysen und
- eine entsprechende Berichterstattung für die staatlichen Organe und die Öffentlichkeit.²⁰³

2.3 Reform des Sanktionrechts des JGG im Spiegel der Wirkungsforschung — eine Auswahl von Empfehlungen

Soweit hinreichend gesicherte Ergebnisse der Wirkungsforschung vorliegen, sind die Befunde insgesamt ermutigend und praktisch umsetzbar.

- Der Täter-Opfer-Ausgleich hat keine messbar ungünstige Wirkung hinsichtlich Legalbewährung; wegen der Berücksichtigung von Opferbelangen und der Konfliktregelung ist er gegenüber formellen ambulanten Sanktionen vorzuzugswürdig.²⁰⁴
- Diversion, das Absehen von Anklage oder Verurteilung, zählt zu den am intensivsten und methodisch am besten untersuchten Bereichen. Empirisch gesichert ist, dass eine informelle Verfahrenserledigung zumindest im Bereich der leichten und mittelschweren Delinquenz keine schlechtere Legalbewährung nach sich zieht als ein formeller Verfah-

202 BT-Drs. 16/13142 vom 26.05.2009. Vgl. Heinz 2019, S. 403 ff.

203 Vgl. hierzu die Vorschläge des RatSWD 2009; RatSWD 2020.

204 Vgl. Heinz 2019, S. 2232.

rensabschluss. Allerdings sollten wegen der bestehenden ungleichen Handhabung §§ 45, 47 JGG konkretisiert werden.²⁰⁵

- Aus dem Verhältnismäßigkeitsprinzip folgt, dass Obergrenzen für Geld- und Arbeitsweisungen/-auflagen einzuführen sind.
- Nicht bewährt hat sich die Praxis des Jugendarrestes. Jugendarrest ist als ‚schädlich‘ (weil präventiv ungeeignet) abzuschaffen; dies gilt auch für den Ungehorsams- und den Warnschussarrest. Durch einschränkend formulierte Kriterien für die Verhängung von Jugendstrafe ist einem Ausweicheffekt auf Jugendstrafe zu begegnen.²⁰⁶
- Als vertretbar erwiesen und bewährt haben sich die Alternativen zum Vollzug der Jugendstrafe — auch und besonders nach dem Ausbau von Strafaussetzung und Bewährungshilfe auf stärker belastete Zielgruppen.
 - Um Jugendstrafe auch in der Praxis zur Ultima Ratio werden zu lassen, ist einerseits der Ausbau ambulanter Alternativen erforderlich, andererseits sind die Voraussetzungen für die Verhängung der Jugendstrafe restriktiver zu fassen. Überzogene Erwartungen an die Resozialisierungsmöglichkeiten des Jugendstrafvollzugs sollten angesichts der Komplexität der Problemlagen der Gefangenen und der begrenzten Lösungsmöglichkeit in Unfreiheit durch realistische Erwartungen ersetzt werden.
 - Der Anwendungsbereich der Strafaussetzung zur Bewährung ist zu erweitern auf mindestens drei Jahre.²⁰⁷
 - Die Jugendstrafe wegen ‚schädlicher Neigungen‘ ist ersatzlos zu streichen.
 - Die Jugendstrafe wegen ‚Schwere der Schuld‘ ist entsprechend den ‚Beijing-Grundsätzen‘²⁰⁸ zu beschränken auf ‚Gewalttatverbrechen gegen eine Person oder mehrfach wiederholte andere schwerer Straftaten‘.
 - Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist ein Behandlungsvollzug geboten.
 - Übergangsmanagement ist i.S. der Wirkungsforschung ‚vielversprechend‘ und sollte entsprechend den weiteren Evaluationsergebnissen ausgebaut werden.²⁰⁹

2.4 Förderung von und Verpflichtung zu Fortbildung

Die verfügbaren strafrechtspflegestatistischen Daten und die vorliegenden, zumeist regional und zeitlich begrenzten Primärdatenerhebungen deuten insgesamt darauf hin,

- dass die jugendkriminalrechtliche Sanktionierungspraxis – entgegen der Zielsetzung des JGG - weniger spezialpräventiv, als vielmehr in hohem Maße tatstrafrechtlich orientiert ist,
- dass den Erwartungen des Gesetzgebers hinsichtlich eines verstärkten Gebrauchs der neuen ambulanten Maßnahmen nicht entsprochen worden ist,

205 Vgl. Heinz 2019, S. 2226 f.

206 Vgl. Heinz 2019, S. 2253.

207 Vgl. Heinz 2019, S. 2270.

208 17.1 c) der „Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit (‚Beijing Grundsätze‘)“ von 1985 (In deutscher Übersetzung abgedruckt in Höynck et al. 2001, S. 74 ff.).

209 Vgl. Heinz 2019, S. 2269 ff.

- dass in hohem Maße ein ‚Maßnahmecocktail‘ aus Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln verhängt wird,
- dass, von Schwerekriminalität abgesehen, stationäre Sanktionen häufiger sind, von Strafaussetzung etwas zurückhaltender Gebrauch gemacht wird und der Anteil nicht aussetzungsfähiger Jugendstrafen höher ist als bei vergleichbaren Deliktssituationen im Allgemeinen Strafrecht. Zwar wird durch § 31 JGG die deliktsspezifische Sanktionsschwere überschätzt, durch die höhere Diversionsrate kann die Verdichtung auf schwere Fälle stärker sein. Aber diese Verzerrungsfaktoren dürften nicht zu dem festgestellten Befund führen, wenn der Abstand gegenüber einer tatstrafrechtlichen Sanktionierung bestehen würde, der bei einer spezialpräventiv orientierten Sanktionierungspraxis erwartbar sein sollte.

Daraus folgt:

- Eine konsequente Fortentwicklung des Jugendstrafrechts als Sonderstrafrecht für junge Menschen bestünde in der Schaffung einer eigenständigen Jugendgerichtsbarkeit als ‚Gerichte für besondere Sachgebiete‘ (Art. 101 II GG), die einen hohen Spezialisierungsgrad erlauben würde.²¹⁰
- § 37 JGG ist von einer Soll-Vorschrift zu einer Muss-Vorschrift hochzustufen, wobei Basiswissen in Jugendkriminologie, Pädagogik und Sozialpädagogik, Jugendpsychologie und -psychiatrie entweder vorhanden sein oder durch eine zeitnahe Ausbildung erworben werden sollten. Nur so ist gewährleistet, dass eine — auch kritische — Auseinandersetzung mit diesen Bezugswissenschaften möglich ist und deren Erkenntnisse in die tägliche Arbeit einbezogen werden können.
- Zur Qualitätssicherung unabdingbar ist eine fortlaufende, obligatorische Aus-, Fort- und Weiterbildung im Bereich der Jugendkriminologie, Pädagogik und Sozialpädagogik, Jugendpsychologie und -psychiatrie.²¹¹ Diese Kenntnisse werden im Studium nicht vermittelt. Das Angebot der beiden Richterakademien genügt hierfür nicht. Deshalb sollte eine Jugendakademie aufgebaut und ein entsprechendes Curriculum erarbeitet werden.
- Aus- und Fortbildung sind nicht nur für Jugendstaatsanwälte und -richter, sondern für sämtliche am Jugendstrafverfahren beteiligten Berufsgruppen sicherzustellen.

2.5 Bereitstellung ausreichender personeller und sachlicher Ressourcen

Erforderlich ist eine ausreichende personelle und sachliche Ressourcenausstattung von Polizei, Jugendhilfe, Jugendbewährungshilfe, Jugendstrafjustiz sowie der Bediensteten im Jugendarrest und Jugendstrafvollzug.

2.6 Prävention hat Vorrang vor Repression

(Jugend-)Strafrechtliche Interventionen wirken nur punktuell und zeitlich begrenzt, ihre Problemlösungskapazität ist deshalb sehr begrenzt. Strafrechtliche Sozialkontrolle kann Mängel und Versäumnisse in anderen Politikfeldern nicht ausgleichen, sie darf auch nicht

210 Ebenso Frenzel 2022. Nach dem Widerstand der Länder gegen die Regelung in §§ 36, 37 JGG im Entwurf eines "Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG)" vom 15.04.2011 dürfte diese Forderung wenig Aussicht auf Erfolg haben.

211 Zuletzt Streng 2022, S. 272.

als Lückenbüßer missbraucht werden. Vorrang müssen die Mittel der Prävention haben, die einzusetzen sind bei den Familien, den Schulen und in den Kommunen. Durch sie können früher und besser die Entstehungsgründe von Kriminalität beeinflusst werden als durch das regelmäßig zu spät kommende, nur partiell einwirkende und deshalb nur marginale Wirkungen entfaltende Strafrecht.

2.7 Eine Praxisreform ist nur durch die Praxis selbst möglich, erforderlich ist eine ‚Jugendgerichtsbewegung 2.0‘

Das Jugendstrafrecht war über viele Jahrzehnte ‚Schrittmacher‘ für das Allgemeine Strafrecht. Der Praxis kam Pionierfunktion zu, insbesondere bei Erprobung der Strafaussetzung zur Bewährung, bei Diversion, beim Täter-Opfer-Ausgleich sowie bei den Neuen Ambulanten Maßnahmen. Die Praxis war ferner Träger einer erfolgreich durchgeführten ‚Jugendstrafrechtsreform von unten‘,²¹² die ihren Niederschlag im 1. JGGÄndG fand. Heute ist dagegen (fast) nirgends mehr eine ‚Vorreiterrolle‘ der jugendstrafrechtlichen Praxis erkennbar.

Der ‚Pioniergeist‘, der Mut zum Experiment, die Aufbruchstimmung der 1970er Jahre sind nicht mehr feststellbar. „Eine reformorientierte ‚Jugendgerichtsbewegung‘, die offensiv und überzeugend Verbesserungsvorschläge zum Jugendkriminalrecht in Bevölkerung und Medien tragen würde, existiert nicht.“²¹³ Insgesamt befindet sich die Jugendstrafrechtspraxis und –politik gegenüber den in Teilen der Öffentlichkeit, der Medien und der Politik erhobenen Verschärfungsforderungen in der Defensive.

Viehmann, einer der Väter des 1. JGGÄndG, meinte hinsichtlich der Voraussetzungen für eine erfolgreiche Umsetzung der damaligen Reform: „Es wird Zeit, Geld und Geduld benötigen, die Praxis der Jugendgerichtsbarkeit in ihrer Gesamtheit auf die Neuerungen auszurichten und die notwendigen regionalen und lokalen Strukturen zu schaffen — insbesondere im Bereich der ambulanten Maßnahmen durch die Institutionen der öffentlichen Jugendhilfe und durch die freien Träger der Jugendhilfe. Es wird ebenso Zeit und Kraft benötigen, die Menschen, die in der Jugendgerichtsbarkeit Verantwortung tragen, von Geist, Ziel und Anwendung des Gesetzes, seinen wissenschaftlichen Grundlagen und ihren Folgerungen zu unterrichten und zu überzeugen sowie die Botschaften des Gesetzes zu vermitteln und in die Praxis umzusetzen.“²¹⁴

Es kommt deshalb auf Wissensvermittlung durch Aus- und Fortbildung sowie auf der Bereitstellung der erforderlichen Ressourcen an. Die ‚Reform von unten‘ hat gezeigt, dass eines der wichtigsten Mittel die Selbstorganisation in Netzwerken und der Erfahrungsaustausch ist. Notwendig ist weniger eine Gesetzesreform als eine Reform durch die Praxis, durch eine von ihr getragene ‚Jugendgerichtsbewegung 2.0‘.

2.8 Reformen sind leichter, wenn sie auf gesellschaftliche Akzeptanz stoßen

Eine Reform ist leichter, wenn sie nicht gegen, sondern entsprechend gesellschaftlichen Erwartungen erfolgt. Sowohl die Vertreter der Jugendstrafrechtspflege, die Fachverbände als auch die Reformer in Bund und Ländern sollten deshalb die Erkenntnisse über

212 Bundesministerium der Justiz 1989.

213 Gebauer 2010, S. 206.

214 Viehmann 1991, S. 258.

Jugendkriminalität, über die Wirkungen von Prävention und über die Möglichkeiten des jugendstrafrechtlichen Instrumentariums offensiv vortragen und immer wieder aufklären. Gegenklärung gegen Dramatisierung von Jugendkriminalität, Verallgemeinerung von schrecklichen Einzelfällen und unzutreffende Behauptungen über die Wirksamkeit harter Sanktionen ist mehr denn je notwendig.

Literaturverzeichnis

- Ackermann, Leonie: Die Altersgrenzen der Strafbarkeit in Deutschland, Österreich und der Schweiz, Frankfurt a.M. u.a. 2009.
- Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. (Hrsg.): Vorschläge für ein erweitertes Jugendhilferecht — Denkschrift der Arbeiterwohlfahrt zur Reform und Vereinheitlichung von Jugendwohlfahrtsgesetz und Jugendstrafgesetz, 3. Aufl., Bonn 1970.
- Binding, Karl: Grundriss des Deutschen Strafrechts, Allgemeiner Teil, 7. Aufl., Leipzig 1907.
- Blankenburg, Erhard; Sessar, Klaus; Steffen, Wiebke: Die Staatsanwaltschaft im Prozess strafrechtlicher Sozialkontrolle, Berlin 1978 (zitiert: Blankenburg et al. 1978).
- Bleek: Sprechsaal: Ein Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren gegen Jugendliche, MschrKrimPsych 1912/13, 490-497.
- Brunner, Rudolf; Dölling, Dieter: Jugendgerichtsgesetz. Kommentar, 14. Aufl., Berlin/Boston, 2023.
- Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Materialien zur Strafrechtsreform — Reform des Strafverfahrensrechts, Band 12: Entwurf eines Gesetzes betreffend Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes, Entwurf einer Strafprozeßordnung, Entwurf eines Einführungsgesetzes zu beiden Gesetzen nebst Begründung. Reichstagsvorlage November 1909, Bonn 1960 (zitiert: BMJ 1960).
- Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis. Informelle Reaktionen und Neue Ambulante Maßnahmen auf dem Prüfstand, Bonn 1989 (zitiert: BMJ 1989).
- Bundesministerium der Justiz (Berlin), Bundesministerium für Justiz (Wien), Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (Bern) (Hrsg.): Freiheitsentzug — Die Empfehlungen des Europarates zur Untersuchungshaft und zu Maßnahmen und Sanktionen gegen jugendliche Straftäter und Straftäterinnen, Mönchengladbach 2009 (zitiert: BMJ 2009).
- Bundesministerium des Innern; Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Erster Periodischer Sicherheitsbericht. Berlin 2001
<https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/PeriodischerSicherheitsbericht/psb01Lang.pdf?__blob=publicationFile&v=5> (zitiert: 1. PSB)..
- Bundesministerium des Innern; Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht, Berlin 2006
<https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PeriodischerSicherheitsbericht/periodischersicherheitsbericht_node.html> (zitiert: 2. PSB).
- Bundesministerium des Innern; Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Dritter Periodischer Sicherheitsbericht, Berlin 2021
<https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/PeriodischerSicherheitsbericht/psb03Lang.pdf?__blob=publicationFile&v=10> (zitiert: 3. PSB).
- Dahm, Georg; Schaffstein, Friedrich: Liberales oder autoritäres Strafrecht? Hamburg 1933 (zitiert: Dahm/Schaffstein 1933).
- Dallinger, Wilhelm; Lackner, Karl: Jugendgerichtsgesetz. Kommentar, 1. Aufl., München/Berlin 1955 (zitiert: Dallinger/Lackner 1955).
- Dallinger, Wilhelm; Lackner, Karl: Jugendgerichtsgesetz. Kommentar, 2. Aufl., München/Berlin 1965 (zitiert: Dallinger/Lackner 1965).
- Dölling, Dieter: Friedrich Schaffstein — ein Jugendstrafrechtswissenschaftler im Spannungsfeld der deutschen Geschichte des 20. Jahrhunderts, in: DVJJ 2019, 583-596.
- Dreßel, Eva: ‚Projekt Chance‘. Eine Alternative zu herkömmlichen Jugendstrafanstalten, Münster u.a. 2007.

- Dünkel, Frieder; Geng, Bernd; Kirstein, Wolfgang: Soziale Trainingskurse und andere neue ambulante Maßnahmen nach dem JGG in Deutschland, Bonn 1998 (zitiert: Dünkel et al. 1998).
- DVJJ (Hrsg.): Verhandlungen des 6. Deutschen Jugendgerichtstages, Heidelberg, 17.-19. Sept. 1924, Berlin 1925 (zitiert: DVJJ 1925).
- DVJJ (Hrsg.): ‚Herein-, Heraus-, Heran- -Junge Menschen wachsen lassen‘. Dokumentation des 30. Deutschen Jugendgerichtstags vom 14.-17. September 2017 in Berlin, Mönchengladbach 2019 (zitiert: DVJJ 2019).
- Fassbender, Bardo: Wissen als Grundlage staatlichen Handelns, in: Isensee, Josef; Kirchhof, Paul (Hrsg.): Handbuch des Staatsrechts, Band 4, 3. Aufl., Heidelberg 2006, 243-312.
- Feigen, Jan Philipp: Staatsanwaltschaftliche Diversion in Theorie und Praxis, ZJJ 2008, 348-356.
- Francke, Herbert: Das Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923, 2. Aufl., Berlin 1926.
- Frenzel, Helmut: Vom Elend des Jugendgerichts — Eine Spurensuche, ZJJ 2022, 276-297.
- Gebauer, Michael: Jugendkriminalrecht — quo vadis?, in: Festschrift für Heinz Schöch, Berlin/New York 2010, 185-208.
- Glaser, Daniel: The Effectiveness of a Prison and Parole System. Abr. ed. Indianapolis 1964.
- Heinz, Wolfgang: Mehrfach Auffällige - Mehrfach Betroffene. Erlebnisweisen und Reaktionsformen. In: DVJJ (Hrsg.): Mehrfach Auffällige - Mehrfach Betroffene. Erlebnisweisen und Reaktionsformen. Bonn 1990, 30-73.
- Heinz, Wolfgang: Differentielle Entkriminalisierung, in: Festschrift für Franz Streng, Heidelberg 2017, 443-464.
- Heinz, Wolfgang: Sekundäranalyse empirischer Untersuchungen zu jugendkriminalrechtlichen Maßnahmen, deren Anwendungspraxis, Ausgestaltung und Erfolg: Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz, Konstanz 2019 <<https://www.jura.uni-konstanz.de/ki/sanktionsforschung-kis/gutachten-sekundaeranalyse-empirischer-untersuchungen-zu-jugendkriminalrechtlichen-massnahmen-deren-anwendungspraxis-ausgestaltung-und-erfolg/>> (zitiert: Heinz 2019).
- Heinz, Wolfgang: 58 Jahre Bewährungshilfe im Spiegel der Bewährungshilfestatistik. Ein Überblick über die Entwicklung von 1963 bis 2020 im früheren Bundesgebiet, Bewährungshilfe 1/2022, 5-106.
- Heinz, Wolfgang: Jugendarrestvollzug. Eine Bestandsaufnahme im ‚Ungefähren‘, in: Festschrift für Dieter Dölling, Baden-Baden 2023, 543-555.
- Hentig, Hans von: Die Strafe II. Die modernen Erscheinungsformen, Berlin u.a. 1955.
- Höynck, Theresia: Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert — Sanktionen des JGG, ZJJ 2009, 350-352.
- Höynck, Theresia; Freuwört, Anke; Holthusen, Bernd; Willems, Diana: Das Jugendgerichtsbarometer 2021/2022. Ergebnisse einer bundesweiten (Wiederholungs-)Befragung von Jugendrichter:innenn und Jugendstaatsanwält:innenn, Kassel 2022 (zitiert: Höynck et al. 2022).
- Höynck, Theresia; Leuschner, Fredericke: Das Jugendgerichtsbarometer. Ergebnisse einer bundesweiten Befragung von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten, Kassel 2014 (zitiert: Höynck/Leuschner 2014).
- Höynck, Theresia; Neubacher, Frank; Schüler-Springorum, Horst: Internationale Menschenrechtsstandards und das Jugendkriminalrecht. Dokumente der Vereinten Nationen und des Europarates, Berlin 2001 (zitiert: Höynck et al. 2001).
- Hosser, Daniela; Bosold, Christiane: Erziehung im Jugendvollzug, in: Steinhausen, Hans-Christoph; Bessler, Cornelia (Hrsg.): Jugenddelinquenz. Entwicklungspsychiatrische und forensische Grundlagen und Praxis, Stuttgart 2008, 165-175 (zitiert: Hosser/Bosold 2008).

- Jehle, Jörg-Martin; Heinz, Wolfgang; Sutterer, Peter (unter Mitarbeit von Sabine Hohmann, Martin Kirchner und Gerhard Spiess): Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen — Eine kommentierte Rückfallstatistik. Berlin 2003 (zitiert: Jehle et al. 2003).
- Jehle, Jörg-Martin; Albrecht, Hans-Jörg; Hohmann-Fricke, Sabine; Tetel Carina: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2004 bis 2007, Berlin 2010 (zitiert: Jehle et al. 2010).
- Jehle, Jörg-Martin; Albrecht, Hans-Jörg; Hohmann-Fricke, Sabine; Tetel Carina: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2007 bis 2010 und 2004 bis 2010, Berlin 2013 (zitiert: Jehle et al. 2013).
- Jehle, Jörg-Martin; Albrecht, Hans-Jörg; Hohmann-Fricke, Sabine; Tetel Carina: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2010 bis 2013 und 2004 bis 2013, Berlin 2016 (zitiert: Jehle et al. 2016).
- Jehle, Jörg-Martin; Albrecht, Hans-Jörg; Hohmann-Fricke, Sabine; Tetel Carina: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2013 bis 2016 und 2004 bis 2016, Berlin 2020 (zitiert: Jehle et al. 2020).
- Kaspar, Johannes: Neue Perspektiven der Generalpräventionsforschung, in: Festschrift für Dieter Dölling, Baden-Baden 2023, 771-785.
- Kempfer, Jacqueline; Rössner, Dieter: Kriminalprävention durch TOA — Ergebnisse aus der Rückfallforschung, in: 12. Forum für Täter-Opfer-Ausgleich 2008 <http://www.toa-servicebuero.de/files/12._%20Forum_Vortraege.pdf> (zitiert: Kempfer/Rössner 2008).
- Kiesow, Wilhelm: Jugendgerichtsgesetz vom 16.2.1923, Mannheim u.a. 1923.
- Klatt, Thimna; Ernst, Stephanie; Höynck, Theresia; Baier, Dirk; Treskow, Laura; Bliesener, Thomas; Pfeiffer, Christian: Evaluation des neu eingeführten Jugendarrestes neben zur Bewährung ausgesetzter Jugendstraftäter (§ 16a JGG). Abschlussbericht, Berlin 2016 (zitiert: Klatt et al. 2016).
- Kölbel, Ralf: Kriminologische Forschung zur (Jugend-) Strafgesetzgebung, in: DVJJ (Hrsg.): Jugend, Recht und Öffentlichkeit. Selbstbilder, Fremdbilder, Zerrbilder. Dokumentation des 31. Deutschen Jugendgerichtstages vom 16. bis 18. September 2021. Online-Veranstaltung. Godesberg 2022, 555-589.
- Kohlrausch, Eduard: Für das Jugendgericht. Gedanken über das künftige Jugendstrafrecht, ZStW 56, 1937, 459-484.
- Krieg, Yvonne; Rook, Leonie; Beckmann, Laura; Kliem, Sören: Jugendliche in Niedersachsen. Ergebnisse des Niedersachsensurveys 2019, Hannover 2020 (Krieg et al. 2020).
- Kümmerlein, Heinz: Ein Jahr Jugendarrest, Das junge Deutschland 1942, 12-21, 57-64.
- Kümmerlein, Heinz: Das neue Reichsjugendgerichtsgesetz, Deutsche Justiz 11, 1943, 529-538, 553-564.
- Kümmerlein, Heinz: Reichsjugendgerichtsgesetz vom 6. November 1943, München, Berlin 1944.
- Liszt, Franz von: Die Kriminalität der Jugendlichen, in: Liszt, Franz von: Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, Bd. 2, Berlin 1905, 331-355.
- Löffelsender, Michael: von ‚Leichtsinnstätern‘ und ‚jugendlichen Schwerverbrechern‘. Grundzüge der Jugendstrafrechtspflege im Zweiten Weltkrieg, ZJJ 2017, 215-220.
- Lösel, Friedrich: Kriminologie und Psychologie: Entwicklung und Lage mit einem besonderen Bezug zu Deutschland, MSchrKrim 2013, 153-163.
- Lösel, Friedrich; Koehler, Johann A.; Hamilton, Leah: Resozialisierung junger Straftäter in Europa: Ergebnisse einer internationalen Studie über Maßnahmen zur Rückfallprävention, BewHi 2012, 175-190 (zitiert: Lösel et al. 2012).

- Meinberg, Volker: Geringfügigkeitseinstellungen von Wirtschaftsstrafsachen. Eine empirische Untersuchung zur staatsanwaltschaftlichen Verfahrenserledigung nach § 153a Abs. 1 StPO, Freiburg 1985.
- Meyer-Höger, Maria: Der Jugendarrest — Entstehung und Weiterentwicklung einer Sanktion, Baden-Baden 1998.
- Ostendorf, Heribert: Weiterführung der Reform des Jugendstrafrechts. Vorschläge der 2. Jugendstrafrechtsreformkommission der DVJJ, Strafverteidiger 2002, 436-445.
- Ostendorf, Heribert: 100 Jahre Jugendstrafrecht in Deutschland — Entwicklungen und Perspektiven, RdJB 2022, 570-576 (zitiert: Ostendorf 2022a).
- Ostendorf, Heribert: Der Erziehungsgedanke im Jugendstrafrecht versus jugendadäquate Jugendkriminalprävention, ZJJ 2022, 172-177 (zitiert: Ostendorf 2022b).
- Ostendorf, Heribert: Bilanz der Vorschläge der 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission der DVJJ aus dem Jahr 2002, in: Festschrift für Dieter Dölling, Baden-Baden 2023, 581-592.
- Ostendorf, Heribert; Drenkhahn, Kirstin: Jugendstrafrecht, 11. Aufl., Baden-Baden 2023.
- Peters, Karl: Die Grundlagen der Behandlung junger Rechtsverbrecher auf dem Jugendgerichtstag in Münster, in: DVJJ (Hrsg.): Erstkriminalität und Frühkriminalität, MSchrKrim 1966, 49-62.
- Radbruch, Gustav: Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923 (RGBl. I. S. 135). Zentralblatt für Vormundschafswesen, Jugendgerichte und Fürsorgeerziehung XIV, 1922/23, 249-264.
- Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten (Hrsg.): Optimierung des kriminalstatistischen Systems in Deutschland, Baden-Baden 2009 (zitiert: RatSWD 2009).
- Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten (Hrsg.): Weiterentwicklung der Kriminal- und Strafrechtspflegestatistik in Deutschland. RatSWD Output 7 (6). Berlin 2020 <<https://doi.org/10.17620/02671.46>>.
- Reichsjustizministerium (Hrsg.): Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch, Berlin 1909.
- Reichsjustizministerium (Hrsg.): Entwürfe zu einem deutschen Strafgesetzbuch. Entwurf der Strafrechtskommission 1913, Entwurf von 1919, Denkschrift zu dem Entwurf von 1919, Berlin 1920.
- Reinecke, Jost; Boers, Klaus: Zusammenfassung und Ausblick, in: Boers, Klaus; Reinecke, Jost (Hrsg.): Delinquenz im Altersverlauf. Erkenntnisse der Langzeitstudie Kriminalität in der modernen Stadt, Münster/New York 2019, 465-475 (zitiert: Reinecke/Boers 2019).
- Riechert-Rother, Sabine: Jugendarrest und ambulante Maßnahmen — Anspruch und Wirklichkeit des 1. JGGÄndG. Eine empirische Untersuchung, Bonn 2008.
- Schady, Jan: Die Praxis des Jugendstrafrechts in der Weimarer Republik. Die Umsetzung des Jugendgerichtsgesetzes von 1923 im Spiegel der Statistiken und Akten, Baden-Baden 2003.
- Schaffstein, Friedrich: Die Erneuerung des Jugendstrafrechts, Berlin 1936.
- Schmidt, Julia: Die Koppelung von Jugendarrest und bedingter Jugendstrafe als sog. ‚Warnschussarrest‘ gem. § 16a JGG. Eine rechtliche Einordnung und empirische Untersuchung zur Rechtspraxis und Rückfälligkeit im Freistaat Bayern. Baden-Baden 2020.
- Schoetensack, August: Bemerkungen über das Verfahren gegen Jugendliche im künftigen Strafrecht, Der Gerichtssaal 1935, 156-159.
- Schubert, Werner (Hrsg.) Quellen zur Reform des Straf- und Strafprozessrechts. Band 5 Entwürfe zu einem Strafvollzugsgesetz (1927–1932) und zu einem Einführungsgesetz zum Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuch und zum Strafvollzugsgesetz (1929–1930). Nachtrag zu Band III 2,3 (Strafverfahrensrecht), Berlin/New York 1999.
- Schüler-Springorum, Horst: Denkschrift über die Reform des Jugendgerichtsgesetzes im Rahmen der großen Strafrechtsreform, MSchrKrim 1964, 1-23.
- Schumann, Eva: Die DVJJ und die NS-Zeit, in: DVJJ 2019, 39-90.

- Schumann, Karl F.: Experimente contra Kriminalität. 14 wissenschaftliche Abenteuer, Weinheim 2021.
- Sherman, Lawrence W.; Farrington, David P.; Welsh, Brandon C.; Layton MacKenzie, Doris (Hrsg.): Evidence-Based Crime Prevention, London/New York 2002 (zitiert: Sherman et al. 2002).
- Sieverts, Rudolf: Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes, UJ 1952, 252-256; 290-293; 327-332.
- Stelly, Wolfgang; Thomas, Jürgen: Einmal Verbrecher — immer Verbrecher?, Wiesbaden 2001 (zitiert: Stelly/Thomas 2001).
- Stolp, Inga: Die geschichtliche Entwicklung des Jugendstrafrechts von 1923 bis heute. Eine systematische Analyse der Geschichte des Jugendstrafrechts unter besonderer Berücksichtigung des Erziehungsgedankens, Baden-Baden 2015.
- Streng, Franz: Noch ein Jubiläum: 70 Jahre JGG 1953 — nicht nur ein Rückblick, ZJJ 2022, 266-273.
- Suhling, Stefan: Strafvollzug, in: Walsh, Maria; Pniewski, Benjamin; Kober, Marcus; Armbrorst, Andreas (Hrsg.): Evidenzorientierte Kriminalprävention in Deutschland. Ein Leitfaden für Politik und Praxis, Wiesbaden 2018, 557-582.
- Thierack, Georg: Dem neuen Jugendstrafrecht zum Geleit, Deutsches Jugendrecht 1944, S. 4-16.
- Viehmann, Horst: Die Reform des Jugendkriminalrechts in der Bundesrepublik Deutschland, Familie und Recht 1991, 256-262.
- Voßkuhle, Andreas: Sachverständige Beratung des Staates, in: Isensee, Josef; Kirchhof, Paul (Hrsg.): Handbuch des Staatsrechts, Bd. III, Heidelberg 2005, 425-475.
- Voßkuhle, Andreas: Das Konzept des rationalen Staates, in: Schuppert, Gunnar Folke; Voßkuhle, Andreas (Hrsg.): Governance von und durch Wissen, Baden-Baden 2008, 13-33.
- Walburg, Christian; Verneuer, Lena M: Verbreitung von Delinquenz im Altersverlauf, in: Boers; Klaus; Reinecke, Jost (Hrsg.): Delinquenz im Altersverlauf. Erkenntnisse der Langzeitstudie Kriminalität in der modernen Stadt, Münster/New York 2019, 121-144.
- Weigelt, Enrico: Bewähren sich Bewährungsstrafen? Eine empirische Untersuchung der Praxis und des Erfolgs der Strafaussetzung von Freiheits- und Jugendstrafen. Göttinger Studien zu den Kriminalwissenschaften. Bd. 6, Universitätsverlag, Göttingen 2009.
- Wolff, Jörg: Die Entwicklung der Gesetzgebung im Jugendstrafrecht, Zeitschrift für Rechtssoziologie 1986, 123-142.
- Wolff, Jörg: Jugendliche vor Gericht im Dritten Reich. Nationalsozialistische Jugendstrafrechtspolitik und Justizalltag, München 1992.

Anschrift des Verf.:

Prof. em. Dr. Wolfgang Heinz

Holdersteig 13

78465 Konstanz

eMail: wolfgang.heinz@uni-konstanz.de

Web: <https://www.jura.uni-konstanz.de/heinz/>